

Des
Allzeit-fertigen
Handels-CORRE-
SPONDENTEN

Anderer
Abtheilung.

Von denen
Handels-SCRIPTUREN.

Inhalt.

1. Berathfragungs-Schreiben und Antwort/ &c.
2. *Notifications-* und *Benachrichtigungs-* Briefe / *Instructions* um *Commissions*, *Chalanten* und *Offerten*; nebst vermischtem Handels-*Klag*; *Bitt*; *Vorschlags* und *Verweis*-Schreiben/ mit angefügten *Beantwortungen*.
3. *Wechsel*; Briefe allerley Arten und unterschiedlichen Sprachen/ auch vielerley *Münz*; *Sorten*.
4. *Assignationes*, *Obligationes*, *Ordres*, *Quittungen*/ *Scheine* und *Reverse*, &c.
5. *Fracht*; *See*; *Bodmery*; und *Assicuranz*; Briefe / *Charte*, *Partien*, &c. auch vielerley *Formeln* von *Societäts* und allerhand *Contracten*.
6. *Allerhand Formularia* von *Verkauff*; *Cour* ant-*Zeit*; *Factorie*-*Unkosten*; *Rent*; *Thara*-*Rabatt*-&c. *Rechnungen*.
7. *Vollmachten* / *Compromissen*, *Cessionen*, *Transactionen*, &c. mit angefügten *Suppliquen* und *Klag*; *Libellen*.



I.

**Berathfragungs-Schreiben /
samt deren Antwort.**

I. In welchen jemand sich bey seinem
Freunde Rahts erhohlet / welche Profes-
sion anzugreifen er für die nützlichste
und rahtsamste halte.

NB. Um die weitläufftigen Kauffmanns-Titul / Wohl-
Ehren-Vester / Wohl-Vornehmer / zc. zu erspa-
ren / wollen wir durchgehends des Französösischen Wortes/
Monsieur, das ist / *Mein Herr* / gebrauchen.

Monfieur.

WAnn ich zu unterschiedenenmahlen den Nutzen
seiner geehrten Freundschaft auch insonder-
heit darinn verspühret / daß mir dessen heilsame Con-
silia, und die bey demselben eingehohlte Rahts-Ber-
fragung / viel Nutzen geschaffet / und (weil solche aus
einem des-interessirten und aufrichtigen Herzen her-
gefloffen /) mir allezeit den rechten Weg / welchen ich
wandeln solte / in meinen irresolvirten Gedancken ge-
bahnet; Als habe ich auch diesesmahl (da ich bey er-
wachsenem Alter / oder bey Absterben meiner Eltern /
item, bey zimlich zugefallenen Erbgut / oder bey dies-

ser oder jener sich eräugnenden Gelegenheit) in einem Noth-dringenden Zustande mich befinde / ein gewisses Genus vitz, oder ehrliche Lebens-Art und Beruf / zu erwählen / in welchem ich Gott und meinem Nächsten getreulich dienen könne /) die Feder ergriffen / um des Herrn Gutdüncken darüber zu vernehmen ; Mit dem Versichern / daß ich solchen getreulich Folge leisten / und so vielmehr meines Herrn Confilii inhäziren werde / als ich versichert bin / daß ich allezeit eines geneigten Beförderers und Beystands in meinen vorfallenden Angelegenheiten an demselben mich zu erfreuen habe. Hierauf nun mit Verlangen genehme Antwort erwartende / verbleibe ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection, und schönster Begrüßung /

Monfieur

Vôtre tres humble Serviteur

N. N

Antwort auf obiges Schreiben.

Monfieur,

Daß derselbe das Wenige / womit ich ihm bis anher mit meinem unmaßgeblichen Gutdüncken / über einige und andere Befragungen / Nutzen schaffen können / so hoch exaggeriret (oder heraus streichet) ist mehr ein Effect seiner Höflichkeit / als daß ich solches Lob veritablement sollte verdienet haben. Ich will es mir indessen in so weit zueignen / als ich verspühren werde / daß ich mit meinem geringschätzigen / jedoch wohlgemeinten Gutdüncken in dessen Angelegenheiten einigen Nutzen geschaffet / und dannenhero auch dießemahl meine Meynung / über dessen vorzunehmen

menden Lebens-Zustand / folgender massen eröffnen. Es wird demselben nicht unwissend seyn / daß bey der Vielheit der Städte und Professionen, absonderlich der 3. Haupt-Stände / des Lehr-, Wehr- und Nähr-Standes / einige so beschaffen / daß es nicht von unsern Willen dependiret / solche ohne Unterscheid anzunehmen oder zu verwerffen: Alle sind wir zwar in den Weinberg beruffen / der eine aber um diese / der ander um jene Zeit / der eine zu dieser / der ander zu jener Arbeit / diesem gibt Gott ein voll gerütteltes Maas seiner Gaben / jenem aus seinen heiligen Ursachen etwas sparsamer. Die Vögel sollen in den Lüfften fliegen / die Fische schwimmen / die Thiere aber sich auf der Erden halten. Wann ein nach dem Willen Gottes geheiligter David zum Scepter erkohren wird / bleiben seinen Brüdern die Hirten-Stäbe in den Händen. Moses muß ein grosser General, Regent und Heerführer / sein Bruder Aron ein Hoherpriester seyn. Alles ist von dem Gott der Ordnung / unter Zahl / Maas und Gewicht gesetzet / welches nicht darff umgestossen werden / so wenig als ein Vogel des Schwimmens / ein Fisch hergegen des Fliegens / sich anmassen darff. Ob auch schon ein träger Ochsvielältig für das Pflügen geritten zu werden / ein muhtiger Hengst hergegen für den Sattel das Acker-Joch wünschet / ist doch beyder Beginnen ungereimt / und rahtsamer / daß jeder mit seiner Function vergnüget bleibe. Die aber mit unserm Zustande / Leibs-Gemüths- und Glücks-Kräfften am besten übereinstimmende zu erwählen und zu beurtheilen / ist eben dasjenige / was mein Herr / als welcher keine unnütliche Last der Erden seyn / sondern / damit er essen dürffe / auch arbeiten / und mit seinen Händen (um zu haben davon

man den Dürfftigen geben könne) etwas gutes schaffen will / jetzt von mir fordert. Ehe ich aber zur Entschliessung schreite / muß ich ihm ersilich der Welt-Stände Requisite, samt ihren Beschwer- und Bequemlichkeiten etlicher massen vorstellen; Den Regier-Lehr und Wehr Stand gleich an die Seite gesetzt / weil meines Wissens der Herr niemahls zum Studiren (welches an Obrigkeitlichen und lehrenden Personen erfordert wird) incliniret. Zwar möchte mit der Zeit ein gutes Wohlverhalten / reiffe Erfahrung / Lesung guter Bücher / ein subtil natürlicher Verstand / der Verdienst um das Vaterland / die Verbindlichkeit mit vornehmen Familien, der zu Führung des Staats wohl-gespickte Seckel / denselben noch wohl der Zahl der Regenten seines Volcks beschreiben; Aber solches ist eher zu hoffen / als zu erwarten. Im Soldaten-Leben ist heutiges Tages auch nicht viel Vortheil zu finden; Eine unglückliche Kugel kan uns in dem gemeinen Soldaten-Stande das Licht ausblasen und danieder legen / daß wir die vielen vor uns habende Stufen bis zu dem höchsten Generalat nicht mit sauer Mühe und Arbeit zu übersteigen nöthig haben. Wolte man denn diesen zugegen auf ein friedliches Land-Leben Reflexion machen / und die anererbte Geld-Summen in ein profitables Land-Gut bestätigen / so sind Krieges-Durchzüge / unfruchtbahre Jahre / Mißwachs / veränderliche Zeiten / da Korn und Wolle nicht viel gilt / zu besorgen / und heutigem Welt-Lauffe nach schwerlich die eingeschossene Capitalia, gute und böse Jahr in einander gerechnet / über 5. bis 6. pro centum gut zu machen. Andere Stände finden auch das Ihrige / und insonderheit die Kauffmannschaft von allerhand Unalücks-Fällen /

Fällen /
verbun
zahlung
dieses
säblich
Nachste
rum de
Credits
ausgesch
nienten
Kauffma
werden
sehender
dannent
und beg
gefnege
Nachste
sich und
Neben
rium be
wlande
sende M
te / und
ges di
Seute
verlan
halten
Di
wird /
Kauff
feinen
mehr

Fällen / als Banqverrotten / Schiff-Brüchen / Verderbung und Abschlagung der Waaren / übler Bezahlung der ausgeborgten Güter und Gelder / verdrießliche Sorgen / Wachen / Arbeiten / und gefährlichen Reisen / Feuer- und Wassers Nohten / Nachstellung der Diebe und böser Leute / Verkleinerung des ehrlichen Leumuhts und Abschneidung des Credits und sauer-erworbener Nahrung / zc. nicht ausgeschlossen und befrehet ; Welchen Inconvenientien aber ein kluger und wohl-qualificirter Kauffmann / so viel an ihm zu verhindern und abzuwenden dependiret / mit einer (durchein Perspectiv sehender) Schlangen Klugheit entgegen gehet / und Dannenhero / wie wir an vielen tausenden begüterten und beglückten Kauffleuten sehen / seinen Handel mit gesegnetem Vortheil / Ehre und Respect , auf seine Nachkommen fortpflanzet / bey seinen Leb-Zeiten aber sich und die Seinigen davon reichlich ernehret / dem Neben-Christen vielfältig dienet / der Fürsten Erarium bereichert / fremder Länder Güter seinem Vaterlande gemein machet / ein Erhalter wird vieler tausend Noht-leidenden Handwercks- und Arbeits-Leute / und in Summa, ein solcher Mann / den heutiges Tages die Welt und Staats-Verständigen für eine Seele der Republic , ja für einen solchen / der das Vaterland in Flor und Aufnehmen setzet / ausschreien und halten wollen.

Dieses ist es auch / was mich je und allezeit bewegen wird / dem Herrn auf sein eingeholtes Befragen / die Kauffmannschafft anzurathen. Es hat derselbe von seinen Eltern ein ziemliches Capital , welches zu vermehren eine nicht geringe Ehre für denselben seyn wird ;

wird ; Mit solchen / als den Spann-Adern aller Welt-Handel / läßt sich viel nütliches ausrichten / und oft im Schlaf verdienen / was ein anderer kaum durch vieles Wachen und Sorgen vor sich bringen kan. Ihm ist ferner eine berufene Handlung erblich zugefallen ; Er hat / Krafft derselben / auf den vornehmsten Handels-Plätzen Europæ Credit, Ansehen und herrliche Correspondenzen ; Jedermann bietet ihm Waaren / in Commission zu senden / an ; Im Einkaufe favorisiret man ihm / wegen der baaren Mittel / um etliche pro centum vor andern / die auf Credit Waaren einthun / und vielmahls solche geborgere wieder an böse Bezahler / aus Mangel besserer Kundschaft / hingeben müssen / da mein Herr hingegen von seines Sel. Herrn Vaters Chalan-ten die besten auslesen / die Ungewisse hingegen verwertffen kan. Ihm stehet die Welt offen / die Waaren zu Wasser und Land aus der ersten Hand zu hohlen ; Des Sel. Herrn Vaters treu-befundene Diener stehen ihm ferner zu Diensten ; Am Verstande mangelt es ihm auch nicht / wann ja solcher nach eines gewissen Kauffmanns Urtheil / der den dummen Sohn zum Studiren / den Klugen aber zur Kauffmannschaft anführen wolte / mehr zu diesem als jenem erfordert wird. Wäre also mein unvorgreifliches Gutdüncken / man resolvirte sich zur Kauffmannschaft / nicht zweifende / es werde der liebe GOTT / wann solche mit guten Vorsatz / niemand zu beleidigen / ehrllich dabey zu leben / und jedem das Seinige zu geben / angetreten wird / sein Glück und Segen darüber walten lassen. Ich meines Orts werde auch / worinn ich dem Herrn ferner mit Raht und That dienen kan / mich dessen aus tragender Schuldigkeit nie

niemah
fendabII. M
Nab

Mo

G M
S ich

nion,

Freund

meinen

che em

der mit

mähr g

Bedanc

leben ka

Freund

ge / ro

heutig

trach

in S

gnon

min

theilen

wieder

ten m

niemahls entziehen / sondern allezeit effective beweisen / daß ich sey

Monfieur

v. t. h. Serviteur

N. N.

II. Antwort-Schreiben / und zugleich
Raths-Erholung wegen vorhabender
Compagnie.

Monfieur.

Ich dessen vorgestern an mich eingelauffenen habe
ich vollkommen befunden / was meine Opin-
ion, (daß derselbe mein wahrer und aufrichtiger
Freund sey) bekräftigen kan / in dem ich dessen wols
meinendes Gurdüncken und Anrathung zu einer Sa-
che empfangen / welcher ich allbereit / in Ansehung
der mir dabey zukommenden Vortheile / mein Ge-
müht geschencket / und hinführo noch mehr alle meine
Gedancken darauf richten werde / nun ich versichert
leben kan / daß mein Vorhaben von einem so werthen
Freunde unterstützt und gebilliget werde: Das eini-
ge / was mir noch unerörtert nachgeblieben / ist / daß /
heutiges Tages Gewohnheit nach / wie auch in Be-
trachtung der überhäufften Affairen / mir nicht selten
in Sinn kömmt / einen getreuen Handels-Compagnon
zu erwählen / welcher Glück und Unglück / Ge-
winn und Verlust / Arbeit und Ergestlichkeit / mit mir
theilen / und mein Handels-Capital, und die hin und
wieder habende Kundschaft / mit der seinigen vermeh-
ren möge. Ich stelle mir dabey vor / daß bey solcher
Com-

Compagnie-Handlung der eine von den Gemein-
 schafftern die Haus-Affairen / der andere das Reisen /
 der eine die Bücher und Correspondenz / der ander-
 re die Börse und Cassa, abwarten und verwalten könn-
 ne; Eine gedoppelte Schnur reisse nicht leicht ent-
 zwey; Plus vident oculi quam oculus, zwey Augen
 sehen mehr als eins; Je grösser das Capital, je gröss-
 ser der Nachdruck; Man lebe solcher massen / als mit
 einem Bruder / ja noch genauer / weil beyder Compagnons
 Glück und Unglück so fest an einander verbun-
 den / daß es ohnmöglich den einen so treffen kan / daß
 es der andere nicht fühlen sollte. Es ist ferner bey
 solcher Compagnie-Handlung dieser Vortheil / daß
 ein reicher Interessent sein Geld / der arme hingegen
 seinen Verstand / muß arbeiten lassen; Jener hat da-
 bey seine Ruhe / da dieser um des Profites wil-
 len die Arbeit allein tragen / und um Schaden zu ent-
 fliehen Tag und Nacht sorgen muß. Es steckt auch
 der Politische Griff darunter / daß / wann einem der
 Gesellschaffter von seinem Freunde / dem man nicht
 wol sein Begehren vorsagen kan / etwas gefährliches /
 als Geld leihen / Waare zu creditiren / Bürge wer-
 den / zugemuthet wird / man sich dessen durch Vorschüt-
 zung / daß man ohne des Compagnons Einwilli-
 gung nichts thun dürffe / höfflich entschütten kan. So
 wird auch zweyen / die für eine Schuld stehen / mehr
 als einem anvertrauet / und um des einen Willen offte-
 mahls Credit gegeben / welcher dem andern würde
 seyn versagt worden. Endlich findet sich auch der
 Nutzen / daß dergleichen Compagnons nach dem
 Tode ihrer Cameraden / des hinterlassenen Witt-
 wen und Kindern zum besten / mit den Erben die
 Hand-

Handlung continuiren / die böse Schulden eintreiben / richtige Rechnung und reliqua prästiren / und wo die Wäysen ihres Vaters Güter wahrnehmen sollen / fideliter anzeigen. Ob nun mein Herr / bey so gestalten Sachen / meine vorhabende Compagnie mißbilligen könne / dar über erwarte ich / ehe ich zu ihrem Schlusse schreibe / dessen geneigte Antwort / und verbleibe / zc.

Antwort-Schreiben / darin dienehmung eines Compagnons ganz nicht gebilliget wird.

Monfieur,

WAnn derselbe / wie ich aus dessen angenehmen vom --- hujus vernommen / meine über die Handlung geführte Gedancken ziemlich gekostet / und sich dieselbe zu völliger Erwehlung des Kauffmanns-Standes persvadiren lassen / dabey aber vermeynet / er müste als über etwas unerörtertes annoch wegen Annehmung eines Compagnons Rath und Gutdüncken bey mir einholen / so füge demselben hiemit zu wissen / daß / wie ich wenig oder nichts von Compagnie-Handlungen halte / solche auch / als etwas unerörtertes / noch stets in den Gedancken der Negotianten passiren / und dannenhero so viel weniger zur Praxin mögen gebracht werden. Dann daß ich nicht alle von meinem Herrn mentionirte Vortheile / welche bey Compagnie-Handlung anzureffen / solte in Erwegung gezogen haben / dran ist keines Weges zu zweiffeln ; Eben diese Vortheile geben durch ihre weit grössere entgegen gesetzte Nachtheil der Compagnie

gnie-Handlungen Böses / so viel scheinbahrer zu erkennen / daß man nicht viel Mühe bedarff / selbige gänglich aus dem Sinn zu schlagen. Bey allen Handels-Verständigen haben folgende Sprich-
Wörter) Compagnie, Lumpagnie, item, in Gutes Mahnen gehet man zusammen / ins Teufels Mahnen wieder von einander / item, qvi à Compagnon, à Maitre, wer einen Compagnon hat / hat einen Meister und Gebieter /) gleichsam schon das Bürger-Recht erhalten ; Und wann dann folgende Betrachtung mehr hinzukommen / hat man billig Ursache / alle Gedancken vom Compagnie-Wesen abzuziehen: Dann nimmermehr wird der zum Herrschen gebohrne Mensch sein Regier-süchtiges Gemüht also einschrecken können / daßer seinem Willen einem andern unterwerffen solte ; jeder will ihm der Klügste düncken / und (daß seinem Gutachten vor des andern seinem müsse Folge geleistet werden) behaupten. Will der eine Compagnon nach Osten / so will der andere nach Westen / an dem Profit wollen beyde / keiner am Verluste participiren ; Jenen schreibe ein jeder seiner Arbeit und Verstande zu / diesen will niemand verursachet haben. Viel Hirten hüten nur desto übler / einer verläßt sich auf den andern / jedweder vermeynet / dasjenige / was es bey der Handlung thue / sey mehr / als seines Compagnons Einbringen. Beyder Humeur sind offte so wenig als Feuer und Wasser zu vereinigen ; Wann mancher Compagnon seines Compagnons Rundschaft abgesehen / ist er schon Tag und Nacht dahin bedacht / wie er ihm solche allein zueignen möge ; Kan er hiezu nicht öffentlich gelangen / sucht er die Separation durch einen falschen

Hader

Hader /
welchen
mein ist
Landes
mung de
falschen
Verderb
ein Comp
ber nach
folches so
eige Gese
alles für
ren / off
ges Inve
nung ma
ungenwill
Waaren
anderer
sehen C
gen Kür
werden /
Absteu
seinem C
sen / un
wo gen
unmaß
zu ver
Eröffn
verbleib

Hader / Verkleinerung seines Mit- Verwandten /
 welchen er auch oftmahls / weil die Cassa beyden ge-
 mein ist / und beyder Unterschrift in / und aufferhalb
 Landes gegläubet wird / durch Aus- und Aufneh-
 mung der Gelder in unersetzlichen Schaden setzet / zu
 falschen Griffen und Lücken reißet / und mit sich ins
 Verderben führet. Wolte man sich denn flattiren /
 ein Compagnon würde des andern Wittwe und Er-
 ben nach seinem Tode / statt eines Vaters seyn / so ist
 solches so ungegründet / daß vielmehr solche eigennü-
 tige Gesellen den Erben ganz keine Rechnung thun/
 alles für das ihrige angeben / die Bücher supprimiren/
 oft nur die Helffte zu Brete bringen / kein richti-
 ges Inventarium ausgeben / und / so sie ja Abrech-
 nung machen / der Wittwe und Erben den Pafel und
 ungewisse Schulden / ihnen aber die courantesten
 Waaren und baaren Gelder zueigenen. Tausend
 anderer Inconvenientien mehr zugeschweigen / wel-
 che bey Compagnie-Handlungen sich eräugnen / we-
 gen Kürze der Zeit aber hier nicht können angeführet
 werden / indessen aber doch einem Kauffmann einen
 Abscheu machen solten / sich blinder weise / ehe er mit
 seinem Compagnon einen Scheffel Saltz aufgefes-
 sen / und alle Umstände auf der Gold- Waage wohl er-
 wogen / in Gesellschaft einzulassen. Dieses sind meine
 unmaßgebliche Gedancken / welche anzunehmen oder
 zu verwerffen derselbe freye Hände hat; Ich habe in
 Eröffnung solcher bezeugen wollen / daß ich beharrlich
 verbleibe

Monfieur,

Q

Ant-

Antwort hierauf.

Monsieur.

Wie ich dessen ersten Gutdüncken / die Kauffmannschafft für meine künfftige Profession zu erwählen / ohne ferneres Balanciren gefolget / als wohlwissende / daß solches aus einem fast väterlichen Herzen herflösse / so soll mir auch meines Herrn Abrahams vom Compagnie-Handel ein Befehl seyn / nimmermehr daran zu gedencken / sondern so viel als ich mit meinem Capital und Kräfften nur bestreiten kan / für mich allein zu unternehmen / auch die bey Compagnie-Handlungen befindende Vortheile so viel leichter aus dem Sinne zu schlagen / weil sie von dem daher entspringenden Schaden um ein grosses überwogen werden. Was mir an Raht und Hülffe noch fehlet / verhoffe ich bey meinem hochgeehrten Herrn / als einem ungefärbten Freunde / je und allezeit zu erlangen; Dem ich auch nechst Gott meine Handlung will recommendiret / und meine Person seiner Vorsorge allezeit getreulich anbefohlen haben. Ich hoffe in diesem meinen Gesuche so viel eher die Willfahung zu erlangen / weil mein Herr von vielen Jahren her unsers Hauses grosser Freund gewesen / und versichert ist / daß ihm die Ehre meines Wohlergehens / als herrührende von dessen heilsamen Rahtschlagen / hinführo allein / nechst Gott / werde zugeschrieben werden / ich aber verbleibe sonderlich / zc.

Noti-

II.

Notifications- und Be-

nachrichtigungs-
Insinuations um Com-
missions, Chalanten, Cor-
respondenten und Credit zu
erhalten.

Speditionen und Offer-
ten / um Waare und
Dienste anzubieten.

Vermischte Handels-
Klag-Bitt-Vorschlags-
und Verweis-

Schreiben
samt ihrem
Antwor-
ten.

I. Das man eine durch Erbschafft zu-
gefallene Handlung aufs neue continui-
ren wolle/ und dannenhero um Fortsetzung
der vorig-gepflogenen Correspondenz
gebeten haben.

Monfieur,

D Emselben gebe hiemit freundlich zu verstehen /
wie daß die durch den Todes-Fall des sel. Herrn
N. N. ihres Principalen beraubte Handlung durch
des sel. Mannes Wittwe und Erben / insonderheit
aber durch mich als dessen ältesten Sohn/ eben mit dem
Eiße/ als bey unsers sel. Vaters Lebens-Zeit gesche-
hen/

hen / unter dem Nahmen der N. N. Wittwen und Erben / und dieser meiner eigenhändigen Unterschrift (welcher man allein Glauben zu zustellen geliebet wolle) soll fortgesetzt und continuiret werden. Wann demnach aus den Handels-Scripturen erhellet / daß mein hochgeehrter Herr ein grosser Freund unsers seligen Vaters gewesen / demselben seine Commisfiones vor andern gegönnet / auch unser Haus in allen Handels-Begebenheiten redlich und ehrlich bedienet; Als bitten wir / solches ferner zu continuiren / unsern seligen Vater nicht für verstorben / sondern als wieder in uns lebende / zu consideriren / und worinn wir dienen können / frey zu befehlen / da wir uns dann allezeit erweisen werden / daß wir unveränderlich bleiben / 2c.

Antwort darauf.

Monfieur (oder Madame, so es an die Wittwe gericht ist.)

Das des sel. Herrn . . . Tod durch seiner tugendhafften Erben löbliche Resolution, die Welt berühmte Handlung weiter fortzusetzen / einigermassen ersetzt und vergüet werde / ist mir um so viel lieber zu vernehmen / als ich mit dem seligen Manne in sehr genauer Freundschaft gelebet / und solche auch mit seinen Nahmens Erben fortzuplanzen so schuldig als willig bin; Können sich demnach dieselbe versichert halten / daß ich meines Orts alles contribuiren werde / was zu Aufnahm ihrer Handlung wird dienlich seyn können. Meine Commisfiones, ob sie wol nicht von grosser Importance, sollen ihnen jedoch nicht entzogen seyn; Auf die Unterschrift
wer,

werde ich in Acceptirung der Wechsel und andern Vorfällen Notam machen / im Gegentheil aber auch bitten / daß man in dem (was hiesiges Orts zu ihren Diensten seyn möchte) mein Haus mit dero Befehl nicht wolle vorbeÿ gehen / da ich den allezeit zu erweisen intentioniret bin / daß ich unveränderlich verharre / zc.

II. Schreiben / darinn man den Anfang einer neuen Handlung zu wissen thut.

Monseur.

Nachdem ich resolviret / nach geendigten meinen Dienst Jahren / mit einem durch Erbschafft mir zugefallenen zimlichen Capital (oder / auf Veranlassung einiger vornehmen Freunde und Patronen,) meinen eigenen Handel anzufangen / als habe ich solches meinem hochgeneigten Patron vor andern zu notificiren nicht unterlassen / und dabey dienstlich ersuchen wollen / daß man mir / als einen jungen Anfänger mit Zuwendung einiger dero geehrten Commissionen gleichfalls beförderlich seyn / und dadurch andern vornehmen Freunden mit guten Exempeln vorgehen wolle; Inmassen ich mir vorgefekt / durch reale Bedienung aller derjenigen / die mich der Ehre ihrer Befehl würdigen werden / mich in einen guten Credit und ehelichen Stand zu setzen; Insonderheit aber soll mein Herr die Früchte seines guten Vertrauens / welches er mir zustellen wird / es sey im Einoder Verkauf der Waaren / Empfang oder Auszahlung der Gelder / Spedirung der Waaren und andern

dern Handels-Occurrentien/ wie sie Nahmen haben mögen / jederzeit zu verspühren haben. Es soll auch die zu verdienende Provision, ob sie schon Kauffleute Gewohnheit nach 2. p. c. und mehr ist / so fern ich nur meinen Herrn in meine Freundschaft und Correspondenz engagiren kan / weniger gerechnet werden / weil ich mich reichlich recompensiret halte / wann / wie ich gewiß versichert bin / auf meines Herrn Vorgehen viel andere (insonderheit / wo dessen mündliche Recommendation dabey kömmt) nachfolgen. Hierauf nun geneigte Antwort erwartende / verbleibe ich / 2c.

III. Ein anders / Von eben demselbigen Inhalt. Monsieur.

Wem ich im Nahmen Gottes resolviret / meinen eigenen Handel anzufangen / und zu welchem Ende hiesiges Orts das Bürger-Recht gewonnen / auch mit bequemer Behausung / Kellern / Gewölben und Pack-Räumen / zur Aufbehaltung der Waaren versehen / und über dem von dem höchsten Gott mit zulänglichem Capital gesegnet worden / daß ich meinen Freunden und Correspondenten in ihren Commissionibus so viel propter und nachdrücklicher an die Hand gehen kan ; Als gelanget an meinem hochgeehrten Herrn mein dienstliches Ersuchen / dessen geehrte Commissiones vor andern mir zuzuwenden / andere Herren und Freunde seines Orts gleichfalls dazu zu invitiren / und versichert zu seyn / daß an prompter Bedingung niemahls der geringste Mangel erscheinen solle. Ich habe allbereit ein schön

Schön Sortiment Italiänischer Tafften und Damastten / wie auch einen grossen Vorrath an Englischen Strümpffen und Cron-Raschen liegen / von welchen die Preise sehr raisonnables, und viel geringer / als der Waaren Qualität erforderte. Ist nun meinem geehrten Herrn eine kleine Probe zu machen anständig / so erwarte ich dessen Commando, der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verharre.

IV. Ein anders / von selbiger Materia. Monfieur.

Nachdem mir bekandt ist / daß derselbige auf diesem Handels-Platz unterschiedliche importante Commissiones, so wol zum Ein- als Verkauf verschiedener Waaren / wie auch Empfang- und Auszahlung seiner Wechsel-Gelder abgehen läßt / ich aber bey nunmehr etablierten meinem eigenen Handel kein ander Absehen habe / als vornehme Herrn und Freunde mit promter Dienstleistung an die Hand zu gehen ; als bitte ich / mein / als eines jungen Ansfängers wohlgemeinte Offerte großeneigt sich gefallen zu lassen / und durch Ertheilung und anderer Commission zur Aufnahm meines Stücks einiger massen beförderlich zu seyns ; Ich werde solches mit stetswährendem Danck erkennen / und meinem Herrn in allen Gelegenheiten verspühren und sehen lassen / daß ich wahrhaftig sey / 2c.

Antwort auf obige Schreiben/ Monfieur.

Desen geehrtes von 20. dieses habe wohl empfangen /

gen / daraus die gethane Offerten wegen prompter und fideler Bedienung / im Fall ich und andere Freunde dem Herrn einige Commissiones zuwenden sollten / zur Gnüge ersehen ; Sage zufoerdest für solch freundliches Anerbieten dienstlichen Danck / wünsche auch zu dem vorgenommenen Werke Gottes reichen Segen / und Bewahrung für allerhand unglücklichen Zufällen ; Versichere denselben auch darneben / daß im Fall ich mich seines Orts im Eins oder Verkauf einiger Waaren möchte zu bedienen nöhtig haben / er vor andern zu meinem Correspondenten soll erkohren werden / wie ich dann auch Sorge tragen werde / daß andere meine Mit-Bürger ein gleiches thun mögen. Ob rohe Leinwadten ihres Orts mit Nutzen abzusetzen / das Lein-Saat in gutem Preise zu haben / Flachs / Fuchten und rohes Ochsen-Leder in Abondance mit den Retour-Schiffen angekommen / bitte schleunig zu berichten ; Ich werde Staat darauf machen / und vielleicht ein klein Memorial zum Einkauf übersenden / der ich stets verbleibe / &c.

V. Ein anders.

Monfieur.

Wie ein Mensch dem andern in allen Fällen zu dienen schuldig / so ist / meines Erachtens / unter solchen Dienst-Bezeugungen nicht eine der geringsten / sondern vielmehr der nöhtwendigsten / jungen angehenden Handels-Leuten mit Raht / Hülffe und Recommendation, an die Hand zu gehen / damit sie auch dermahleins zu der alten und wohl begüterten Kauffleute ihrem Fastigio gelangen / und wie
solche

solche / als aus der Welt ausgehende / keines grossen
 Zehr-Pfennigs mehr von nöhten haben / also an ihre
 statt desto reichlicher damit zum bevorstehenden Le-
 bens-Lauffe mög:n versehen werden. Zwar wollet
 einige / dieser Consideration zuwider / lieber alten
 geseffenen und renommirten Kauffleuten / welche
 vermühtlich ihren wohlgeführten Lebens-Wandel nicht
 gegen dessen Ende mit losen Tücken und Banqverot-
 ten zu beschmützen gedencen / ihre Commissiones
 und Gelder Dispositiones, als jungen Anfängern /
 anvertrauen / als welche / wie ein Irlicht / oft so bald
 nicht erscheinen / als sie schon wieder verschwinden/
 oder wie eine Raqvete, wann solche kaum angefangen
 zu steigen / schon zerplatschen / auch vielmahls nur
 darum auf den Fuß einiger Kauffleute sich setzen / da-
 mit sie zu einen vorgesezten debauchirten Leben desto
 leichter durch listige Rencke und Practiqven, mit
 Schaden anderer Leute sammeln / und den vorge-
 schühten eigenen Handel / als Körner / die fetten Vögel
 auf ihren Bollust-Herd zu locken / gebrauchen mög-
 gen ; Welches Urtheil aber generaliter von allen
 jungen Anfängern zu fällen ferne sey : Sondern es fin-
 den sich unter solchen noch viel tugendhaffte Gemühs-
 ter / welche den grauen Haaren an Redlichkeit nichts
 nachgeben / und wann jene durch den allbereit zusam-
 men gescharrten Reichthum / und ihr hohes Alter /
 in ihren Veruff und Negocien verdrossen / sind diese
 hingegen so viel arbeitsamer / sorgfältiger / sparsamer/
 und mit wenigern Hausgesind als jene beladen / ha-
 ben auch vor allen Redlichkeit und einen guten Nah-
 men / wie auch ein ehrliches Stück Brod ihnen und
 den ihrigen in der Welt zu erwerben / im Absehen.
 Dieses ist auch / was mich bewogen / über meines

Herrn mit gethane Offerte gute Gedancken zu schöpfen / und die Resolution zu fassen / so viel an mir ist / dessen neu angefangene Handlung in allen Stücken / worinn ich capable seyn werde / zu befördern. Daß dieses aber kein blosses Compliment sey / sondern in der That sich also verhalte / so geliebe mein Herr zu meiner Notitie mir den Preiß-Courant aller Waaren so ihres Orts befindlich / zu übersenden / und indessen einen Paack guter Moskowischer Zuchten / das Paar zwischen 12. und 14. lb. schwer für mich ein zu thun / des Belaußs wegen sich auf mich zu prävaliren / und ferner notam zu machen / auf dato dem Herrn durch Fuhrmann Clas Richter von Königssee abgefandten 20. Sack Hopffen und 10. Sack Wolle / gezeichnet A. B. No. 1. bis 20. und die Wolle No. 1. bis 10. Alles durchgehends schönes und wohl-conditionirtes Gut / dessen Verkauf mein Herr zu meiner besten Avantage ihm wird recommendiret seyn lassen / um dadurch Anlaß zu geben / viel lange Jahre nützliche Correspondenz mit einander zu treiben / welches von Herzen wünschende verbleibe ich / nechst Empfehlung Göttlicher Protection.

Antwort-Schreiben darauf. Monsieur.

Dessen Affection-volles Schreiben ist mir mit so viel grösserm Vergnügen zu Handen kommen / weil ich daraus ungemeine Proben der mir zustragenden Affection, und der guten Opinion, welche man von meiner neuen etablirten Handlung gefasset / erkenne : Solches ist mit so viel höhern Dancke zu erkennen / weil freylich meines hochgeehrten Herrn

Flu

kluger Reflexion nach auch unter Kauffleuten böse mit guten vermengert / und vieler Zweck sich nicht ehrlich zu erhehren / sondern durch anderer Leute Schweiß und Blut Geld zu ihrem dissoluten Leben zu acquiriren / gerichtet ist ; Welches gottlose Beginnen unter andern bösen Nachfolgen auch diese Inconvenienz in Handlung nach sich ziehet / daß ehrlichen Kauffleuten aller Credit verschlossen / und fast dem einen nicht weiter von dem andern / als so weit die Augen sehen können / getrauet wird. Was ist aber die Kauffmannschafft / so Treu und Glauben von derselben ausgebannet ist ? durch welche biß anhero Teuschland in Italien / reciprocè dieses in jenes / versetzt / den Europäern Ost- und West-Indien / ja der ganze Weltkreis / zu einem einheimischen Vaterlande gemachet worden. Wie könnte ein Land dem andern seine Schätze communiciren / oftmahls etlicher Tonnen Goldes permutationes, durch die in Wechseln so gebräuchliche Tratten und Remisen / in ihrem Valleur bleiben / die menschliche Societät unter einander durch die Handlung verbunden werden / wann nicht Treu und Glauben unter den Menschen gültig seyn sollte ? Daß man aber bey solchem Trauen zusehe / wem man trauet / ist allerdings der Klugheit gemäß / und die Grund-Regel eines vorsichtigen Kauffmanns. Es mögen die Juristen immerhin für einen Lehr-Satz halten / daß so lange einer für einen ehrlichen Mann zu schätzen sey / biß ihm das Gegentheil bewiesen werde ; So hat solches Axioma zwar statt / so weit man mit einander nicht mehrern Umgang / als nur in guter Opinion hat : Einem jeden aber / dem man eben manifeste nichts böses nachzusagen weiß / würcklich seine Güter anzuvertrauen / läßt sich aus obigem Juriftischen Grund-

Grund: Säzen nicht erhärten / weil vielleicht ein solcher nur so lang ehrlich gewesen / als er keine Gelegenheit unehrlich zu werden gehabt. Zeitlicher Reichthum und Schätze sind Stricke und Netze / durch welche auch die unschuldigsten Vögel gefangen werden. Niemand hat ein Fenster an seinem Herzen. Gelegenheit machet Diebe. Den Leichtgläubigen kömmt alsdann die Reue zu spät in die Hand ; wann die Ruhe schon aus dem Stalle / will man denselben erst zuschliessen. Der Wahn hat betrogen / unter den lieblich anzusehenden Kräutern hat eine Schlange verborgen gelegen / welche ihren giftigen Angel nur allzutieff eingedrucket. Am bekläglichsten ist / daß in Betrachtung dieses der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden muß ; Aller Mittel-Beg wird verschlossen ; Hat man ihn zuvor güldene Berge von jemandes Treu und Glauben versprochen / bauet man hernach kaum Sand = Hügel auf denselben ; Den Frommen mißset man nach dem Maasse der Bösen / beyde müssen auf einer Wag-Schaalen gewogen / aus einer ungegründeten Frucht aber die Ehrlichen so wol wie die Unehrllichen zu leicht befunden werden. Wenig honetten Gemüthern ist annoch ein Füncklein eines gesunden Urtheils oder einer klug-gegründeten Hoffnung übrig geblieben / daß sie nicht gleich die Spreu mit dem Weizen in dem Feuer ihres Mißtrauens verbrennen / oder / ohne den Präjudicatis Raum zu geben / ihnen von dieses oder jenes Freundes Redlichkeit ein gutes Concept machen / auch von solchem keine verläumderische Zungen sich abwendig machen lassen. Unter solchen nun ist mein hochzuehrender Herr billig zu zehlen / indem er mit seinen considerablen Commissionen dem Anfange meiner Handlung einen beglück-

glückter
Verla
ausseh
möge
Vorh
mich w
zu mein
Theils a
lichen.)
te Jahre
gekauft
nicht m
künftig
wird.
sich die
rante d
und Ne
von ih
können
sehr gef
vermü
für Sa
ten) w
Abga
den er
der G
dern /
richtig
so hab
wie b
und b
Prote

glückten Glanz und Schein geben will: Ich werde mit Verlangen nach der abgesandten Wolle und Hopffen aussehen / und bey deren Arrivement, so viel immer möglich ist / in dem Verkauffe des Herrn grösten Vortheil suchen zu procuriren; Theils / um dadurch mich würdig zu machen der guten Opinion, so man zu meinem neu-angefangenen Wercke getragen; Theils auch zu fernerer (Gott gebe beyderseits glücklichen!) Continuation Anlaß zu geben. Die begehrte Fuchten sind allbereit mit sonderbahrem Fleisse eingekauftet / und zwar à 10 $\frac{1}{4}$ fl. in Banco, von Gewicht noch unter 13. lb. das Paar / wie solches aus künfftiger Factura mein Herr mit mehrern ersehen wird. Bey (Gott gebe!) glücklicher Ankunfft wird sich die Waare selber loben. Hierbey die Preis-Courante der bey hiesiger Stadt sich befindenden Waaren / und Notitie, was diese verwichene Marckt-Tage die von ihrem Orte uns zukommenden Waaren gelten können. Wegen herannahender Messe sind die $\frac{1}{2}$ sehr gesucht / und zimlich im Lagio gefallen. Man vermuhet von einigen benachbarten Potentaten ehesten Tagen eine grosse Quantität dieser Münz-Sorten / welche neu geschlagen worden / zu sehen / welche den Abgang der nach Leipzig und Pohlen versührten wieder ersehen sollen. Aus Spanien will die Ankunfft der Gallionen versichert werden. Mit den Holländern soll Franckreich wegen des Faß-Geldes noch nicht richtig seyn / welches auch die See-Städte in suspenso hält / die Fransche Handlung mit solchem Ernst / wie vor diesem geschehen / zu treiben. Ich schliesse / und befehle meinen hochgeehrten Herrn götlicher Protection, mich aber / der ich nochmahls alle getreue

Be-

Bedienung will versichert haben / dessen beharrliche Wohlgerogenheit/ verbleibende/ 2c.

VI. Schreiben / darinn man einem die Art seiner neuen angefangenen Handlung zu wissen thut / und solchen zur nützlichen Correspondenz einladet.

Monfieur.

Dieselben füge hiemit zu wissen / daß ich nach vielen zurück gelegten Dienst-Jahren / auf Einrahten einiger meiner guten Freunden/ und aus andern wichtigen Motiven mehr / mich im Nahmen Gottes resolviret / meinen eigenen Handel anzufangen; Und zwar / wie ich bey meinem vormahligen Herrn Patronen N. N. gelernet/ in der Manufactur der Crepon, Seidenen Floren / und andern dabey dienlichen und in diese Manufactur gehörenden Waaren: Von welchen/ wie auch von deren Sortiment, Coleuren / unterschiedlichen Qualitäten und diversen Preisen/ ich meinem Herrn hiemit Proben und Notitia schicke; mit angehängter Bitte/so fern derselbe etwas von dergleichen Waaren solte benöthiget seyn/ mir frey zu befehlen / und realer Bedienung gewärtig zu seyn/der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verharre/ 2c.

VII. Ein anders.

Monfieur.

Nachdem ich durch Göttliche Schickung zu meinem

nem eigenen Handel gedeyen / und auf Beförderung guter Freunde/ auch aus meinen eigenen Mitteln mit einem solchen Capital versehen bin / daß ich mir gestraue / eine Handlung von zimlicher Importance zu bestreiten und auszuführen / mich auch nicht so wol an meine Manufacturen/welche in Seidenen und Wollenen Strümpffen bestehen / zu binden / als auch das neben ehrliche Herrn und Freunde in ihren hiesiger Orts habenden Commissionen , (es sey in Ein- oder Verkauf der Waaren / Empfang der Gelder/ Spedition der Güter/ &c.) zu bedienen; Als gelanget an meinem Herrn mein inständiges Bitten und Ersuchen/ den Anfang meiner Handlung mit seinen wehrten Commissionibus zu beehren/ dadurch andern/ein gleiches zu thun/Anlaß zu geben/ und mir die ehemahls versprochene Gewogenheit / und die Beförderung in allem meinem Vornehmen würcklich verspühren zu lassen. Ich verbleibe dafür / unter Versprechung stets wähernder Dienst- gestiffenheit / nechst Empfehlung Göttlicher Protection und freundlichster Begrüßung/ &c.

VIII. Ein anders.

Monsieur.

Nachdem es dem Göttlichen Willen gefallen / Herrn N. N. meinen gewesenen liebwehrtten Patron aus dieser zeitlichen Mühseligkeit in die ewige Freude zu versetzen / habe ich/ nach vorher gepflognem guten Raht/ und mit Consens dessen hinterlassenen Erben/ des Verstorbenen wohl eingerichtete Handlung wieder angetreten / und resolviret / solche inskünfftige unter meinem Nahmen / und dem Glauben bey-

beygehender Unterschrift / item dem hier gesetzten Handels-Zeichen / HR. und aufgedrückten Signet, (welchen Stücken allein / und sonst keinen andern / Glauben bezuzumessen) fortzusetzen. Wann mir nun aus meines sel. Patrons Handels-Bücher nicht unwissend / wie considerable Posten mein Herr mit demselben umgesetzet / und daß nothwendig dessen Handlung hiesiger Orten einen getreuen Factoren und Correspondenten erfordere; Als will ich darzu meine Person und Handlung bestens recommendiret / und gebeten haben / die mit meinem seligen Patron, (Vater / Schwieger-Vater oder Bruder) geführte Correspondenz mit mir / als dessen Nachfolger und Handels-Erben / zu continuiren. Ich werde hinwieder erweisen / daß / ob gleich der Name oder die Person verändert worden / meinen Herren an aufrichtiger Bedienung nichts abgehen solle / der ich / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharre / c.

IX. Ein anders.

Monieur,

WAnn es sich endlich bey meinen herannahenden Jahren gesüget / daß ich hiesiger Orten einen gewissen Besitz bekommen / und zugleich auf Einrabten guter Freunde mein eigen Werck zu etabliren resolviren müssen; Meines Herrn Wissen nach aber mir von Jugend auf / und seither daß ich in dem Hause des Herrn N.N. alhier gedienet / keine andere Handlung mehr / als die Güter-Spedition, durch die Hand gegangen / zu welchem Ende die besten Schiffer und Fuhrleute mir bekannt / theils meine eigene feste und wohlherbaute Schiffe die See befahren / meine tüchtige

Be.

Gespänn die Landstrassen halten / hin und wieder meine Unter- Factors établiret / die Zöllner mit mir in guter Verständniß leben / in den bey mir vorkommenden Gütern / Unkosten ein merklicher Differenz zum Vortheil des Principalen , für den die Spedition geschieht / gegen andere Speditoren zu finden / und in Summa das ganze Werck mit grosser Mühe / Unkosten und Arbeit also eingerichtet / daß es manche angelegte Posten beschimpffen / den Rauffleuten aber / in geschwinder und sicherer Transportirung ihrer Waaren / einen grossen Nutzen schaffen kan ; Als wird mein Herr solcher Gelegenheit und Bequemlichkeit sich zu bedienen / und die Zahl meiner Freunde mit seinen wehrten Commissionen zu vermehren gleichfalls eingeladen. Ich will / ohne ferneres Rühmen / den Effect dermahleins selbst reden lassen / und verhoffentlich dem Herrn mehr in der That als Worten beweisen / daß ich sey / &c.

X. Ein anders.

Monfieur.

Dieselben wird wol diese Hand / aber nicht die Unterschrift meines Rahmens bekannt seyn / weil ich allezeit in dem Rahmen meiner Principalen / der Herren N. N. denen ich 10. Jahr lang ehrlich und aufrechtig gedienet / geschrieben ; Nunmehr / da ich für meine eigene Wohlfahrt / durch Etablirung einer eignen Handlung / Sorge zu tragen gedencke / gelanger an meinem hochzuehrenden Herrn mein dienstliches Ersuchen und Bitten / mir / als einen jungen Anfänger / gleichfalls mit Zutwendung einiger kleinen Commissionen beförderlich / und dabey versichert zu seyn /

K

daß

daß ich/ um der Ehre seiner fernern Correspondenz mich würdig zu machen / allen Fleiß in realer Bedienung anwenden werde / und dem Herrn verhoffentlich in seinem gewöhnlichen Einkaufe und dem Verkaufse seiner Manufaktur-Waaren/ solchen Nutzen schaffen/ dergleichen er bey andern nicht finden wird. Hier auf nun den Erfolg erwartende/ verbleibe ich/ 2c.

XI. Ein anders.

Monieur.

Nachdem es sich durch Göttliche Schickung also gefüget / daß nechst dem mir zugefallenen importanten Erbtheile auch die Heyraht mit des Tit. Herrn N. N. geliebten Tochter mich glücklich gemacht / als habe ich unter Direction gemeldten meines Herrn Schwieger-Vaters resolviret / die von ihm bis anhero mit sonderbahrem Ruhm geführte Wechsel-Handlung zu continuiren / und auf den Fuß eines Banquiers hiesiges Orts mich zu setzen und einzurichten; Welches / desto besser auszuführen / allezeit ein Capital von etlichen 1000. Rthl. allerhand Münz-Sorten soll in Cassa, in Banco aber eine nicht geringere Summa auf meine Rechnung gefunden werden. So ist auch in den vornehmsten Handels- und Wechsel-Plätzen bey meines Herrn Schwieger-Vaters und meinen eigenen Correspondenten schon solche Anstalt gemacht/ daß à droiture von mir kan praktiret werden / was andere durch die dritte und vierte Hand / mit Consumirung unnützer Provision, Mäcker, Courtage und Brief-Porto, erlangen müssen. Es soll auch bewehrten Freunden meine Cassa gegen $\frac{1}{2}$. höchst $\frac{2}{3}$. p. c. Monatliche Rente in ge-

wissen

wissen Nothfällen zu Diensten stehen / und will ich auch mich in guter Asserurantz / item, del credere, für die abgegebene Gelder zu stehen / gegen billige, jedoch gebührende / Belohnung finden lassen. Hiebey gehet der Wechsel-Cours, wie solcher letzten Post Tag gewesen; Species differiren gegen Courant. 10. in 10 $\frac{1}{2}$. gegen neue $\frac{1}{2}$. 28. bis 30. Cronen gegen Courant ist 1 $\frac{1}{2}$. p. c. Unterscheid; Ducaten sind mit den Specibus gleich. Auf die Leipziger Messe sind mehr Nehmer als Geber / welches in dem bisherigen Cours auf besagten Platz eine zimliche Veränderung gemacht. Auf Franckreich habe verwichene Post noch zu 42. $\frac{1}{2}$. per Crone / die mir da zu voll bezahlet wird / abgegeben. Auf London wird 35. $\frac{1}{2}$. per £. Sterl. und also 1 $\frac{2}{3}$. über pari gewechselt. Auf Danzig ist der Cours 112. $\frac{1}{2}$. Alles zu meines Herrn Gouverno, dessen liebwehrete Befehle erwartend / verbleibe ich / *ic.*

XII.

Monsieur.

Dieses ist das erstemahl / daß ich die Ehre habe / an denselben zu schreiben / und zwar aus Recommendation von Herrn N. N. welcher mit dem Herrn sehr gerühmet / und daß seine Negotien hiesiges Orts sich erstrecken / versichert: Wann ich nun vor weniger Zeit meine eigene Handlung angefangen / und bey derselben zum vornehmsten Absehen habe / vornehme Herren und Freunde mit aller Treue und Sorgfalt zu bedienen; Als gelanger auch an meinem hochgeehrten Herrn mein freundliches Ersuchen und Bitten / mit seinen geehrten Commissionibus mich nicht vor-

bey zu gehen. Ich werde gleichfalls meines Orts / (Damit eine Hande die andere wasche) was ich etwan von ihren Manufacturen möchte nöhtig haben / von dem Herrn entbieten; Wie ich dann die Probe und Preisen ihrer Glanz-Leinwandten zu übersenden bitte / nach deren Befinden ich das benöhtigte committiren werde. Bey Herrn N. N. kan ihm der Herr eine Probe von Indigo Guatimalo zeigen lassen / welchen ich unter ihm in Commission stehen habe / und wünschen möchte / mit solchen einen Baratto gegen Glanz-Leinwand mit dem Herrn zu treffen. Ob Zuchten / Englisch Kalb-Leder / Glämischer Hering / Frahn und dergleichen grobe Waaren / bey ihnen etwas Nutzen hohlen können / bitte zu berichten / womit ich schliesse / und rc.

XIII. Ein anders.

Monfieur.

Demselben können wir Ends-Unterschriebene zu notificiren nicht unterlassen / daß wir in eine Compagnie-Handlung zusammen eingetreten / und solche / nechst Gott / mit solchem Fleiß und Sorgfalt gedencken fortzuführen / daß diejenigen / die uns ihrer Befehl und Commissionen würdigen werden / ein sattfames Vergnügen darüber verspühren sollen. Hiervon nun den Effect zu sehen / so geliebe mein Herr erster Tagen ein kleine Probe mit uns zu machen / und alsdann versichert zu seyn / er werde befinden / daß wir wahrhaftig uns nennen.

XIV.

XIV. Ein anders.

Monsieur,

Demselben diene zur Nachricht / daß ich unumgänglicher Ursache wegen / vornemlich aber zur Commodität meiner Correspondenten / ein Haus / Schreib-Stube und Lager / zu Venedig aufgerichtet / und daselbst einen meiner getreuesten Leute / als Complimentarium und in allen Stücken Bevollmächtigten / eingesetzt ; Also / daß seiner unter meinem Namen geschenehen Unterschrift in allen so würcklich Glauben bezumessen / als wenn ich selbst gegenwärtig ; Wie es dann kein separates Werck / sondern nur ein Zweig von meinem / **GOTT** Lob ! allhier im Flor stehenden Haupt-Wercke mag genennet werden. Wann nun mein Herr / wie mir wol wissend / solchen Platz in seinen Handels-Geschäften nicht vorbeyst gehet / sondern oft besuchen muß ; Als ersuche freundlich / man addressire sich an bemeldte meine Cassata, und sey realer Bedienung gewärtig / als der ich Profession mache / meinen Freunden / an welchen Orten der Welt es mir wird möglich seyn / getreue Dienste zu leisten / und dadurch zu meritiren / daß ich mich gegen denenselben / insonderheit gegen dem Herrn / jederzeit nennen möge / &c.

Antwort darauf.

Monsieur,

Dessen angenehmes / welches mir den Anfang seiner neu établierten Handlung kund gemacht / ist mir so viel angenehmer gewesen / als es mir zugleich getreue

treue Bedienung in meinem ihres Orts habenden An-
gelegenheiten verspricht. Ich will solches ad notam
nehmen / und mit erster Gelegenheit solcher guten Of-
ferten mich prävaliren / und einige Waaren in
Commissio zu verkauffen übersenden. Bis dahin
verbleibe ich

XV. Ein anders.

Monfieur,

Als die Probe zu nehmen von denen mir bey seiner
neuen Handlung versprochenen Vortheilen
sende ich hierbey 20. Stück Nantes Brann-
wein / welche hier zu 30. Rthl. per St. bezahlet / und
in circa mit 5. p. c. Unkosten per Costy haben müs-
sen geleget werden; Wann nun des schlechten Geldes
Difference, gegen hiesiges gutes / und die noch bevor-
stehende Unkosten wohl calculiret werden / wird mein
Herr beyläuffig wissen / wie solches auszubringen / da-
mit etliche pro centum Vortheil dabey zu erhohlen/
und die Interesse gut gemacher werde. Mit dem
Zeit Verkauff will ich nichts zu thun haben / es sey
dann / daß mein Herr für 2. à 3. p. c. del credere zu
stehen sich verpflichten wolte / und dann / wann ich in
währender Zeit über mein Geld disponiren müste /
solches mir ein halb à $\frac{2}{3}$ p. c. Rabbat per Monat vor-
schleffen könnte. Hierüber nun Antwort erwartend /
verbleibe ich / &c.

XVI.

Monfieur,

Wann demselben / seinen Ersuchen nach / zur Auf-
nahme

nahm seiner intendirten eigenen Handlung / durch
 Zurwendung meiner Commission, einiger Vortheil
 geschehen kan / hat er sich / wann ich demselben vorhero
 zu allen angefangenen Verrichtungen Gottes rei-
 chen Segen werde angewünscht haben / derselben al-
 lezeit / benebenst meiner Willfährigkeit ihm noch an-
 dere Freunde mehr zu procuriren / zu getrösten; Das
 einige / was ich dabey zu consideriren finde / ist / daß
 ich viele verdrießliche Commissiones, (nemlich aus-
 stehende Gelder von seinen Mit-Bürgern / darunter
 theils schlechte Bezahler seyn / einzucasiren) demsel-
 ben werde aufzutragen haben; Wofür billig ein jeder
 Anfänger / der Credit suchet / und noch auf schwachen
 Füßen stehet / sich zu hüten / bis seine Handlung zu ei-
 nem männlichen Alter gedhen / in welcher er freyer
 und mit grösserer Authorität / als in seiner angehen-
 den Jugend / sprechen kan. Jedoch muß eines bey
 dem andern seyn / und kan kein Kauffmann allezeit sich
 eines so beständigen Glücks-Bandes erfreuen / daß
 nicht unterweilen auch ein Sturm-Wind aufsteigen
 solte; Welches ich meinem Herrn / als einem Anfän-
 ger / aus väterlichem Wohlmeynen will zu Gemühte
 geführt / und dabey ermahnet haben / daß man Glück
 und Unglück mit gleichem Gesichte annehme / in jenem
 nicht zu frölich / oder in diesem zu niedergeschlagen er-
 zeige / sondern allezeit gleich gesinnet sey / vor allen sein
 Herz niemand entdecke / noch über erlittenen Schaden
 Klage / erwann in der Meynung / ob solte solches andere
 Leute zur Compassion, und um desto eher unter die
 Arme zu greiffen / anreizen / weil ganz das Contra-
 rium folget / und vielmehr der Welt Gebrauch ist / das
 Herz von den Unglückseligen abzuziehen / und die be-
 reits sinkende gar zu Boden zu stossen. So ist auch
 die

Die andere Extremiät / nemlich das ungegründete Groß Prahlen / nicht allezeit rathsam / weil man sich von der Natur solcher Leute / absonderlich / wo sie mit Lügen bestehen / / nicht allzu gute Concepten machet / ihre Gesellschaft hasset und meidet / und wann ja das viele Rühmen auf etwas gewisses und wahrhaftiges zielt / solchen Prahl-Hansen suchet ein Bein unterzuschlagen / und ihnen solche Netze zu stellen / welche sie ihre Offenherzigkeit hernach allzu spät bereuen machet. Der beste Mittel-Weg ist / man achte sich klein / halte sich rein / mache sich nicht zu gemein / und besleißige sich getreu und emsig in seinen Beruff zu seyn / so wird Gott für das übrige sorgen ; Dessen Gnadene Schutz ich meinen Herrn will anbefohlen haben / der ich verbleibe / &c.

XVII. Ein anders /

Monsieur

Umit die Nachricht / in welcher mein Herr mich in seinem geehrten Schreiben / vom . . . dieses / von der Etablirung seiner neuen Handlung vergewissert / und zu dero Fortpflanzung auch das Meinige beyzutragen gebeten / nicht möge vergeblich gewesen seyn / so will ich hiemit beweisen / daß ich allen redlichen Leuten fortzuhelffen jederzeit geneigt sey ; Sende demnach hiebey insliegende Factura, aus welcher mein Herr sehen wird / was ich für Güter parat stehend / um mit erster Gelegenheit an ihn abzusen- den. Man lasse mich bey ihrer Ankunfft den Effect meines guten Vertrauens durch gute Bedienung spühren / und gebe mir also Anlaß zu fernere Continuation. Von einliegenden Wechsel-Zettul wolke
man

man suchen Acceptation zu erhalten/und so dann mit erster Post wieder zurück anhero zu senden; Womit/ ohne mehrers freundlich begrüßt / göttliche Protection empfohlen / verbleibe / 2c.

XVIII. Ein anders / aber unhöfliches. Monsieur.

Ech habe sein Einladungs Schreiben / mich mit ihm bey seiner so genannten neu établierten Handlung in Correspondenz einzulassen / wol empfangen / kan aber nach Willen nicht darauf antworten / weil demselben nur alzu wol wissend / daß ich mit seinen gewesenen Patronis in vielsähriger Handlung gestanden / von ihnen allezeit wol bedienet worden / und dannenhero nicht Ursache habe / wo ich nicht des Lasters der Leichtsinngigkeit und der Undankbarkeit wolte beschuldigt werden / sie gegen einen jungen unerfahrenen Menschen / der vielleicht seine Jahre noch nicht erstanden / oder mit Unwillen von ihnen gekommen / zu vertauschen. Der Herr legitimire erstlich sein angefangenes eigenes Wesen durch eine gute Conduite, und spreche mir alsdann wieder zu / halte mich aber anjesso für entschuldigt / daß ich für junge Rauffleute / insonderheit die nicht wol aefessen / einen so grossen Abscheu / als für jungen Medicis trage / welche gemeiniglich mit anderer Leute Schaden erst lernen wollen und müssen. Meine übermachte Remessen würden in des Herrn seiner löchrichten Cassa in geringer Sicherheit seyn; Von meinem Wein und Brandtwein würde man sich erst des besten mit guten Zechbrüdern bedienen / und das ausgefüllte mit Wasser / oder durch den Titel der Leckkage, wieder

ersehen / wo nicht gar an dem Käuffer sich wieder erhol
 len wollen / und an des verkaufften Preise so viel ab
 schlagen / daß die Fässer für voll passiren möchten ;
 Die Unkosten würden mir alle doppelt gerechnet /
 und neue inventiret werden / die niemahls in Natura
 gewesen / oder bezahlet worden ; Von dem baaren
 Verkauffe / wann solcher gleich vor 4. Wochen ge
 schehen / würde man mir erst über 6. Nachricht geben /
 und zwar solcher Gestalt / daß ich von solchem / als von
 Zeit verkaufften / erst über 6. Monat mein Geld solte
 zu gewarten haben / nach deren Verlauff der Debitor
 wäre böse geworden und hätte das Thor auf den
 Rücken genommen / daß also von den Meinigen we
 nig oder nichts mehr zu hoffen ; Wann es indessen
 der Herr verbauet oder verkleidet / oder auch ander
 werts ein Loch damit zugestopffet / welches ihm vielleicht
 das Verderben gedräuet. Mag ich also von solcher
 Veränderung / deren eine jede gefährlich ist / nicht hö
 ren ; Der Herr suche ihm anderwärts Kunden / die
 Geld und Gut zu viel haben / oder nicht auf den alten
 Mann gedencken ; Mir stehet seine Correspondenz
 nicht an / bitte auch mich mit fernern Briefen zu ver
 schonen / wo solche nicht uneröffnet zurück kommen sol
 len ; Im übrigen verbleibe gar gern / zc.

Antwort auf dieses Schreiben.

Monfieur.

DAß derselbe / wie er mir von andern beschrieben
 worden / ein verdriesslicher Sauertopff / Mens
 schen- und Natur-Feind / seyn müsse / habe ich / wenn
 ich es sonst nicht geglaubet hätte / aus dessen incivilen
 Schand-Schreiben ersehen / bey welchem ganz das
 Sprich

Sprich
 den W
 er hat
 höfflich
 Stylo
 ich nicht
 Abhandl
 nicht mit
 Schimpf
 zu beantw
 der selber
 Die H
 rühmet
 zu erfr
 Kasse
 reitem
 ihuen
 Wech
 lassen
 über / al
 es verka
 Zeichen
 halten
 wenig
 Geld
 verbor
 passir
 wann
 Rein
 lion e
 der
 komm
 Geüß

Sprichwort nicht eingetroffen / daß es / wie man in
 den Wald schreye / so wieder erschalle; Sondern
 er hat mit seiner groben Fractur-Feder / auf mein
 höffliches Zuschreiben / mit einem lang-öhrigten
 Stylo geantwortet / und hätte solcher vielleicht / wann
 ich nicht andere Considerationes hätte / meine aerechte
 Ahndung so vrdienet / daß sein 3. Hellers Capital
 nicht würde zugelangt haben / den mir angethanen
 Schimpff und die zugeschriebene Schmah-Worte
 zu beantworten. Jedoch / was kan mir derjenige /
 der selber nicht viel Ehre hat / meine Ehre benehmen?
 Die Herrn N. N. deren Correspondenz er so viel
 rühmet / haben seiner Commissiones nicht viel sich
 zu erfreuen gehabt / und werden nicht viel grosse
 Nothe von dem ihnen daraus zukommenden Profite
 reiten: Ja wann alle wider seine betriegerische Waare
 ihnen ins Haus gesandte Protesten einzucasirende
 Wechsel-Briefe wären / so möchte es sich noch thun
 lassen; Oder daß jedes Stück Zeuges so viel Ellen
 über / als es Ellen unter der Naach hält / nach welcher
 es verkaufft wird / ausbrächte / so wäre es endlich ein
 Zeichen eines Fünckleins der Redlichkeit. So aber
 halten seine zehlende und messende Waaren allezeit
 weniger als anderer Leute; Wann 10. Rthl. baar
 Geld von ihm eingesandt werden / muß ein Thaler
 verbotener oder falscher Münz Sorten darunter mit
 passiren; Von aussen ist das Gut herrlich anzusehen /
 wann es inwendig ganz verdorben und nichts tauget;
 Kein Fuhrmann wilk ihm mehr fahren / keine Postli-
 on einige Briefe mehr annehmen / weil er niemand
 der Gebühr nach bezahlet; Zu N. N. darff er nicht mehr
 kommen / weil er 10. Jahr lang des Fürsten Zoll seine
 Gebühr nicht entrichtet / und das letztere mahl falsche
 Münz

Münz eingeführet; Und so er ja noch einige Messen für seinen Creditoribus sicher bauen darff/ ist es/ daß ihm die eingeläutere Marck's Freyheit nebenst andern Schelmen und Dieben zu statten kömmt/ welche er fleißig/ wann solche einige Tage hernach um 12. Uhr wieder ausgeläutet wird/ wahr nimmt/ daß er sich eine Stunde vorher wieder aus der Stadt packet. Noch liegen die Acta auf der N. N. Gericht-Stuben/ daß er durch einen falschen Eyd einen Handels-Mann ehliche Stück Tuch abzuschweren gedacht; So darff er auch auf die Redlichkeit seiner grauen Haare nicht viel pochen/ sintemahl den Eseln solche Farbe in Mutterleibe zukömmt/ und so er ja durch Handels-Sorgen solte grau seyn worden/ ist's geschehen/ weil die ausgefundene Rencke nicht allezeit ihren Fortgang gewonnen; Von seinen remittirten Geldern würde ich mich nicht viel haben zu erfreuen gehabt/ weil sie von 100. seiner Creditoren würden seyn beschlagen worden. Gratulire ich mir demnach/ daß ich solch Pech nicht angreifen darff/ damit ich mich nicht besüdele/ und will ich es gern zu Vermehrung der Glanzen überlassen/ in welchen alle alte verbrauchte Laster-Zungen/ welche jungen Leuten die Ehre abschneiden/ müssen gebraten werden. Dieses schreibet seinem Ehren-Schänder

dessen gewesener Freund.

XIX. Ein anders.

Darinn ein Freund dem andern nützliche Handels-Regeln erteilet.

Monfieur,

Als euers sel. Vaters gewesenen Freund / (nach dessen Todt ich meine Liebe auf euch / als seinen einigen

nigen Sohn/ fortgesetzt) will ich euch zu Anfang euerer neuen Handlung/ welche/ wie ich höre / von guten Leuten befördert / von bösen aber zimlich tourbiret wird / folgende heilsame Kauffmanns-Regeln mitgetheilet haben :

Habt in allem euren Thun **GOTT** vor Augen/ und macht mit demselben euers Thuns Anfang und Ende; Prüfet eure Berrichtungen / ob sie seinem Worte/ Willen und Befehl/ gemäß. Lasset euch die Begierde zum Reichthum nicht in thörichte und schändliche Lüste ziehen/ noch den Geitz/ als eine Wurzel alles Ufels/ Böses zu thun / bereden / die Sünde müsse zwischen euch und denen / so euch abkauffen / nicht stecken / wie ein Nagel in der Wand. Alles/ was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch. Falsche Worte und falsch Gewicht sind dem **HERRN** ein Greuel / eure Worte seyn Ja/ Ja/ und Nein/ Nein/ das Herz unbetrieglich / der Mund wahrhaftig. Seyd mitleidig / barmherzig/ freundlich/ mildreich gegen die Armen/ freygebig/ doch nicht verschwenderisch/ großmühtig / doch nicht hoffärtig/ gedultig / doch nicht verzagt / frölich / doch nicht übermühtig/ demühtig / doch nicht niedergeschlagen. Vergeltet nicht Böses mit Bösem. Bervortheilet nicht euren Bruder im Handel und Wandel. Sammel in der Jugend/ daß ihr zu zehren habet im Alter. Schaffet mit euren Händen etwas Gutes/ daß ihr habet zu geben den Dürfftigen. Gehet nicht mit losen Tücken um auf eurem Lager / daß ihr solche gedencken sollet früh zu vollbringen. Beleidiget niemand / lebt ehrlich / gebt jedermann das seine/ Schoß dem Schoß gebühret/ Zoll dem Zoll gebühret; was ihr geschworen und gelobet habt/ das haltet. Sehet eures

Nächst

Nächsten Glück und Aufnehmen nicht mit scheelen Augen an. Seyd wachsam / unverdrossen / sorgfältig; Vertrauet doch dabey Gott / als welchen ihr allezeit / samt der Obrigkeit / fürchten und lieben müßet; Mißbraucht nicht seinen heiligen Nahmen fälschlich zu schweren / oder durch verbotene Künste reich zu werden. Gebt euer Geld nicht auf Wucher. Heiliget den Sabbath; stellt / wo möglich / an solchen das Reisen / vor allen aber eurer und eures Gesindes und Viehes Berufs- / Geschäfte ein. Seyd nicht neydisch / kein falscher Zeuge / nicht lästern nach anderer Leute Gut / haltet euch rein / begegnet höflich jedermann / nehmt mit einem ehlichen Profit vorlieb; Haltet eure Dinge verschwiegen / offenbahret niemand den Grund eures Herzens / noch euer zugestoffenes Glück und Unglück / unter tausend trauet kaum einem. Habt eine Schlangen-Klugheit; gedenckt an das Vergangene / examiniret das Gegenwärtige / und grübelt in das Zukünftige; Wolt ihr weise seyn / so werdet ihr sehen das Unglück von ferne kommen / und solchem entfliehen. Laßt euch nicht den Wahn und das Ansehen verleiten / trachtet nicht nach Dingen / so euch zu hoch sind; Gönnet andern auch ihr Stück Brods; laßt euch dieser Welt Güter nicht bethören / etwas wider euer Gewissen zu thun. Bittet Gott um den Beystand des heiligen Geistes / Schutz / Regierung und Segen / dancket ihm für alle seine Wohlthaten. Waget nicht zu viel / da der Ausgang ungewiß ist / ob er gleich vortheilhaftig scheint. Spahret nichts auf morgen / was ihr heut verrichten könnet. Wartet eure Correspondenz fleißig ab / nehmt die Zeit des Ein- und Verkaufss wohl in acht; Ehret die Waare / so wird sie euch wieder ehren. Prahlet nicht bey großem

seht

sem Verdienste / daß es euch nicht Reider erwecke;
 Leget zu rechter Zeit einen Ehren-Pfennig auf; Gebt
 gute Worte / und jedermann freundliche Mienen / der
 euch anredet / seyd nicht sauerköpffig / stellt euch frey
 bey allen euren Verrichtungen / als wenn ihr Meister
 über sie / und sie nicht über euch wären; Suchet alle
 Tage in der Handlung zu lernen / fraget viel / gläubet
 aber nicht alles / sondern leget es zuvor wol auf die
 Gold-Waage; Strecket euch in keine Weitläufftig-
 keit / noch muhwillige Verantwortung; Gewehnet
 euch sters ein klein Memorial in Händen und vor Aus-
 gen zu haben / auf welches man notiren könne / was
 täglich zu thun ist / und zufällig in den Sinn kömmt /
 lernet zu rechter Zeit Ja und Nein zu sagen. Manch-
 mahl ist auch Verliehren eine Kunst / dencket nicht / ob
 ihr gleich eine Waare allein habet / daß ihr deswegen
 solche so hoch ihr wolket / übersetzen dürfft / sondern
 machet es Christlich / und laßt einen andern auch was
 daran gewinnen; Unternehmet euch nichts / daß ihr
 nicht verstehet / haltet eure Handels-Bücher richtig /
 und so / daß sie allezeit vor Gericht können gültig
 seyn. Besser ist es / mit Schaden verkauft / als un-
 nützer Weise und ohne Hoffnung der Besserung auf
 dem Lager behalten.orget nicht hin ohne Versi-
 cherung / helffet jedoch auch denen / die gern fort wollen /
 so weit ihr es ohne Schaden thun könnet; Euer Ge-
 heim-Buch laßt nicht jedermann von euren Dienern
 sehen / schreibet ein / ehe ihr auszahlet / und nehmet ein
 ehe ihr aufschreibet. Leget euch keine Nacht zur Ru-
 he / ihr habet dann die Handlung desselbigen Tages
 in die Cladde oder Bücher gebracht; Was man ein-
 schreibet / sey lauter / verständig; Zahlet keinen Wech-
 sel vor der Zeit / damit ihr ihn nicht noch einmahl
 müß-

müssen bezahlen; Verlasset euch nicht auf allzu grossen Credit, daß ihr nicht von solchem verleitet / euch allzu tieff in die Handlung stecket / mehr Waaren einkauffet als ihr verreiben könnet / oder sonsten im Vertrauen / daß diese liebliche Sirene allezeit mit gleicher Anmuth singen werde / etwas thut / dessen euch hernach zu spät gereuen möchte. Hingegen aber / haltet allezeit ein Capital gegen die böse Zeit / oder vortheilhaffte Zufälle / zurück im Kasten; Lasset die Handlung allgemählich wachsen / und mischet euch nicht auf einmahl in vielerley Handel; Consideriret wohl / was euren Handel inn- und ausserhalb Landes / den grössten Nutzen oder Schaden bringet / welche Factors oder Diener getreu / und welche untreu seyn. Werdet ihr das thun / so werdet ihr wol bleiben; Mich solt ihr allezeit zum Freund / und fernern Rathgeber behalten. **GOTT** aber wird der oberste Director eurer Handlung seyn / in dessen Schutz ich euch beständig anbefehle / und verbleibe

XX. Schreiben /

Um zu Anfange einer Handlung frische Waaren zu entbieten.

Monieur.

Nachdem ich im Nahmen Gottes meine eigene Handlung angetreten / und um dero selben einen glücklichen Anfang zu machen / auch mich bey jederman in gute Renommè zu setzen / die Nothwendigkeit erfordern will / ein gut Sortiment frischer Waaren zu haben / welche ich nirgend besser als bey meinem Herrn zu finden verhoffe; Als gelanget an denselben

ben mein freundlichstes Ersuchen / mir mit erster Gelegenheit die auf einliegendem Memorial specificirte Waaren zu senden / den genauesten Preis dabey zu notiren / und mich in der Qualität des Gutes also zu versehen / daß der Anfang meiner Handlung mir Vortheil und keinen Nachtheil bringe / auch daß ich mit andern meinen Neben-Bürgern Marckt halten könne. Des Belaufts wegen kan mein Herr so gleich auf mich trassiren / und dabey melden / wie er es sonst mit andern seinen Chalanten zu halten pfeget / darnach ich dann auch meine Mesures nehmen werde / der ich indessen verbleibe / 2c.

XXI. Ein anders.

Monfieur.

Bey Anfange meiner Handlung fehlt mir / um völlig fortirt zu seyn / ein Parteychen von dem Herrn seinen Fabriquen , weswegen ich denn einliegendes Memorial aufgesetzt / nach welchem ich im genauesten Preise von jeder Art zur Probe einige Stücke haben möchte / um zu sehen / ob mit Vortheil ins künftige ferner zu continuiren. So bald als Factura erhalten / soll die Remesse folgen / und lebe ich dem Herrn hiesiges Orts gleich falls zu allen Diensten / als der ich von Herren mich nenne / 2c.

XXII. Ein anders.

Monfieur.

Ich habe vor diesem niemahls die Ehre gehabt an demselben zu schreiben / dieses geschiehet nur / um mich mit einigen Waaren / zu meiner neu angefangenen

S

nen

nen Handlung / von ihrem Orte zu providiren ; Wolte nun mein Herr desjenigen Preises / welchen er andern meinen Mit-Bürgern genießten läßt/ auch mich theilhaftig machen / so könnte beyliegendem Memorial ein Gnügen geschehen. Müste aber vor allen dahin gesehen werden / daß die Qualität des Guts also beschaffen/ daß ich solches mit Nutzen versilbern könnte / und nicht Ursache haben möge / die erste Parthey auch die letzte seyn zu lassen. Was nun wegen der Bezahlung gebräuchlich / ob solche contant oder auf Zeit müsse entrichtet werden / und ob man bey dem Contant-Kauff einigen Rabbat zu genießten habe / wird mein Herr mich zu berichten / ich aber meine Anstatt darnach zu machen wissen. Solte die Specificirte Waare nicht alle von des Herrn Fabriqve, oder bey demselben zu finden seyn/ bitte ich solche von andern zu übernehmen / und mir in Rechnung zu führen / das sämtliche Gut also einzupacken / daß es unbeschädigt anhero gelangen möge; Wie ich es dann mit ehester Gelegenheit erwarte/ und zwar / daß in Bedienung der Fracht und andern Unkosten/ mein bestes möge observiret werden; Ich verbleibe hinwieder dem Herrn zu allen Dienst geneigt/ in Qualität/ &c.

Antwort auf obiges Schreiben.

Monfieur.

Dessen geehrtes vom 5. hujus ist mir eben zu einer Zeit eingeliefert worden/ da ich ein frisches Sortiment Waaren aus Franckreich und Engeland bekommen; Weil ich nun meines Herrn Correspondenz hochschätze/ als habe so gleich/ um dessen Memorial ein Gnügen zu thun / das Gut sortiret / und
von

von den besten Sorten / so viel als mein Herr begehrt
 gewesen/ demselbigen mit heutiger ordinären Fuhr /
 unter nebenstehendem Signo , in einem Kästlein N. 1.
 wohlemballiret / zugesandt. Gott lasse es wohl über-
 kommen/ und mit Nutzen versilbern. Für den Be-
 lauff/ welcher 671. Rthlr. 8. Gr. hiesigen Courant-
 Münz beträgt / wird mein Herr mir wissen credito
 zu geben / und auf Rechnung unterdessen an Herrn
 David Lorenzen / ohne fernere Assignation , gegen
 Quirung meinertwegen 150. Rthlr. bezahlen / welches
 mir valediren soll / das übrige bleibe per Remessa ge-
 wärtig. Was ferner zu meines Herrn Dienst seyn
 wird / hat er frey zu befehlen / und allezeit aufrichtiger
 Bedienung sich zu versichern / als der ich nechst schön-
 ster Begrüßung verbleibe/ 2c.

XXIII. Ein anders.

Monfieur.

Nächst Anerwünschung vielfältiger Prosperität
 zu dessen unternommenen eigenen Handel/ habe
 ich dessen eingesandtem Memoriale so weit ein Gnü-
 gen geleistet/ daß ich heute mit Fuhrmann Clas Heger
 von Eissfeld an ihn in einem Fasse wohl conditioni-
 ret / unter diesem Signo HB. und Numero abge-
 sandt 36. St. schwarze Glanz-Leinwand / 30. St.
 dito rothe / 20. St. Baracan , und 25. St. Bres-
 lauer Ballen / betragend zusammen samt Unkosten /
 laut Specification und beghehender Factura, 540.
 Rthlr. wovon ich in meinen eigenen Brief auf den
 Herrn gezogen/ 8. Tage nach Sicht an Herr Titio ,
 oder Ordre zu bezahlen/ Rthlr. 300. Über den Rest
 werde künfftige Post disponiren. Ob der Herr von

weiß oder couleure Lacken / wie solche hiesiges Orts fabriciret werden/ etwas nöhtig habe / bitte zu berichten/ weil um diese Zeit des Jahrs dieselbige um etliche p. c. besser Kauff / als gegen die Mess-Zeit zu bekommen. Ich diene gerne in allen/ und verbleibe/ 2c.

XXIV. Ein anders.

Monfieur.

DAß derselbe zur Aus-Sortirung seiner neuen Handlung sich vor andern an mich adressiret/ daran hat er gar löblich und wohl gethan / sintemahl meine Fabrique, Gott Lob! allerwegen bekannt / und niemand mir anders wird nachsagen können / als daß ich meine Chalanten treu und ehrlich bediene/ selbige durchgehends einerley Preis setze / damit sich keiner über den andern eines Vortheils bediene/ oder dem andern den Verkauf verzerben könne. Ich begnüge mich mit wenigem Profit, suche mehr den Nahmen eines ehrlichen als reichen Mannes / und muß es die Menge mehr als einzele Partheyen bringen. Der Bezahlung wegen schicke ich mich nach des Käuffers Gelegenheit / und stelle den Termin entweder auf 6. Monat/ oder lasse auch/ wann baar bezahlt wird / mit 4 $\frac{1}{2}$. p. c. rabbatiren/ jedoch / daß alsdann / oder wann man die Zeit will auslauffen lassen / die Bezahlung prompt geschehe. Diesemahl beläufft sich der mit dem Herrn gemachte Anfang 822. Rthlr. Ob solche die Baar mit Nutzen wiederhohlen könne/ wird mein Herr bey deren Ankunfft / wann er nach beygehender Factura nebenst dem Preise auch die Qualität consideriret/ vernünfftig beurtheilen können. Sie sind heute im Nahmen Gottes über Lindau / unter
der

der Adresse des Herrn David Möllers daselbst/ versandt; Gott lasse solche wohl überkommen/ und mit Nutzen an den Mann bringen; Indessen geliebe mein Herr für obbemeldten Belauff mir Credito zu geben/ und wegen der Bezahlung seine Meynung zu entdecken/ der ich verbleibe/ 2c.

**XXV. Schreiben an den Speditoren /
die Güter schleunig weiter zu
befördern.**

Monfieur.

Auf Ordre des Herrn N. N. von Leipzig / ist heute durch mich von hier aus / durch Fuhrmann Hieronymus Schindler von Buzbach / an dem Herrn abgesandt eine Kiste N. I. HA. gezeichnet / welche man geliebet wolte in Empfang zu nehmen / nach guter und wohl-conditionirter Lieferung den Rest Fracht davon zu bezahlen / solche nebenst andern Unkosten gedachtem Herrn N. N. in Rechnung zu bringen / und dessen weitere Ordre mit besagter Kisten nachzuleben / oder auch selbe schleunig an ihn weiter zu spediren. So auch hiesiges Orts zu meines Herrn eigenen Diensten etwas vorfällt / hat er frey zu befehlen / der ich allezeit / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharre / 2c.

**XXVI. Schreiben Herrn N. N.
Die Beförderung obbemeldter Kisten
betreffend.**

Monfieur.

Nachdem Hr. N. N. aus Venedig mich benachrichtigt,

richtiget / daß er für meine Rechnung / und zu meiner Disposition eine Kiste / No. 1. gezeichnet / an denselben abgesandt / als bitte ich / so bald solche möchte angelanget seyn / selbige Cito per erste Gelegenheit anhero zu befördern / und was die Unkosten seyn werden / dabey zu berichten / zahle solche mit Danck / und verbleibe hinfwiederum / 2c.

Antwort.

Monsieur.

Gleich nach dem Empfang dessen angenehmen / ist auch meines Herrn von Benedig aus an mich adressirte Kiste / dem Ansehen nach wohl conditioniret / zum Vorschein kommen / und so gleich weiter per Costy an den Herrn / durch Fuhrmann Jacob Höver von Langensfels / spediret worden. Gott lasse solche wohl überkommen / und mir Nutzen gebrauchen; Meine darüber verschossene Unkosten betragen sich / laut einliegender Specification, 25. fl. 36. Cr. welche man geliebe gegen Quittung an Herrn Benjamin Isaac auszuzahlen / soll mir valediren / der ich / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharre / 2c.

XXVII. Ein anders.

Um Waaren zu verschreiben.

Monsieur.

Wann demselben nicht unwillkürlich seyn kan / wie hochnöthig es einem Anfänger sey / zu Anfang seiner Handlung ein frisches Sortiment Waaren bey

bey der Hand zu haben / mit welchen er incivilem Preise seinen neu ankommenden Chalanten begegnen könne / so zweiffle ich nicht / es werde derselbe nach Inhalt beygehenden Memorials, mich bestmöglichst suchen zu accommodiren; Da man sich dann des Belauffß wegen auf Herrn N. Petersen in Leipzig prävaliren kan / welchem ich die Summa dessen / was mir mein Herr gesandt / werde wissend machen / und daß solche von meinen unter ihm stehenden Geldern vergnüget werden / Ordre stellen / in Ansehung / daß ich wohl weiß / daß die Bezahlung dem Herrn daselbst angenehmer / als hiesiger Orten seyn wird; Womit schließlich / in Erwartung Antwort / freundlich gegrüßt / und Böttlicher Protection empfohlen / verbleibe / 2c.

XXVIII. Ein anders.
Monsieur.

Swol die herannahende Messe / alsdaß ich wiederum ganz von Waaren depourviret oder entblößet / und eine Zeitlang ziemlich damit aufgeraumet / bin ich gezwungen / auß neue und schleunigste ein frisches Sortiment Waaren / zu Erhaltung meiner Rundschaft / anzuschaffen; Zu welchem Ende mein Herr gelieben wolle / nach beygefügtem Memorial mir die darinn mentionirte Waaren Cito zu übersenden / den genauesten Preis dabey zu notiren / damit ich nebenst andern Marck halten / und mit Schaden zu verkauffen nicht Ursache haben möge / wie bis anhero in ein und andern Stücken von des Herrn Manufaktur geschehen / welche zwar äußerlichem Ansehen nach keinen Mangel / und specieuse gnug

für das Auge des Käuffers aufgepuhet worden / inwendig aber bey weiten die Gürtigkeit nicht haben / wie solche bey andern anzutreffen. Ich verhoffe dieses mahl eine Verbesserung / damit unsere Correspondenz noch lange nützlich möge fortgesetzt werden. Was dem Herrn von alter Rechnung noch zukommt / darüber hat er frey zu disponiren. Ich verbleibe / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, &c.

Antwort.

Monfieur,

Dessen genehmes vom 5. dieses / ist mir den 9. darauf wohl zu Handen gekommen. Ich habe daraus dessen Begehren / wegen der benöthigten Waare ersehen / auch alles / so viel davon bey mir vorhanden gewesen / schleunig zusammen gepackt / und per Schiffer Lorenz Cornelisen übersandt: Gott gebe ihm behaltene Reise! da ich dann nicht zweiffle / es werde mein Herr an der gesandten Waare völliges Vergnügen haben. Ihr Belauff erstreckt sich 2774. fl. hiesiges Courant-Geldes / alles so genau gesetzt / als wann der Herr selber gegenwärtig gewesen / alles ausgefucht / bezungen / aufgezeichnet und eingepacket hätte. Ich ersuche aber mit dem ersten um Remessa, und daß diese neue Post mit der vorigen möge saldiret werden / weil ich nicht von den Kräftten bin / meine Gelder lange fruchtlos in den Büchern stehen zu lassen. Ich fabricire eine gewisse Art von Wolamit / welche nach den Oberländischen Quartieren sehr gesucht wird; Hierbey einige Proben / zu meines Herrn Speculation, und beliebigen Befehl / wie ich dann nechst cordialer Begrüßung verbleibe / &c.

XXIX. Schreiben um seine Waaren und Dienste jemand anzu- bieten.

Monfieur.

Indem ich längst verlanget habe / ihres Orts einen
Freund zu haben / mit welchem ich nützliche Cor-
respondenz anfangen und fortpflanzen könnte / kommt
mir vom Herrn N. Nachricht / daß der Herr in aller-
hand Englischen / Franz und Holländischen Waaren /
einen ziemlich Verschleiß habe. Wann ich nun jetziger
Zeit mit einem ausbündig schönen Sortiment Tafften
versehen / als ersuche freundlichst sein reiche Commis-
siones einzusenden / und wegen civilen Preises und
Qualität der Waare sich alles guten zu versehen. Sol-
te ich auch ihres Orts etwas nöthig haben / werde ich
meinen Herrn gleichfalls besuchen / und auf alle Weise
und Wege trachten / nützliche Correspondenz unter
uns aufzurichten. Hierauf nun dessen Resolution er-
wartend / verbleibe ich / nechst Empfehlung Göttlicher
Protection, &c.

XXX. Ein anders.

Monfieur.

Ich habe demselben zu advisiren nicht unterlas-
sen wollen / daß unsere Spanien- und Mosco-
vien Fahrer fast zu einer Zeit glücklich und reich belas-
den zu Hause gekommen / so daß die blauen Rosinen
um 11. in 12. S . Spanisch Wein zwischen 50. und
60. Rthl. die Pip 3 Korb-Rosinen um 2. Rthl. der
Korb/

Korb / Zuchten à 9 $\frac{1}{2}$. fl. Salz / Pelkery und Potts
 Asche / alles um einen ziemlichen Preis zu haben.
 Solte ich meinem Herrn im Einkaufe einiger obbes
 meldter Waaren dienen können / hat er sich aller Treu
 und Redlichkeit zu versichern / und daß ich in allen
 Dingen als eigen für ihm zusehen werde ; Melde auch
 per Gouverno, daß sich allbereit viel ihrer Landsteu
 re / um einzukauffen / alhier eingefunden / den Vor
 theil aber / den sie erjagen können / hoffe / und zwar ei
 nen weit größern / der ich in Loco wohne / und dem
 die Gelegenheit besser / als ihnen bekandt ist / dem Herrn
 zu procuriren / der ich indessen bis auf nähere Ordre
 verbleibe / *rc.*

XXXI. Ein anders.

Da man um Sendung Commisisions-
 Waaren anhält.

Monfieur.

Ich bin verwundert / daß ich in so langer Zeit
 nicht die Ehre gehabt / dessen Schreiben / viel
 weniger einige dero geehrten Commissionen , zu
 empfangen / da mir doch nicht bewußt / daß ich jemahls /
 so oft mein Herr mich mit dessen liebevrhten Befeh
 len beehret / solchen nicht getreulich solte nachgekoms
 men / oder in Verkaufung dessen Waaren mich
 säumlich erwiesen haben. Man setze mich dann auß
 neue in Arbeit / durch Zusendung einer Quantität
 Waare / welche / insonderheit die rohen Leinwadten /
 gegen Abgang der Englischen Flotte sehr gesucht sind.
 Will mein Herr noch weitere Adresse haben / und
 gar in Engeland ein Lager formiren / will ich ihm da
 selbst hin an einen meiner besten Freunde recommen
 diren

diren / und versichern / daß er es an aufrichtiger Be-
 dienung eben so wenig / als ich werde ermangeln lassen.
 Inzwischen ersuche bey vorfallender Gelegenheit meine
 Handlung einigen guten Freunden mehr zu recom-
 mendiren; Ich werde jederman suchen ein Vergnü-
 gen zu leisten / und insonderheit gegen denselben bewei-
 sen / daß ich unveränderlich / nechst Empfehlung Gött-
 licher Obhut sey / 2c.

XXXII. Schreiben / darinn man das
 Absenden einiger Commission-Waa-
 ren benachrichtiget.

Monseur

Munserer Correspondenz einen nützlichen
 Anfang zu machen / habe ich dato an denselben
 gesandt 60. lb. Safran / 100. lb. Macis und 2. Ri-
 sten Puder / Zucker / nebst 15. Rollen Brasilischen Za-
 bac / deren Gewicht / Numero und Sortiment, auch
 wie ich den Calculo, wie hoch solche erwann müssen aus-
 gebracht werden / dabey gemacht / beygehende Factura
 ausweist. Mein Herr observire den Markt-Gang /
 ob solcher jetziger Zeit für mich nützlich seyn könne oder
 nicht / und schreite darauf in jenem Fall zum nützlichen
 Verkauf / es wird mich solches animiren zu der Con-
 tinuation, und ich werde hinwieder mich bezeigen / zu
 seyn / 2c.

Antwort.

Monseur,

Don dessen auf den Wege begriffenen und an
 mich abgesandten Commission-Waaren ha-
 be

be notam gemacht / auch allbereit der Brasill Toback / so es courantes Kauffmanns-Gut / auf Lieferung versaget / was in den andern Waaren werde zu thun seyn / sollen bey ihrer Ankunfft meine folgende anzeigen ; Insonderheit hoffe ich gegen herannahende Messe sonderbahren Vortheil dem Herrn damit zu schaffen / wann mit des Herrn Gelegenheit etwas von Indigo, Campech-Holz und feinen Candis-Zucker / könnte hieher ins Lager geleet werden / zweifle an nütlichen Abgang keines weges / erwarte aber zuorderst Ordre, ob in Ermangelung baaren Verkaufes auf Zeit an gute Leute / oder auch in baratto gegen courante andere Waaren / etwas möge veräußert werden / in welchem Fall ich so viel ehender aufzuräumen verhoffe / der ich in Erwartung schleuniger Antwort verharre / &c.

Antwort.

Monfieur,

Ich befinde mich beehret mit dessen angenehmen vom 15. Stanti, daraus ich dessen Meynung und Gutachten wegen der Veräußerung meiner ihm gesandten Commisſion-Waaren ersehen ; Nun kan ich wol geschehen lassen / daß in Ermangelung der Gelegenheit zum Contant-Verkauffe man etwas auf Zeit und auch ein Theil in baratto gegen andere Waaren / an den Mann zu bringen suchen möge : Jedoch / daß jenes an sichere Leute / oder aber / daß mein Herr / gegen Empfangung 2. p. c. auſſer der gewöhnlichen Provision, für den Verkauf del credere stehe / dieses aber gegen solche Waare / die hier

cou-

courant seyn / als Anies / Wolle / guten Blätter, Taback / Glanz-Feinwadten / und dergleichen geschehe ; Auch müste ich dabey die von meinem Herrn mir ehemahl gethane Offerte, von der Anticipation einiger Gelder auf Abschlag der auf Zeit verkaufften Summen, (wiewol gegen Abirag der gebührenden Interesse) zugeniesen haben. Und zwar bitte anfänglich / an einen Studiosum, Nahmens Hugo Grotium, auf Vorzeigung meiner auf den Herrn ausgegebenen Assignation, 100. ff. die mir hier von seinen Eltern vergäuet worden / zu bezahlen / und solche auf meine Courant-Rechnung in Debito zu pasfiren / womit ich schliesse / und denselben nechst schönster Begrüßung Göttlicher Protection empfehle / verbleibende / 2c.

Antwort darauf.

Monfieur.

Seit dem Empfang dessen angenehmen vom 16. dieses / sind des Herrn Waaren alle wohl conditioniret zum Vorschein gekommen / ausser / daß sich einige Rollen Brasil, Taback / ziemlich tieff abgeschnitten befunden / für welche ich / bis zu genauerer Untersuchung des Gewichts und eingezogener Nachricht von meinem Herrn / den Fuhrleuten 2. Reichsthaler Fracht einbehalten ; Sonst hoffe ich diese Waaren allbereit / auf Lieferung getroffenen Accords nach / zu 8. gr. das lb. auszubringen ; Der Puder-Zucker ist an Herrn Johann Richter und Consort, Ziel künfftige Michaelis-Messe / verkaufft / und über den Belauff / groß 785. Rthlr. Wechsel-Brief empfangen worden / welche ich heute dato mit 12. p. c.

Ver.

Verlust an Herrn Christoff Besler vernegociiret / die dafür empfangene Gelder aber mit 28. p. c. Verlust auf Herrn Egers Brief auf Hamburg / lautende an meinen Herrn oder dessen Ordre zu bezahlen / abgegeben / zu Last Hr. Klett & Wolters / von welchen mein Herr die Acceptation, und 14. Tage nach Sicht die Bezahlung wieder zu procuriren / mir aber gebührenden Credito, nach beyliegender meiner Verkauf und Courant-Rechnung / zu geben wissen. Von den Macis und Safran ist auf Zeit an Hn Samuel Krieger für 350. Rthlr. verkauft / und der Rest gegen sein Garn und Glanz, Leinwand verstuft worden; Alles nach Inhalt beyliegender Notitia und Verkauf, Rechnung. Ob nun mein Herr die auf Zeit verkaufte Post anticipiren / und nechst Provision gebührende Interesse, auch die 2. p. c. für del credere, zu stehen / wolte kürzen lassen / oder den Risigo selber bis zur Verfall, Zeit lauffen / solches bleibet in meines Herrn Belieben. Wann auch das seine Garn unumgänglich in dem Baratto der Glanz, Leinwadten hat müssen mit angenommen werden / hoffe ich / es werde solches nicht unangenehm seyn / weil dieses Gut häufig ihres Orts hin versandt wird / werde auch / in allem Falle / so solches meinem Herrn unangenehm seyn sollte / es für meine eigene Rechnung Costy verkauffen lassen. Die 100. ff. an Monfr. Grotium sind des Herrn Ordre nach vergnüget. Über alles obbemeldtes erwarte dessen völlige Antwort / gegen welche Zeit der Ueberrest seiner vorhandenen Commission - Waaren auch noch möchte aufgeräumet / und alsdann völlige Corrent- und Verkauf-Rechnungen können gesandt werden. Allhier ist einige Nachfrage nach rauchschwarzen

Corr

Torduan und Englischen Kalb-Leder / hingegen sind wir mit der Land-Wolle ziemlich versehen / wie sie dann auch um ein merkliches abgeschlagen; Alles zu des Herrn Gouverno, der ich verbleibe/ &c.

XXXIII.

NB. Wann Kauffleute importante und lange Briefe an weit-entlegene Derter geschrieben / pflegen sie wol / um mehrer Gewiffheit willen / solche noch einmahl / von Wort zu Wort copiiren / die künftige Post wieder überzusenden / und nur unten / als in einem Post Scripto, das noch nach diesem passirte folgender massen anzu hängen:

D Obiges ist die Copia meines verwichenen Post-Tag an den Herrn abgelassenen Schreibens / welches ich in allen confirmire / und seiterdem nichts anders zu advisiren habe / als daß die Specerey-Waaren völlig per Contant verkauft / und ehestes Tagen Verkauf, Rechnung solle gesandt werden; womit ohne mehrers freundlich gegrüß / GOTT befohlen / &c.

Antwort auf obiges.

Monfieur,

D Effen geehrte vom 21. und 24. Currentis zu recht erhalten / und mit Liebe den glücklichen Verkauf der größten Theils meiner Commission-Waaren ersehen / auch daß derselbe des Herrn Richters Wechsel vernegotiiret / und die dafür eingekommene Contanten mir in Hn. Egers Brief anhero remittiret habe / welches alles sehr wohl gethan / und habe ich allbereit die Acceptation erhalten / ist auch keines-

we

weges beim Verfall: Sage an guter Bezahlung zu zweiffeln, Ich erfreue mich auch / daß mein Taback so kurzes Lager gemacht / und ob ich wol nicht versichern will / daß die Fuhrleute sich nicht einiger Pfund unterwegs bedienet; Jedoch / weil der Schade nicht von Importance, mag ihnen solcher nachgelassen werden. Wegen des auf Zeit verkaufften Macis und Saffran will ich lieber / und desto eher zu richtiger Saldirung zu gelangen / die Gelder anticipiren / und meinen Herrn seine Gebühr davon decourtiren lassen / als solche lang in Büchern offen stehen haben; Insonderheit / weil das baare Geld kan nützlicher employret und umgesetzt werden; So nehme ich auch die Barattirung des feinen Garns für genehm / und erwarte also von meinem Herrn völlige Verkauf und Courant-Rechnung / alsdann / wills Gott! zu einer neuen Parthey zu schreiten / da vielleicht ein größeres kan versucht werden. Inzwischen mache mein Herr notam auf 25. Decher rauch schwarze Cordouan / so ich heute über Lüneburg an demselben gesandt; Kostet mir jedes lb. weil es schön Gut ist / 28. ß. hier zur Selle bezahlet: Wolle ist meines Krahts nicht / weil wir hier Pommern / Pohlen und Lüneburg in der Nähe haben / welche uns zur Genüge damit versehen. Solten die Churfürstlichen Manufacturen recht im Flor kommen / dürffte sie schon gesuchter werden / als sie antzo ist; Ein gleiches köndte die Wieder-Eröffnung des Passes nach dem Schweizerland verursachen / als welche Nation bis anhero nicht ein geringes dieser Waare consumiret. Was von dem Gewächs des Francken-Weins für Hoffnung sey / bitte zu berichten; Indessen verbleibe ich in Erwartung dessen angenehmer Befehle / &c.

Klag/

XXXIV. Klage = Schreiben / über schlechte gesandte Waaren.

Monfieur,

Die ich wol der Hoffnung gelebet / es wür-
den meine Commisfiones bey demselben in sol-
cher Consideration gestanden haben / daß man / selbige
beyzubehalten / allen möglichen Fleiß / in Einsen-
dung der von mir verschriebenen Waaren / hätte an-
wenden sollen ; So muß ich doch / leider ! das Con-
trarium (nach von sothanen Waaren genommenen
Augenschein) erfahren / indem selbige nicht allein / an-
statt / daß sie frisch seyn sollen / alt und verlegen / von
schlechter Qualität / nicht nach meinem aufgesetzten
Memorial, sondern auch höher im Preise / als ich die
auserlesensten und besten dieser Gattung hätte kauffen
können ; Welches mich muhtmassen machet / daß
mein Herr meine Commisfiones etwan nicht hoch
achten / oder wegen der Bezahlung Sorge müsse ge-
tragen haben ; Jener will ich ihm bald überheben /
indem diese die letztern und die ersten sollen gewesen
seyn / diese aber / nemlich die Bezahlung / soll ihm auch
keine graue Haare machen / denn die gesandte Waar-
en stehen für dessen Rechnung hier / und kan er sie ab-
fordern lassen / wann er will. Ich werde trachten / mich
anderwärts nütlicher und besser zu provediren ; Wo-
mit ohne mehrers freundlich gegrüß / Gott befohlen /
verbleibe / zc.

XXXV. Ein anders /

Monfieur,

Aus der von mir verschriebenen und von ihm an-
hero

hero gesandten Waare (welche ich doch erbötig war / mit baarem Gelde zu bezahlen) ihrer schlechten Qualität muß abnehmen / daß der Herr nicht gewohnt sey / viel mit Commissionen umzugehen / oder aber die Arbeit scheue / und daher durch üble Bedienung die Leute von sich abschrecken wolle. Ich meines Orts kan mir solches wol gefallen lassen / und allenthalben / für meine Provision, Factors zum Einkaufen bekommen / welches dem Herrn nachrichtlich andeuten / und daß die mir gesandte Waaren zu seiner Wieder-Abforderung parat liegen / melden wollen / der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verbleibe / 2c.

XXXVI. Ein anders.

Monsieur.

Wie vermeynt derselbe / daß ich solte den Flor meiner neu-angefangenen Handlung befördern können / wann ich an statt guter und tüchtiger Waare mit nichts-würdigen und ungangbahren (welches als lerdings diejenigen seyn / die mir der Herr zugesandt) aufgezogen käme? Weil ich demnach gute Waaren verschrieben / schlechte aber empfangen / als will ich solches als einen Irrthum / der im Versenden vorgegangen / consideriren / und die gegenwärtige Waare so lange zu des Herrn Disposition stehen lassen / bis er bessere / und die ich für aufrichtig Kauffmannns-Gut bezahlen könne / an die Stelle sende. So viel zur Nachricht; Hiemit Gott befohlen / verbleibe / 2c.

XXXVII. Ein anders.

Monsieur.

Ich habe zwar dessen genehmes Schreiben / samt den

den übergesandten Waaren empfangen / finde aber solche noch lange nicht von der Qualität / wie sie mir nützlich seyn können / oder von mir begehret worden; Werde sie also auf des Herrn Rechnung liegen lassen / oder die schwarzen Camelschaaren Polemiten / welche mich einigermaßen contentiret / und endlich für Kauffmanns-Gut passiren können / daraus behalten; Nach abgezogenen deren Belauff erwarte den Ueberrest meines allbereits remittirten Geldes wieder zurück / oder für die hie liegende untüchtige Waaren bessere und verkäufflichere an die Stelle. Geschiehet es nicht / und mein Herr wird sich darinn opiniatiren / so werde dieses das erste und letzte unserer Handlung seyn lassen / und alsdann Anstalt machen / daß in Beyseyn einiger unparteyischer Kauffleute vor Notarien und Zeugen das Gut wardiret / und / wieviel es weniger an Würden / mir attestiret werde; Damit ich über lang oder kurz / per Viam Juris, oder Facti, meinen Regress an den Herrn haben / und meines Schadens mich wieder erholen könne. Was aber demselben für Unlust und Schimpff daraus zuwachsen werde / gebe ich ihm selber vernünftig zu betrachten / der ich / in Erwartung geneigter Resolution, verharre/2c.

Antwort auf obiges.

Monfieur,

Ich war mir schon vor der Absendung der von euch gecommittirten Waaren vermuthen daß ihr bey deren Empfang nicht unterlassen würdet / einige Hecheley zu machen / um dadurch eurer eignen nützigen Gewohnheit nach etwann einige p. c. abzu-

Fürken ; In Ansehung / daß euch wol wissend / daß ich à Costy mit dieser Waare nichts anzufangen weiß : Ich habe aber / ungeacht es mir von vielen Personen widerrathen worden / dennoch / in Hoffnung / ihr würdet euch in der Raifon finden lassen / die Waaren / welche ganz keinen Mangel haben / und ihr Geld gnugsam wehrt seyn / an euch abgesandt. Muß ich solche zurück nehmen / so soll es / welches ihr euch wol versichern möget / durch Notarien und Zeugen / in Gegenwart einiger unparteyischer Kauffleute geschehen / welche beurtheilen sollen / ob ich oder ihr unrecht habet ; In diesem letztern Fall werde ich meinem Regress schon zu suchen wissen / so zur Nachricht diener ;
Womit Gott befohlen / verbleibe / zc.

XXXVIII. Ein anders. Monsieur.

DAß man über die gesandten Waaren / ob solten selbige nicht der gegebenen Commision gemäß / oder ihre Qualität mit dem Preise übereinkommend seyn / so grosse Klagen führet / hat mich aus dessen / vom 18. dieses Monats an mich abgelassenen Schreiben sehr befremdet / in Ansehung / daß von eben dieser Gattung auch an andere Freunde à Costy, item an mehr berühmte Handels-Plätze / abgesandt worden / welche im geringsten keinen Mangel daran verpühret / sondern die geschehene Bedienung mit Danck erkennen : Biervol ich / um meines Herrn Freundschaft beyzubehalten / demselben die Waare / wann sie ihm nicht anstehet / eben nicht aufdringen will / sondern es kan solche nur an Herrn N.N. meinwegem ausgeliefert werden / welcher zugleich Ordre

dre hat / dem Herrn sein darauf allbereits remittirtes Geld zu rembourfieren. Ich wünsche indessen in andern des Herrn Occurrentien glücklicher / als in dieser zu seyn; Wie ich dann denselben versichere / daß ich allezeit / nechst Empfehlung Göttlicher Protection, verharren werde / 2c.

XXXIX. Ein anders.

Da man sich wegen übel bedienter Commission beklaget.

Monfieur.

Nachdem ich mich auf dessen vielfältiges Anliegen bewegen lassen / bey demselben ein ziemliches Lager von Couranten Baaren aufzurichten / auch in der Meynung gewesen / solches lange Jahre zu continuiren; So fällt solches wieder mein Vermuthen sehr schlecht aus / massen seine heutige Briefe / und die dabey eingeschlossene Verkauf Rechnung über den Alaun und Sohl-Leder / mich gar wenig erfreuen / und aller Apparence nach einen schlechten Profit zu Buche führen werden. Anfangs waren dessen Promessen sehr groß / daß man mir wolte sonderbahr in den Unkosten favorisiren / selbige findeich im Gegentheil noch grösser / als sie bey andern gewohnet gewesen; Wird also bey solcher Beschaffenheit unsere Correspondenz nicht lange Bestand haben können / sondern meines Orts von nöhten seyn / mich nach bessere Bedienung umzusehen. Ich gebe selbstennünftig zu bedencken / wie wenig mein Interesse in Spedirung der nach Spanien destindirten Leinwandten observiret worden / da man dis abgehende Convoy versäumet / und zekunder mein Gut der Gefahrt

fahr exponiret / von den in der See kreuzenden Capern aufgefishet zu werden: Weil solches nun alles aus meines Herrn unrichtiger Bedienung herühret / als habe ich Herrn N. N. Ordre gegeben / gegen allen inskünfftige aus solcher Versendung mir bevorstehenden Schaden zu protestiren / und dem Notariats-Instrument einverleiben zu lassen / daß ich hinwieder meinen Regress an den Herrn suchen werde; Welches zur Nachricht dienet / und damit Gott besohlen / verbleibe / zc.

Antwort.

Monfieur.

Als derselbe in seinem Schreiben / vom 24. dieses zu Ende lauffenden Monats / an mich gelangen lassen / ob solte ich einige Negligence in Vollziehung seiner Commissionen zu beschuldigen seyn / ist so ungegründet / daß / so mein Herr nur ein wenig der Wahrheit wird Raum geben wollen / er bald eines andern soll persvadiret werden. Der Alaun und das Sohl-Leder sind hiesigem Markt-Gang nach / wie es von andern Freunden verkauffet worden / loß geschlagen / und darzu noch contant-Geld erhalten worden / da ihrer viel neben mir auf Zeit zu keinem höhern Preise verkaufft. Wegen der Unkosten erbiere ich mich auch zum Beweise / und zwar, daß für jedweden unrecht gesetzten Gr. ein Rthl. soll wieder von mir restituiret werden. Hat die Convoy mit des Herrn Leinwandten nicht können gebraucht werden / ist es geschehen / weil solche des Tages zuvor erst ankamen / da die Flotte allbereit Segel-fertig auf der Rheede lag / und des andern Tages würcklich absegel-

segelte. Weil nun Capitain Jansen / mit welchem die Leintwande geladen worden / die vor Gottenburg zu Anckern destimirte Convoy, als woselbst sie mehr Schiffe zu sich nehmen soll / noch einzuholen gedachte; Als ist aus guter Meynung des Herrn Burdemeisen eingeschiffte / (weil vermuthlich von dieses Jahrs Gelegenheiten diese die Letzte ist) und solcher Massen für den Herrn als eigen zugesehen worden / welches mir von keinen unparteyischen Kauffleuten wird übel gedeutet werden. Hierbey sende meinem Herrn Verkauf- und Courant-Rechnung / dessen Willen anheimstellende / ob er mich ferner mit seinen Commissionibus begünstigen wolle / oder nicht; Womit freundlich gegrüßt / Göttlicher Protection befohlen / verbleibe ich / 2c.

XL. Benachrichtigungs = Briese.

Als erstlich /

Daß man mit dieser oder jener frischen Waare versehen / und das Vertrauen habe es werde derselbe etwas Committiren.

Monfieur,

Wann mir aus vormalig mit demselben gepflogener Handlung nicht unwissend ist / daß er gegen der Leipziger Messe ein und andere Waaren von hier zu verschreiben pfleget / ich aber insonderheit mit einem frischen Sortiment Englischer Lacken und Sergen, welche ich weiß daß es des Herrn Gattung sey / aus Engeland provediret worden; Als bitte ich / man beehre mich mit dessen liebwehrten Commissionen: Es soll / um denselben zu fernerer Continuation zu animiren / wenig oder kein Avanzo auf die Waare ge-

suchet werden. Zum Ueberflus dienet auch noch ins
liegende Proben / mit den dabey specificirten Ellen-
Maasß und äussersten Preisen / welche vielleicht ins
künfftig um ein merkliches höher kommen dürfften /
weil aus Engeland die Belästigung dieses Guts
mit einigen neuen Zöllen avisiret wird. Wegen des
Wein-Handels will aus Franckreich verlauten / ob
solte der Weinstock sich dieses Jahr ziemlich anlassen /
weßwegen auch die Brandweine bisß auf 49. Rthl.
gefallen. Nach Spanien liegt hier eine Convoy
Segelfertig / welche / was pretiöse Güter seyn / mit
übernimmt ; Wäre also eine sichere Gelegenheit / wenn
mein Herr etwas dahin abzusenden hätte. Ich offe-
rire mich zu allen Diensten / und verbleibe / in Erwar-
tung dessen Befehl / zc.

XLI. Benachrichtigung wegen re- mittirter Gelder.

Monfieur,

Demselben füge mit diesem wenigen zu wissen / daß
ich heute Gelegenheit gefunden / auf Rechnung
desjenigen / was ich ihm schuldig bin / in einliegenden
Sola-Wechsel-Briefe 300. Rthl. species zu überma-
chen / welche 8. Tage nach Sicht von Herrn Johann
le Blanc einzucassiren : Wird also mein Herr die
Bezahlung bester Massen suchen zu procuriren / und
mir so wol für solches Capital , als die gebührende La-
gio , Credito geben. Findet mein Herr Gelegenheit /
für das / was ich ihm noch netto pro resto ver-
bleibe / sich auf mich zu prevaliren / soll die Ehre
seines Wechsels allezeit gebührend observiret wer-
den ; Womit ich nechst schönster Begrüßung ver-
harre / zc.

XXXXII.

XLII. Ein anders.

Monsieur.

Dieses dienet nur / beygehenden Wechsel / groß 450. Rthl. Banco 14. Tage nach dato zu Last Herrn Christoffer Schmidts zu begleiten / dessen Ver gnügung man zu seiner Zeit wird zu procuriren wis sen. Nach Reducirung solcher Summa in Costy ges Courant-Geld / geliebe er mir für Capital und Lagio Credito zu geben / und mit 175. Rthl. welche ich dem Herrn per Saldo letzter Courant-Rechnung schuldig verblieben / bemeldte Rechnung zu saldiren / den Uber-Rest aber meinerwegen nach Augspurg an Herrn H. J. Hübner / in sichern Briefen zu übermachen. Hieran geschichet mir Freundschafft / und ich bleibe wiederum dem Herrn zu allen Diensten geneigt/rc.

XLIII. Ein anders.

Monsieur

Es ist bis anhero so schwer mit Remessen per Costy unter zu kommen gewesen / das ich / um den Herrn wegen desjenigen / was er von mir ha ben soll / nicht länger warten zu lassen / einliegenden Am sterdammer Wechsel an mich erhandelt / welcher Costy zu vernegociiren / und des Belauffs sich auf Abrechnung zu bedienen; Wie dann mein Herr süß licher / als ich hiesiges Orts / Gelegenheit dazu finden kan. Was an völliger Saldirung der Rechnung noch manqviren möchte / soll per Einschlag zur Fuhr erfolgen. Bitte mich unbeschwert zu berichten / ob

dieser Art Plüß-Sammet / wie einliegende Probe ausweist / ihres Orts fabriciret werde / wie theuer solche im Preise / und ob man zu jeder Zeit / und von welcher Couleur es verlangt wird / davon haben könne ; Dem Hn. wiederum hiesiges Orts zu dienen bin ich allezeit willig und bereit / 2c.

XLIV. Ein anders.

Monfieur,

Mit voriger Post habe demselben im Briefe Hn. Egers / zu Last Simon von Dörs / 500. fl. Banco remittiret / von welchen mein Herr Acceptation, und weil es nur 2. Tage Sicht gewesen / auch Zweiffels ohne die Bezahlung wird erhalten haben. Hierbey abermahl in 3. Wechsel-Briefen 1800. fl. Banco, als tausend zu Last Herrn Löschenbrands 500. auf Hrn. Taffinger und 300. auf Monsf. Schmid / welche man alle einzucasiren / und nebenst dem vorigen bis auf meine fernere Disposition in Credito zu notiren geliebe. Guhrmann Hans Schröder von Altdörf wird dem Hrn. 2. Colli No. 7. und 13. wol conditioniret / gegen Erlegung 5. Rthl. restirender Fracht liefern / welche man bis auf meine / Gott gebe glückliche ! Überkunft im Empfang nehmen wolle ; Womit ohne mehrers freundlich gegrüß / Gott empfohlen / verbleibe.

XLV. Ein anders.

Monfieur,

Auf Ordre Herrn N. N. von Augsburg remittire demselben in beygehendem Prima Wechsels Briefe

Briefe zu Last Herrn Jacob Thormöhlen/400. Rthl. in Courant; Ferner hat mein Herr von Herrn Adolph Rodden / wann er sich bey ihn wird anmelden / gegen Schein zu empfangen 300. Rthl. Courant, welche man nebenst obigen Wechsel-Geldern in Empfang nehmen / und dafür obbemeldten Hn. N. N. zu creditiren geliebe. Kan ich auch sonst hiesiges Orts einige angenehme Dienste leisten / hat man zn befehlen / und wird mir allezeit lieb seyn / durch diese Gelegenheit dessen Connoissance erlanget zu haben / wie ich denn in aller Sinceritè verbleibe.

XLVI. Benachrichtigung / daß der remittirte Wechsel nicht acceptiret worden.

Monfieur.

Mit diesem wenigen will Nachrichtlich hinterbringen / daß Thormöhlen den Wechsel zu acceptiren refusiret; Weßwegen ich mich mit gebührender Protestation, um den Herrn an seinem Rechte nichts zu vergeben / dagegen verwahret: Wie dann hierbey Protest und Wechsel zurück folget / um sich dessen gegen den Ausgeber desselben wieder zu prävaliren. Meine dabey verschossene Unkosten sind 2. fl. 40. Kr. In Erwartung anderer Remessa verbleibe ich zc.

XLVII. Ein anders.

Monfieur.

Dessen genehmes vom 18. ist mir wol geworden / habe auch den darin befundenen Wechsel so gleich
an

an Herrn Thormöhlen präsentiret / welcher aber einige Tage Aufschub zur Acceptation verlanget / bis er von seinem Principalem noch ein Schreiben würde erhalten haben; Weil ich aber von meinem Herrn keine andere Ordre, als die Acceptation und Bezahlung zu procuriren / hatte / als ließ ich protestiren / und gehet hierbey zu meines Herrn Bedienung der Protest samt dem Wechsel zurück / welcher 4. Gulden 7. Kr. Unkosten verursacht / die man an meinen Correspondenten / Herrn Staffort / wieder bezahlen kan. Weil aber des Herrn N. N. in Augspurg Affaires pressiren / (oder weil die Ehre seines Credits erfordert) zu rechter Zeit die bewusten Gelder hier zu haben / als habe ich anstatt der protestirten 400. Rthlr. auf den Herrn dergleichen Summa gezogen / 8. Tage nach Sicht / an Herr Stridbeck oder Ordre zu zahlen; Wie ich dann allbereit solche Gelder / nebenst den von Herrn Adolff Rodden wohl eingegangenen / gedachtem Herrn N. N. von Augspurg in Credito passiret / daß also meinem Herrn die Ehre meines Wechsels höchst recommandiret bleibet. Womit freundlich gegrüßet / Göttlicher Protection empfohlen / verbleibe / zc.

Antwort.

Monfieur.

Als dessen geehrten vom 25. habe mit Mißfallen des Herrn Thormöhlen gethanen Refus seines Principalem Wechsel zu acceptiren ersehen / und ist gar wohl / daß mein Herr protestando sich verwahret; Wie ich dann auch schon meinen Regress und Satisfaction wieder gefunden / die Protekts-Unkosten / des Herrn

Herrn Ordre nach/ an Herrn Staffort vergnüget / auch den auf mich trasfirten Wechsel mit gebührend der Acceptation honoriret / wovon zur Verfall-Zeit prompte Bezahlung folgen soll ; Welches meinem Herrn in freundlicher Antwort hinterbringend vers bleibe/ u. s. w.

XLVIII. Ein anders / um das Trasfiren zu berichten.

Monfieur.

Indem ich heute Gelegenheit gefunden/ 300. Rthl. Species 14. Tage Sicht auf denselben zu trasfiren/ als bleibe dem Herrn die Ehre meines Wechsels höchst recommendiret / ich aber bin in dergleichen Fällen wiederum zu dienen geneigt / der ich mich nenne/ 2c.

XLIX. Ein anders.

Monfieur.

Endlich hats am heutigen Post-Tage sich gesüß get / daß einige Geber per Costy gewesen ; Weswegen ich vom Herrn Georg Reuter 300. Rthl. genommen / und darüber ihm einen Wechsel / dem Herrn zu Last / pasfirt: Wird man also solchen gebührend honoriren/ und 14. Tage nach Sicht an ihn oder seine Ordre (wie ich denn allbereit für solche Summa dem Herrn Credito gegeben) die Bezahlung abstatten. Hierzu mich verlassende / verbleibe ich/ 2c.

L.

L. Ein anders.

Monsieur,

Der 8. Tagen war an denselben mein jüngstes / auf dessen Inhalt ich mich beziehe / und nochmahls confirmire / daß / was von meinen dem Herrn gesandten Waaren ihm nicht anständig / ungeacht sie absolut sind entboren worden / für meine Rechnung solle bestehen bleiben. Indessen habe heute die Freyheit genommen / für den Belauff der übrigen / weil ich meiner Mittel groß benöthigt / auf Rechnung 300. Rthlr. auf den Herrn zu ziehen / 14. Tage nach Sicht / an Hn. Michael Weickmann oder Ordre zu bezahlen / und recommendire ich höchlich die Ehre meines Wechsels / in Ansehung / daß ja der Herr den Valeur davor doppelt in Händen hat. Hierüber nun wills fährige Antwort erwartende / verbleibe ich / 2c.

LI. Darinn man alle Præcautiones braucht / daß ein Wechsel nicht möge protestiret werden.

Monsieur,

Zusolge dessen vielmahls mir günstig gethanen Offerten / daß ich mich in meinen Angelegenheiten frey auf dessen Person und Handlung prävaliren möchte / habe ich heute auf denselben trasfirt Ducati di Banco, à uso an Herrn Ebermeyer oder Ordre zu bezahlen. Im Fall nun meine Ehre bey dem Herrn in guter Consideration ist / bitte solche durch Acceptation und Bezahlung gedachten Wechsels zu erhalten; Und so es erwan mit dessen Incommodo

modo geschehen solte/ gleich nach geleisteter Acceptation so viel wieder auf mich zu trasfiren / und von den erhobenen Geldern die Bezahlung zu leisten; Welches ich nur erinnern will/ wann ich innerhalb 8. Tagen nicht/ wie ich gesinnet bin/ dem Herrn mit Remessen solte einhalten. In dem äussersten Nothfall kan man auch Herrn Matthäus Krüger ansprechen/ welcher die Ehre meines Wechsels zu retten / wie ich versichert bin/ beyspringen wird. Hierauf schleunige Antwort erwartende/ verbleibe ich/ 2c.

LII.

Monfieur.

Wor 8. Tagen nahm ich die Freyheit/ auf denselben in meinem Prima Wechsel-Brief 400. Rthlr. an die Ordre von Herrn Elstwigs zu bezahlen/ zu trasfiren; Wann ich nun dabey die Ehre meines Wechsel-Briefes sonderbaher recommendiret / und aber befürchten muß / daß solcher Wechsel samt dem Aviso-Brief nicht möchte eingelauffen seyn / als habe ich dem Herrn Remittenten bey dem secunda Wechsel-Brief/ welchen ich ihm passiret / auch diesen zweyten Aviso-Brief ertheilet/ durch welchen ich ersuche/ wann prima letra nicht acceptiret/ solches bey gegenwärtigen zu thun / und zur Verfall-Zeit richtige Bezahlung zu leisten/ des Belauuffs wegen sich wieder auf mich zu prävaliren / und versichert zu seyn/ daß ich allezeit in dergleichen Fällen zu dienen mich werde willig finden lassen; Der ich verbleibe/ 2c.

LIII.

Monfieur.

Auf Ordre des Herrn Wegners von Augspurg/ habe

habe ich heute auf den Herrn trasfirt Rthlr. 450. à 42. s. in Banco, an die Ordre von Hn. Ziegler zu bezahlen; Wird man also die Ehre meines Wechsels sich recommendiret seyn lassen/ und für dessen Inhalt besagten Herrn Wegener debitiren / der ich verbleibe/ u. s. f.

LIV. Ein anders.

Monfieur.

Aus Mangel Gelegenheit / habe bis anhero mit der versprochenen Remesse nicht unterkommen können; Wann auch solches zu prästiren bis dato noch schlechte Apparentz / als stelle in meines Herrn Belieben / entweder auf mich zu trasfiren / oder auch auf Hn. Gottfried Meyer in Nürnberg / bey welchen schon Ordre seyn soll / daß des Herrn Wechsel mit gebührender Acceptation und Bezahlung beehret werde; Womit ohne mehrers freundlich begrüßt / Gott befohlen/ verbleibe/ zc.

Antwort auf obige.

Monfieur.

Dessen geehrtes vom 6. dieses habe wohl erhalten/ und daraus ersehen / wie man auf 8. Tage Sicht 400. Rthlr. Species auf mich trasfirt. Wann mir nun solcher Wechsel wird präsentirt werden/ soll demselben die gebührende Acceptation, und zu Verfall Zeit die Bezahlung wiederfahren; Wozu sich mein Herr zu verlassen/ der ich zu all dessen Diensten so bereit als willig lebe/ und sters verbleibe/ zc.

LV.

LV. Ein anders.

Monfieur.

Zu folge dessen sub dato den 13. hujus eingelauffenen Aviso-Briefes / auf mich trasfirte 500. ff. Courant-Münze / habe solchen Wechsel an den Porteur desselben Herrn Eberling acceptiret / werde auch zu seiner Zeit die gebührende Einlösung thun / und für dessen Belauff meinem Herrn Debito geben ; Wiewol ich ohnmaßgeblich vermeynte mit Remessen von hier aus besser unterzukommen / als daß der Herr hinführo zu so hohen Cours seine hier stehende Gelder einziehen solle ; Diener per Gouverno. Von der Zeit-Rechnung ist seithero noch nichts eingangen / bin aber mit ersten einige Posten vermuthen. Ein gewisser Studiosus, Namens N. N. hat bey mir Auffsuchung gethan / daß ich ihm für des Herrn Rechnung 100. ff. möchte vorschiesßen / welches ich aber ohne meines Herrn speciale Ordre zu thun refusirt / erwartete also darüber dessen Befehl / und verbleibe / 2c.

LVI. Ein anders.

Monfieur

Die vor Rechnung Herrn Fels von Francffure auf mich trasfirte 300. ff. haben allbereithre Richtigkeit erlanget / und ist des Herrn darüber mir zu Last gegebener Wechsel schon in meinen Händen / auch gedachten Herrn Fels dafür Debito gegeben worden ; So zur freundlicher Nachricht melden /

U

und

und damit demselben Göttl. Protection empfehlen wollen / der ich stets verbleibe.

LVII. Ein anders.

Monfieur,

ES hat mich nicht wenig verwundert / daß derselbe ohne einige meine gegebene Ordre so frey auf mich trasfiret / wol wissende / daß unser beyder zusammen habende Rechnung noch ganz illiquid, und wann das bewuste seinen Effect nicht erreichen solte / mein Herr schon diese Stunde mehr mein Debitor als Creditor seyn werde: Dessen ungeacht habe ich / um seinen Credit nicht zu schmälern / dießmahl dessen Tratt amit gebührender Acceptation honoriret / werde auch zur Verfall-Zeit richtige Zahlung leisten; Wünsche aber / daß mein Herr mit dem ersten zur Liquidirung unserer Rechnung schreiten möge / weil ich mich / ehe solches geschieht / zu nichts ferneres verstehen werde. Dienet zur Nachricht; Womit ich denselben Göttliche Protection empfehle und verbleibe / 2c.

LVIII. Ein anders.

Monfieur,

ES ungereimt es ist / daß derselbe ohne Ordre; (gethanes Ansuchen / Permissio, oder einige habende Forderung) auf mich trasfiret / so sügliche hätte ich dessen Wechsel können mit Protest zurück gehen lassen

lassen; In Hoffnung aber / es werde derselbe seinen Sincerationibus nachkommen / und vor dem Verfalls Tag noch die Gelder zur Bezahlung einsenden: Als habe ich es dießmahl hazardiret / seinen Wechsel zu acceptiren / contestire aber hiemit / daß / so man die Last der Bezahlung auf mich wird kommen lassen / aller Credit demselben hinführo bey mir und andern rechtschaffenen Handels- Leuten dieses Platzes soll abgeschnitten seyn; Das beste aber hoffende verbleibe ich ꝛc.


LIX. Ein anders.

Monfieur.

Als dessen angenehmen an mich abgelaßenen habe zwar ersehen / daß derselbe auf mich trasiret 250. Rthlr. Lüneburgische Drittels / an Herrn N. N. oder Ordre zu bezahlen / welcher Wechsel mir auch durch den Inhaber desselben / Herr Jäger / zur Acceptation präsentiret worden. Weil ich aber von meinem Herrn keine Effecten in Händen / und heutiges Tages Zufehē das beste im Spiel ist / als wird man nicht übel deuten / daß ich solchen Wechsel mit Protest zurück gehen lasse. Kan ich in andern Dingen dem Herrn ohne meinen Schaden dienen / hat er zu befehlen / der ich nechst Empfehlung Göttlicher Protection verharre / ꝛc.

LX. Ein anders.

Monfieur.

 S ist mir von Herrn N. N. ein von dem Herrn
 u 2 mir

mir zu Last ausgegebener Wechsel / groß 200. Rthlr. Cronen / präsentiret worden. Wann aber meinem Herrn kaum das vierte Theil so viel / Krafft des jüngsten Saldo der unter uns geschlossenen Courant-Rechnung / zukömmt / und ich auch in neue Weitläufftigkeit mich nicht gerne engagiren wolte ; Als habe solchen Wechsel von mir abgewiesen / jedoch um des Herrn Credit zu salviren / Herrn N. N. zu persvadiren gehoffen / daß er per honore della vostra lettera die Acceptation geleistet / und sich darüber ohne Zweifel nunmehr mit dem Herrn ferner verstehen wird / welches nachrichtlich melden / und denselben hier mit Göttlicher Protection empfehlen wollen / verbleibende / zc.

LXI. Ein anders.

Monfieur.

Befindende mich ohne des Herrn angenehmen / als ist dieses um so viel kürzer / und dienet bloß zur Nachricht / daß / weil der Herr N. N. einen von dem Herrn auf ihn trasirten Wechsel / groß 200. Rthlr. nicht acceptiren wollen / ich par honneur des Herrn Briefes solches gethan / und verhoffentlich dadurch / auffer den gewöhnlichen Proteests- und Rück-Wechsels-Kosten / noch zimlich des Herrn Credit salviret : Dannenhero auch verhoffe / man werde mir die Bezahlung nicht zu Last kommen lassen / sondern gegen die Verfall-Zeit die Gelder ordonniren / worzu mich verlassende / verbleibe ich / zc.

Ant-

Antwort.

Monfieur.

Ich sehe mich beehret mit dessen angenehmen vom
 15. dieses/ und zwar mit so viel grösserm Vergnü-
 gen/ weil es mir das gute Vertrauen/ so mein Herr
 durch Acceptirung meines Wechsel-Briefes in mich
 gesetzt/ zu erkennen giebet: Ich werde solches/ in der
 gleichen und allen andern Fällen/ jederzeit danckbahr-
 lich erkennen/ und/ um meinen Herrn ausser aller
 Sorge zu setzen/ übersende hiemit eine Assignation,
 von 62½. Rthl. auf Monfr. N. N. welcher mir den
 Schimpff gethan/ und/ da ich ihm viel 100. mahl in
 grössern Occasionen gedienet/ meinen auf ihn tras-
 firten Wechsel von sich abgewiesen/ so aber zu seiner
 Zeit schon soll ressentiret werden. Ferner sende mei-
 nem Herrn mit dem ordinairn Post-Wagen in ei-
 nem Beutel versiegelt und J. D. gezeichnet/ 150. Rthl.
 contant, welche man nebst obigen Assignations-
 Gelder im Empfang zu nehmen/ und damit meinen
 Wechsel zu vergnügen geliebe. In Erwartung Nach-
 richt von dem Erfolg verbleibe ich nechst schönster
 Begrüssung/ 2c.

LXII. Ein anders.

Da man einen Vorschlag thut wegen einer
 mutuellen Wechsel-Handlung.

Monfieur.

Wann der Zustand meiner Handlung erfordert

continuirlich Gelder per Costi zu nehmen / dem Herrn aber vielmahls solche hiesiger Orten nöthig thun / als will ich demselben hiemit ein mutuelles freundliches / und auf beyder Nutzen und Credit zielendes / Wechsel-Commercium in folgenden Umständen angeboten haben / daß / was mir per Costi nöthig seyn wird / ich frey auf meinen Herrn trasfiren / er hingegen ein gleiches in seinen Angelegenheiten per anhero thun möge ; Auf welche Weise unser Credit nicht wenig wird befördert / vor allen aber die Gelegenheit gemacher werden / bey sonderbahren Handels-Zufällen / an welchen etwan Profit zu machen seyn möchte / allezeit mit Gelde versehen zu seyn. Zwar gestehe ich gern / daß ein nicht wol gefessener beym trasfiren wenig seine Rechnung finden wird / und der Geber allezeit die Zeit / den Risiko, und den Ort / wann / wie / und wo / er sein Geld wieder bekomme / consideret / auch offtermahls wol anmuhten darff die Gelder nach Acceptation, oder gar nach Einlösung der Wechsel-Briefe / erst zu bezahlen / welches unsere Measures trefflich verrücken / und weit von dem gesuchten Zweck ableiten solte : Allein man muß das beste hoffen / und denken / wann wir uns erslich durch einiger Wechsel prompte Acceptation und Bezahlung in Credit gesetzt / daß alsdann solche Inconvenientien nicht mehr zu besorgen / unser Wechsel-Commercium hingegen zu seiner Zeit noch zu einer größern Fortun und Bequemlichkeit helffen möge ; Worüber meines Herrn Resolution erwartende verbleibe / x.

Ant-

Antwort.

Monfieur.

Dessen an mich abgelassenes Schreiben / und darinn gethanes Ansuchen wegen einer mu-
 tuellen Wechsel-Handlung / ist mir mit Verwunde-
 rung zu Gesichte gekommen / weil bey dergleichen Com-
 merciis gemeinlich das Banqverot-Spielen nicht
 weit / und ein solcher desperater Trassent den Lichtern
 zu vergleichen scheinet / welche / wann sie jetzt zum En-
 de gekommen / noch zu guter Leht einen grossen Glantz
 von sich geben / nach solchem aber in einem Huy ver-
 schwinden ; Oder es wird auch darunter anderer Leute
 Geld und Gut zu erschnappen intendiret ; Es ist ein
 Zeichen der Schwachheit / item, eines übel disponir-
 ten Negotii, und daß man sich über seine Kräfte erhö-
 hen will. Ob ich nun auch wol keiner von den stärck-
 sten in Handlung bin / so richte ich doch allezeit meine
 Sachen so ein / daß ich solcher gefährlichen Hülffe nicht
 nöhtig habe. Des Herrn seyn Fall könnte den Mei-
 nigen / und der Meinige den Seinigen nach sich ziehen ;
 Besser ist es davon abstiniren. Schicket mir der
 Herr Effecten, so acceptire ich Wechsel-Briefe / und
 bin alsdann

Monfieur.

v. t. h. Serviteur.

N. N.

III.

Wechsel-Briefe Solæ, Primæ und Secundæ, in Teutscher / Lateinischer / Italianischer / Holländischer / Spanischer / Englischer / Frankösischer und Portugisischer Sprache / nach al pari über und unter denselben / item nach gewissen agio pro Centum, oder nach denen hin und wieder an noch gebräuchlichen fremden und theils fingirten Münz = Sorten eingerichtet.

I. Wechsel auf sich selbst.

Hamburg den 6. Maji A. 1709 per Rthl. 400. Courant.

Der Wochen nach obigen dato gelobe ich / auf dielen meinen Sola Wechsel-Brief / an Herrn M. Schulz oder Ordre zu bezahlen Reichsthaler hter hundert in Courant, welche ich ihm für gute und tüchtige Kauffmanns-Waaren bin schuldig worden; Verspreche gute Zahlung / und damit Gott befohlen.

An mich Ludwig Müller /

Kauffmann allhie Accept.

in

Ludwig Müller.

Sola.

Hamburg.

NB. Weil obiger Wechsel auf ihn selbst gericht / als muß er solchen bey der Ausgabe zugleich acceptiren. Wiesohl diese Art zu wechseln mehr

mehr einer Obligation als Wechsel gleicht bey vielen Gerichten auch nicht höher angenommen wird.

II Ein anderer.

Laus DEO A. 1709. den 16. Apr. in Lübeck per Rt. 500. C.

Sechs Monat nach obigen dato gelobe ich / an Herr Friedrich Hausmann / oder dessen Ordre, in Lübeck auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / in guter gangbahrer Courant-Münze / Reichsthaler fünff hundert zu bezahlen / um deren Werth bin ich von ihm vergnüget worden. Gott mit uns!

An mich Joachim Evers.

Kauffmann von Lüneburg / der Zeit

in Aaccept.

Joachim Evers.

Lübeck in dem Hause von
Heinrich Behrens anzutreffen.

Sola

III. Ein anderer.

Lübeck / den 12. Jun. 1709. per Rt. 250. Spec

Nacht Wochen nach obigen dato, gelobe ich auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / entweder in eigener Person / oder durch meinen Factoren / in dem Hause von Monf. Wetstein in Lübeck / an Herrn Nicolaus Riesen daselbst / oder getreuen Inhaber dieses Wechsels / zu bezahlen zwey hundert fünfzig Reichsthaler Species, wofür ich den Wehrt von ihm empfangen. Verspreche gute Zahlung / Gott befohlen.

An mich Jacob Lütgens /
wohnhafftig in Bremen / der Zeit anzutreffen bey Monf. Wetstein

in

Aaccept. Jacob Lütgens.

Sola.

Lübeck.

IV. Ein anderer.

Anno 1709. den 18. Martii in Lübeck / per fl. 350.

Der Wochen nach obigen dato gelobe ich / auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Hans Winter oder Ordre in Nürnberg zu bezahlen Bülden drey hundert fünfzig in couranter Münz; Den Werth habe von Herman Behrens empfangen. Verspreche gute Zahlung allhier / **GOTT** befohlen.

An mich Simon von Deurs
Kaufmann von N. N. der
Zeit anzutreffen

in Accept. Simon von Deurs
Sola Nürnberg / in dem Hause
von Jacob Langhans.

V. Eigener Wechsel auf einen andern.

Hamburg / den 30. Jan. 1709. per Rt. 300. in Lüneb. Dritter
Monfieur.

Derzeihen Tage nach Sicht geltebe dem Herrn auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen / an Herrn David Müller oder Ordre, die Summa von Reichsthaler dreyhundert / in Lüneburgischen Drittels; Den Werth habe von demselben empfangen. Der Herr leiste gute Bezahlung / und stelle es à Conto laut Aviso. **GOTT** befohlen.

Herrn Jacob Schwarzen/
88ft

in Bartholomäus Lamprecht.
Sola. Braunschweig.

NB. Wann nun dieser Wechsel dem Schwarzen präsentiret wird / und er gedencket solchen zu acceptiren und zu bezahlen / so muß er unterschreiben das Wort acceptirt / und bey demselben den Tag / wann es geschehen / weil er 14. Tage nach solcher Acceptation oder Ansicht des Wechsels bezahlen soll: Ist aber
dec

der Wechsel nach dato gestellt / so hat er nichts nöthig / als nur das Wort Acceptirt darunter zu setzen. Etliche / welche den Wechsel / der auf 14. Tage Sicht gestellt ist / auf so kurze Zeit nicht annehmen wollen / setzen / wenn es der Inhaber des Wechsels will für genommen halten / oder daßer vielleicht solches zu thun heimliche Ordre hat / eine solche Zeit bey der Acceptation, in welcher ihnen dünckt / daß sie die Bezahlung leisten können oder wollen / als : Obgleich der Wechsel auf 14. Tage Sicht gestellt / so setzen sie erwan: Acceptirt / den 26. Februarii, oder den 8. Maji zu bezahlen.

Von Endossementen / welche vom Französischen Wort endosser (auf den Rücken etwas aufbunden / auflegen) herkommen / bey unerfahrenen aber vom induciren genennet werden / ist zu wissen / daß solche eine Aufschrift bedeuten / welche derjenige / an den ein Wechsel zu bezahlen gestellt ist / (wann er solchen nicht selbst eincaßiren will oder kan) an denjenigen adressiret / den er das Geld seinerwegen will empfangen lassen ; Dieser kan es hernach weiter transportiren / und ein neues Endossement auf den Wechsel machen : Und das geschiehet vielmahl so lang und oft / bis hinten auf dem Rücken des Wechsels kein Raum mehr übrig / oder sich endlich derjenige findet / welcher das Geld empfangen will. Als zum Exempel: Vorgehenden Wechsel hat der Geber dessen Valuta, David Müller / an sich oder seine Ordre stellen lassen / weils theils Kauffleute nicht gern thun / daß sie (aus Furcht einiger Nachstellung und Abschneiden ihrer Nahrung) ihre Correspondenten / denen sie die Gelder remittiren wollen / wissen lassen / und kund machen / eckliche auch zur Zeit / da sie die Gelder abgeben / noch nicht resolviret seyn / (weil sie der Corre-

spon-

spondenten an dem Orte / wo die Gelder sollen bezahlt werden / unterschiedliche haben) durch wem sie solche wollen empfangen lassen ; Sondern sie schicken nur etwan den Wechsel einem ihrer Correspondenten zu / daß er solchen von dem / auf welchen er lautet / acceptiren lasse / und dann wieder zurück schicke : Bey der Verfall-Zeit aber verhandeln sie solchen Wechsel entweder an dem Orte / wo sie wohnen / oder schicken ihn an einen ihrer Correspondenten / um solchen einzucassiren. In beyden Fällen müssen sie endosfiren / das ist / das Geld für den Wechsel zu empfangen / (durch Schreibung ihres Namens hinten auf den Rücken des Wechsels /) einem andern übertragen : Vor dem Nahmen lassen sie manchmahl ein wenig Spatium , da der / indessen Faveur sie endosfiren / einfüllen kan / an wen er es will bezahlt haben : Als zum Exempel David Müller hätte den Wechsel an Jürgen Wolters verhandelt / und nur seinen Nahmen hinten unter einen gewissen Raum geschrieben ; Jürgen Wolters aber wolte denselben auch nicht selber empfangen / sondern seinem Correspondenten Christ. Hartman in Braunschweig remittiren / so füllet er den ledigen Raum aus : Für mich zahle der Herr an Herr Christoffer Hartman / Valuta von Jürgen Wolters ; Unten darunter stehet alsdann David Müllers Nahmen / oder Müller endosfirt ihn gleich selber / welches auch das beste ist / und in Frankreich erst recht die Krafft eines Wechsels macht / an Woltees zu zahlen / mit diesen Worten : Für mich zahle der Herr an Jürgen Wolters oder Ordre, soll mir valediren. Besagter Wolters endosfirt hernach solchen wieder an Hartman / zc. Auf Französisch schreibet man das Endossement folgender Massen :

POUR

Pour moy
 payé
 George W
 deniers C

Pour moy
 Christophe
 Jürgen Wol
 Ferr. 1709.

Per me, ob
 Cambio
 goles. Ferr

W
 Wechsel
 desselben
 und Qu
 auf mein
 valediren
 W. We

Für
 A Ulo
 zu h
 ma von
 von Zn.
 gate Zab

Et. Caj

Solo
 In diesem
 tent, Jer
 Der Nahm

Pour moy oder (wenn ihrer mehr als einer seyn) Pour nous payés le contenu de cette lettre, oder de l' autre part, à Mr. George Wolters valeur de luy meme, oder valeur receüe en deniers Comptans, oder/en Marchandises, Paris le 6. Fevr. 1709.

David Moller.

Oder also:

Pour moy payez la somme contenuë dans cette lettre à Mr. Christopher Hartmann, Valeur de luy meme, oder/ de Mr. Jurgén Wolters, oder/ valeur en moy meme, Hambourg, le 6. Fevr. 1709.

David Moller.

Auf Italiänisch also:

Per me, oder/ per noi, pagate la somma di questa lettera di Cambio al Sigr. Georgio Wolters Valuta da lui, Hamburgo le 6. Fev. 1709.

David Moller.

Wann ein acceptirter und verfallener Banco-Wechsel jetzt soll bezahlt werden/so schreibt der Inhaber desselben gleichsam statt einer assignirenden Ordre und Qvittance darauf: Inhalt dieses geliebe der Herr auf meine Rechnung in Banco abzuschreiben/ soll mir valediren.

IV. Wechsel-Brief/ in welchen 4. Personen benennet werden.

Hamburg/ den 15. Maji A. 1709. per Kthsr. 150. in Cour.

Also geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen an Herr Hartwig Stahl oder Ordre, die Summa von hundert funffzig Reichsthaler in Courant, den Wehrt von Hn. Jeronymo Glücksdorff empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto, laut Adviso

Des Herrn Dienstwilligster

Hr. Cajo Sempronio

ggft.

in

Jacob Mevius.

Sola

Lübeck.

In diesem Wechsel ist der Geber des Geldes/ oder der Remitent, Jeronymus Glücksdorff.

Der Nehmer der Geldes/ Trassent oder Trecker/ Jacob Mevius.

Der

Der Porteur, Inhaber/ Präsentant oder Träger / des Wechsels Hartwig Stahl.

Der Acceptant oder derjenige/ dem er zu Last gezogen / Cajus Sempronius.

VII. Ein Wechsel-Brief von 5. Personen.

Nürnberg/ den 16. Octobr. 1709. per Rthlr. 555. Cour.

Drey Wochen nach obigem dato geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Hr. Friderich Holzmänn oder dessen Ordre zu bezahlen/ Reichsthaler fünff hundert fünff und funffzig in Courant; Den Wehrt habe allhier von Hr. Henrich Schröder empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung Hr. Abraham Neubaur's von Franckfurt/ laut Adviso. Adjeu.

Herrn/

d. S. Dw.

Zu Franz von Bergen/

ggst. zu Händen in

Michael Starck.

Sola.

Augsburg.

Wann nun Holzmänn den Wechsel an einen andern verkauft und endosiret / solcher aber denselben wieder an einen andern überträgt / so sieht man / daß flugs 7. 8. ja mehr Personen an einem solchem Wechsel engagiret / welche alle / ihrem differenten Interesse nach daran Vergnügen finden / und also die Nutzbarkeit der Wechsel mit keiner Feder gnug zu beschreiben.

Vielmahls werden prima, secunda, auch wol tertia und quarta, Wechsel-Briefe gemacht / deren Formularia wir allhier ausführlich zeigen wollen.

VIII.

Hamburg/ den 16. Apr. 1709. per Duc. 500. B.

Also geliebe der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel-Brief an Hn. Jeronymus Peller oder Ordre zu bezahlen Ducati di Baneo tausend. Den Wehrt habe von ihm allhier empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto, laut Adviso.

Herrn/

d. S. Dw.

Zu Elias Rumpfer/

ggst.

in

Andreas Voigt.

Prima.

Venedig.

LX.

IX.

Hamburg/ den 16. Apr. 1709. per. Duc. 500. R.

Also bezahle der Herr auf diesen meinen Secunda Wechsel-Brief/ in Ermangelung des ersten/ (oder den ersten ungültig/ oder der erste nicht eingelauffen seynde) an Herrn Jeronymus Peller oder Ordre die Summa von Ducati di Banco tausend. Den Wehrt habe von ihm allhier empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto, laut Adviso.

Herrn/
Herrn Elias Kumpfer/
ggst.

d. H. Dn.

in
Secunda Venedig.

Andreas Voigt.

Lateinische/ Italianische/ Holländische/ Spanische/ Englische/ Portugisische/ Sola, item prima und secunda Wechsel-Briefe.

X.

Laus DEo Norimbergæ, 10. Aug. 1709. per flor. 100.

AD Conspectum harum literarum cambialium (i. e. auf Sicht)

Ober:

Quamprimum hæ literæ cambiales in conspectum vestrum venerint.

Ober:

Proximis nundinis { autumnalibus,
 { vernalibus,
(auf künftige { Herbst-Meß)
 { Frühlings-Meß)

(Das ist / vierzehn Tage nach dato)

Ober:

Finito Trium Septimanarum spatio, postquam præsentis hæ literæ cambiales Vobis oblata erunt, (i. e. drey Wochen nach Sicht)

Stcht) solvite per eas Domino Petro Vellejo, aut ad ipsius mandatum, summam mille florenorum in moneta corrente, quorum valutam à Joanne Eustachio accepi; curate, ut fiat solutio prompta, & ponite, sicut vobis significo

à tergo

Domino Nicolao Georgio,
Mercatori celeb.

D. V. C.

Philippus N.

Frankfurtum.

XI. Prima & secunda.

Augustæ 4. Martii 1709. per 500. Imperiales.

Vigesimo hujus mensis die solvite per primas hæc meas literas cambiales Domino N. N. &c.

Secunda.

Vigesimo hujus mensis die solvite per secundas hæc meas literas cambiales, (primis non existentibus vel primis nondum solutis) Domino N. N. &c.

Das Endossement kan folgendermassen geschehen:

Tenorem harum literarum cambialium solvite per me Domino N. N. quod ratum gratumque (ac si ipse accepissem) habebō, &c.

Italiänische Wechsel.

XII.

Adi 12. Luglio 1709. Milano per fl. 1000. Moneta Cor.

Alfo pagate questa prima di Cambio al Sr. N. ò commesso, fiorini mille, moneta Corrente, valuta dal Sr. N. poneteli à Conto, come visi auvisa, a Dio.

Al Sr. Hartman,

in

Prima Norimberga.

N. N.

XIII.

Adi 12. Luglio 1709. Milano per fl. 1000. M. Corr.

Alfo pagato per questa seconda di Cambio, non sendo la

al Snr. N. N. o. ordine fiorini mille, moneta Corrente, valuta dal Snr. N. poneteli à conto, come vi si auvisa, a Dio

Al Snr. Hartman,

in

N. N.

Secd. *Norimberga.*

Wanns ein einiger Wechsel ist/ sagt man: Pagate per questa mia Solo di Cambio.

XIV. Holländischer Wechsel.

Hamborgh A. 1709. den 8. Martii Dalders 300. a 33 $\frac{1}{2}$ Stuver, Banco.

Vier daegen sicht betaelt' U. E. desen mynen sola (prima, oft secunda Wisselbrief per faute van den Prima) aen Monf. Jean van Asleven oft Commis, die summa van Dalders Drie Hondert tot Drie en dartig en eenen halven Stuyver in Banco, valuta van denselven, oft van min Heer de Ryffel, a Dieu.

A Monsieur,

Monf. Jean de Hartoge,

U. L. D. W. D.

tot

Pierre Ruland!

Sola *Amsterdam.*

XV.

Einen Wechsel = Schein über aufgenommene Gelder/ wovon zu seiner Zeit ein Wechsel-Brief sollourniret werden/ pflegt man folgendermassen zu stellen:

An. 1709. adi 6. Martii in Amsterdam per fl. 1000. von 6s. X.

Tegen de aanstaande Franckforder Paasch, (ofte Herfft) Missé beloove ick ondergeschreven aan N. N. ofte syne Ordre Wisselbrieue te leveren, van Florynen Een duyzent a 6s. X. in dito Missé te betaalen, de Werde van deselve N. N. in Banco (ofte per Cas, ofte by rescontre, ofte in Goederen, &c.) ontfangen.

Æ

Spa-

XVI. Spanische Wechsel.

Ihus en Hamb. 20. (30) Junii de 1709. Anno, sou 900. Ducat.
a 375. Marv.

AUso mandara um pagar per esta mi primera de Cambio
ala voluntad del Sr. Rodrigo de Lemos nueve Cientos
ducados de à tres cientos settenta y cinco marvadis en pta por
Ducado Valor del dicho Sr. a Dios

à *Cornelio de Lopez,*
Guarde Dios en

Henricque Schröder.

Prima *Cadix.*

XVII.

Ihus en Hamb. 20. (30) Junii de 1709. Anno, sou 900. Duc.
à 375. Marv.

AUso mandara um pagar per esta mi sec. de Cambio (noha
vien dolo heftio por la Pr.) ala voluntad del Sr. Rodrigo
de Lemos, nueve Cientos Ducados, de à tres cientos Settenta y
cinco Marvadis en pta por Ducado valor del dicho Sr. a Dios

à *Cornelio de Lopez,*
Guarde de Dios en

Henricque Schröder.

Sec. *Cadix.*

XVIII. Englische Wechsel.

Hamburgh 25. Junii A. 1709. L. 100. Sterl.

ATt Two Ufo Pay this my prima per Exch. to. M. John.
and David Moller of order, One hundred Pounds Star-
ling. ye Vallew of themselves as advised

To

Mr. Niclas Willers,

in

John Molwo.

Pr. *London.*

XIX.

Hamburgh, 25. Junii A. 1709. L. 100. St.

ATt Two Ufo Pay this my Sda per Exch. my Prim. unpaid
to

to Mr. John and David Moller of order, one hundred Pounds
Starlingye Vallew of themselves as advise d

To
Mr. Nicolas Willers,

in

John Molwoo.

Sda.

London.

Franköfische Wechsel-Briefe.

WOn diesen ist zu wissen / daß / Krafft einer Anno
1673. in Franckreich ausgegangenen Königlich
Ordonance, in allen Wechsels-Briefen der Wehrt/
wie solcher vor dem ausgegebenen Wechsel empfan-
gen worden / es sey entweder mit Gegen-Wechsel oder
Obligationen, mit baarem Gelde oder in Waaren / 2c.
müsse specificiret werden; wie solches aus nachgesetz-
ten Formularien wird zu ersehen seyn.

Sola Wechsel-Brief /

Da der Wehrt an baarem Gelde empfangen
worden.

XX.

à Paris le 1. Juin 1709. pour 3000. lib.

MONSIEUR - - - à huit jours de veuë, il vous plaira
payer pour cette seule lettre de change au Sieur Jacques
Baudin de vostre ville, ou à son ordre la somme de trois mille
livres, valeur receuë du dit Sieur, en deniers comptans, que
passerez à compte, comme par avis de

Vostre tres-humble, & tres affectionne
serviteur,

A Monsieur Berranger,
demeurant à Tours.

NICOLAS.

£ 2

Ein

XXI. Ein Prima Wechsel-Brief.

Wecher benennet / daß der Wehrt an Waaren empfangen worden / auf einen gewissen Tag zahlbar.

De Paris le 4. Juin 1709. pour 2000. liv.

Au premier jour de Juillet prochain ; il vous plaira payer par cette premiere lettre de change , n'ayant payé ma seconde, au Sieur Nicolas Barbereau, Marchand de cette ville, ou à son ordre, la somme de deux mille livres , pour valeur receuë de luy en marchandise qv'il m'a ce jourd'huy vendue ou bien cy de vant , qve passerez au compte du Sieur de la Roche de Bourdeaux, comme par avis de

Vostre, &c.

*A Monsieur Bertrand, Marchand
à Saint Malo.*

XXII. Seconde lettre.

Secunda zu obigen Prima Wechsel-Brief.

De Paris de 4. Juin 1709. pour 2000. liv.

Au premier jour de Jouillet prochain, il vous plaira payer par cette seconde lettre de change, n'avant payé ma premiere a Nicolas Barbereau, Marchand de cette ville ou a son ordre la somme de deux mille livres , pour valeur receuë de luy en marchandise qv'il m'a ce jourd'huy venduë, qve passerez au compte du Sieur Renè de le Roche de Bourdeaux, comme par avis de

Vostre, &c.

*A Monsieur Bertrand, Marchand
à Saint Malo.*

XXIII. Ein anderer Wechsel-Brief /

In der August-Zahlung zu Lion zu bezahlen / den Wehrt an einen dagegen gegebenen Wechsel-Schein empfangen.

De Paris le 7. Juillet 1709. pour 1000. liv.

MONSIEUR --- En ce prochain payement d' Aoust il vous plaira payer par cette seule lettre de change au Sieur
Pier-

Pierre Langlois, Marchand en cette ville, ou à son ordre, la somme de mille livres, pour valeur receuë de luy en son billet de change, qv'il ma presentement fait, qve passerez à compte, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur Bidon,
Banquier à Lion.

XXIV. Ein anderer Wechsel-Brief/

Auso in Amsterdam zu bezahlen / dessen Wehrt an einem furnirten und zu Lion zahlbahren Wechsel-Brief empfangen worden.

De Paris le 6. Juillet 1709. pour 500. ècus à 96. den. de gros pour ècu.

MONSIEUR - - - à usance, il vous plaira payer pour cette premiere de change n'ayant payè la seconde au Sieur Laurent Barbot, Marchand de cette ville, ou à son ordre, cinq cens ècus, à nonante six deniers de gros pour ècu, valeur receuë du dit Sieur en sa lettre de change de pareille somme, qv'il m'a ce jourd'huy fournie sur Pierre Joly de Lyon, qve passerez à compte, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur du Pri,
à Amsterdam.

XXV. Ein anderer Wechsel-Brief/

A 2. Ufo in London zahlbahr/ dafür die Valuta halb an baarem Gelde / und halb an einem Wechsel-Briefe nach Bourdeaux, welchen ein anderer Negotiant gezogen hatte/ empfangen worden.

De Paris le 4. Juillet 1709. pour 2000. ècus à 96. den. Sterlins pour ècu.

MONSIEUR - - - a deux usances, il vous plaira payer par cette premiere lettre de change, n'ayant payè ma seconde au Sr. Antoine Paulart de la ville de Rouën, ou à son ordre, deux mille ècus 96. deniers sterlins pour ècu, valeur

£ 3

re.

receuë, ſcavoir mil écus en deniers comptans , & pareill^e ſomme en une lettre de change, qv'il m'a preſentement fournie ſur le Sieur Jacob de Bourdeaux , tirée ſur luy par Jacques de Londe Paris, qve paſſerez à compte , comme par avis de

Vostre &c.

A Monsieur Herbert,
Marchand à Londres.

XXVI. Wechsel-Brief/

Auf Sicht zahlbahr für den Wehrt an einen Wechsel-Brief/ welchen der Trassent demjenigen/ dem er ſchuldig/ gegeben.

A Paris le 5. Juillet 1709. pour 3000. liv.
MONSIEUR - - - à lettre veuë il vous plaira payer par cette ſeule lettre de change au Sieur Louïs Perrot de la ville de Nantes ou à ſon ordre, la ſomme de trois mil livres, valeur receuë de luy en une lettre de change, qv'il avoit ſur moi, de pareille ſomme qv'il m'a preſentement renduë endofſéc, qve paſſerez à compte, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur Trumeau,
Banquier à la Rochelle.

XXVII. Ein anderer Brief/

Welcher auf den Schuldner des Tireurs oder Treſſers gezogen/ ſeinem Commiſſionario, daß er ihm dafür Rechnung thue/ auf gewiſſen Tag zahlbahr; Der Wehrt in ſich ſelbſten.

A Paris le 10. Juillet 1709. pour 1500. livres.

MONSIEUR - - - au quinziesme du mois d'Aouſt prochain, il vous plaira payer par cette ſeule lettre de change au Sieur Simon David Marchand de voſtre ville ou à ſon ordre, la ſomme de quinze-cent livres valeur en moy, - meſme ,
ou

ou bien de moy-mesme, ou bien, rencontrée en moy-mesme, que passerez à compte, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur Joseph Durant,
à Nantes.

XXVIII. Ein anderer Brief/

Welcher den Beht an einer Ubergab empfangen zu haben Meldung thut; Und zwar/ welche dem Trassenten zu gute von dem senigen/ der kein Kauffmann ist/ und dem derselbe zu bezahlen gewesen/ geschehen ist.

A Paris de 10. Aoust. 1709. pour 2500. liv.

MONSIEUR - - - a quinze jours de veuë, il vous plaira payer par cette seule lettre de change à Monsieur Paupineau Conseiller & Secretaire du Roy, ou à son ordre, la somme de deux mil cinq cent livres, valeur receuë en untransport de pareille somme, qv'il m'a ce jourd'huy fait, à prendre sur Francois Deschamps Fermier de sa terre de Gremont, que passerez à compte, comme par avis de

Vostre, &c.

A Monsieur Pierre Dulaurent,
Marchand à Angers.

XXIX. Ein anderer Brief/

Von einem Edeltmann auf seinen Miet Mann oder Verpachter gezogen/ dessen empfangener Weht besteht/ daß mit der Tratta, die einem Kauffmann schuldige Rechnung (für abgekauffte Waaren) richtig geworden.

A Paris le 30. Maji 1709.

PIERRE Fournier Fermier de ma Terre des Briaires, au quinziesme Septembre prochain, vous payerez par cette lettre de change au Sieur Francois Houssaut Marchand à Poictiers,

ou à son ordre, la somme de trois-cent livres, pour valeur receüe en marchandise, qu'il m'a cy-devant vendue & livrée, suivant les parties par nous arrestées le 4. Janvier dernier, qu'il nous à presentement renduës quittancées, de laquelle somme je vous tiendray compte sur ce que vous me devez du prix de vostre Ferme, sans qu'il soit besoin d'autre avis que de la presente, & suis

Vostre, &c.

*Au Sieur Pierre Fournier,
Fergier de la terre des Briaires,
A Senlis.*

XXX. Portugisische Wechsel.

IHVS Hamburgo 20. (30.) Autubro A. 1709. Crusados. 500.
de 400. Rees.

A Ufo pagara U. M. por esta minha primeyra letra de Cambio au Snor Manuel Lopes da Laura ou a sua ordem quinhentos Crusados de 400. Rs. cada Crus: valor recebido do Sr. Jorge Nunes da Costa, e fara V. M. bom pagamento como costuma

*A Sr. Alexander Meyer,
g. de Ds. em*

x

Luis Heusch;

Lisboa.

XXXI.

IHVS Hamburgo 20. (30.) Outubro A. 1709. Crusados
500. de 400. Rees.

A Ufo pagará UM. por esta minha segunda letra de Cambio (naõ oharendo seyto pella primeyra) au Snor Manuel Lopes da Laura ou a sua ordem quinhentos Crusados de 400. Rees cada Crusad. Valor recebido do Sr. Jorge Nunes da Costa, e fara V. M. bom pagamento como costuma,

*A Sr. Alexander Meyer,
C. de Dios em*

Luis Heusch.

Lisboa.

For-

XXXII. Formular einiger Wechsel-
Briefe / wie solche gegen die Leipziger
Meß pflegen gestellet zu werden.

Hamburg den 20. Martii 1709. per Rthlr. 625. in Sächsischen
Dritteln.

Schweborsteher der Leipziger Oster-Meß/rechter Zahlungs-
Zeit / gelobe ich auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an
Hrn. Friedrich Bötger oder Ordre zu bezahlen Rthlr. Sechs-
hundert fünf und zwanzig / in guten gangbahren Sächsischen
Dritteln; Den Wehrt habe allhier von ihm empfangen / ver-
spreche gute Zahlung. Gott mit uns!

An mich Diederich Urban /

der Zeit

in

Diederich Urban

Sola

Leipzig.

NB. Unter rechter Zahlungs-Zeit wird die andere /
als letzte / oder Zahl-Woche in dem Marckte verstan-
den; Wer das Geld eher braucht / muß den Wechsel
expresse auf einen gewissen Tag / oder in die erste Wo-
che / stellen lassen.

Wechsel in der Leipziger Meß ausgege-
ben werden datiret:

Leipziger Neujahr-Marckt / oder Leipziger Oster- oder
Michaelis-Marckt.

Zu wissen ist / daß / als man vor diesem in Hamburg
noch mehr als heutiges Tages geschiehet / im Ge-
brauch hatte / die Wechsel auf fremde Dertter nach
Pari des Hamburger Geldes mit dem Gelde desjeni-
gen Orts / wo man hinwechseln wolte / (als da war
auf Nürnberg der Pari 61 $\frac{1}{2}$. Kreuzer gegen 33. $\frac{1}{2}$. in

Hamburg; Auf Amsterdam $33\frac{1}{2}$. Stüber Holländisch Geld gegen einen Wechsel-Thaler in Hamburg von 32. β . Auf London ein Pfstl. Englisch Geld gegen $33\frac{1}{2}$. β . Glämisches / oder $12\frac{1}{2}$. β . Lübisches; Auf Venedig ein Ducati di Banco, gegen 96. Grot / oder Sechssling in Hamburg; Auf Frankreich eine Croisne oder Französische Thaler von 60. Sols, gegen 48. β . Lüb. in Hamburg / *x.*) Item, über oder unter Pari zu stellen / daß damahls der Wechsel Styl folgender Massen eingerichtet worden / gleich wie wir kommander und gehender Wechsel-Briefe Formulae, zu besserer Nachricht der beständigen und der variablen, das ist / der über ihren Pari steigenden oder fallenden / Wechsel-Münz Sorten / den Ungeübten zu gut alhier anführen wollen; Und zwar erstlich einen Wechsel / wie solcher von Hamburg auf Venedig ausgegeben wird.

XXXIII.

Hamburg den 9. Junii 1709. per Ducati 380. di B.

AUfso bezahlen die Herren / auf diesen meinen prima Wechsel-Brief an Hrn. Martin Erhard oder Ordre, die Summa von dreyhundert achtzig Ducati di Banco, valuta von demselben. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung / laut Advifo

Al. Sgr. Rezzonico & Cernezzi,

à

Giacomo Wolters

Prima

Venetia.

XXXIV. Von Venedig auf Hamburg

Venetia den 10. Jul. 1709. per Ducati 300 à $89\frac{1}{2}$. Gr. in B.

AUfso geliebe der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel-Brief an Herrn Philip Per Porten oder Ordre zu bezahlen ducati dreyhundert / à neun und achtzig ein halb Grot per Du-

cati in Banco; Den Wehrt habe von Herrn Jacob Kumpfer empfangen / der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung / laut Advifo.

Herrn **Isaias Leser**

88ft.

in

Hamburg

Michael Leopold.

XXXV. Von Hamburg auf Amsterdam.

Hamburg den 13. April 1709. per **WD.** 400. à 3 $\frac{1}{2}$ St.

Aehn Wochen nach Sicht bezahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel an Herrn Hartwig Stahl oder Ordre Wechsel-Thaler vier hundert à fünf und dreißig ein Drittel Stüber in Courant; Um den Wehrt bin von ihm vergnügt. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung von Herrn Benjamin von Roods in Brüssel. Adjeu.

Herrn **Adrian Simoni** /

88ft.

in

Amsterdam.

Isaac Lehman

NB. So bey obigen Wechsel nicht Courant dabey stünde / so würde solcher in Banco müssen zu bezahlen seyn.

XXXVI Von Amsterdam nach Hamburg.

Amsterdam den 3. April 1709. per **WD.** 800. Banco.

Auf Sicht bezahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief/an Herrn Gabriel Contarini oder Ordre, Wechsel-Thaler achthundert à 32. ꝛ. Lübs B. so mir allhier von Herrn Abraham da Costa vergnügt worden. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut Advifo: Adjeu.

Herrn

Herrn **Andreas Fischer** /

88ft.

in

Hamburg.

Martin Voget

Sola

XXXVII.

XXXVII. Von Hamburg auf Nürnberg.

Hamburg den 4. Martii 1709. per WD. 550. à 69. $\frac{7}{8}$. x. Banco.

Drey Tage nach Sicht geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen/an Hrn Heinrich Stolle oder dessen Ordre, Wechsel-Thaler fünf hundert funffzig/à neun und sechszig sieben achtel Creuzer in Banco. Den Wehrt habe allhier von ihm selber empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto laut Adviso.

Hrn. Zacharias Kriener/

ggst.

in

Friedrich Bostelmann.

Sola.

Nürnberg.

XXXVIII. Von Nürnberg auf Hamburg.

Nürnberg den 7. Maji A. 1709. per WD. 700. in B

Drey Tage nach Sicht geliebe dem Herrn auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen/ an Hrn. Renato des Cartes oder Ordre, die Summa von sieben hundert Wechsel-Thaler/à drey und dreyßig s. Lüb. in Banco; Den Wehrt habe von Hrn. Euclide empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es à Conto, laut Adviso.

Hn. Prodomão Alphonso/

ggst.

in

d. Hn. Dr.

Archimedes.

Hamburg.

IXL. Von Hamburg nach Londen.

Hamburg / den 9. Sept. 1709. per 120. fSt.

Azwey Ufo zahle der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel/ an Hrn. Wilhelm Kemigton oder Ordre, Pfund Sterlingß hundert und zwanzig; Den Wehrt allhier von Herrn Nathanael Cambridge empfangen. Der Herr thae gute Zahlung/ und stelle es auf Rechnung. Adjeu.

Herrn/

Hrn. Robbert Essect/

ggst.

in

James Beberley.

Londen.

IIVXXX

Von

XL. Von Londen auf Hamburg.

Londen / den 16. Octob. 1709. per *Est.* 150. à 35. *ff.* 4. *Pf.*

A 2. Ufo bezahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / an Hrn. Jean und Herman Louis oder Ordre, hundert und fünfzig Pfund Sterlings à fünf und dreißig *ff.* vier *g.* Flämisch / per *Pf.* in Banco; den Wehrt habe alhier von Hrn. Theodor Jacobsen empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut *Adviso.*

Hrn. Simon Burmeister /
88^{ft.} in d. *H. Dw.*

Franz Berler.

Hamburg.

XLI. Von Hamburg auf Frankreich.

Hamburg / den 13 Junii 1709. per *Cr.* 300.

A Ufo zahle der Herr auf diesen meinen Prima Wechsel-Brief an Herrn Andreas Seebötger oder Ordre, Eronen acht hundert à 60. *Sols*; *Valeur* von Hrn. Abraham Lehn empfangen. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es auf Rechnung / laut *Aviso.*

Hrn. Heinrich Sievers.
presentement

Abrian Bohn.

à
Bourdeaux.

XLII. Von Frankreich nach Hamburg.

Paris / den 9. Novembr. 1709. per *Cr.* 2000. à 44. *ff.* B.

Drey Tage nach Sicht geliebe der Herr an ihre Excell. den Hrn. Ambassadeur de Bonrepos, oder dessen Ordre, in Banco zu bezahlen / Eronen zweytausend à 44. *ff.* Den Wehrt in mir selbst. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à Conto. Je suis

A Monsieur,
Monf. Jean Matthias Leers,
Banquier,
à
Hamburg.

Monsieur
v. t. h. S.
Samuel Bernhard.

Wiß

Wie hier einige Formularia der Wechsel-Briefe / wie solche / wann sie nach ihren sonderbahren Cours berechnet / - müssen stylificet werden. Nach diesen wird es dem Handels-Correspondenten leicht seyn / an jeden Orte / wo er sich aufhält / selbiges Orte Cours nach die Wechsel zu stylificiren; Insonderheit / da nunmehr / bequemer Rechnung halber / nur nach so viel procentum weniger oder mehr gehandelt und geschlossen wird / als / daß man auf Nürnberg für 100 Th'r. Banco, die man in Hamburg bezahlt / daselbst 130. weniger oder mehr wieder zu bezahlen / transiret; und so fort an. Nur ist bey Wechseln die Zeit / auf wie lange selbige pflegen gestellet zu werden / zu observiren / als / daß man auf Leipzig die Wechsel gemeinlich in die Messe stellet / dergleichen auch auf die Lioner und Franckfurter Messe geschiehet; In Holstein / sonderlich in Nieder-Sachsen / geschiehet es auf den Kieler Umschlag / so und so viel Tage nach Trium Regum; Copenhagen hat seine grosse Zahl-Tage den 11. Decembr. und 11. Junii. (Wiewol es mit dem Dänischen Wechsel-Recht und Stylo, wie auch vielen andern Plätzen Europä / eine ganz andere Verwandtschaft hat / als daß solche obiter könnte angewiesen werden.) Wer ein mehrtes hievon zu wissen begehret / der suche nach in unserm vollständigen Wechsel-Recht / woselbst weitläufftiger vom Europäischen Wechsel gehandelt worden. Indessen wird der geneigte Leser aus obigen der Wechsel-Briefe Formularien klüglich zu judiciren wissen / wie nur allein in Hamburger Wechseln gegen andere Wechsel-Plätze theils die Hamburger Wechsel-Münz Sorte / (sie sey gleich fingirt oder in natura) theils der andern Plätze ihre / beständig bleibe / oder auch gegen einander falle / steige und variire.

IV.

Assignationes, Obligationes,
Ordres, Obligationen / Scheine und
Reversen, mit angeführten sehr nöthi-
gen Cautelen, welche in dergleichen
Scripturen zu gebrauchen.

I. Assignation, wegen zu bezahlen-
der Gelder.

Vorzeigern dieses geliebe der Herr / gegen zu sich
Nehmung dieser meiner Assignation, die be-
wusten Waaren abfolgen zu lassen / (oder hundert
funffzig Rthlr. meinentwegen in Cronen zu bezahlen)
soll mir valediren. Lübeck / den 15. Aug. 1709.

Michael Scharff.

II. Ein anders.

Auf Vorzeigern und Uberbringern dieses / gelie-
be Herr David Schlüter meinertwegen 700. sa-
ge (siebenhundert) Rthlr. in Lüneburgischen Dritteln
zu bezahlen / und solche aus dem versiegelten Beutel N.
8. zu nehmen; Es soll mir valediren. Goslar / den 15.
Septemb. 1709.

Eustachius Steinmetz.

III. Ein anders.

Auf Vorzeigung dieses / wolle Schiffer Peter
Hacks dem Schuten-Fahrer Heinrich Kolten
sechs

sechs Last meines Dankziger Rockens abschließen lassen;
Daran geschieht mein Wille. Copenhagen den 9.
Novembr. 1709.

Martin Edinger.

IV. Ein andere.

S wird hiemit dem Steurmann des Schiffs/die
guldene Fortun, von den sämtlichen Nehdern
anbefohlen / daß er den Hoch-Botsmann / Carsten
Sinc / seines Arrestes erlassen / und die zurück-behal-
tere Kleider demselben wieder zustellen solle. Dankzig /
den 24. Julii 1709.

Nehder des Schiffs / die
gültene Fortun.

V. Ein anders.

Monfieur.

Ringer dieses ist von mir beordert / die 16. St
Eron-Rasch abzuholen / und auf Rechnung
100. Rthlr. zu bezahlen; Wolle man ihm also solche
folgen lassen / und unbeschwert über das empfang-
ene Geld einen kleinen Schein oder Quittung zu
stellen; Daran geschieht mir Gefallen / der ich
verbleibe

Monfieur.

v. t. h. S.

Heinrich Schulz.

VI. Ein anders.

Mein Herr!

Ringern dieses N. N. einen Goldschmids. Ges
fellen

fellen von N. N. etwan 23. Jahr alt / roht von Haaren / breit von Schultern / und Sommerflechtig / welcher ein gewisses in meinem Schreiben / sub dato den 9. April. gegebenes Kennzeichen sagen wird / wolle man auf Vorzeigung dieses hundert Rthlr. und so er es verlangt / eine Mondirung bis funffzig Rthlr. wehrt geben ; Soll mir gültig seyn / und zu allen Danck erstattet werden. Wismar / den 18. April. Ao. 1709.

Zr. Friderich Schwarzen/
ggst.

in Gottschalck Peterßen:
Leipzig.

VII. Ein anders.

Monfieur.

Die bey dem Herrn deponirte tausend Rthlr. wolle derselbe gelieben / meinem Bruder / bey dessen Ankunfft alhier zuzustellen ; Soll mir valediren. Ancklam / den 3. Maji Ao. 1709.

N. N.

VIII. Ein anders.

Monfieur.

Die mir von Herrn Henrich Testorff auf den Herrn assignirte funffhundert Rthlr. wolle derselbe gelieben an Vorzeigern dieses / Hn. Melchior Zobel / gegen Zurücknehmung dieser meiner Assignation, ohne fernern Schein zu bezahlen ; Soll mir gute Zahlung seyn. Hamburg / den 16. Junii 1709.

Friderich Weiß.

¶

IX.

IX.

Monfieur,

DUf den heute unten gefetzten Datum verfallenen / und an mir zu bezahlenden Londifchen Wechfel / groß zwolffhundert Rthlr. wolle man an Herrn Simon Zwickau fechshundert / und an Herrn Joseph Haberborn den Rest in Banco abfchreiben laffen; Soll mir valediren / und folgt alsdann der Wechfel zurück. Amfterdam / den 19. Mart. Ao. 1709.

Salomon Conftantin.

X. Formular einer Assignation an die Banco in Hamburg.

Enen Herren und Bürgern der Banco, wolle gelieben zu zahlen / per Cassa an Johann Titium, die Summa von viertausend Marck Lübisck / und mir solche 4000. Marck Lübisck auf meinen Conto Fol. 30. abfchreiben / solches soll mir gute Zahlung seyn. Actum Hamburg, den 20. Maji 1709.

XI. Scheine / Obligaciones, Cautiones, Reversen und Quittungen.

DUß ich von Hn. Peter Wilkens allhier in Hamburg / auf Ordre und wegen Herrn Christian Brandts aus Lübeck tausend Rthlr. in Cronen baar empfangen / solches bescheinige hiemit. Hamburg / den 7. Maji 1709.

Johann von der Wisch:

XII.

DUß mir von Schiffer Koloff Andersen / bey Löschung

schung seiner Balliot / für meines Herrn Patrons,
Herrn Diderich Bartels Rechnung / hundert Ballen
Papier richtig ausgeliefert worden / solches bescheinige
hiemit. Lübeck den 11. Jun. 1709.

Ernestus Vorsicht:

XIII. Ein anders /

Mit diesem bescheinige / daß von Herrn Christian
Wranzel 30. St. Ost-Indischen Ulaß / das
St. zu zwölf Rthl. Drittels angeschlagen / mit nach
Leipzig in Commission auf folgende Condition emp-
fangen habe / daß ihm entweder besagte Stoffen / oder
das Geld dafür / nemlich 12. (sage zwölf) Rthlr. per
St. einliefern solle. Wann solches beweislich gesche-
hen / ist dieser Schein von keinen Würden. Lübeck /
den 13. August. 1709.

Matthias Volckmann:

XIV

Endlicher Revers über empfangene
Güter / daß man zu Ausgang einer Rechts-
Sache / im Fall man solche verlieren sollte /
oder in Casum succumbentiae solche Güter
wieder ausliefern / und getreue Rech-
nung davon abstellen wolle.

Ich Johann Titius, gelobe und schwere zu Gott
den Allmächtigen / daß in der am 4. Maji Anno
1709. von mir Gerichtlich producirten und exhibir-
ten Designation alle / des weyland Wohl- Ehrens
Besten Herrn Sempronii hinterlassene Mobilia,
Pretiosa, Baarschaften und Activ-Schulden / (wie
solche nach Absterben gedachten Sempronii sich bes-

funden) aufrichtig verzeichnet worden / und daß das von zum Nachtheil des Klägers / meines wissens nichts veräußert sey ; Wie dann auch inskünftige nichts davon veralieniret / sondern in Casum succumbentia von allen getreuliche Rechnung von mir abgestattet werden soll / so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

XV. Schein über ein deponirtes Gut.

Daß Vorzeiger dieses / Herr Johann von Aleschensbach / vor Antrittung seiner nach Moscov vorgekommenen Reise / bey mir sechshundert Rthlr. Species deponiret und in gute Verwahrung gesetzt / solches bescheinige hiemit / und zwar / daß bey solcher Deponirung abgeredet worden / daß ich / oder meine Erben / diese Gelder niemand als ihm selbst / oder innerhalb 7. Jahren / wann keine Zeitung von seinem Leben oder Tod einlauffen würde / seinen nächsten Erben (jedoch unter Caution, daß sie solche / im Fall er innerhalb 20. Jahren nach dato wieder persönlich hier kommen würde / ihme wieder zustellen wollen) auszahlen solle ; Welches ich auch also zu thun und ins Werck zu richten gelobet / und dessen zu mehrer Urkund ihm gegenwärtige meine eigene Handschrift eingeliefert / und zu seiner Gewisheit von mir gestellet ; So geschehen Cölln am Rhein den 15. Mart. 1709.

N. N.

XVI. Ein anders.

Ich N.N. Bürger und Handelsmann allhier in Schleswig / bekenne hiemit für mich und meine Erben / daß mir der Ehrbare und Wolgeachte Herr
 Für

Jürgen Traunol / zwo mit Eisen wol beschlagene / und mit seinem Pitschafft versiegelte / Kisten ins Haus gebracht / und daß ich ihm solche bis zu seiner Wieder-
kunft aus Engeland verwahren auch niemand anders als ihm zustellen solte / gebeten ; Welches ich auch mit dieser Condition belobet / daß ich solche Kisten in guter Verwahrung nehmen / was aber durch Kriegs- Ges-
fahr / Feuers-Brunst und Wassers-Noht für Unfall darzu stossen würde / dafür nicht wolte gehalten seyn. Welches er auch beliebet / und hierauf diese meine
Handschrift nebenst einem gewissen abgeredeten Merck- Zeichen mit sich genommen. Schleswig den
19. Martii 1709.

N. N.

XVII. Ein anders.

Mit diesem bescheinige / das mir Herr N. N ein versiegeltes Pacquet Schriffen und Do-
cumenten / woran er sagt / daß seine ganze Wohlfahrt gelegen / zu verwahren gegeben ; Welche ich auch mit der Condition angenommen / daß ich sie ihm und kei-
nem andern zu getreuen Händen wieder wolte zustellen / jedoch für Feuer- und Wassers- Noht / item , wann es mir die Obrigkeit befehlen würde / nicht gehalten noch gebunden seyn : Welches er auch also beliebet / und hierüber diese meine Handschrift zu sich ge-
nommen / 2c.

N. N.

XVIII.

Daß mir Tit. Hr. Dr. N. N. Schreiber die
Acta in meiner Proceß-Sachen contra N. N.

Y 3

von

von N. bis 9. inclusivè samt 6. Beylagen A. B. C. D. E. F. richtig eingeliefert / solches bescheinige Krafft dieses recepisse. Hamburg / den 5. Maij Anno 1709.

N.N.

XIX. Ein anders.

Dennach mir der Wohlgebohrne Hr. N. N. vor seiner Abreise nach Franckreich einige Rent-Briefe über zwanzig tausend Rthl. Capital, als einen

- | | | |
|------------|---|------|
| Von 4000. | über das erste Geld in Jochim Castens Brau-Hause in der Mühlen-Sträß. | |
| | Oster-Rente à 5. p. c. Rt. 200. | |
| noch 6000. | über Deposito-Geld bey Hr. Weinreich. Michae- | |
| | lis Rente / à 5. p. c. | 300. |
| noch 7000. | über belegtes Geld bey der Cämmerey à 4½. p. c. Jo- | |
| | hannis Rente. . . . | 315. |
| noch 3000. | in dem Steinhorster Land-Gut à 3. p. c. . . . | 90. |

Sum. 20000. Rt. so betragen jährl. Rente 905. Rt. zugestellt / und dabey gebeten / daß ich solche zu getreuen Händen nehmen / jährlich die Rente davon einzuscassiren / ihme solche durch sichere Wechsel übermachen / und niemand sonst einige Disposition über solche Rent-Briefe / als welche ihm allein zukämen / gestatten / auch / im Fall die Renten langsam eingien-gen / solche durch Gerichts-Zwang erzwingen / und ihm die Unkosten berechnen solte ; Als habe ich solches / in so weit es mir und meinen Erben unschädlich seyn

seyh kan / auf mich genommen / jedoch zu des wolge-
 meldten Herrn Versicherung meine Haab und Gü-
 ter für obbemeldte Rent. Briefe verschrieben / solches
 auch an Eides statt angelobet / und mit meiner eige-
 nen Unterschrift und Pitschafft bekräftiget so gesche-
 hen Hamburg den 12. April. Anno 1709.

(L. S.)

N. N.

XX. Schlechte Obligation ohne Rente.

Ich Endsbenannter bekenne hiemit / daß ich an
 Hn. Friedrich Waldmann aufrichtig schuldig
 geworden die Summa von drey hundert und funffzig
 Rthl. in Specie, welche Summa von 350. Rthl. ich à
 dato innerhalb 6. Monat ihm oder getreuen Innha-
 ber dieses zu bezahlen gelobe; Wie ich dann zu mehrer
 Versicherung dieses mich eigenhändig unterschrieben /
 so geschehen Breslau den 19. Febr. 1709.

Kilian Haltwort.

XXI. Schuld-Verschreibung / wegen
erkauffter Waaren.

Ich Ends-unterschriebener bekenne hiemit / daß
 ich von Hr. Titio vor sechshundert Rthlr. tüch-
 tige und gute Waaren / laut seiner mir darüber einge-
 händigten Rechnung / gekaufft / solche auch selbst be-
 sichtigt / bedungen / und hierauf im Empfang genom-
 men / wofür ich ihm / oder getreuen Innhaber / dieses
 von dato über sechs Monat obbemeldten Belauff sol-
 cher Waaren / nemlich 600. Rthlr. zu Danck in hie-
 sigen guten courant Geld zu bezahlen verspreche;

Y 4

Ur,

Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Obligation und Unterschrift / auch bgedruckten Pittschafft / so geschehen Leipzig / den 6. Octobr. 1709.

N. N.

XXII. Eine andere Obligation, darinn man sich verschreibet / daß die Obligation nach gewisser Zeit die Krafft eines Wechsels haben soll / wie ein solches in der Wechsel-Ordnung der Stadt Danzig (publicirt den 3. Mart. Anno 1701.) gegründet ist.

Ich Ends benannter bekenne hiemit / daß ich von Herrn Terentio vor 1800. schreibe achtzehn hundert ff. an guten und tüchtigen Waaren / gekauft und empfangen / welche ich ihm oder getreuen Inhaber dieser meiner Obligation, von dato über 4. Monat richtig in hiesigen courant Geld zu bezahlen verspreche / und ob ich nach Verlauff dieser Zeit / mit der Bezahlung säumig seyn solte / so soll mir zwar noch eine 6. wöchentliche Frist zur Bezahlung (gegen Erlegung ein p. c. Interesse vor solche 6. Wochen) gegönnet werden / nach Verlauff aber derselben / soll diese Obligation einen Wechsel-Brief gleich geacht / und darauf executivè nach Wechsel-Recht / ohne einige Exception mit mir können verfahren werden. Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Unterschrift. Danzig / den 16. Maji 1709.

XXIII. Schuld = Verschreibung mit Rente.

Wit dieser meiner eigenhändigen Obligation bekenn

bekenne ich Endts. Benannter / daß mir Herr N. N. auf mein bittliches Ersuchen vorgeliehen dreyhundert Rthl. Lübische Courant-Münz / welche 300. Rthl. ich ihm / oder getreuen Inhaber dieses / von unten gesetzten datum an / über ein Jahr gelobe getreulich nebst sechs p. c. Interesse, welche achtzehen Rthlr. austragen werden / wieder zu erstatten. Lübeck den 18. Maji Anno 1709.

N. N.

XXIV. Eine andere / bey Verpfändung Haab und Güter.

Ich Endts. Benannter bekenne hiemit / daß ich von Herrn N. N. zu meiner unumgänglichen Nothdurfft aufgenommen dreyhundert fünfßzig Rthlr. welche ich ihm gelobe / jederzeit / nach vorhergegangener 3. monatlicher Losßkündigung / (die so wol ihm als mir frey stehen soll /) danckbahrlich zu bezahlen ; In wührender Zeit aber sollen ihm bis zu völligen Abtrag des Capitals von mir jährlich 6. p. c. Rente richtig bezahlet werden. Und damit gedachter Herr N. N. solcher seiner Gelder desto mehr versichert seyn möge / habe ich ihme alle meine bewegliche und unbewegliche / jezthabende und zukünfftig bekommende / Haab und Güter / so viel deren hierzu von Nohten / verschrieben / auch daß solches ohne Gefährd und arge List geschehe / mit eigenhändiger Unterschrift und an Eides Stat bekräftiget. Cölln den 21. April. 1709.

Marcus Dürfftig.

XXV. Schuld-Verschreibung / mit
Begebung des Rechts / es könne gemeine
Verzeihung nicht gültig seyn / es gehe
denn eine sonderbare vorher:

Welches also zu verstehen / daß / obwol die Rechte
sonst vor ungültig schelten / wann man in der Obliga-
tion nur allein gesetzt hat / man begeben sich aller
Geist und weltlichen Freyheiten und Rechten / da-
bey aber nicht gesetzt (insonderheit dieser oder jener
Freyheit / welche mir / meinen Creditoren nicht zu
bezahlen / oder wider denselben / zu statten kommen
könnte) so möge man dieses doch wol aufheben /
und solchem / wie in folgender Obligation zu erse-
hen / renunciiren.

Als:

Ich Martin Zärber von Braunschweig Bür-
ger und Einwohner daselbst / thue mit dieser
meiner eigenhändigen Obligation kund / daß ich
dem Edlen / Wol Ehrenvesten und Großachtbahren
Hrn. Herman Rodden für abgekauffte und empfan-
gene gute tüchtige Waaren (oder vor mir auf mein
bittliches Ansuchen / zu meiner Nohdurfft vorge-
schossene baaren Gelder) aufrichtig schuldig wor-
den / die Summa von zweyhundert achzig Rthlr.
in Cronen / welche Summa ich / für mich und mei-
ne Erben / bey meinem guten Glauben und Treu
zusage und gelobe / gedachtem Herrn Rodden / dessen
Erben oder rechtmäßigen Inhaber dieser Schulds
Verschreibung / von dato innerhalb Jahres Frist /
benebenst 6. p. c. per Interesse ohne Verzug / auch
ohne seyn und seiner Erben Kosten und Schaden / ge-
gen Wieder-Zurück-Nehmung dieser Obligation
Danck

danckbahrlich zu bezahlen: Und damit gedachter Herr Rodde dieser meiner Schuld-Forderung halber desto gesicherter seyn möge/so verschreibe ich ihme hiemit alle meine liegende und fahrende/ gegenwärtig habende und künfftig kommende Haab und Güter / also und dergestalt / daß/im Fall ich oder meine Erben gegen bestimmte Zeit / Ziel oder Termin, in der Bezahlung säumig seyn solten / gedachter Herr Rodde / seine Erben oder Innhaber dieser Verschreibung / alsdann guten Zug und Macht haben sollen / vorherührte meine Haab und Güter / wo solche zu betreten seyn möchten / zu arrestiren / zu verkauffen / oder selbst zu behalten und an sich zu bringen / so lang und viel biß sie um ihre Forderung vollkommen vergnügt und bezahlt worden: Wogegen mich und meine Erben nicht freisten oder schirmen soll einige Gnad / geistlich oder weltlich Bericht Recht oder vielweniger die Exception, es sey gemeine Verzeihung nicht gültig / wenn keine sonderbahre vorher gegangen; Massen ich mich dessen allen wissentlich und wolbedächlich verziehen und begeben haben will. Urfündlich habe ich diese Schuld-Verschreibung mit eigener Hand ge- und unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaffte bekräftiget. Lübeck den 10. Julii A. 1709.

Martin Särber.

NB. So in specie für geliehenes Geld ein liegender Grund / Haus und Hoff / unterpfändlich verschrieben worden / muß man solches in der Obligation, wo es gelegen / seine Qualität und Würde / item wie hoch es schon beschweret / wohl beschreiben / und im Fall die Bezahlung nicht richtig geschehen solte / sich in die Freyheit und Gewalt setzen lassen / daß man solches

lies

liegende/ insonderheit aber die beweglichen fahrenden Güter / gegen die verfloßene Zeit frey angreifen / und ohne ferneren gerichtlichen Process seine Bezahlung daraus suchen möge : Biemol es vieler Umstände wegen / wann man gleich solche Freyheit von dem Debitore in seiner von ihm gestellten Obligation erhalten / dennoch nicht zurichten / daß man ohne Begrüßung und Erlaubung des Richters / auch Citation und Befragung des Debitoris , zu solchen eigenthätigen Verkauf/ und Veralienirung seines Unterpfands schreite / weil niemand in eigener Sachen sein Richter seyn kan / und / wie Gott ein Gott der Ordnung ist / also auch alles ordentlich und richtig in der Gemeine zu gehen muß.

Ferner ist den Handels Correspondenten zu wissen / daß / wo sich 2. Ehleute vor einander verschreiben / oder manchmah/ eine Frau allein / item auch in Gegenwart ihres Kriegerischen Vormunds / sich verschreibet / daß man sie in der Obligation dem beneficio Senatus-Consulti Vellejani renunciiren lasse / als Krafft welches die Weiber / wann sie sich für jemand / (solten es auch gar ihre Ehmänner seyn /) verpflichten / und in Burgschafft einlassen / von solcher loß und ledig gezehlet werden / es wäre dann / daß sie sich dieses Beneficii verziehen und begeben hätten ; Welches der Kauffmann folgender Massen in die Obligation kan einsetzen lassen ;

Insonderheit begeben ich Anna oder Catharina N. nich des dem weiblichen Geschlecht zu gute eingeführten Beneficii Senatus-Consulti Vellejani , und erkläre hienit an Eydes stat / daß weil solches samt andern weiblichen Freyheiten mehr / deren ich / (ehe ich mich in die-

se

se Schuld=Verschreibung etngelassen/) alle gar deutlich er-
 innert worden / an mir nicht kräftig seyn solle.

Wann ein Debitor für seine gemachte Schuld
 Bürgen stellet / wird solches (wann erst / wo die
 Schuld herrühret / der Obligation, wie oben gelahr-
 ret / einverleibet worden) folgender Massen angefüh-
 ret:

Und damit Herr N. N. seiner Forderung halber desto versicher-
 ter seyn möge / habe ich ihm nechst meinen beweglichen
 und unbeweglichen Gütern zu einen rechten Bürgen gesetzt
 Herrn N. N. welcher sich als Selbst = Schuldner / wie
 auch alle seine Haab und Güter / so viel dazu vor
 Nöhten / verschrieben / des beneficii ordinis sich verzie-
 hen / und nebenst mir seine Hand und Pittschafft darun-
 ter gesetzt ; So geschehen Colln den 18. April, 1709.

NB. Wann sich ein Bürge des beneficii ordi-
 nis nicht verziehen oder begeben hat / so kan er sol-
 ches / wann er beklaget wird / vorschützen / und darff
 alsdann der Creditor ihn nicht eher angreifen / bis
 er zuvor denjenigen Selbst = Schuldner / der das
 Geld aufgenommen / auf das äusserste ausgeklaget/
 und oft mit grossen Unkosten Proceß mit ihm gefüh-
 ret : Hat sich aber der Bürge des beneficii ordinis
 begeben / so mag er eben so bald / als der rechte Schuld-
 ner / angegriffen und zur Bezahlung angestrenget
 werden. Ferner muß man auch die Bürgen / wann
 mehr als einer sich für einen verschrieben / des benefi-
 cii divisionis, ex Epistola Divi Adriani, ungefehr
 mit diesen Worten / verzeihen lassen : Wir begeben
 uns aller Gnaden / Freyheiten / Rechten und Be-
 hülff / sonderlich aber des beneficii divisionis,
 Kraft

Krafft welches ein jeder unter uns Bürgen/mehr nicht dann so viel es ihm zu seinem Theile treffen könnte / zu bezahlen schuldig seyn solle / item, des beneficii cedendarum Actionum, dessen Inhalt ist/ daß wir nicht eher die Bezahlung thun dürfen / bis der Creditor uns seinen Anspruch/Recht und Forderung/ gegen den Principal oder Haupt-Schuldner und dessen Mit-Bürgen übergeben habe. Man kan auch die Bürgen in solidum, ein für alle / und alle für einen / an Eides statt sich verschreiben lassen / also daß derjenige / welcher am ersten wird angemahnet / die ganze Schuld / wofür er Bürg geworden / bezahlen müsse. Wer von diesen Juristischen Cautelen ein mehrers wissen will/muß / weil es den Captum mancher Rauff- leute übersteiget / in wichtigen Schuld-Verschreibungen sich des Rahts und Beystandes eines tüchtigen Rechts-Gelehrten Notarii, oder auch des andern Theils dieses unsers Handels-Correspondenten / bedienen.

XXVI. Schadloß-Haltung / so man Bürgen pflegt zu geben.

Ich Martin Gärber von Braunschweig bekenne Krafft dieses Briefes für mich und meine Nachkommen / daß / nachdem auf mein bittliches Ansuchen der Herr (oder die Herrn) N. N. für mich bey Herrn Friedrich Peterfen in Bürgschafft für achthundert Rthlr. sich eingelassen / und als Selbst-Schuldner für mich verschrieben / da sie doch nicht einen Heller von solchem Gelde zu ihren Händen empfangen / sondern alles von mir zu meinem Nutzen angewendet

wor

worden
wegen in
Verlich
künftig
und verp
so lange
ihnen ver
ohne einige
wider be
tundlich be
und mit
Lübeck de

XXVI
Obliga
eine

B
Raun
Mach
Rthlr.
mann
(die ie
200.
Wäch
gen mir
Neuma

worden / daß ich gedachte Herrn dieser Bürgschafft wegen in allem Schadloß halten / und zu desto mehrer Versicherung / ihnen meine jetzt habende und zukünftig kommende Haab und Güter / will verschrieben und verpfändet haben / also und dergestalt / daß solche so lange zu ihrer Satisfaction und Schadloß-Haltung ihnen verhaftet / und verpfändet bleiben sollen / biß sie / ohne einigen Anzoder Zuspruch / ihrer Bürgschafft wieder befreyet und entschlagten seyn werden. Ubrkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pitschaffi bekräftiget / so geschehen Lübeck den 13. Aug. 1709.

(L. S.)

Martin Järber:

XXVII. Folgen mehrerley Form von Obligationen, und zwar erstlich Uhrkund einer mit einer Segen-Schuld zum Theil bezahlten Schuld.

Ich Andreas Schlüter von Eisenach bekenne hiemit / nachdem Herr Heinrich Wächtler von Raumburg mir diesen bevorstehenden Michaelis-Markt zu bezahlen schuldig worden zwey hundert Rthl. daß er Krafft einer Cession, von Peter Neumann ihme gethan / groß von fünffhundert Rthl. (die ich diesem Neumann schuldig war) obbemeldte 200. Rthl. mit mir abgerechnet / also / daß ich ihm Wächtlern seine Schuld-Verschreibung / er hingegen mir die meinige / so er / wie obgedacht / von Peter Neumann Cessions-Weise erhalten / wiedergege-

bert

ben / für die übrigen dreyhundert Rthlr. aber habe ich diese neue Obligation von mir gestellet / in welcher ich ihm verspreche / solche Summam künfftigen Ostern 1707. danckbahrlich abzutragen und zu erstatten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / insonderheit meines Gartens vor dem neuen Thor gelegen / welchen er / im Fall ich mit der Bezahlung säumig seyn sollte (ohne deswegen den Richter anzusprechen) frey und ungehindert an den Meistbietenden verkaufen / und des daraus gelösten Geldes sich zu seiner Bezahlung bedienen machen kan : Und ob solches gleichwol zur Abtragung solcher 300. Rthlr. nicht zureichen würde / soll er Macht und Gewalt haben / meine übrige liegende und fahrende Güter / und wo diese nicht zulangen endlich meine Person selbst / mit Arrest anzugreifen / zu bekümmern und zu belegen / biß ihm gängliche Satisfaction wird geschehen seyn. Dieses zu mehrer Befräftigung begeben ich mich aller geistlichen und weltlichen Rechte und Beneficien , wie solche Namen haben mögen / jekund schon erdacht seyn oder inskünfftig erdacht werden können / alles wol bedächtig / wolwissend und ohne Gefärd / wie ich dann auch zu mehrer Urkund mich eigenhändig unterschrieben / und daneben mein Pitschafft aufgedrucket / so geschehen Leipzig den 8. Martii 1709.

(L. S.)

Andreas Schlüter.

XXVIII. Ein anders.

Diß ich heute bey der mit dem wolgebohrnen Hn. N. N. zugelegten Rechnung ihme per Saldo vierhundert Rthlr. schuldig verblieben / und solche von

von dato an innerhalb 4. Monat/ entweder mit baaren
Gelde/ oder mit guten tüchtigen Wäuken / wie solcher
alsdann im Preise seyn wird / abtragen und bezahlen
will/ solches bescheinige hiemit / Krafft dieser meiner ei-
genhändigen Unterschrift / so geschehen Kiel in Holz-
stein den 15. April. 1709.

N. N.

XXIX. Tausch=Obligation.

Ich Ends, benannter verpflichte mich hiemit / Hn
Johann Torwesten für sechzig St. von ihm em-
pfangene gemeine Schlesiſche Lacken/ von welchen das
St. 12. Rthlr. angeschlagen worden/ bey meiner Zu-
hauskunft 2. mahl so viel Duzend Hamburger 4.
Drat Strümpffe zu geben / und jedes manqvirendes
Duzend mit 6. Rthlr. baar Geld zu vergnügen / wel-
ches wohlbedächtlich von mir also geschlossen / und zu
mehrer Festhaltung eigenhändig unterschrieben wor-
den/ Leipziger Neujahr, Markt/ 1709.

N. N.

XXX. Kurze Italiänische Obligation,
wegen gekauffter Waaren / so man ver-
spricht in der Leipziger Messe
zu bezahlen.

IO Francesco di Milano, conosco & confesso d'
esser debitore di Sr. Giacomo Wolters mer-
cante d' Anversa, ó al latore di qvesta, della fom-
ma di trentalire dieci soldi moneta di Fiandria,
& qvesto per cinque panni d' Inghilterra che ho
comprato & ricevuto da lui d' i' qvali panni mi
tengo bien contento, perciò prometto di pagarli

la detta somma ó al portatore di questa, nella prossima fiera di Lipsia, & in fede del vero ho qui sotto posto il mio nome fatto in Anversa, il 26. di Gennaio, A. 1709.

XXXI. Eine andere auf gelehntes Geld.

IO N. N. cognosco & confesso di dovere al Sr. Pietro Blancardo la somma di quatro cento lire moneta di Fiandria, la qual somma egli m' ha prestato per grande amicitia, però gli prometto di renderglieli ó al portatore di questa, quando li piacerà in fede di ciò, ho io qui sotto posto &c.

Wann nun solche Gelder wieder bezahlt / kan solches folgendermassen bescheiniget werden.

XXXII.

IO Pietro Blancardo di -- confesso d' haver ricevuto da'l Sig. N. N. la somma di quatro cento lire moneta di Fiandria ch'io gli haveva prestato della quale somma & d' ogni altri debiti, che mi ha dovuto fino hora mi tengo per satis fatto & lo quitto del tutto, in cognitione del mio segno manuale qui posto di sotto, &c.

XXXIII. Kurze Lateinische Obligation und Quittung.

EGo Titius habitans Antverpiæ profiteor me debere, Domino Terentio summa quadringentarum librarum Flandricarum, quas ad petitionem meam mihi dedit mutuas, quasque promitto

mitto, me ipsi aut hoc chirographum adferenti
redditurum cum ipse volet, ad hujus rei confir-
mationem, subscripsi.

XXXIV. Sbitung wegen der Wie- der-Bezahlung.

EGo Terentius confiteor me accepisse à Titio
summam quadringentarum librarum Flan-
dricarum, quas ego ei mutuas dedi, quam sum-
mam, & reliqua omnia quæ mihi debuit ad hunc
usque diem accepisse me agnosco, eumque ab
omnibus libero, id, quo sit testatius, subscripta est
manus meæ nota, &c.

XXXV. Schein über versetztes Gut.

DEmnach Hr. N. N. bey mir eine Kiste Schlesi-
sch Leinwandt/ worinnen 80. Stücke gepacket / für
zweyhundert Rthlr. die ich ihm / laut seiner Obliga-
tion baar geliehen / und welche er mir jährlich mit 5.
p. c. verrenten soll / zum Unterpfande gesetzt / solche
auch selber mit seinem Pittschafft versiegelt; als gelo-
be/ bekenne und versichere ich hiemit / daß / wann und
welche Stunde bemeldter Herr N. N. oder Vorzei-
ger dieses seine rechtmäßige Erben / mir mein Geld
oder ausgeliehenes Capital, samt den vertragten Ren-
ten / bezahlen werden / ich ihnen gegen Zurückneh-
mung dieses Scheins ihre Kiste Leinwand / wie ich
solche empfangen / ohne einige Exception, Trug oder
arge List / wieder geben wolle. Rotterdam/ den 18.
Junii 1709.

N. N.

B 2

Mit

In diesen wenigen Zeilen bescheinige und bekenne ich/ daß Herr N. N. mit meine zwey versiegelte (von meiner den 3. Maji dieses Jahr geschenehen Abreisenach Moscovien bey ihm niedergesetzte) Kisten zu getreuen Händen wieder ausgeliefert; Für welche getreue Bewahrung ich ihm zusehenderst freundlichen Danck sage / seinen mir darüber gegebenen Schein wieder zustelle/ und für allen/ mein oder meiner Erben/ künftigen Anspruch hiemit frey/ loß und ledig zähle. Hamburg/ den 18. Octobr. 1709.

Daß ich von Herrn N. N. tausend Rthlr. Species empfangen/ und solche/ laut seiner Ordre, dessen Hr. Bruder bey dessen Ankunfft/ gegen Auslieferung eines glaubwürdigen Scheins/ wieder auszahlen will/ solches bescheinige und gelobe hiemit. Rostock/ den 9. Novembr. 1709.

N. N.

XXXVI. Andere Form einer Obligation, in welcher unterschiedliche artliche Clausulen zu beobachten.

Ich Peter von Siburg / als wahrer Principal und Selb. Schuldiger/ und neben und für mich Herr Sigmund von Kempen / und Gottschalck von Gerbach / als wahre selbstständige Bürgen / ungesondert / einer für alle/ und alle für einen / bekennen und thun kund hiemit für uns / unsere Leibes Lehns Erben und Erbnehmen / daß wir Herrn Eberhard von Bergen / seinen Erben und Erbnehmen / heute dato am Tage Bartholomäi dieses 1709. Jahrs / ein tausend Rthlr. jeden Rthlr. zu 48. s. ge
rech

rechnet / (welche er auf unser freundliches Bitten / zu unsern Nutz und Besten / uns vorgestrecket und geliehen hat) wissentlich wahrer Schuld schuldig worden seyn / die wir auch vollständig und baar / in guter gangbahrer Lübischer Courant-Münze / in einer unzertrennten Summa zu unsern Händen und sichern Gewahrnam empfangen ; Sagen derowegen unsern Hn. Creditoren / oder getreuen Briefs-Inhaber / solcher wohl empfangenen Gelder wegen / mit Verzeihung der rechtlichen Exception non numerata Pecuniaz, hiemit gebühlichen quit / frey / ledig und loß ; Vereden und geloben auch bey unsern adelichen Ehren / Treu und Glauben / samt und sonderlichen / einer für alle / und alle für einen / ungedont / unserm Herrn Gläubiger / seinen Erben und Erbnehmen / oder sonsten getreuen Briefs-Inhaber / obige Summam der 1000. Rthlr. nachfolgendes 1710. Jahr / auf den Termin Bartholomäi / nebenst gebühlichen Interesse, als nehmlich 6. pro centum, danckbahrlich in seinen sichern Gewahrnam / ohne seine Mühe und Unkosten / wieder zu bezahlen. Da wir aber weiter Frist erlangen würden / also / daß unser Herr Gläubiger obenannte Summam ferner bey uns stehen zu lassen content und zu frieden wäre / so wollen wir uns hiemit ausdrücklich verpflichtet und verbunden haben / bey unsern adelichen Ehren / solche 1000. Rthlr. jährlich gebühlich zu verzinsen / so lang gedachte Summa bey uns stehet. Wenn aber mehr gedachter Herr Gläubiger solches Geld nicht länger bey uns wolte stehen lassen / oder solches ein viertel Jahr zuvor aufgesaget oder loßgekündigt / so wollen wir es demselben an Ort und Stelle / so uns von ihm ernennet wird / an guter Lübischer Courant-Münz / an Haupt / Stuhl / Interesse

esse und verursachten Unkosten / wieder danckbahrlich bezahlen. Solten wir (welches doch / ob GOTT will / keinesweges geschehen soll) mit gebührender völliger Zahlung an Capital und Interesse uns säumig erzeigen / auf den Fall hypotheciren und verpfänden wir für uns / unsere Leibs Lehns Erben und Erbnehmen / alle und jede unsere Bereitschaft und Güter / die wir anjeko haben oder künfftig bekommen mögen / sie seyn liegend oder fahrend / wo dieselben auch gelegen / oder wie die genennet werden mögen / dieselben gar oder zum theil / ohne einige Gerichts- oder Amtes-Hülffe und Proceß, auf den Fall der Nicht-Zahlung / de facto einzunehmen / zu besitzen / ohne alle Rechnung zu genießen / zu versehen / und sich daran bezahlt zu machen; Wie wir ihm denn dieses auf erregten Fall wissentlich und bedächtig / tanquam omni jure desuper peracto, und ob solches vor unser Obrigkeit geschehen wäre / (welche wir auch hiemit er sucht haben wollen / unsern Herrn Gläubiger / oder seine mit beschriebene und getreue Briefs-Inhabere / hierüber gebührlichen zu schützen) offeriren und übergeben.

Da aber unserm Herrn Gläubiger einer und der andere Weg nicht gefällig / so geben wir demselben vollkommene Macht und Gewalt / ferner hiemit und in Krafft dieses Briefes / soll auch unser gewilligtes und angenommenes Recht seyn / daß er / oder wen er an seine statt anordnen würde / alsobald mit 2. Pferden und so viel Dienern / in eine Stadt in Holstein gelegen in einen offenen Gasthof einreiten / und Bezahlung erwarten / seines oder ihres Gefallens alldar auf unsern samt oder sonderlichen Schaden zehren mag; Jedoch / daß unsern Hn. Creditori oder seinen Verordneten bevor und frey stehen soll / aus und in die Herberg

berg zu rücken. Würde auch unser Herr Gläubiger oder seine Verordneten / uns Bürgen / samt und sonderlichen / schriftlich oder mündlich / zur Aufwartung der Bezahlung einfordern / wollen wir alsobald in eigener Person einreiten und zehren / und von dannen nicht weichen / bis unser Herr Gläubiger oder seine Mitbeschriebene an Haupt, Summa, allen Zinsen und Unkosten / der Wirth auch des Aufwartungs-Geldes / von uns zu voller Gnüge bezahlet und befriediget sey. Da auch unser Herr Gläubiger / oder seine Mitbeschriebenen / uns durch obige Mittel zur gebührlischen Haltung nicht bringen könnte / oder aber solche vorzunehmen ihnen nicht gefällig / so geben wir denselben fernere Macht und Gewalt / uns zur Zahlung zu bringen und zu zwingen / wie in den härtesten und schärfesten Geld-Verschreibungen angezogen werden und befindlich seyn mag; Lassen wir deshalb eines jeden Richters Jurisdiction uns unterwürffig machen / renunciiren und verzeihen uns wissentlich hierauf für uns / unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / aller und jeden Beneficien und Privilegien der Rechte / sive in genere sive in specie concessis, vel concedendis, sive a lege sive homine editis vel edendis, wie die Nahmen haben mögen / und uns zu statten kommen könnten / insonderheit aber Epistolæ D. Adriani, beneficio divisionis, excusionis, deren wir dann alle gnugsam berichtet / verständiget und erinnert worden seyn / und in Summa dessen allen / was dieses Falls könnte durch Menschen Sinn erdacht / unserm Hr. Gläubiger oder seinen Mit-Verschriebenen zum Nachtheil / uns aber zum Vortheil / eingeführet werden / für uns und unsere Leibs-Lehns-Erben und Erbnehmen / dero keines

zu gebrauchen / noch jemand von unsertwegen zu ver-
 statten. Da auch von der Königl. Maj. zu Dännemarck/
 unserm allergnädigsten Könige und Herrn / oder ge-
 meinen Lande / auf baar ausgeliehenes Geld Steuer
 oder Anlage geschlagen und angeleget wurde / diesel-
 ben wollen wir aus unserm Seckel / ohne zuthun un-
 sers Gläubigers / oder der treuen Brief-Inhaber/
 selbst richten und abtragen. Über das sollen und
 wollen auch wir diesen unsern Schuld-Brief / und
 also Brief und Siegel / in keinerley Wege articuli-
 ren und disputiren / darüber kein Erkännniß gehen
 lassen / noch denselben uns verständig machen ; In
 massen denn desselben Deutung nicht bey uns / sondern
 unserm Herrn Gläubiger and dessen Mit-Beschriebe-
 nen stehen soll / und wie derselbe oder die Seinigen sol-
 chen verstehen / deuten und auslegen werden / das
 selbe soll in alle Wege recht seyn : Wollen endlich
 dieser Beschreibung nicht eher loß seyn / wir haben
 denn dieselbige durch vollständige und baare Bezah-
 lung an Capital, Interesse, Zehrung und Schaden /
 mit unsers Herrn Creditoris oder der Seinigen guten
 Willen / ad satisfactionem ehrbarlich und gebühlich
 an uns gebracht und gelöst ; Alles ganz treulich und
 sonder einige Gefährde. Zu Urkund mehrer Si-
 cherheit und stetfesten Haltung / haben wir / als wah-
 rer Principal und wahre selbstschuldige Bürgen / für
 uns unsere Leibs-Lehns Erben und Erbnehmen / un-
 sere adeliche angebohrne Pittschafften rechten Wis-
 sens aufgedruckt / und ein ieder mit eigener Hand un-
 terschrieben ; Geschehen Lübeck am Tage Bartholom-
 mai / Anno 1709.

XXXVII. Ein anders / da ein Gut ver- schrieben wird.

Ich N. N. von N. N. auf Pleslau Erbgessen /
bekenne hiemit für mich / meine Erben und Erbs-
nehmen / daß mir der Edle und Ehrenveste Herr Vin-
centius Ruprecht / zu Absührung einiger auf meinem
Gute Pleskau habtende Grund Schulden / auf ein
Jahr lang in Treuen vorgelehnet Sechs Tausend
Specie Rthl. jeden zu 3. S. oder 48. S. gerechnet / wel-
che Summa der 6000. Rthlr. an lauter Species ich
nicht allein zu meinen Händen würcklich ausgezahlt
empfangen / besondern auch hiemit der Ausflucht / als
ob mir das Geld nicht richtig wäre ausgezahlt und in
meinen Nutzen verwendet worden / kräftiglich mich
verzeihe und begeben. Gelobe demnach und verspreche
hierauf / bey meinen wahren Worten / guter Treu
und Glauben / wolgemeldten Herrn Gläubiger / sei-
nen Erben / Erbnehmen oder getreuen Briefs-Inn-
habern / die mir vorgeliehene 6000. Rthlr. specie,
von dato an über ein Jahr / samt den Land-üblichen
Interessen, Jährlichen 6. von hundert gerechnet mit
allen veruhrsachten Schaden und Unkosten / so auf
blosses Angeben für gnugsam justificiret geachtet
werden sollen / alles zusammen an guten annehmi-
chen gangbahren Gelde hintwiederum in Lübeck un-
fehlbahr zu bezahlen / und gut zu machen; Bey Ver-
pfändung aller meiner Haab und Güter / fahrend
und unfahrender / jehiger und künfftiger / alhier und
anderstwo / nullo excepto vel excipiendo, samt
allen Recht dinglich darüber ergangen. Insonderheit
stell ich auch zum kräftigsten Unterpfande für obge-
setzte Summa, der 6000. Rthlr. Capital als auch das

von gefälligen Interessen, mein obgedachtes in N. N.
 gelegenes Erb- und eigenthümliches Gut Pleskau/
 mit allen desselben Recht und Gerechtigkeiten/ Nu-
 zungen/ Ein- und Zuhörungen/ aller Instruction,
 jeko und künfftiger/ nichts davon ausgeschlossen/ cum
 expressa clausula constituti possessorii, & pacto
 de ingrediendo, daß/ im Fall ich auf bestimmte Zeit
 das Capital mit den gefälligen Zinsen richtig abzu-
 führen säumig werden solte/ so soll der Herr Credi-
 tor guten Zug/ Recht und Macht haben/ das Gut
 Pleskau/ ohne einige Gerichts-Hülffe/ propria Au-
 thoritate einzunehmen/ nebst allen dessen Einkommen/
 Früchten/ Nutzbarkeiten und Zubehör/ oder auch Im-
 mission darauf auszubitten/ dessen Einkünfte/ ent-
 weder durch sich selber oder jemand anders/ seinem
 Gutbefinden nach zu erheben/ sich davon bezahlet zu
 machen/ oder ja/ im Fall er durch würckliche Ver-
 kauff und Alienirung des Gutes besser zu seiner Be-
 zahlung zu kommen getraue/ selbiges alsobald/ und
 ohne weitere Frist oder gerichtliche Taxation und
 Subhastation, zu verkauffen/ und von den davon
 gefälligen Kauff-Geldern sich so wol des Capitals
 als auch der Interessen und aufgelauffenen Scha-
 dens und Unkosten halber zu erholen. Ich verzeihe
 mich auch wolbedächtlich aller und jeder Rechten/
 Privilegien, Beneficien, Exceptionen, Befreyun-
 gen und Begnadungen/ so mir quocunqve mo-
 do, tam in genere quam in specie, zu staten
 kommen mögen/ besonders den jekigen und künfftig-
 gen/ Käyser und Königl. der Herren/ Fürsten und
 Stände/ und aller andern Moratorien, Cassato-
 rien, Beneficien, Indulten, Landes-Ordnungen/
 und aller dergleichen Verordnungen der Obrigkeit/
 wie

wie diese
 Bis Eo
 werden
 Gläubig
 gerichten
 ten haben
 hierinnen
 Besse noch
 weder mit
 ganz reul
 sen Uhrfu
 tesforieb
 wolwisse
 Julii 17

XX

Oblig
 weis

J
 Dienst
 nebst
 für 30
 bunden
 gelehne
 sen ich

wie dieselben immer durch Menschen Verstand und
 Wiß können erdacht worden seyn / oder noch erdacht
 werden / welche den Schuldnern zum Besten den
 Gläubigern hingegen zum Schaden und Nachtheil
 gereichen / und einiger special Renunciation von nöth-
 ten haben / so vollkömlich / als wenn sie ausdrücklichen
 hierinnen benannt wären / gelobende mich in keinerley
 Weise noch Wege damit zu schützen / noch zu behelffen /
 weder mit noch ohne geist- und weltlichen Rechte / alles
 ganz treulich sonder Arg / List und Gefährde; Zu des-
 sen Urkund habe ich diese Obligation eigenhändig un-
 terschrieben / und mit meinem angebohrnen Pittschafft
 woltwissentlich bekräftiget / so geschehen Lübeck den 5.
 Julii 1709.

(L. S.)

N. N. von N. N.

XXXVIII. Schriftliche Ver- pflichtung.

Oder :

Obligation über ein gelehntes / oder bit-
 weiß erhaltenes Ding / daß man solches zu gereuen
 Händen wieder liefern wolle.

Ich Sempronius, für mich / meine Erben und
 Erbnehmen / bekenne hiemit / daß Titius auf mein
 dienstliches Ansuchen mir heute dato seine Kutsche
 nebst 4. schwarz-braunen Pferden / welche er täglich
 für 300. Rthlr. verkauffen können / zu meiner vorha-
 benden Reise nach Straßburg ohne einigem Entgelt
 gelehnt / und zu meinem Gebrauch mit gegeben; Mas-
 sen ich auch solche Kutsche überall unversehret / wie
 auch

auch die 4. Pferde frisch und gesund / von ihm empfangen: Gerede demnach / gelobe und verspreche hiemit / bey meinen wahren Ehren und Trewen / auch bey Verpfändung meiner Güter / so viel hierzu von nöhten / daß ich diese Kutsche und Pferde auf der ganken Reise nicht allein dergestalt in Acht nehmen will / als wenn es meine eigene wären / sondern ich will auch allen höchsten Fleiß zu Conservirung desselben anzuwenden verbunden seyn. Solte auch durch Raub / Plündern / Diebstal / oder durch andere Unglücksfälle / ich um die Kutsche und Pferde kommen / oder auch durch die ferne Reise selbe dergestalt abgenutzt werden / daß sie nach meiner / GOrt gebe glücklichen! Wiederkunft obigen Werth der 300. Rthl. nicht erreichten / alsdann will ich Titio solchen Werth in einer unzertrennten Summa so fort nach meiner Wiederkunft baar erlegen / jedoch ihm dabey frey lassen / ob er mit dem Gelde vergnüget seyn oder andere Kutsche und Pferde / in gleicher Bonität / erstattet haben wolle. Solte mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen / als daß ich diese Welt gesegnen müste / so sollen meine Erben in solidum sine ulla divisione verbunden seyn diese Pferde und Kutsche / oder den Werth dafür / nach Verlauff der Zeit / da ich diese Reise hätte ablegen können / zu ersetzen ; Zu welchem Ende ich hiemit alle Rechts Wohlthaten / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / insonderheit exceptioni simulationis , fraudulentæ persuasionis , iniquæ æstimationis & inde orientis læsionis, etiam enormissimæ, compensationis , imgleichen den Casibus fortuitis, insolitis & insolitissimis, und allen andern rechtlichen Behelfen hiemit in kräftigster Form Rechts renunciiere / auch mich zu obigem

gem alle
executi
sonder
strumen
schrieben
6. Febru

XXXI
schreib
schuld
woll

D
auch de
möge ve
den wir
Bürger
für und
bey un
guten
sic qu
selbst
Bey
Summ
Zinsen
Term
Das d
schuld

gem allen sub Clausula Gvarentigii & paratissima executionis verbinde / und solches alles getreulich und sonder Gefahrde. Zu dessen Uhrkund ich dieses Instrumentum Obligationis eigenhändig von mir geschrieben und unterschrieben. Signatum Leipzig / den 6, Februarii Anno 1709.

(L. S.)

Sempronius:

XXXIX. Wann in einer Schuld=Beschreibung sich einige Bürgen / als Selbstschuldige / auf das kräftigste verschreiben wollen / pflegt man folgende Formalien sich zu gebrauchen.

Damit auch Herr Eberhard von Kumpelskirchen solcher Haupt Summa von 3000. Rthlr. wie auch der jährlich fallhafftigen Zinsen / desto besser möge versichert seyn / als gereden / zusagen und geloben wir Principal und selbst schuldige aufgesetzte Bürgen / hiemit und in Krafft dieses Briefes / ferner für uns / unsere Leibes / Lehns / Erben und Erbnehmen / bey unsern adelichen Ehren / wahren Worten und guten Glauben / einer für alle / und alle für einen / & sic quilibet in solidum und ein jeder insonders / als selbst schuldige eingesezte Bürgen / daß / wosfern wir in Bezahlung der offtgenannten dargeliehenen Haupt Summa der 3000. Rthlr. samt den aufgelauffenen Zinsen / nach beschehener Loskündigung / auf den Termin , wie ob stehet / säumig befunden würden / (das doch nicht seyn soll) und wir obbeschriebene selbst schuldige aufgesetzte Bürgen von mehr erwehnten

Eber.

Eberhard von Rumpelkirchen / oder getreuen dieses Briefes Inhabern / um Bezahlung und Entrichtung der 3000. Rthl. Haupt Summa, nebst den alsdann betragten Zinsen / auch aller verursachten Unkosten halber gemahnet würden / daß wir alsdann samt und sonderlich / jeder für seine Person / welche unter uns der Creditor, oder seine Mitbenannten / ihres Befehls erwehlen und vornehmen würden / wenn sie gleich von einem zum andern / vor oder nach erhobener Gerichtlicher Klage / ab- oder zufallen solten / alsofort in puncto, nach ernanntem verlauffenen Termin, die Haupt Summa nebst den Zinsen / verursachten und aufgelauffenen Unkosten und Schaden / auf ihre der Creditoren bloße Liquidation, unzertheilet und in solidum erlegen / und unsäumlich ohne einige Ausrede bezahlen sollen und wollen / gleichsam als ob die Schuld von uns selber gemacht / und wir das Geld in unsern Nutzen gewendet hätten ; Wie wir dann ihme hiemit / zu mehrer Sicherheit / und in Krafft dieses zum Unterpfande setzen und hypotheciren / wie solches zu Rechte immer geschehen kan und mag / all unser Erb und Lehn / beweglich und unbeweglich / so wir jetsu besitzen oder haben / oder auch noch künftig erlangen und bekommen möchten / nichts überall davon ausgeschlossen / wie es immer Nahmen haben mag / im Fall der Nicht-Haltung zu erholen ; Und thun uns hiemit und in Krafft dieses darauf aller und jeder Privilegien, Begnadigungen und Wohlthaten der Principalen, Debitoren und Bürgen / und insonderheit der Rechts-Wohlthat / vermöge welcher jeder nur seinen Strang zu zahlen verbunden / die Bürgen auch nicht eher können belanget werden / ehe und bevor der Principal-Schuldener executiret worden /

den

den neuen Constitutionen und Gesetzen / so denen die sämtlich alle für einen / und einer für alle verbunden / zu statten kommen möchten / in gleichen der Ausflucht / ob wäre da die Schuld verändert / oder verneuert / als ob sie ein ander zu zahlen auf sich genommen / oder als ob sie wäre abgerechnet / oder einem andern abgetreten / oder der Zahlungs Termin aufgeschoben worden / als sie schriftlich verfasst / daß wir vor keinem als unsern Richtern stehen dürfen / der Appellation, der Wiedereinsetzung in vorigen Stande / daß der Proceß nicht solle von der Execution angefangen werden / und letztlich der bekannten Rechts Regal / die da will / daß kein gemein Verzicht gelten solle / es sey denn ein absonderlicher vorher gegangen / in gleichen auch aller Chur- und Fürstlichen Constitutionen, Geboten und Verbotten / und was sonst uns und den Unsern mehr zum Vortheil / unserm Creditoren aber und seinem Mit-Beschriebenen zum Nachtheil und Schaden / gereichen könnte / dessen allen gänglich / in genere und specie, freywillig und aus wohlbedachten Ruhte / verzeihen und begeben / derselben uns in keinerley Wege / als allein mit ehrbahrer richtiger Zahlung zu behelffen / und unsere Adel-Briefe und Siegel / als adelichen redlichen Leuten gebühret / wieder an uns zu bringen / und zu lösen ; Hiemit und in Krafft dieser Verpflichtung angelobende / daß wir uns weder jeko gemeldter Rechte noch anderer je gebrauchen / noch diese unsere Verschreibung dem Creditoren zum Nachtheil deuten / articuliren oder in Zweifel setzen / sondern wollen diese unsere Verpflichtung stet und feste und unverbrüchlich halten / und ihren Buchstaben / wie sie lauten / nachsetzen. Da auch diese Verschreibung vor

voll.

vollkommener Zahlung der Haupt-Summa, Zinsen/ Schaden / Unkosten und Interessen, an Schrifften/ Unterschriften / Siegel/ Papier/ oder in andere Wege / mangelhaffrig / oder sonsten durch Unfall wandelbahr würde / dasselbe soll uns und unsern Mit-Beschriebenen zu keinem Behelff oder Vorthail/ auch dem Creditoren und seinen Mit-Begriffenen zu keinem Schaden und Nachtheil / gereichen. Es soll auch sonsten diese Obligation und Verpflichtung eines erlangten Urtheils und Rechts Kraft und Executionem paratam haben / und dieselbe nichts denn alleine vollkommene Zahlung der Haupt-Summa und Zinsen / samt allen und jeden verursachten Unkosten / Schaden und Interesse, debilitiren und extinguiren.

Dieses alles stete/ feste und unverbrüchlich zu halten und nimmermehr mit Recht oder Unrecht dawider zu verfahren / haben wir vielgedachtem Eberhard von Kumpelskirchen bey unsern adelichen Ehren und Hand-gegebenen Treuen / gleich interveniente Stipulatione, versprochen und zugesaget / auch dessen zu mehrer Urkunde/ steter und fester Haltung / wie obgedachte sachwaltige und selbst-schuldige Bürgen für uns/ unsere Lehns-Erben / Erben und Erb-Nehmen/ unsere angebohrne adeliche Siegel und Pittschafften hierunter wissentlich gedruckt / und uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen in Hamburg am Tage Margarethens/ war der 14. Julii 1709.

XL. Eine andere Form.

WIch Ends-benannter urkunde hiemit und bekenne/ daß Hr. N. N. mir auf mein fleißiges Suchen/

Or
chen und
Nicht. Ich
nen sicher
bahren
gedacht
ber quire
micht, erw
Nicht. spe
Zinsen / a
hundert
zur völlige
er damit
lich / r.

XLI.

D
vorgelief
rebenst 6
Dank r
soll. V

D
ein In
tionis
sis auf
erlicher
darüber

chen und Bitten vorgestreckt und geliehen 100. specie
Rthlr. schreibe hundert spec. Rthlr. welche ich zu mei-
nen sichern Händen empfangen / und in meinen schein-
bahren Nutzen wohl angewendet; Derowegen wohl-
gedachten Herrn N. N. ich hiemit obiges Geldes hal-
ber qvitire / und mich zugleich verbündlich mache/
mehr, erwehntem Herrn Creditoren besagte 100.
Rthlr. specie, nebenst Lands;gewöhnlichen jährigen
Zinsen / auf der Leipziger Oster- Messe übers Jahr
hinwiederum danckbarlich zu restituiren / oder ihme
zur völligen Zahlung gewisse Anweisung zu thun / daß
er damit content und zu frieden seyn solle. Urkunde
lich/ 2c.

XLII. Noch eine kürzere Form unter eydlicher Verbindung.

Die mir von Herrn N. N. heute unten gesetzten
Datum auf mein bittliches Ausuchen würcklich
vorgeliehene dreyhundert Rthlr. in specie, gelobe ich/
nebenst 6. p. cent. jährlichen Zinsen/ über 2. Jahr zu
Danck wieder zu bezahlen / so wahr mir Gott helfen
soll. Augspurg/ den 16. Julii 1709.

N. N.

XLII. Cautiones.

Dennach bey Einem Hochweisen Raht Herr N.
als Actor in Sachen contra Defl. N. durch
ein Interlocut befehliget worden/ in puncto Satisda-
tionis Cautionem pro reconventionem & expen-
sis auf funffzig Rthlr. zu leisten / und derselbige mich
ersuchet/ solche Caution für ihn zu præstiren / ich auch
darüber kein Bedencken getragen; Als erbiere ich

Da

mich

mich hiermit solche Versicherung auf mich zu nehmen/ nebst Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten (insfall etwan der Herr Kläger Sachfällig werden / und in der Reconvention zu stehen / oder auch Gerichts- & Kosten zu bezahlen/ verdammet werden sollte) besagte 50. Rthlr. ins Gericht zu liefern/ mit Verzeihung aller und jeder Exception, so darwider eingewendet werden könnten: Zu welchem Ende ich mich hiemit eigenhändig unterschrieben / und diese Caution gerichtlich eingeliefert habe.
Datum &c.

XLIII. Ein Schadloß-Haltung in Credit-Sachen.

Zu wissen sey hiemit / daß / nachdem Herr N. Handelsmann alhier / meinem freundlich geliebten Schwager N. N. 500. Rthlr. in specie, zu Fortsetzung seiner Handlung / (laut von ihm darüber gestellter Obligation) baar vorgestreckt und geliehen / jedoch mit dem Beding / daß er (weil er mit unbeweglichen Gütern nicht gefessen) einen andern possessionirten Mann / der auf den Fall der Nicht-Bezahlung für demselbigen Satisfaction thun könnte / bestellen sollte / und ich Untengemeldter / als beyder Theile guter Freunde / mich bewegen lassen / dem Herrn Creditori, (wann etwan Geld oder Waaren zu Unglück / das Gott verhüte! kommen solten /) darob entstehenden Schadens halber / gerecht zu werden; Als habe ich mich zu seiner Schadloß-Haltung / mit Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / bequemet / mit der Erklärung / daß ich dafür obbemeldte 500. Rthlr. aber weiter nicht / auf den unglücklichen

lichen Fall stehen und hafften wolle / mit Verzeihung aller dawider einzuwendenden Exceptionen, sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / treulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Schadloß-Haltung eigenhändig unterschrieben und besiegelt / so geschehen / 2c.

XLIV. Bürgschaft=Leistung.

Dennach Herr N. N. des Nahms allhier / meinem Väter N. zu jegigem seinem höchsten Bedarff / mit hundert Rthlr. baaren Geldes / an guten gangbahren Münz-Sorten / wohlmeynend an die Hand gegangen / und aber besagter mein Väter mit Immobilien oder andern Pfänden der Zeit nicht versehen / und derohalben mich für gedachte 100. Rthlr. zu fidejubiliren ersuchet; So verspreche und gelobe ich hienit / daß im Fall nicht erfolgender Zahlung / ich für dieses Anleihen der 100. Rthlr. mit Renunciation aller den Bürgen sonst zukommenden Beneficien, als Selbst-Schuldner / hafften / und dieselbige an statt meines Vatters über mich nehmen / und bezahlen wolle und solle. Dessen zu mehrer Urkunde habe ich diese Bürgschaft=Leistung mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaft bekräftiget / so geschehen / 2c.

XLV. Rück-Bürgschaft.

Hiermit thue ich Unterschriebener kund / und bekenne / daß als mein Gebatter Herr N. sich wegen eines Anleihens auf zweyhundert Käyserfl. welsche Herr N. dem Herrn N. zu seiner besondern Nothdurfft und Besten vorgestreckt / in Bürgschaft ein-

gelassen/ (jedoch mit der Condition, daß der Debitor ihm einen Rück-Bürgen verschaffen solle/ an welchen er sich auf einen unverhofften Fall halten könne) ich auf sonderbahrer Bitte wohl-bemeldtem Herrn Debitoris solche Rück-Bürgschaft dergestalt über mich genommen/ daß / dafern Herr Debitor mit der Bezahlung der 200. ff. nicht würde fortkommen können/ und der Herr Bürge daher für ihn bezahlen müssen/ ich mich erbiere/ demselbigen / so viel als die Summa austräget / als wenn ich selbst-schuldiger Bürge wäre/ zu bezahlen/ und das bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens / so viel hierzu nöthig / auch Renunciation jeder dawider aufzubringenden Exceptionen, treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkunde/ 2c.

XLVI. Von Reversen.

Ech N. reverseire und erkläre mich hiemit/ und in Krafft gegenwärtiger Schrift / demnach ich ohnlängsten / aus ungebührlichen Zorn übereylet / Herrn N. für einen gottlosen Mann und Betrieger ausgeruffen / und derselbe dannenhero eine gerichtliche Injurien-Klage wider mich anzustellen Vorhabens gewiesen / daß zu Abwend- und Verhütung derselben / auf Interposition guter Freunde / ich hiermit öffentlich bekenne/ daß solche meine Übereilung mir von Herren leyd sey/ ich auch wünschen möchte/ daß ich disfalls mich gegen wohlgedachten Herrn N. glimpflicher und bescheidener erwiesen hätte; Immasse ich dann solche Worte hiemit revocire/ besagten Herrn N. für einen Christlichen und redlichen Mann halte / ihm auch anders nichts / als Ehre/ Liebes und Gutes nach-

zusagen weiß / gestalt ich ihm hier nechst alle Freunde
schafft und Dienste zu erweisen mich bestleißigen will /
und ihn darneben um Christliche Verzeihung solcher
meiner Ubertretung freundlich bitte. Dessen zu Ur-
kund habe ich diese Erklärung eigenhändig geschrieben/
unterschrieben und besiegelt. So geschehen / 2c.

**XLVII. Revers eines Dieners / wel-
chem Gelder und Waaren zu berech-
nen unter Händen gegeben
werden.**

WIch Endß Benannter bekenne hiemit / Krafft die
ser meiner eigenhändigen Unterschrift / daß mein
Herr Patron, Hr. N. N. mich mit unten specificir-
ten Waaren und baaren Geldern nach Narva / seinen
Nutzen daselbst durch Handlung damit zu suchen / ab-
gesandt / und daß ich besagte Waaren alle / nebst den
Geldern / zu getreuen Händen empfangen / dan-
nenhero aller Ausflüchte und Exceptionen, welche
denjenigen / die nicht getreulich handeln wol-
len / zu statten kommen möchten / mich gänzlich be-
gebe / verspreche auch obgedachte Waare und Gelder /
so viel als mir möglich seyn wird / getreulich zu admini-
striren / von Zeiten zu Zeiten richtige Nachricht des
passirenden abzustatten / vornehmlich aber bey mei-
ner wieder zu Haus Rufft genaue Rechnung / von
dem was von mir gehandelt / verkaufft und eingenom-
men worden / zuthun; und dieses alles / im Fall der Be-
gehandlung / beweislichen Untreu / Nachlässigkeit
oder Versäumniß / bey Verpfändung meiner jetzha-
benden und künftigt kommenden Haab und Güter / so
viel hierzu vor nöhten / auch im Fall diese nicht zurei-

chen würden / bey willkührlicher Leibes Straffe. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / so geschehen / 2c.

NB. Hier können nun die Waaren / und die baar mitgenommene Münz. Sorten spec. ficiret / oder auch unter solchen Waaren und Beider. Rechnung vorgelegte Obligation geschrieben / und dem Handels. Patron zu seiner Versicherung zugestellet werden.

XLVIII. Form allerhand Quitungen.

Ich Endts. Benannter bekenne hiemit / für mich und meine Erben / daß mir Herr Christoff Solinger (für im vorigen Jahr abgekauftie Waaren) richtig und zu Danck bezahlt habe Rthl. zweyhundert fünf und zwanzig ; Damit alle meine auf ihn biß dato habende Forderung erloschen und abgethan / also daß ich auf keinerley Weise oder Wege an ihn mehr etwas zu pretendiren / sondern ihn hiegit von ob. bemeldter Schuld. Forderung will frey / loß und ledig / gezehlet haben / also und dergestalt / daß / ob zwar die d. mahls von ihm mir eingehändigte Obligation verlohren worden / solche doch / sie werde überlang oder kurz wiederaesunden / von keinen Kräfften seyn / sondern durch Vorzeigung des gegenwärtigen gänzlich mortificiret und krafftlos gemacht werden soll. Dessen zu mehrer Urkund habe ich diese General. Quitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Vitschafft bekräftiget / so geschehen Franckfurt den 6. Maji 1709.

(L. S.)

Egidius Stoltz.
XLIX.

XLIX. Ein anders /

Das mir Herr Leonhard Dörflinger / für im April
abgekauftre Waaren / zwey und siebenzig Rthl.
zu Danck bezahlet habe / solches thue hiemit quitirlich
bescheinigen. Lübeck den 24. Julii 1709.

Elias Jensen.

L. Ein anders.

Mit diesem bescheinige quitirlichen / daß mir Herr
Marcus Möller / für ein halb Jahr diesen
Ostern verfallene Rente / von sechshundert \mathcal{D} . Capital
à 6. p. c. per Anno gerechnet / achtzehn \mathcal{D} . Lübisch
zu Danck bezahlet / und ich biß daher keine Interesse
von ihm zu pretendiren habe. Hamburg den 28.
Maji 1709.

N. N.

LI. Ein anders.

Das mir vor ein und ein halb Jahr (von tausend
Marck Lübisch Capital, Michaeli dieses Jahrs
à 6 p. c. per Anno) verfallener Rente / Herr Johann
Steinhoff / wegen Herrn Daniel Grünseisen / Neun-
zig \mathcal{D} . Lübisch zu Danck bezahlet habe / solches thue hie-
mit quitirlichen bescheinigen / und gedachten Herrn
Grünseisen bis hieher alles Anspruchs wegen der
Rente frey und ledig zehlen. Hamburg den 8. No-
vember. 1709.

N. N.

LII.

Jeh Ends. Benannter bescheinige hiemit quitirlich
schen / daß mein diesen Herbst nach Aalborg in
A a 4 Jüt

Zutland verreist gewesener Diener / bey seiner zu
 Hausekunft mir vollkommene Satisfaction, Rech-
 nung und Reliqua, seiner Reise und Handels Ver-
 richtung wegen / geleistet / also daß ich alles / was er in
 währendder seiner Reise eingekauft und verkauft / ver-
 borget / transigiret / contrahiret und geschlossen / seiner
 übergegebenen Rechnung nach / für genehm halte / und
 im geringsten nicht will / daß solches überlang oder
 kurz ihm zu Last kommen / oder er deswegen bespro-
 chen werden solle. Urkundlich habe ich dieses / zu
 mein und meiner Erben mehrer Verbindlichkeit / ei-
 genhändig unterschrieben / und mit meinem Vite-
 schafft bekräftiget / so geschehen Copenhagen den 16.
 Nov. 1709

N. N.

LIII.

Mit diesen wenigen Zeilen soll von mir Ends un-
 terschiedenen qvittirlichen bescheiniget und ve-
 rificiret werden / daß ich heute mit dem Ehrbaren
 Herrn N. N. Rechnung zugeleget / und Gott Lob! so
 weit darin avanciret / daß wir beyde einander Genü-
 gen gethan / und ohne instünftig einer auf den an-
 dern etwas prätendiren zu können / von einander ge-
 schieden / annullirende und vernichtigende zuvor alle
 wider einander habende Rechnungen / Wechsel / Ob-
 ligationes und andere Documenta, wie solche Nah-
 men haben mögen / also / daß deren keine / sie mögen
 überlang oder kurz gefunden / oder wider den andern
 sub quocunqve prätectu können produciret wer-
 den / wann solche vor dem untergesetzten Tag in-
 clasive datirt / statt haben oder gültig seyn sollen.
 Urkundlich ist dieser beyderseits qvittirlichen transa-
 ction

Etion, einen jeden zu seiner Beruhigung und künfftiger Beschützung / ein Exemplar von beyden unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Dankzig den 10. Maji 1709.

(L.S.)

(L.S.)

N.N.

N.N.

LIV.

Duß mir heut dato von Herrn Daniel Elsmig vor den jährlichen Bewölbt Zins / für ein Jahr diesen Ostern 1709. fällig / funffzig Rthl. zu Danck bezahlet worden / solches thue hiemit quitirlichen bescheinigen. Leipziger Oster-Marckt 1709.

Jost Brand.

LV.

Duß mir heute dato von Herrn Stephan Halls wort tausend R. Lübsch (ihm vor 6. Monat geliehenen) Capitals, samt dreißig R. aufgeschwollener Rente / zu Danck bezahlet worden / solches thue hiemit quitirlichen und mit Wiederzurückgebung seiner Obligation bescheinigen. Hamburg den 8. Augusti 1709.

N. N. impr.

LVI. Quitung eines Debitoris, daß er das verschriebene Geld würcklich empfangen.

Ich Ends-Benannter bekenne hiemit / daß Herr Sempronius mir die tausend Rthl. darüber ich

Ua 5

ihm

ihme eine besondere Obligation ausgestellt / richtig
baar ausgezahlt / weßwegen ich der Exception non
numerata pecuniæ nochmalß kräftig renunciire,
so geschehen Wien den 26. Maji 1709.

LVII. Form einer sonderbahren Qvitung.

Daß mir Herr Esaias Lamprecht die mir von
Herr Fridlieb auf Mr. Gotthold / von diesen
wieder auf Herr Bernhard / von Bernhard auf Herr
Schönborn / von Schönborn auf Johann Kra-
mern / und von diesem auf obgedachten Herrn Lam-
precht / angewiesene tausend Rthl. zu Danck bezahlet/
solches bescheinige hiemit qvittlichen Lion den 29.
Octobr. 1709.

Pierre d' Aumont.

LVIII. Formularia einiger Frankösi- schen Qvitionen / wie solche die Frankösi- sche Commissarii in Teutschland beyhm Ein- fordern und Erpressen der Contribu- tionen gegeben.

JE soubigné Tresorier des Troupes du Roy
a Philipsbourg reconuois avoir reçu de
Messieurs des états de Wirtemberg la somme de
vintcinq mille Florins. en especes de Florins,
de laquelle somme je promets leur faire tenir
compte sur celles de 300000. Livres, la quelle
au dit pays est imposé, fait a Philipsbourg ce. 6.
Nov. 1688

pour 25000. fl.

Boüettin.

Je

LIX.

JE soubigné receveur des contributions étably a Heilbron, reconnois avoir recû contant du Duchè de Wirtemberg, la somme de cent onze livres, a compte de celle de trois cent mille livres, qui a eté demandée au dit pays, pour le secours par luy fourny au Prince d'Orange, au præjudice de la Treve, de laquelle somme je promets luy tenir compte, fait au Camp devant Philipsbourg ce. 27. Octob. 1688.

Du Bratz

LX. Ein andere.

JE soubigné confesse avoir recû, de Mesieurs Leisler & Sarazin de Basle, par les mains de Monsieur Kornemann la somme de cinquante mille livres, argent courant, a compte des Contributions des ôtages de Wirtemberg, de laquelle somme, je promets de tenir compte sur ce qu'ils doivent au Roy, fait a Strasbourg ce. 26. Janvier. 1694.

Le Bas.

LXI

JE soubigné confesse avoir recû des états du Pays de Wirtemberg, a compte des contributions, par les mains de Monsieur Kornemann en son billet la somme de cinquante mille livres, argent de Strasbourg, provenant d'vne lettre de change, tirée par les Sieurs Berterman, Greiff & Rauner d' Augsbourg, sur le Sieur
Jean

Jean Henry Heis a Zuric , portant la somme, de trente deux mil cinq cents Florins, monnoye d' Empire , a mon ordre , que j'ay passé au dit Sieur Korneman, pour en recevoir la Valeur, sur laquelle n'a été recû que celle de 50000. livre contenuës en la presente quittance, qui avec l' endossement de la dite lettre, ne servira que d'vn seul, & meme acquit, promettant en faire recepte , au profit du Roy, dans les Comptes du mois de Decembre, dernier, dont je seray bien & valablement dechargé & le dit Pays de Wirtemberg fait a Strasbourg ce premier Fevrier 1694.

*Quittance de la somme de
cinquante mille livres
argent de Strasbourg.*

Mitronchot.

La presente Copie, est fidelement descrite, de son vray original, enfoy de qvoy je me suis sous signé, & ay apposé mon sceau ordinaire fait a Strasbourg, le dixneuvieme Mars l' an mil six cent quatre vint & qvatorze.

(L.S)

Jean Lang, Notaire Juré.

LXII. *Statiânische Obitung / über bezahlte Haus - Zins.*

IO Giovanni N. conosco & confesso d' hauer ricevuto da Sigr. Pietro N. la somma de cinquanta scudi per vn anno di pigione di casa, sca duto quel' primo di Maggio, ch'egli mi deveva

veva d' una casa situata sul mercato, del qual anno io mi tengo ben pagato, & ne do quittance al detto Pietro di esso, & di ogni altro termino à dietro sinò hora, in fede di ciò hò qui sotto posto il mio segno manuale il. 16. di Maggio Ao. 1709.

LXIII. Mortifications-Schein.

Über eine bezahlte Schuld / wovon die Obligation verlohren worden.

Ich Ends. Benannter befehne hiemit / für mich / meine Erben und Erbnehmen / kräftiglich und an Eydes stat / daß mir der Ehrbahre und wolfürnehme Herr Achatius Silberschmid heute untengesetzten datum 1000. (schreibe tausend) Rthlr. welche ich ihm vor einem Jahr auf seine Obligation, datirt den 12. Maji 1706. vorgeschossen / nebst gebührender Interesse à 6. p. c. per Anno gerechnet / danckbahrlich bezahlet habe.

Ob es sich nun wol gebühret hätte / obbemeldte Obligation wol gedachtem Hrn Silberschmid wieder auszuliefern / so ist solche doch in dieser Zeit / absonderlich bey einem neulich in meinem Hause entstandenen Brande / mir von abhanden kommen : Damit aber der Herr Silberschmid nichts desto weniger von allem weiteren Anspruch / wann über lang oder kurz die Obligation solte gefunden werden / möge versichert seyn / so habe ich ihm mit gutem Wissen und Wolbedacht gegenwärtigen Mortifications - Schein ertheilen wollen / welche der verlohrenen Obligation alle ihre Kraft / Operation und Würckung / hiemit in bester Form Rechts / wie solches immer am bündigsten

sten und kräftigsten geschehen solte; könnte und möchte/ benehmen und erlödten soll/ also und dergestalt/ daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen/ noch einiger Einhaber besagter Obligation, jetzt oder künfftig zu ewigen Zeiten/ auf dieselbe soll etwas fordern und Klagen können/ oder der gewesene Herr Debitor, propter semel solutam fidem, darauf das geringste zu bezahlen schuldig/ sondern vielmehr gänzlich davon nochmahls quitiret/ entfreyet/ und also sothane Obligation null/ nichtig/ todt und krafftloß seyn; Inmassen ich auch hiemit alle und jede hohe und niedrige Obrigkeit ersuchen und anlangen will/ daß dieselbe über vielberührte Obligation gegen Herrn Silberschmid/ oder dessen Erben und Erbnehmen/ im geringsten keinen Proceß verstaten/ sondern auf erstmahls geschene Production gedachter Obligation dieselbe zur Gerichts. Stelle behalten/ und ihrem Ausgeber wieder zur Handen stellen wolle/ sonder arge List und Gefährd. Ubrkündlich habe ich diesen Mortifications-Schein eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Handels-Pitschafft bekräftiget/ so geschehen Basel/ den 18. Maji 1709.

LXIV. Ein anders.

Daß mit Ends. Benannten Herr Severin Zieder man heute untengesetzten dato, wegen einiger (auf das Schiff St. Joseph genannt) von mir gegen ihn gemachten Pratenfionen, tausend Rthlr. in Banco bezahlet/ und mich damit völlig contentiret habe/ daß bescheurige hiemit quitirlichen/ und zwar/ daß ich nun und zu ewigen Zeiten/ in keinerley Weise und Wege/ weder in noch auffer Gericht denselben dieser Pratenfion

sion wegen mehr belangen oder besprechen / sondern mich mit dem Empfang der 1000. Rthlr. ein vor allemahl begnügen lassen wolle; Immassen ich mich dann auch wissentlich und wolbedächtlich folgender Exceptionen begeben / als der Ausrede nicht gnugsam gehalten Bedachts / gefährlichen Beredens / Ubereilens / irrsamer oder verstoffener Berechnung / oder Verletzung über die helffte / oder daß ein anders abgeredt als geschrieben / und was dergleichen sonst mehr von Menschen Sinn immer erdacht werden könnte: Welches alles mehr zu bekräftigen ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein Pitschaft hierauf gedrucket / so geschehen Amsterdam / den 15. Octobr. 1709.

(L. S.)

N. N.

LXV. Bekänntniß und Qbitung wegen einer particular Zahlung.

Ich Endt Benannter uhrkunde und bekenne hie mit / daß / nachdem ich Herrn Nicodemo Sontag auf einiges Silber-Pfand 500. Rthlr. geliehen / er mir von solcher Summa heute dato dreyhundert Rthlr. wieder bezahlt / welcher wegen ich ihn / seine Erben und Nachkommen / für mich und meine Erben / quit / ledig und loß spreche: Weil aber gedachter Nicodemus Sontag die noch übrige 200. Rthlr. samt den Zinsen noch 2. Jahr bey ihm stehen zu lassen mich ersuchet / so will ich die Haupt-Verschreibung inzwischen in Händen und Verwahrung behalten / Krafft dieses versprechend / daß / wann nach verflissenen 2. Jahren er mir obberührte noch ausstehende 200. Rthlr. nebst

benst Land üblichen Zinsen ebenmäßig entrichten und bezahlen wird / alsdann die ganze Obligation todt und erlöschten seyn solle / und ich ihm dieselbe zu sichern Händen wieder ausliefern wolle. Alles treulich und ohne Gefährde / 2c.

NB. Noch kürzer zu gehen / so hätte der Creditor gleich die bezahlte 300. Rthlr. auf der Obligation abschreiben können / und nur im superfluum, oder anderer Ursachen wegen / obbemeldten Schein ertheilen dürfen.

LXVI. Ein anders.

Ich Jacob Holzmänn bekenne hiemit für mich / meine Erben und Erbnehmen / daß Herr Albrecht Burckvogt die übrigen 600. Rthlr. so er mir noch von dem jüngst mit ihm geschlossenen Holz Kauffe schuldig geblieben / zu Danck bezahlet habe; Wessen ich ihm dann auch seine darüber ausgegebene Obligation wieder zurück geliefert / sage auch hierauf ihn und alle die seinen dñs als alles Anspruchs ledig und frey / in bester Form darüber quitirend / mit beständiger Verzeihung aller und jeden rechtlichen Wohlthaten / die dagegen von meiner Seiten ihm zur Last angezogen oder eingewendet werden möchten; Und dieses alles thue ich treulich und ohne Gefährde. Schwerin / den 16. Nov. 1709.

N. N.

LXVII. Eine andere Form / einen Neukauff betreffend.

Wissen sey hiemit / daß zwar unlängstens zwischen mir und Herrn N. N. wegen eines Hauses ein

ein beständiger Kauff-Contract abgeredet und beschlossen worden; Diervell aber Herr N. nach der Zeit befunden / daß er mit solchem Kauff ohne seinem merklichen Schaden nicht fortkommen könne / und deßhalb einen Neu-Kauff von zwanzig Rthlr. mir gütwillig offeriret und angeboten / daß ich solche 20. Rthlr. angenommen; Sage derothalben ihm und alle die seinigen wegen gedachten Kauff-Contracts quit / frey / ledig und loß / will auch nun und nimmermehr einigen Anspruch besagten Haus-Kauffes wegen an ihn oder seine Erben haben / sondern erkläre mich dahin / daß derselbige allerdings unbündlich / null und nichtig / seyn solle; Urkundlich / 2c.

LXVIII. Wegen zurück gegebenen Pfandes.

Ich Hans Sachs bekenne hiemit / daß ich heut dato von Hn. Leonhard Hübens / Handelsmann in Lüneburg / einen Kasten / welchen ich bey ihm in verwichener Kriegs-Zeit niedergesetzt / und darauf von ihm für 100. Rthlr. Waaren empfangen / nach Bezahlung solcher Gelder und Zinsen / wohl versiegelt und verwahret wieder zurück bekommen / und derothalben niemand der Meinigen an wohlgedachten Herrn Hübens einigen Anspruch zu machen habe; Hingegen bekenne ich Leonhard Hübens gleichfalls / daß der Herr Sachs obbenannte 100. Rthlr. und Zinsen noch vor Auslieferung ermeldten Kastens mir richtig abgerragen und bezahlt / weshalber er hiemit qvittiret / und guter Bezahlung wegen bedancket wird. Zu Urkund dessen haben wir dergleichen Schein in duplo verfertigt / und gegen einander ausgewechselt. So geschehen Lüneburg / 2c.

V.

Fracht-See-Bodmercy- und
Affecuranz- oder Versicherungs-
Briefe ;

Item Charte Partien, und Con-
noissements in unterschiedli-
chen Sprachen ;

Wie auch

Vielerley Formularia von So-
cietäts / Kauff = Mieth = Schuld-
und Promutations - Con-
tracten.

I. Fracht-Briefe.

Monfieur,

Hamburg / den 11. Febr. 1709.

In Nahmen und Geleite Gottes / und mit
Zuhrmann Hans Krüger von Weiffensee/
sende demselben drey Kisten und ein Päcklein / N. 1.
bis 4. / gezeichnet / als hierneben / (HE.) welches zur
Fuhr gezogen fünff Schiffth. 6. Listh. im Lohn vom
Schth. bedungen acht und einen halben Rthlr. Hier-
auf auf die Fracht bezahlt vier und zwanzig und einen
halben Rthlr. Den Rest wolle der Herr nach gu-
ter

ter und wohl conditionirter Lieferung vergnügen.
 Gott begleite es in Salvo! dessen Schutz wir uns be-
 fehlen/ verbleibe

Monsieur

v. t. h. Serviteur

N. N.

Die Aufschrift ist:

Herrn/
 Hrn. Gregorius Schäffer /
 vornehmen Kauf- und Han-
 dels-Herrn ggft.

Samt 3. Kisten und 1. Päckl.
 N. 1. bis 4. HE. gezeichnet.

in
 Nürnberg.

II. Französisch Formular eines Fracht- Briefes/ über ein Stück Gut.

Formular d' une lettre de voiture sur
 un ballot de marchandises.

Monsieur.

A Orleans ce 15. Fevr. 1709.

A Unom & ala garde de Dieu je vous envoie
 par Louys de la Roche, Voiturier par terre
 de cette ville, un ballot des Marchandises mar-
 que, comme cy contre, pesant quatre cents &
 vingt livres, le quel ayant recü bien conditio-
 ne, & en temps dü, vous luy payeres pour sa-

Bb 2

Voi-

Voiture , a raison de trois livres , dix sols pour
cent, par advise

v. t. h. Serviteur
de la Marée.

A Monsieur ,
Monf. Javot, Marchand rue S. Denis
a l' enseigne du Croissant d' or a
Paris.

III. Autre lettre de voiture de quatre
Caisses de Marchandises.

Ein anderer Fracht = Brief über 4.
Stück Gut.

Monsieur.

A Orleans ce 20. Avril. 1709.

JE vous envoie par Nicolas Royer, Voiturier
par terre de Paris, quatre Caisses de marchan-
dises, marquées comme cy contre, pesantes
ensemble neuf cents nonante livres. Les quel-
les ayant recü bien conditionées & en tems dü ,
vous luy payerès pour sa voiture , a raison de
quatre livre six sols, par qvi'ntal, sur laquelle voi-
ture il a deja recü icy a compte quinze livres,
douze sols, par advis. Je suis

Monsieur

v. t. h. S.
Marolois.

A Monsieur ,
Monf. Daniel Viard, marchand a la rue
Quinqvempois a
Paris.

Es ist bey den Fracht-Briefen insonderheit in Obacht zu nehmen / daß man erstlich hinein setze / durch wem / oder was Orts / zu welcher Zeit / wie viel Stück Waaren / an wem / und wohin die Waaren / item unter was für Numero und Zeichen / solche gesandt worden / wie viel Fracht dafür bedungen / und wie viel darauf bezahlt / wie auch / in was Gelde die Fracht soll bezahlet werden / ob die Waaren wohl conditionirt aufgeladen / item zu welcher Zeit sie bey Verlust der Fracht zu liefern / mit den Fuhrleuten bedungen sey; So stehet es auch den Kauffleuten und Speditoren frey / gleich in den Fracht-Briefen zu bemerken / ob solche für ihre oder eines andern Rechnung bey dem Empfange sollen spediret werden / oder ob sie solches in einem a parte abgehenden Adviso-Briefe berichten wollen. Wir wollen zur Probe noch einen Fracht-Brief / in welchem alle diese Formalia enthalten / hieher setzen:

VI.

Hamburg / den 6. April. 1709

Monsieur

In Namen und Beleyte Gottes / und mit Fuhrmann Carsten Petersen von Haarburg / sende demselben wohl conditionirt ein Faß und drey Ballen / gezeichnet als hierneben (S. S) No. 1. 2. 3. 4. welche allhier zur Fuhr gezogen sieben und ein halb Schiff-Pfund / im Lohn vom Schiff-Pfund fünf Rthlr. worauf allhier auf die Fracht bezahlet zwölf Rthlr. Den Rest geliebe der Herr / nach guter und unschadhaffter / auch drey Tage vor der Meß-Zeit geschehener Lieferung / in Lüneburgischen Dritteln zu bezahlen / im Gegenfall aber die Fracht einzubehalten/

wegen des Schadens der Retardirung / oder auch der Schadhafft-Befindung sich an den Fuhrmann zu erholen / bey guter Lieferung aber gedachte 4. Stück Gut Herrn N. N. von Augspurg / welcher sich deswegen bey dem Herrn anmelden / und die verschossene Fracht / Zoll / Brief-Porto und Provisions-Unkosten / wieder erstatten wird / auszuliefern / (oder auch / laut Advifo, ferner damit zu verfahren.) Gott begleite es in Salvo, deme wir uns allerseits befehlen. Verbleibe

des Herrn

In. Samuel Stockfisch / Dienstwilliger
Matthias Rotscher.
ggst.

Samt 4. St. Gut N. r. in
bis 4. S. S. bezeichnet. Leipzig.

V. Italiänischer Fracht-Brief.

Magn. Sigre

a 3. Marzo 1709 in Venetia.

COnil Carrettone, Giosepo Silingo vi mando una Cassetta spechi di marca & N. qvi sotto, qvale vi piacera ricever' a Dovere, & essendo ben Conditionato, lui pagarete per la Vettura, a ragione de Fiorini trent' uno la somma, tratenendogli fiorini sei, pagatigli qvi a Conto, & del detto Collo offervarete per la dispositione come vi avifo. Adio F. L.

Vna Cassetta spechi N. 28. peso di Vienna, li-
redoicento cinqvanta, dico lb. 250.

Al Sgr. Taffingher in
Norimberga.

VI. Con-

VI. Connoiffamenten.

Ich Martin Wiefendorf von Lübeck / Schiffer
 nechst Gott von meinem Schiffe / genannt der
 Nord Stern / dieser Zeit fertig liegend vor Gottens-
 burg / um zu segeln mit ersten guten Winde / den mir
 Gott verleyhen wird / nach Dankig / allda meine rech-
 te Entladung seyn wird / urkunde und bekenne / daß ich
 empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeld-
 ten Schiffs / von Herrn Jacob Schleyden

60. Schiffspfund Eisen /

40. Orhöfft Wein /

Die Weine wohl-conditionirt / gemercket mit diesem
 hieneben-stehenden Zeichen / (J. S.) welche ich gelobe /
 so / wie ichs empfangen habe / da mir der allmächtige
 Gott mit meinem Schiff behaltene vollkommene Re-
 ise giebt / zu liefern in Dankig / an den Ehrsamem Herrn
 Georg Walter ; Des soll ich haben vor meine Fracht
 von den obgemeldten Gütern einen Pohnischen Gul-
 den vor jedes Orhöfft Wein / und jedes Schiffsb. Ei-
 sen / und die Averbey nach Usanz von der See / und um
 solches alles zu vollbringen / so verbinde ich meine Per-
 son / Schiff / samt aller seiner Zugehörung / in dieser
 Forma. Des zu Urkund der Wahrheit / habe ich die-
 ser Connoiffementen drey von einem Inhalt unter-
 schrieben mit meiner eigenen Hand / oder mein Scri-
 bent von meinerwegen ; Das eine vollbracht / so seyn
 die andern von keinem Wehrt. Datum in ꝛc.

VII. Holländisch Connoiffement.

IK Hans Sibbers van Stockholm , Schipper
 naaft God van myn Schip, genaamt de Neptun,
 als nu ter Tyd gereet leggende voor Bour-

B b 4

deaux,

deaux om met den eersten goeden Wind, die God verleenen sal, to zeylen na Lübek, alwaar myn regte Ontladinge zyn sal, bekenne ontfangen te hebben onder den Overloob van myn Schyp van u Jean Trap te weten 150. Vatt Wyn, 20. Stücken Brandewyn en :6. Stücken Pruymen, al droog en weel geconditioneert, en gemerkt met dit voorstaande Merck. Al het welke ik beloove te leveren (indien my God behouden Reyse verleent) aan Monsieur Pierre Pomeau of aan syn Ordere, mits my betalende voor myn Vragt 10. Rt. segge tien Rixdaeler per Vatt, gerekent 4. Oxhofft per Vatt en 5. Stück per Last, en de Aveye na der usantie van der Zee. En om te voldoen dat voorz is, so verbind ik my selven en al myn Goet, en myn voorz. Schip met syn Toebehooren. In Kennisse der Waarhey, soo heb ik drie Connossementen hier af met myn Hand ondertekent, al van eender Inhoud; heteene voldaan, de andere van geener Waarden. Geschreven in Bourdeaux, den 27. Octobr. Anno 1709.

Hans Sibbers.

VIII. Ein Italianisches Connoissament.

Adi 18. Marzo 1709. Zante.

HA Caricato con il Nome di Dio e buon Salvamento una volta tanto, in questo Porto di Zante il Sigr. Carlo Theodori pr. ord. dei Sigr. Gio Bolfardo e Gio Emerico Auracher di Venetia, e per Conto di che Spetta — sotto coper-

coperta della nave nominata bella Regina Hester, Capitanio Giacomo Tomba, per condurre e consignare in Amburgo, all'ordino de' sudetti S. S. Auracher, le a pie nominati Mercantie, Segnate como di contro, numero e marca, li colli intieri, asciutte, e ben conditionare, cosi promette, detto Capitanio a suo salvo arrivo, di questo suoprest. viaggio consegnar le al' ord. dei detti SS. Auracher e di Nolo pagara fiorini doicento, moneta d' Amsterdam per ogni Lastro di lb. 4120. peso grosso di Venetia, netto di tarra, con piu fiorini qvatordecì pr. Coppa al Capit. Et in fede del vero Sara la presente con altre simili sotto scritte, da detto Capitanio, o suo scrivano, o per lui da terza persona, e una Compita l'altre restino, di niun valore. Nostro Sigr. l'accompagni per tutto a Salvamento.

Botte dieci, Carattelli due, e qvartarolli nove pieni d' uve passe nuove, del Zante, pesano in tutti libre Vinti un mille, cinque cento e otto, peso, grosso di Venetia, netto di tarro di Botame.

IX. *Italiänischer Aviso - Brief / über versandte Waaren.*

Magn. Sigr.

PER ordine, e Conto de' i Sigrì N. N. di Venetia, vi habbiamo, spedito per mezza del Sr. N. di Milano una Cassa N. 4. segnata come fuora, che procurarete di ricevere ben condi-

tionata a dovere, con pagarne le spese da Milano fino costì, ed esseguirne la dispositione delli detti Sigri. auvisando e loro enoi, del seguito.

V. b. l. m.

X. Ein anderer.

Servira la presente d' auviso, che d' ordine e per Conto del Sgr. N. di Londra ho spedito per Augusta al Sgr. N. una Cassa con la di fuori marca N. i. entrovi Perle false di posta. &c. quanto la medema vi fara pervenuta dal sudetto Signor. N. d' Augusta, vi compiacerete d' osservar con essa la voglia dell' accennato Snr. di Londra intendendovi con lui per le vostre spese e avisando il seguito, havrete la bontà di comandarmi in che vaglio a servirvi, che prontissimo mici esibisco, e caramente vi saluto.

XI. Formular eines Bodmerys-Briefes.

Ich Claus Jansen von Hamburg / Schiffer nechst Gott von meinem Schiff / genannt die Fortun, ungesehr 50. Lasten groß / jeziger Zeit vor Lübeck fertig liegende / um mit dem ersten guten Winde / den Gott verleyhen wird / nacher Dankig zu segeln / woselbst meine rechte Entladung seyn soll / bekenne hie mit / von Hrn. Clas Dircksen empfangen zu haben / die Summa von siebenhundert Marck L. und zwar solches auf Bodmery und rechte Avanture von der See / auf mein besagtes Schiff / Keel und Schiffs-Bereitschafft / so ich gegenwärtig führe / welche Avanture und Periculn der See geendigt seyn sollen / und

die

die Bodmery davon erschienen seyn / 24. Uhren nachdem ich mein Ancker fallen lassen auf der Rihede oder Hafen zu Dantsig / welche ermeldte Summa von 700. Marckl. samt den Auf. Gelde für die Avanture der See / gegen 12. von 100. zusammen 784. Marck betragend / ich an den Ehrenvesten Hrn. Philip Placotomo, 3. Tage nach meiner Anlandung zu Dantsig von gedachtem meinen Schiff / in guten gangbaren Geld / Unkost und Schad. loß zu bezahlen verspreche. Zu Versicherung dessen / was oben gemeldet / verbinde ich erstgedachtes mein Schiff und Gezeugschafft / wie auch meine Person und Güter / gegenwärtig und zukünftig habende und führende / ruhrende und unrührende ; Und sollen dieselben unter die Gewalt / zur realen Execution, aller Herrn Haven. Richter und Gerichten versetzt / hingegen alles / was dargegen eingewendet werden / und das Recht dispensiren könnte / verworffen / und so wol insgemein als insonderheit renunciiret seyn. Zu Urkund habe ich hievon unter meinem gewöhnlichen Hand. Zeichen 3. Bodmery. Briefe von einem Inhalt verfertigt / und da dem einen ein Genügen geschehen / sollen die andern beyden von keiner Würde seyn. Geschrieben in Lübeck / 2c.

Claus Janser.

XII. Von Charte - Partyen.

Der Nahmen des ewigen Gottes ist heute unten gesetzet dato zwischen Herrn David Fischer als Befrachter / und Jacob Claffen als Schiffer von dem Schiff der güldene Engel / groß ungesehr 150. Last / welches anjeko auf der Rihede von Helsingör vor Ancker lieget / folgender Befrachungs. Contract wohl

wohlbedächtlich aufgesetzt und geschlossen worden / nemlich: Es verbindet sich besagter Schiffer mit dem ersten guten Wind und Wetter nach Riga zu segeln / alda er von wegen Hrn. Fischers bey Hrn. Hinrich Cösters seine volle Ladung / an Glachs und Lein-Saat / vor sich finden und einnehmen / und zwar nicht über 8. Tage nach seiner Ankunfft mit der Ladung aufgehalten werden soll: Solte es sich aber länger damit verziehen / so soll den Schiffer für jeden Liege-Tag 4. Rthlr. bezahlet werden. Wann nun berührte Schiff-Ladung in der Manier / Form und Quantität / wie es sich gehöret / vollbracht / und die Kauffmannschafftren eingeladen worden / soll berührter Schiffer die Police der Ladung unterschreiben / und so dann ohne Zeit-Ver säumen nach Lübeck segeln / allwo er die eingenommene Güter Hrn. Christian Lieben einliefern soll / welcher ihm hergegen nach guter und conditionirter Lieferung für die Fracht, Rthlr. per Last und sein Brüm-Geld nach Ufsatz der See bezahlen wird. Daß dieses also unter Befrachter und Schiffer geschlossen / und sie beyde dadurch einander verbunden worden / solches bezeugen die 2. gleichlautende von dieser Charte-Parteye ausgefertigte / und von ihnen beyden den 6. April. dieses 1709. Jahrs in Helsingör unterschriebene Exemplaria.

David Fischer.

Jacob Clafen.

XIII. Neben-Instruction, und Memorial bey einer Charte-Partye gegeben / wor nach sich ein Schiffer verhalten und richten solle.

Erstlich haben Befrachter und Nehder verabredet / daß der Schiffer / vermittelst Göttlicher Hülf

Schiffer
te-Part
Cours
selbst
und un
berheit
Länden
nig segn
2. Q
der Sch
lösch
ist doch
Recess
Herrn
schen u
Jamaic
zu sein
damit
seyn soll
3. C
Schiffe
selbe
sie der
Preis
begeh
bis 50
gen
bring
4.
Schiff
Nede
dung
nigw

Hülffe / ihrer bey ſich habender und mirgegebener Char-
te-Partye zu folge / mit geladenem Schiffe ſeinen
Cours gerade zu nach dem Eylande St. Thomas / wo
ſelbſten ſeine Löſchung und Ladung beſtimmet / nehmen /
und unter Weas nirgens an andern Plätzen / inſon-
derheit an der Guineischen Küſten und beyliegenden
Landen / anzulegen oder Handlung zu treiben / bemäch-
tigt ſeyn ſoll.

2. Ob wol in der Charte-Partye enthalten / daß
der Schiffer zu St. Thomas einlauffen / daſelbſten
löſchen / und ſeine Ladung wieder einnehmen ſolle / ſo
iſt doch daneben expreſſe in dieſem neben-bewilligten
Receſſe verabredet / daß ihme Schiffern auf des
Herrn Gubernators Ordre nach allen Caribi-
ſchen und andern Eylanden / und ſonderlich nach
Jamaica, zu ſegeln / und ſeine Negotie und Handlung
zu ſeiner Befrachter oder Rheder Beſten zu treiben /
damit unbenommen / ſondern vielmehr eingewilliget
ſeyn ſolle.

3. Geben Befrachter vollkommene Macht an
Schiffer und Steuermann / mit den Waaren / da die-
ſelbe zu St. Thomas nicht könnten verhandelt werden /
ſie dem Herrn Gubernator auch für angegebenen
Preis nicht anſtünden / ſich an andere Oerter damit zu
begeben / und auß theuerſte / jedoch nicht unter 70. 60.
bis 50. p. c. zu verhandeln und zu verkauffen / dage-
gen andere Waaren einzukauffen / und anhero zu
bringen.

4. Da auch der Herr Gubernator mit dem
Schiffer und Steuermann (als der Befrachter und
Rheder Bevollmächtigten) wegen eingebrachter La-
dung ſich vergleichen könnte / und beſwegen darüber ei-
nigwürden / das Schiff / Schiffs-Volck und Geräth-
ſchafft

schaft für seine eigene Rechnung zu gebrauchen / und mit einer Cargason auf die specificirte Eylande zu befrachten / solches soll mehrernanntem Herrn Gubernator frey gegeben / und er darzu gnugsam hiemit authorisiret seyn ; Jedoch / daß er von der Stunde an der Entlad- und Löschung / so lang er bemeldtes Schiff zu seinen Diensten gebrauchet / für jeden Monat 1253. fl. nach Vermeldung der Charte-Partye abtrage / erlege und bezahle.

5. Der Provision halber / so vorgedachten Bevollmächtigten für ihre Mühwaltung gebühret / ist verabredet / daß Herr Millfeld dem Schiffer / und Herr Liebwehrt dem Steurmann / ihr Gebühr dafür geben und entrichten solle.

6. Wünschen die Herren Befrachter und Nehder dem Schiffer und allem Schiff-Volcke / zu vorhaben der Hin- und Her-Reise / von dem lieben Gott favorabel Wetter und Wind / guten Success, Göttlichen Segen / samt aller gedylichen Wohlfahrt / und wollen diesem allen / wie vorher geschrieben / also nachgeben haben.

7. Zu Urkunde haben Befrachter und Schiffer diesen Neben-Recess, so ebenmäßig / wie die Charte-Partye kräftig und gültig seyn soll / zur Verpflichtung mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Hamburg / 2c.

XIV. Eine andere Charte-Partye.

W Nahmen Gottes ist heut zwischen uns Endsbenannten / als mir Christoph Steinkohl / Befrachtern / und Dieterich Reimers / als Schiffer / folgender Befrachungs-Contract abgeredet und geschlossen worden. Erstlich verpflichtet sich der Schiffer / bes

sagt

sagtes sein Schiff mit dem ersten wohl zu dichten und zu zubereiten / gebührend mit Masten / Seegeln / Anckern / Rabeln / Victualien, Schiffs-Volck und aller andern Zubehör / als zur nach beschriebenen Reise erfordert und nöthig seyn möchte / zu versehen: Dagegen gelobet ermeldter Befrachter besagtes Schiff mit dem ersten mit allerhand Waaren und Rauffmannschafften nach seinen Gefallen zu beladen / so viel der Raum des Schiffs zur bequemen Ladung halten werde / und soll alles / was darein geladen worden / zu Dienst des Befrachters einig und allein seyn und bleiben / und der Schiffer nicht Macht haben / ohne seinen Consens, etwas für jemand anders darein zu laden. Wann nun die Ladung also geschehen / soll der Schiffer von hier / mit dem ersten offenen Wasser / gutem Wetter und Winde / ohne Versäumniß nach Rouan absegeln / und wann er alda / mit Gott! glücklich arrivirt seyn wird / die inhabende Ladung an ermeldten Befrachters Factoren daselbst / den Connoissemerten zu Folge / liefern / welcher dann gehalten seyn soll / ihn alsobald zu löschen / und nach gethaner behöriger Liferung ohne Auffenthalt für solche Hin-Reise / zur Fracht / zu bezahlen 600. F . Auch gelobet der Schiffer hier nechst die Bereitschafften zur Hand zu bringen / daß die Güter allhier in das Schiff wohl eingebracht werden sollen. Nach gethaner Auslieferung stehet dem Schiffer frey / was er dorten will ferner einzuladen; Und zu Vollbringung alles dessen / so oben stehet / verobligiren die Contrahenten ihre respect. Personen / Haab und Güter / insonderheit der Herr Befrachter die Ladung / und der Schiffer sein Schiff und alle Geräthschafft desselben / alles unter den Zwang und bereiteste Execution aller Richter und Gerichtens

ten/renunciirende allen und jeden Exceptionen, auch geist- und weltlichen Beneficien, so diesen zu wider seyn möchten / 2c.

XV. Police , oder Versicherungs- Brief / wie solcher in Holland und See- land im Gebrauche ist.

Wir Unterschriebene / versprechen und verpflichten uns zu versichern / und versichern mit diesem an euch nemlich ein jeder vor sich
nach der bey ihme verzeichneten Summa / auf eure Güter und Kauffmannschafften / oder von andern in euren Nahmen geladene oder noch zu laden in das Schiff genannt / groß ohngefahr La-
sten / wo Schiffer darauf ist von oder welcher sonst Schiffer
darauf seyn möchte / und das kommend von der zu und nach
oder Kehde von dieser Stadt ; wovon wir die Risico , Periculen und Gefahren / vermittelst dieses uns aufbürden / von der Stunde desselben Tages an / daß die erste Kauffmannschafften / bey euch oder eurem Commis gebracht sind / an der Kay oder Wall / um von da in Fährschiffe / Schuyten oder Braquen eingeladen zu seyn / und ferner nach dem Schiff am Bord zu bringen ; Und soll dauren / bis zu der Zeit / daß das genannte Schiff nach soll angekommen
seyn / die Güter / Kauffmannschafften und Waaren / ohn einzigem Verlust allda ausgeladen und sicher ohne Schaden ans Land gebracht / in euer oder eurer Commis-Güter Behaltniß ; Wir consentiren / daß dieses Schiff mag vorwärts oder hinterwärts fah-

fahren / sich wenden zur rechten und linken und allen Seiten / auch zu erwählen einen Hafen oder Röhde / aus Noht oder Belieben des Schiffers nach seinem Gutdüncken und Wohlgefallen / und daß die Güter / Rauffmannschafften und Waaren aus Noht oder nach Belieben ausgeladen werden mögen in eines andern Schiff / oder Schiffe / kleine oder grosse / (welches sie auf ihrer eigenen Authorität thun sollen / ohne unsren Consens und Bewilligung zu erwarten) so lauffen wir hiemit alle Risico, welche wir auf uns nehmen / mit aller Avanturen oder Gefahren / als wenn gedachte Güter nimmer wären entladen oder ausgeladen gewesen / euch verasseurirend und versicherend vor aller See-Gefahr / Ungewitter / Feuer / Sturm und Winden / von Freunden und Feinden / von Arresten und Aufhaltungen der Könige / Königinnen / Princken / Herren und Gemeinen / Briefen von Marqven und contra-Marqven / Berrug und Unachtsamkeit der Schiffer und Bohts-Gesellen / und allen andern Gefahren und Avanturen / die diesen Gütern auf einigerley Weise solte mögen zustossen / bedacht oder unbedacht / gewöhnlich oder ungewöhnlich / keine ausgenommen / und stellen uns in allen solchen Fällen an euere Stelle / euch zu garantiren vor allen Verlust und Schaden / und so gemeldten etwas anders als wohl zustiesse / (welches GOTT verhüten wolle) verbinden wir uns durch dieses euch zu bezahlen / oder euren Commiss, allen Schaden / den ihr sollet gelitten haben / nemlich / ein jedweder nach advenant der Summe / die er unterzeichnet haben wird / so wol der erste als der letzte Versicherer / und daß binnen den drey erst folgenden Monaten / nachdem wir gebührend advertiret und

Ec

bemäch-

bemächtigt seyn werden / von dem Verlust oder Schaden / und in solchem Fall geben wir euch N. N. und allen andern vollkommene Macht / so wol zu unsern Schaden als Profit die Hand zu reichen / in salviren und beneficiren der besagten Güter; dieselbige zu verkauffen / und die Gelder zu distribuiren / dafern es von nöhten ist / ohne uns um unsern Consens und Erlaubniß zu fragen / wollen auch bezahlen die Unkosten / die deswegen gethan sind / nebenst dem darauf gefallenen Schaden / es werde etwas salviret oder nicht / und auf die Unkosten darvon / soll man Glauben geben denjenigen / welche dieselbigen gethan haben / auf ihren Eyd / sonder etwas darwider zu sagen. Sind auch zu frieden / daß ihr N. N. (der ihr uns solches auch zu dem Ende angelobet) und sollet bezahlen den Preis dieser Asscuranzien binnen den 3. erst kommenden Monaten gegen von hundert / und wir mainteniren diese Police und Asscuranz von also grossen Würden / als ob solche gemacht und gepasfirt wäre vor Schöppen / und so bündig / ob alle Clausulen in diesem erwehnet / so gestellet worden / als man sie solte können imaginiren / zu eurem Profit und unsern Schaden. Alles sonder arge List und nach der Ordinanz der Kammer von Assurance der Stadt Mittelburg. Submittirende uns an beyden Seiten unter das Recht / Gebrauch und Judicatur derselben Kammer / und verbinden hier unsere Personen und Güter / gegenwärtige und zukünftige / renunciiren als ehrliche Leute / allen Fallacien und Exceptionen, die diesem solten zu wider laufen. Also gethan in

W

sichern /
tels als
hiermit
und gesch
verderblich
den oder no

W

darauf ist
so die Co
lauten sol
So soll sol
nicht hind
Consens
asscuranz

111

mehr oder
der Verac

lustes /

seyn / ein

ten / als b

tiren aus

mag leff-

pro Cent

ob schon

lauten.

gen / und

Tagen an

den und e

XVI. Eine andere Police, so jetzt in Hamburg gebräuchlich.

Wir allhier unterzeichnete Assuradeurs, versprechen und verobligiren uns hiemit zu versichern/ und versichern auch hiemit an Diderich Bartels als nemlich ein jeder von uns die Summa, von ihme hierunter specificiret:

und geschiehet diese Assurantie auf verderb- und un- verderbliche Waaren/ keine ausgenommen/ so geladen oder noch zu laden seyn/ in dem Schiffe/ (welches GOTT behüte) genannt die Sonne da Schiffer darauf ist Hans Petersen oder jemand anders: Und so die Connossementen dieser Police nicht gleich lauten solten/ oder dasjenige/ wovon gezeichnet ist: So soll solches alles dieser Assurantie im geringsten nicht hinderlich und präjudicirlich seyn/ und mit Consens unsers Assurateurs, so taxiret der ver- asscurirte vorgeannte Rauffmannschaft auf

• • • • Rthlr. womit wir zu frieden seyn; sie mögen mehr oder weniger kosten/ oder wehret seyn; So daß der Verassurirte im Fall des Schadens und Verlustes/ (welchen GOTT verhüte) nicht soll gehalten seyn/ einigen andern Beweis oder Rechnung abzustatten/ als bloß Vortweisung dieser Police. Wir consentiren auch/ daß der Verassurirte sich vollkömmllich mag lassen versichern/ ohne gehalten zu seyn/ die 10. pro Cento, oder eingiges anders Risico zu lauffen/ ob schon die Ordonancen der Assurance anders lauten.

Welchen Risico wir tragen/ und auch aufbürden/ von der Stunde desselben Tages an/ daß dieselben Rauffmanns- Waaren geladen und eingeschiffet sind/ an selbigen gedachten

Schiffe / und soll die Zeit dessen dauern / bis selbiges Schiff die Sonne angelanget ist im Hafen / und bis dieselben Kauffmannschafften ausgeladen sind / in guter Behältniß ohne einigen Schaden ; Und wir bekennen uns zu frieden zu seyn / daß selbiges Schiff / dieselbe Reisen thuende / mag vorwärts und hinterwärts segeln / zur rechten und zur lincken Seite / und auf alle Weise fahren / oder vor Ancker liegen bleiben in solchen Hafen / wie es dem Kauffmannn / Schiffer / Capitain oder Piloten des Schiffes gut deucht ; in welcher Verasseurung und Versicherung wir Assesureurs auf uns nehmen / alle Periculen der See / von Feuer / von Winden / von Freunden und Feinden / von Briesen / von Marqve und von contra Marqve, von Aufhaltung und Verarrestirung der Könige / Fürsten / Princken / oder was vor Herrschafften es seyn solten ; auch von Veränderungen / auch anderseits von Kauffleuten / Schiffers / auch in genere, von allen Gefährlichkeiten und Unglücks-Fällen / welche auf einiger Weise sich könnten begeben. So stellen wir uns zu diesem allen / als in eurem Plaz / um euch zu befreyen und Schadloß zu halten von allem Verlust und Schaden / welcher solte mögen geschehen ; und solte die Sache also zum Schaden und Verlust (welches Gott verhüten wolle) gedeyen / versprechen und verobligiren wir uns hiemit zu bezahlen / und euch vorzuschießen / oder dem Bringer dieses zu überliefern / die Summa des Schadens / welchen ihr sollet gelitten haben / nachdem wir dessen die Summa ein jeder untergezeichnet / nemlich der erste so wol / als der letzte / und das innerhalb zwey Monat Zeit / nachdem uns dessen vollkömmlische Wissenschaft und Intimation ertheilet ist von dem Verlust und Schaden /

wels

welcher in
dem solch
ein jeder
zahlet in
mächtige
zu handh
schaffen /
oder nicht
Credit den
der denent
haben und
dieser alle
gerechnet
ohne einzi
me und Co
wir uns l
alle unfer
allen Ex
welche die
burg/
Wtrem
namen
Ordinar
Police
sen solte
drey neu
ren und
ren / soll
ten werd
mer. Ge
daß keine
Gerichte
Erneu ch

welcher in dieser Assurance versichert ist / und nach dem solches geschehen / so geben und zahlen wir / und ein jeder von uns nach seiner verschriebenen Summa / zahlet an euch Died. Bartels / oder an eurem Bevollmächtigten / um sowol zu unsern Schaden als Profit zu handhaben / die Salvirung derselben Kauffmanns schaffren / es mögen dieselbe können behalten bleiben oder nicht. Wir gläuben und geben auch völligen Credit denen Rechnungen / und trauen der Person oder denenienigen / welche die Unkosten sollen gethan haben / und bekennen bezahlet zu seyn vor dem Preis dieser Assurance, durch die Hand

gerechnet gegen . . . Alles vertraulichst / ohne einsigen Betrug und arge List; Nach der Forme und Costume der Börse von Antwerpen / welcher wir uns submittiren; Und hierzu verpfänden wir alle unsere Güter; Aufrichtigst / als an Eydessstatt / allen Exceptionen und Fallaciis renunciirende / welche diesem zu wider sind. Geschehen in Hamburg /

Anno

Wir renunciiren dem Effect der Assurance Ordinantien zu Antwerpen gemachet / und allen andern Ordinantien, Statuten und Placcaten / welche dieser Police contraire sind / und so einige Differentien dessen solten vorfallen / sind die Partheyen zu frieden / sich drey neutralen Kauffleuten dieser Börse zu submittiren / und was diese / oder zwey von ihnen sententioniren / soll von denen Partheyen in solchen Wehrt gehalten werden / als wenn es von dem Käyserlichen Kammer-Gericht zu Speyer sententioniret wäre; So daß keine Parthey vermag / eine die andere vor einige Gerichte zu besprechen; Alles auf guten Glauben und Treue / ohne Arg und List.

XVII. Pols-Police- oder Asscurantz- Brieft.

WY Asscuradeurs hier onterteekent, beloven ende verobligeeren ons te verseecken en verseecken oock aen u Jean Krumstroe voor U. L. of anderer rekening te weten, elckeen van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert: Ende geschiedt dese Asscurantie op 150. Vatt Wyn, 20. Stücken Brandewyn en 16. Stucken Pruymen, bederf of onbederflicke Coopmannschappen, geene uytgefondert, toebehoorende als boven, in't geheel of te ten deele, ofte jemand anders, so geladen, ofte noch te laden, in't Schip (dar Godt bewaer) genaemt de Neptun, Schipper Hans Sibbers ofte jemand anders: En soo de Connossementen dese Police niet gelyck luyden, of dat geene daervan geteykent waeren, soo sal sulcks dese Asscurantie in't minste niet præjudiceeren noch hinderlycke syn. En met Consens van ons Asscuradeurs taxeert den geassureerden voornoemde Coopmannschappen op 8000. Rd. waermeede wy te vreden syn, al ist, dat deselve meer ofte minder kosten of waardig syn, soo dat den geassureerden in Cas van Schade of Verlies (dat Godt verhoede) ongehouden sal syn, hiervan eenige ander Bewys of Reekninge te tonen, alls aleenlyck dese Police. Consenteeren oock, dat den Geassureerden sich ten vollen mach laten verseecken, sonder gehouden te syn, de tien pro cento, ofte eeningen Rificotelopen, al ist, dat de Ordinantien van

Af-

Asscurant
men vry
en onbe
gemel
moogen
geburde
Schipper
Pretentien
het soude
den of Vrie
endetot all
denselven
sonder ee
ende dat
ginnende
de Koop
gefcheyd
te werde
wel-cond
Godt gele

Ock
Scheper
seylen
ende li
voortvan
Haven,
te, van t
cke Ver
den alle
den, van t

Asseurantien anders melden. Want wy neemen vrywillig tot onsen laste allen bedachten, en onbedachten Schaden of Ongelucken, soo gemeldte Koopmannschappen soude konnen of moogen overkoomen, al war't oock, dat sulcks gebeurde door faute offte versuymnisse van den Schipper of syn Volck, ofte door wat Actien en Pretensien, ock eenige Ongevall, of Confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geasseureerden Plaetse, om denselven te bevryen, en van alle Swarigheden, sonder eenige Exceptie, schadeloos te houden, ende dat op alle goede en qvade Tydinge: Beginnende den Risico van de Ure aen, dat gemeldte Koopmannschappen tot Bordeaux van't Land gescheyden, om aen Boort van't Schip gebracht te werden, en sal duren tot dat deselve tot Lubeck wel-conditioneert op't Landt geleverd sullen syn. Godt geleyde het in Salvo.

Ock syn te vreden, dat het selfde Schip ofte Schepen, doende de selfde Reyse, sullen mogen seylen voorwarts en achterwaerts, ter rechter ende lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvaren, ofte blyven ankeren in sulcke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylothe, van't selfde Schip goetduncken sal. In welke Verfekeringe voorsz. wy Asseurateurs draden alle Peryckel der Zee, van Vuyr, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Briefe, van

Marcque of Contra-Marcque, van Arrestementen ende Ophoudinge van Koningen, Princen, ofte van foodanige Heerent' oock soude mogen wesen, oock van Veranderinge ofte andersins van Meesters, Schippers, ende generalycken van alle andere Peryculen ende Fortuynen, die souden mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men soude mogen bedencken. Wy stellen ons van alles tot alles in de plaetse van u deselfde geassureerde, om u te bevryden en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschieden: En koomende de Sacke anders alse wel, met derselve, Koopmannschap ofte Partye desselfs, (daer Godt van behoede) beloven ende verbinden, ons dan te betaelen ende te verschieten, aen u ofte aenden Brenger van desen, allen het Verlies ende de Schaden die ghy sult geleden hebben, achtervolgens de Somme by elk een van ons onderteekent, te weten, so veel den eersten van ons als den laetsten, ende dat binnen twe Maenden eerst naestkomende, nadien dat ons be hoorlycke Weete ende Intimatie sal gedaen wesen van het Verlies of Schade in deese Verseeke ringe geschied. Ende sulcks koomende, geven wy, ende elk een geeft Macht en besonder Be vel aen u deselfde geassureerde of an uwen Ge committeerden, om so wel tot onser Schaden als Profijt te handhaven, tot de salveringe, be neficeeren derselfde Koopmannschapp: Ende beloven in allen gevalle te betalen de Kosten ende Onkosten, gedaen in de selfde salveringe ende het beneficeeren derselfde Koopmannschappen, het

het sy da
niet. G
aende R
sooner h
gedaen h
van de Pr
den van G
hondert. A
de Costuyn
der welke
van deser n
den wy all
goeder tro
Exceptien
gen contr
Anno 170
Renunci
diantier
maect e
ende Plac
desoo een
Partyen t
neutrale
selve of
vande P
werden
Kamer-
Partyen
eenighe
100. Ri
m.2. Mac
tyen hae
Allesterg

het fy dat het daer weder gekregen word of niet. Gevende geloofende volkomen Credijt aende Rekeninge, en trowe van de Perfon of Perfoonen, die de vorfz Koften en Onkosten fullen gedaen hebben, ende bekennen betaelt te syn van de Prys van dese Verfekeringe, door de Handen van Claes Klump, gerekent tegen 6. p. c. ten hondert: Achtervolgende de Forme ende naer de Costuyme van de Borfe van Antwerpen, onder welcken wy ons submitteeren, ter contrarie van deser niet wesende. Ende daer toe verbinden wy alle unse Goederen, renuncierende ter goeder trouwe, ende als met onsen Eed aen allen Exceptien ende Cavillatien desen tegenwordigen contrarierende. Also gedaen in Hamburg, Anno 1709. den 27. Octobr.

Renunciëren ten Effecte voorschreeven de Ordinantien van Affecurantien tot Antwerpen gemaect ende alle andere Ordonantien, Statuten ende Placcaten dese Police contrarie synde: Ende soe eenige Differentien voorvielen, syn de Partyen te vreden, hun te submitteeren in drie neutrale Kooplieden deser Börse, ende wat deselve of twee van hun sententieeren fullen, sal van de Partyen van sulcker waerden gehouden werden, als wanneer het selve by het Keyserlicke Kamer-Gericht gesententieert ware, so dat de Partyen niet vermogen de een den andern in eenighe Rechten te besprecken; By Straff van 100. Rdlr. aen het Weeshuys. En indien het in 2. Maent niet afgedaen wort, fullen beyde Partyen haer Recht te soecken onbenoemen syn. Alles ter goeder Trouwen, sonder Arg ofte List.

Met Conditie vry van drie pro Cento Avery, als die niet hooger loopt, en oock van't ordinari Loots-Gelt. En soo daer See-Schade aen Goederen bevonden wierde, sal na't Stadt-Boeck vervaren worden, en men dien volgens sig gene general Haverie onderwerpen, gelyck dan oock van alle Schade en Averien soo in Europa geschieden, binnenden Tyt van een Jaer aen Ons behoorlicke Narichtung van de Schaede of Verlies moet gegeven worden, by Verlies van de Vordering. Oock sullen de hier booven geinfereerde geschrevene Conditien tot allen Tyden voor't gedruckte geconfidereert en geprefereert worden, all wast oock tegens't gedruckte selfs luydende, als synde een particulier expres Vergelyck tüssen beyde Partyen gemaect.

Von Contracten, swelche bey Handlungen können vorfallen.

Und zwar erstlich von Societäts, Compagnie-Gemein, oder Gesellschaftis, Contracten zweyer oder mehr in Compagnie mit einander handelnder Kauffleute / von welchen als die Essential-Strücke zu mercken / daß erstlich die Nahmen der Contrahirenden / oder sich in Gesellschaft begebender Kauffleute / item die Gelder / Schulden oder Waaren / welche jeder einschickt / die Handlung / welche sie / und auf wie viel Jahr / item, mit was vor Condition, und in was Waaren sie solche unternehmen wollen /
müß

müssen gesetzet werden; Item, in welchem Hause das Contoir und Gewölbe seyn solle; wer die Scripturen führen/ die Reisen verrichten/ wie die Diener/ woher und von wem/ sie sollen unterhalten werden; wann einer mehr eingelegt / als er schuldig gewesen / wie man die Gewähr oder Eviction wegen der in der Societät conferirten Schulden präktiren / wie es mit den Reise- und Zehrungs-Kosten / mit der Privat- und Neben-Handlung / mit der Unterschrift / mit den Handels-Zeichen / mit den einseitigen Einnahmen / für oder wider die Compagnie privat gemachten Schulden/ und erkaufften Waaren zu halten; Wie der Gewinn und Verlust zu theilen; wie es zu halten/ wann einer kein Geld / sondern seine Müß und Arbeit an statt des Capitals conferirer/ was es für eine Verwandniß mit Waaren/ so von gemeinen Gütern oder auf gemeinen Credit erkaufft; wie es auf einen Sterb-Fall zu halten / ob die Erben die Societät continuiren; ob der eine Compagnon Vormund seyn/ und wie die Wittwe abgefunden werden solle; Ob man zu jeder Zeit der Compagnie renunciiren möge / wie lange sie wahren solle / ob sie nach verflrossenen Termin wieder solle prolongiret werden; wie die Jahr-Rechnung / item die Theilung/ geschehen solle/ was für Rechten jeder renunciiren müsse / wer in Streit-Sachen Richter seyn solle; was jährlich den Armen solle gegeben werden; wo der Compagnie-Contract registriret worden/ &c. Welches alles aus folgenden entworffenen Contracten, mit mehrern zu ersehen.

XVIII. Compagnie - Contract zweyer
Kauflente/ da der eine Geld einlegt/ der an-
dere hingegen mit seinem Verstand und
Leibe arbeiten muß.

In Nahmen Gottes sey hiemit Kund und zu wissen
jedermann/ dem daran gelegen / daß wir / Jo-
hann Michel Hübner und Christian Süvers/ fol-
genden Handels-Contract, welcher 4. Jahr nach ein-
ander / nemlich von Ostern 1706. bis Ostern 1710.
währen soll/ wohlbedächtlich abgeredet und geschlossen/
nemlich / daß ich Hübner zu dem von uns vorgenom-
menen Korn- und Wein-Handel vier tausend Rthlr.
baar Geld schiessen / ich Süvers aber den Ein- und
Verkauff gedachter Waaren / wie auch das Reisen /
Correspondenz und Führung der Bücher / welche
letztere in Hn. Hübners Hause/ als woselbst Contoir,
Keller und Pack-Raum angeleget/ geschehen soll / auf
mich nehmen / und getreulich zu unser beyder Besten
verwalten will. Den daraus erwachsenden Gewinn/
so wie er sich bey Schliessung der Bücher in der
Schluß-Bilanz praxentiren wird / wollen wir jähr-
lich gleich/ in contantem Gelde/ mit einander theilen/
(oder ich Hübner soll von solchem $\frac{2}{3}$. Süvers aber $\frac{1}{3}$.
haben) und wann obige Gesellschafts-Jahre verflos-
sen / soll entweder dieser Contract von uns erneuert
und verlängert / oder auch aufgehoben und geendiget
werden. Da mir Hübner dann/ als der ich das Geld
verschossen/ alle restirende und verhandene Waaren
und Schulden eigenthümlich zukommen / und Chri-
stian Süvers sich für seine Arbeit mit dem gezogenen
Gewinn muß contentiren lassen. Es wäre dann /
daß bey reichlich gespührtem Segen ich Hübner aus
son

sonderba
wolle.

(welche
an sich
nests N

vers aus

Willen d

weniger si

text ist wol

lassen / beo

nden G

sich wäug

er aus

Heffte

Ort in

einen S

bleibend

Süvers

Einige

nichtige

foltemer

Su m

Gewinn

etwas

oder G

sey / b

schri

XIX.

der

Qu

sonderbahrer Generosität ihm ein Gratial zuzuehren wolte. Diese vierjährige Ragion oder Handlung/ (welche Gott mit Nutzen wolte zurück legen lassen/) an sich selbst betreffend / soll solche unter meinem Hübners Namen allein geführet werden / Christian Süvers auch nicht Macht haben / ohne mein wissen und Willen etwas einzukauffen oder zu verkauffen / vielweniger sich in dieser Zeit / es geschehe unter was Prætext es wolle / mit einem andern in Compagnie einzulassen / bey Straffe der Entziehung des ihm gebührenden Gewinnes. Im Fall aber / daß Schaden sich eräugnen solte / welches Gott abwehren wolte! soll er aus seinen geredesten Mitteln solchen für seine Helffte mir zu erstatten schuldig seyn. Wann auch Gott über einen von uns beyden in wäherender Zeit einen Todes-Fall verhängen solte / soll der im Leben bleibende des Verstorbenen hinterlassenen Erben / als Süvers den Meinigen für das Capital, ich aber den Seinigen für des Sterb. Jahrs erzielten Gewinn / richtige Rechnung und Reliqua præstiren. Auch soll keinem vergönnet seyn / weder mir von dem Haupt-Gut in wäherenden 4. Jahren / noch beyden von dem Gewinn / vor gemachter Jahrs-Schluß-Rechnung etwas zu erheben. Daß dieses alles ohne arge List oder Gefährde unter uns abgeredet und geschlossen sey / bekennen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Pitschafft.

N. N.

N. N.

XIX. Ein anderer / da einer 2. der andere den dritten Pfenning Gewinn zu heben hat.

Zu wissen sey hiemit / daß / nachdem wir beyde
Bür.

Bürger und Einwohner dieser Stadt / als ich Peter Lorenzen und Stephan Moritz / uns in eine Handels Compagnie mit einander eingelassen / jedweder auch zur Etablirung und nützlicher Fortführung derselben ein gewisses Stück Geld geleyet / als ich Peter Lorenzen zwey tausend Rthlr. ich Stephan Moritz aber tausend Rthlr. welche Summen auch jeder von dem andern baar in die gemeine Cassa empfangen / daß wir uns darauf nachfolgender Puncten halber mit einander verglichen / als :

(1.) Daß diese unsere Gemeinschaft 6. Jahr von unten gesetzten dato an nach einander wahren / und in solcher Zeit von uns beyden das Gewerb und die Handlung mit gleichem Fleiß und Treuen sollen fortgeführt und verwaltet werden.

(2.) Daß alle Jahr wir gegen desselben Schluß eine richtige Bilanz und Schluß-Rechnung machen / und Gewinn und Verlust nach Proportion theilen wollen / nemlich / daß ich von solchen $\frac{2}{3}$. Stephan Moritzen aber $\frac{1}{3}$. ziehe und trage.

(3.) Dafern in wärender dieser Gemeinschaft einiger Zwiespalt unter uns sich erheben oder begeben möchte / worüber wir uns selbst mit einander nicht vertragen könnten / alsdann soll jeder unter uns einen ehrbaren Mann bitten / solche Streitigkeiten zwischen uns zu untersuchen und beyzulegen ; Möchten aber dieselben 2. uns nicht vertragen können / so sollen sie Macht haben / einen Obermann zu nehmen / und wie dieselben drey uns dann vertragen werden / dabey soll es / ohne einiges appelliren / sein Verbleiben haben. Welches alles denn wir beyde / für uns und unsere Erben / in den vorgeschriebenen Worten / Puncten und Articulen , gegen einander wahr / stet / fest und ganz
un

unberber
ren jugel
jeder Gn
Gerichte
hiermit
der Except
und wofür
Urständlich

XX.

Zu
Das
mensch
nemlich
baaren
Baaren
Nicht ba
Baaren
od gleich
Verlust
Fleiß /
fen /
nung
was m
dels ge
andern
halten
weite r a
Jahr ke
Nicht C
Bürgsch

unverbrüchlich zu halten / bey guter Treuen und Ehren zugesagt / gelobt und versprochen / auch uns aller und jeder Gnaden / Freyheiten / geist- und weltlicher Rechten / Gerichten / Auszügen / Schirm und Behülffs / so uns hierwieder zu guten kommen möchte / sonderlich aber der Exception, der nicht dargezehlten Gelder / wissend und wohlbedächtig verziehen und begeben haben. Urkundlich /

XX. Kurze Formul eines Gesellschafts-Contracts.

Zu wissen sey hiemit / daß von unten gesetzten dato das wir beyde Unterschriebene uns einer Gemeinschaft / Handlung auf 3. Jahr lang verglichen / nemlich / es leget Johann Römer vierhundert Rthlr. baaren Geldes / und so viel an taxirten Material-Baaren / ich Lorenz Weißkopff aber zweyhundert Rthl. baar / und eben so viel an dergleichen Material-Baaren / werffen solche zusammen in eine Massam, auf gleichen jedoch proportionirlichen Gewinn und Verlust / dergestalt / daß einjeder nach seinem besten Fleiß / Treu und Sorgfalt / mit Kauffen / Verkaufsen / Ausleihen / Geld-einnehmen / Quitiren / Rechnung pflegen / Correspondenz halten / reisen / und was mehr zur Vermehr- und Beforderung des Handels gereichet / sich der Handtschaft annehmen / dem andern jährlich Rechnung thun / den Ueberfluß Parat halten / und denselben mit des andern Gut-befinden weiter anlegen solle. Jedoch soll während der dieser 3. Jahr keiner von beyden für sich befugt seyn / über 100. Rthlr. Credit zu machen oder zu geben / noch sich in Bürgschaft einzulassen / vielweniger eine andere Res-
ben

ben/Gesellschaft einzugehen / sondern dieser Handlung einzig und allein abwarten. Da auch unter solcher Zeit einer der Gesellschaft nach Gottes Willen versterben solte / stehet dem andern Theile frey derselben abzusagen / oder mit des Verstorbenen nechsten Freunden die 3. Jahr vollends in Gesellschaft zu verharren. Was nun nach Abzug der Unkosten / an Zoll/Geleit/ Steuern / Passiv-Schulden / Reise/Geld und Fuhr-Lohn / so wohl als andern Schaden und Verlust an Contant und Waaren überbleibet / davon soll N. oder seine Erben zwey / N. aber oder seine Erben ein Theil zu sich nehmen; Nach geendigten 3. Jahren aber stehet jedem Theile frey/diese Gesellschaft-Handlung zu verlängern oder davon abzustehen. Alles treulich / 2c.

XXI. Andre Form eines Societät-Contractis, in welchem gar artliche Cautelen und Observaciones anzutreffen.

Zu wissen und kund sey hiemit jedermänniglich / demnach geraume Zeit her wir Ends, Unterscriebene / als Johann Fincks seligen Erben eines und ich Ludwig Wilkens andern Theils/ bey dem Seiden-Handel in Adrianopel / jeder Theil absonderlich für sich / starcke Handlung getrieben / und aber darbey verspühret worden / daß / weil einer den andern in Zuführung und Anschaffung kostbahrer Waaren zu übertreffen / und dadurch des andern seine Kundschafft an sich zu ziehen gesucht / beyden dadurch mercklicher Schade / wie auch anderer Ursachen dieser Separaten Handlung halber zugesüget worden; Daß wir endlich / um diesem weit aussehenden In-

con-

conveni
Eintrage
erheblich
sammt
ge Societ
unfere S
eine mac
nach / un
wein und
werden.

So viel
wir einhol
Waaren
150000
40000
welchen
zinebahr
Nicht, a
ben empf

Zur
Nicht, w
Theil u
Waaren
Handlun
eines d
get; D
solcher
uns and
collati
verzeihen
Und d
sellchaffte
so soll ein ja

convenientien zu begegnen / auf guter Freunde Einrahien / und wegen vieler andern wichtigen und erheblichen Motiven mehr / unsere Handlungen zusammentun / und zwischen uns eine beständige Societät aufgerichtet / also daß hinführo beyde unsere Separat-geführte Handlungen nicht mehr als eine machen / und folgender Massen und Abrede nach / unter uns soll geführt / und auf gemeinen Gewinn und Verlust fleißig befördert und fortgetrieben werden.

So viel nun Anfangs die Einlage betrifft / haben wir einhellig beschloffen / daß wir an baaren Gelde / Waaren / Herrschafft / Adel- und Bürger- Schulden / 150000. Rthlr. einbringen sollen und wollen / wovon 40000. Rthlr. zu Bezahlung der Creditoren / von welchen Waaren erkaufft / und Abtragung egllicher zinsbahren Posten angewandt / die übrigen 110000. Rthlr. aber in der Handlung verbleiben und in derselben employret werden sollen.

Zur Einbringung aber obangeregter 150000. Rthlr. wollen wir Johann Fincks sel. Erben vier Theil / und ich Ludwig Wilckens drey Theil / an Waaren / Schulden und baarem Gelde / in die neue Handlung legen / welche Einlage auch / nach Besage eines darüber beygefügtten Inventarii albereit erfolgt ; Derowegen wir dann auch einer den andern / solcher Einlage halber / nicht allein qvitiren / sondern uns auch der Exception, non numerata pecuniaz collati & positi Capitalis prædicti, hiemit gänzlich verzeihen.

Und damit die Diener und Jungen einem Gesellschaftter nicht allein aufgedrungen werden mögen / so soll ein jeder von uns einen Diener und Jungen zu

Dd

unter

unterhalten zu sich nehmen / den Dienern aber ihre Salaria aus gemeiner Handels-Cassa gereicht werden.

Einem jeden Theile von uns soll frey stehen / Jährlich ein Gewisses aus der Handlung an Waaren und baaren Geldern zu nehmen / als den Sincis schen Erben vier tausend / mir Willens aber 3000. Rthlr ; Würde über diese Summen ein oder ander Theil was mehres benöthiget seyn / soll es ihm zwar auf sein Ansuchen / in so fern er die Nothdurfft dazu bescheiniget / und es ohne des Handels-Schwächung geschehen kan / abgefolget werden : Jedoch daß ers binnen Jahr und Tag benebenst Landüblichen Zinsen wieder einbringe.

Alle Jahr soll eine General-Billanz gezogen / und was die Handlung des Jahrs über an Gewinn und Verlust getragen / genau berechnet / und jedem pro rata portione auf seiner Courant-Rechnung zugescrieben werden.

Die einzumahnde Schulden / so wie Contracten dem gemeinen Handel zuschlagen / werden dergestalt angenommen / daß der Theil / der solche Schulden unter seinen Einlags-Capital eingebracht / sechs Jahr dafür haiffen solle / da inszwischen von der Handlung soll Fleiß angewendet werden / besagte Schulden einzutreiben ; Die aber in solchen 6. Jahren nicht ein zu heben oder böß geworden / fallen demjenigen / der sie der Societät zugebracht / wieder anheim / und muß er mit baarem Gelde solche gut machen : Sind sie als zinsbahre Posten zugeschlagen / zahlet er solche mit Zinse / die er aber als unzingbahre dem Handel angegeben / darff er nicht verzinsen ; Wäre auch gleich in den 6. Jahren auf ein oder die andre Schuld Post

Post unvollkommene Particular-Solution erlanget / soll er nichts minder schuldig seyn / den übrigen unabgelegten Rest selbiger Schuld-Post wieder anzunehmen und der Societät dafür / wie obgedacht / gerecht zu werden. Würde aber die Gesellschaft in angeregten 6. Jahren mit einem oder mehr angewiesenen Debitoren der zugeschlagenen Schulden halber in andere Weg accordiren und ein oder mehr der selben Schulden der gangen Societät zuschreiben / und darauf neue Obligation richten lassen / so wird der hierdurch los / welcher selbige dem Handel übergeben und darff für solche / auf die Societät von neuen gerichtete Schuld-Posten weiter nicht haften.

Der Zeit nach ist geschlossen / daß diese Societät zwölf ganzer Jahr an einander währen / unzertrennet bleiben / und keinem davon vor Ablauf derselben zu weichen / er wende gleich vor / was er wolle / frey stehen solle.

Nachdem aber wir Menschen alle sterblich seyn / daß sich leicht begeben könnte / daß ein Theil von uns aus und absterben möchte / als haben wir uns dahin verglichen / daß dennoch die Handlung ihren Lauf die 12. Jahr über behalten / und unter unsern Erben / Wittwen und Kindern solle fortgeführt werden / da dann denen / so unter ihnen des Handels nicht verständig / die jährliche Schluß Rechnung zwar gezeigt und zur Unterschrift präsentirt / dabey aber das Stillschweigen recommendiret werden soll.

Ein Theil mag den andern' in seiner Kinder Mith Vormund / oder auch einen Extraneum, im Fall des Absterbens bestellen / jedoch / daß dieser letzter von allen Handels-Affairen ausgeschlossen / und nur die auffer derselben verfallende Vormunds-Sachen zu administriren habe.

Solte sich aber begeben / daß die Wittwe mit einem ehrlichen und der Handlung anständigen Mann / mit Raht und Gutbefinden ihres Handels-Gemeinschafters / sich wieder verehelichte / dem soll der Eintritt in die Handlung / so fern ers begehret / frey stehen.

Wann die zwölf Jahre zum Ende / stehet bey dem Contrahenten / ob sie solche länger continuiren wollen oder nicht; Geschiehet das letztere / so sollen alle vorhandene Waaren / baare Gelder / Schulden und Gegen-Schulden / pro rata des Capitals und erlangten Gewinnns / unter sie ausgetheilet werden.

Die von ein-oder andern Theile zu Dienst der Compagnie angewandte Reis- und andere Unkosten werden aus gemeiner Handels Cassa ersetzt; So ist auch keiner / so ihm ein Unglück oder Veraubung auf Reisen zu stossen sollte / casum fortuitum zu prästiren schuldig.

Der Bey- und Neben- Handlung / wie die auch Nahmen haben möge / soll sich ein jeder gänzlich enthalten.

Diese unsere neue Ration oder Societät soll sich schreiben Johann Fincks sel. Erben und Ludwig Wilkens / wie wir uns dann auch zu diesem Ende des nebenstehendē Handels- Zeichens verglichen / auch daß beyder Name in der Unterschrift solle gesetzt / und keiner andern Hand / als meiner Ludwig Wilkens / und Herrn Fincks sel. ältesten Sohns meiner Friderich Fincks / in der Unterschrift von denen / die mit uns handeln / Glauben beymessen werden.

Endlich soll auch dieser unser ige Handel in einem absonderlich darzu erkaufften Hause oder gemieteten Gewölbe die zwölf Jahr über geführt werden; Solte sich aber die Societät nach diesem trennen / und ein
oder

oder ander Theil wieder aparte Handlung treiben wollen/so soll er doch nicht befugt seyn/solches in den nechstfolgenden 4. Jahren in dem gemeinen Handels-Hause zu thun; Auch soll dieses gleichfalls einem Fremden/dem die Compagnie ihr Haus alsdann verkauffen würde(um nicht unsere erworbene Kundschaft an sich zu ziehen) untersagt seyn/ und bey dem Haus-Verkauff expresse bedungen/ und dem Kauff-Brief inferiret werden.

Und damit dieser unser Handels- Gesellschafts-Contract steiff und fest gehalten werde / verbinden wir uns an Eydesstatt / bey unsern Ehren / Treuen und gutem Glauben/ verzeihen uns auch darauf wohlwissend und bedächtlich aller und jeder rechtlichen Exceptionen unAusreden/welche einem oder dem andern Theil zu statten kommen könnten/ insonderheit / erroris, cujuscunqve lationis, præsertim ex L. 2. C. de rescind. vend. doli, persuasionis ad contrahendum inductivæ, machinationis, aller Appellation, Reduction ad arbitrium boni Viri, restitution in integrum, so wol der in Societatis contractu, sonst zurweilen zugelassenen Renunciation, wie auch der Exception, generalem renuntiationem non valere, nisi specialis præcesserit &c. Alles gerereulich und ohne Gefährde/ urkundlich &c.

XXII. Formular einer Gesellschaft zweyer Kauffleute / welche den Handkauff treiben wollen / und die alle beyde baarres Geld für ihr Capital einschießen.

In Nahmen Gottes! wir unterschriebene N. N.

DD 3

und

und N. N. Kauffleute von güldenem / silbernen und seidenen Stücken allhier / bekennen hiermit vor jedermannniglich / daß wir wissenlich und wohlbedacht gegenwärtigen Contract einer Gemeinschaft von allem Gewerb (damit die Kauffleute unserer Junfft Handlung zu treiben pflegen / wie wir uns berathen werden / von sechs nach einander folgende Jahr / als von dem 1. Octobr. 1706. anfangend / und den 1. Octobr. 1712. endend / unter den Nahmen N. N. und N. N.) aufgerichtet haben und aufrichten / wie dann ein jedweder von uns beyden alle darzu benöthigte Schrifften unter den Nahmen N. und N. und Compagnie auf die Clausuln und Conditionen folgender Artickel unterschreiben soll; Bitten Wir / daß er uns regieren / und seinen Segen darzu verleihen wolle.

1. Damit wir zu besagter Societät gelangen mögen / ist von uns beschlossen worden / daß das Capital von 50000. Gr. bestehen und eingeschossen werden solle.

2. Von mir N. N. 25000. Gr. welche ich verspreche / bemeldtem ersten nachkommenden Octobr. zu bezahlen.

3. Ich N. N. auch gleiche Summa, die im gleichen an besagtem ersten Octobr. baar zu bezahlen.

4. Über das versprechen wir auch / daß wir beyde zu besagter Societät alle uns zufallende Gelder / als durch Heyraht / Verkaufung liegender Güter / Erbschaft / Donation und anders / wie sie Nahmen haben mögen / datum wir samt Interesse auf den Büchern Creditores gemacht werden sollen / wie es die Ordonantz erfordert / einliefern wollen.

5. Daß es keinem unter uns erlaubet Conto Current

rant

rant auf dem Buch zu haben/ wann er zuvor nicht sein Capital völig eingelegt.

6. Unsern Handel zu treiben/ soll von uns auf unsern Rahmen ein Haus alhier gemiethet/ und der Hauszins von der Compagnie nach Vergleich bezahlet werden.

7. Sind wir übereinkommen/ daß ich N. N. das erste Losament/ welches über dem Gewölb mit der und der Kammer und Gelegenheit / wie wir mit einander uns vergleichen werden; und ich N. N. das Losament/ welches über diesem ist/ mit der und der Gelegenheit / haben soll; und wann sich hierüber zwischen uns einiger Streit eräugnen solte/ wollen wir/ denselben zu schlichten/ unsere Freunde / nach welcher Meynung wir uns richten werden/ beylegen lassen.

8. Die Mundkosten sollen die 6. Jahr lang/ so wol für uns als unsere Diener/ Jungen und Knechte/ gemein seyn / und von der Societät samt ihrer Besoldung und Belohnung und andern Unkosten / welche auf die Handlung ergehen/ bezahlet werden.

9. Soll von uns auf Unkosten der Societät Hausraht ein Gemach/ so beyden/ darinn zu speisen / gemein/ darmit zu versehen/ wie auch das Küchen-Geschirre/ und anders darein dienend / imgleichen der nöthige Hausraht in den Kammern/ wo das Gesinde und Bediente liegen/ gekaufft werden.

10. Was aber den Hausraht/ unsere eigene Gemäcker damit zu schmücken/ betrifft / sollen dieselbe auf eines jedwedens Unkosten gekaufft werden.

11. Das Lehr-Geld / welches von uns für die Jungen / so bey uns zeitwährender Gemeinschaft lernen/ eingenommen wird/ soll zum Nutzen der Societät gereichen.

12. Wir sind auch übereinkommen / daß ein jeder von uns zu seinen eigenen Ausgaben nicht mehr / es wäre dann von seinem Conto Courant, als 1000. ff. aus der Societät jährlich nehmen solle.

13. Soll es auch Zeit / während der besagter unserer Societät keinem unter uns / eigenen Handel zu treiben / zugelassen seyn / sondern alles / was gerhan wird / zu gemeinem Besten der Societät geschehen ; wie wir solches unter uns ausdrücklich abgeredet.

14. Wann sich einer von uns Zeit / während der Societät verheyrathet / soll er für das Kost-Geld seiner Frauen 500. ff. und 200. ff. für einen jeden Diener oder Magd / und 150. ff. vor ein jedes Kind / welches ihnen Gott beschereu wird / nachdem es entwehnet ist / jährlich der Societät gut machen.

15. Wann es sich aber zutrüge / daß wir alle beyde Zeit / während der Societät verheyrathet würden / soll aller Mund-Kosten / so wol für uns / als unsere Weiber / gemein seyn / und von der Compagnie , wie im 8. Artic. gemeldet worden / gezahlet werden.

16. Jedoch ist verglichen / daß / so wir uns im Essen absondern wolten / solches geschehen könne / und in diesem Fall einem jeden zu Unterhaltung seines Haus Wesens und anderer Ausgaben 3000. ff. und mehr nicht / es wäre denn von seinem Conto Courant , jährlich aus der Handlung zu nehmen erlaubt seyn soll.

17. Was die Diener und Haus-Gesinde / die in unserm Magazin und Laden dienen / betrifft / soll ein jeder den halben Theil derselben in seinen Kosten erhalten / und wann die Zahl ungleich wäre / soll demjenigen / der einen mehr hat / jährlich allein zu dessen Erhaltung 300. ff. von der Societät bezahlet / oder von
ans

uns umwechselnd/ von einem jeden ein Jahr erhalten werden.

18. Was aber unterdessen von uns in die Küche und andern Sachen/ welche zum Haus-Besetz dienen/ gekauft worden/ soll unter uns in gleiche Theile getheilet werden.

19. Soll keinem unter uns den Haus-Zins des Hauses/ welches wir mietzen/ um unsern Handel directè oder indirectè zu treiben / ohne Bewilligung des andern zu verneuern zugelassen seyn.

20. Unsern Handel wohl zu verwalten und zu dirigiren/ sollen von uns gebührliche und richtige Bücher/ sowol Journal, Verkauf-Bücher/ Extract als andere uns nothwendig / wie sie unter den Kauffleuten gebräuchlich/ gehalten/ und selbige von den Gerichts-Personen bezeichnet werden.

21. Soll die Cassa von einem jeden ein Jahr um das andere abwechselnd registret und verwaltet werden/ und keiner in derselben Verwaltung etwas / wegen eines begangenen Mißbrauches/ fordern können / wann solches sich nicht etwa in Verringerung und Abschlag des Geldes begäbe. In diesem Fall muß der Schaden von der Societät ertragen werden/ und hingegen/ wann die Geld-Sorten in dem Valor steigen solten/ fällt der Nutzen auch derselben anheim.

22. Soll von uns beyden alle Jahr ein general Inventarium von allem Vermögen der Societät / so wol an Activ-als Passiv-Schulden gemacht / und einem jeden ein Exemplar/ eines von dem andern unterschrieben/ zu Händen gestellet werden.

23. Wann einer von uns beyden Zeit-währenden 6. Jahren sterben sollte/ soll es unsern Wittwen (unserer Kinder und Erben ausgenommen) die übrige Zeit

fortzusetzen/ oder sich der Compagnie gegen Bezah-
lung ihres Capitals und Antheils des Gewinns/ so sich
in der Societät alsdann befinden würde / oder der In-
teresse vom Capital à 10. p. c. (beydes nach ihrem Be-
gehren/ welches sie nach Verfließung eines Monats/
nachdem das Inventarium fertig / zu thun verbunden
seyn soll) zu begeben frey stehen / vermittelst dessen soll
der ganze Gewinn / welcher in der Gemeinschaft bis
zur selbigen Zeit erlangt worden / dem Überlebenden
gebühren und zuständig seyn.

24. Jedoch soll besagtes Capital, Gewinn/ Inter-
esse und andere Gelder / welche von dem Abgestorbe-
nen zur Societät gebracht / auch die Interesse, wie in
dem 23. Artikel versprochen worden/ von dem Überle-
benden der Wittwe des Verstorbenen in 4. gleichen
Terminen von 3. Monat zu 3. Monat / um denselben
nicht zu übereylen/ gleichwol zu ihrer Nothdurfft 3000.
fl. baar auf Abrechnung ihrer Forderung gezahlet
werden / und gleiches soll auch für unsere Kinder und
Erben statt finden ; Also wird die Societät getrennet
seyn.

25. Wann wir zu Ende der 6. Jahr diese Gemein-
schaft zu erneuren nicht gesinnet / sollen wir einander
6. Monat zuvor solches zu wissen thun / damit in dieser
Zeit keine Waare mehr gekauffet / alles liquidiret /
und die Activ-Schulden / um die Passiv-Schulden/
wann einige wären / damit zu bezahlen / eingefordert
werden mögen.

26. Soll zu Ende bemeldter sechs Jahren von uns
ein general Inventarium der Waaren und ausste-
henden Schulden / daraus zwey möglichst gleiche
Theile gemacht/ darum das Loß geworffen / und was
einem

einem und
Beschwe
27. C
ne Unf
verfallen
ben den
nar mit
verfließen
ner von
das definit
Schulden
sen/ heimg
dafür, als
28. B
von Sch
den sind
Theil
werden
soll ihm a
den ande
gemidige
19. V
oder na
gen fol
che ein
sie nicht
einen an
theil wi
unterw
wen / S
sich dere
weßsig
6000. fl

einem und dem andern zufället / von ihnen ohn einige Beschweriß angenommen werden.

27. Soll ein jeder für sich ein Jahr lang auf gemeisne Unkosten die Schulden / welche in unsern Theil verfallen/ einzufordern sich befeiffen/ um dieselben neben den Unkosten/da einige ergangen/ von 6. zu 6. Monat mit einander zu berechnen / und wann das Jahr verlossen/ nach Verfall bemeldter Schulden und einer von uns in seinem Jahr gehörigen Fleiß bis auf das definitiv Urtheil nicht angewendet / sollen die Schulden auf Gefahr dessen/ welcher nachlässig gewesen/ heimgefallen seyn / und bleiben / und er dem andern dafür/ als hätte erß empfangen/ gut thun.

28. Wenn nun das Jahr verlossen / was alsdann von Schulden annoch (die/ welche verabsäumet worden sind / ausgenommen) übrig / sollen in 2. gleiche Theil / so viel mög'lich / getheilet / und darum gelosset werden/ was nun einem jeden durch das Loß gefallen / soll ihm anheim stehen / und derselbe nichts weiters an den andern zu fordern haben. Also soll unsere Societät geendiget und getrennet seyn.

29. Und so unter uns (welches Gott verhüte!) in oder nach Endung der Societät ein Streit sich eräugen sollte / wollen wir denselben vor 2. Rauffleute/ welche ein jeder von uns nennen soll/ bringen / und wenn sie nicht unter einander überein kommen können/ ihnen einen andern zu erwählen Macht geben / welcher Urtheil wir jetzt und hernach/ und hernach wie jetzt / uns unterwerffig machen / und darzu auch unsere Wittwen / Kinder und Erben oder Gewalthaber / daß sie sich derer gleich als dem Richterlichen Urtheil unterwerffig machen sollen/ verbinden wollen/ bey Straffe 6000. ff. welche die Verweigerende zu bezahlen / ein
Drit.

Drittheil dem allgemeinen Spital, ein Drittheil dem Gottes-Kasten / und das übrige Drittheil dem Willigen heimfallend.

30. Der Gewinn und Verlust / welchen uns Gott Zeit-während der Societät geben wird / soll getheilet werden.

31. Über das haben wir auch abgeredet und verglichen / von dem Gewinn / welchen uns Gott bescheren wird / den Armen / die am dürfftigsten sind / jährlich 100. fl. zu liefern.

32. Wir versprechen auch einer dem andern Freundschaft / und diesen Contract ohne Veränderung und Neuerung in allen darinn begriffenen Clausulen und Bedingungen steiff zu halten / bey der im vorhergehenden Artic. gesetzten Straffe / Gott bitende / daß er unsere Arbeit segnen wolle / damit alles zu seiner Ehre und unserm Heil gereichen möge. In Duplo verfertigt / geschehen N. den 1. August. 1706.

Titius,

Sempronius.

XXIII. Erb-Kauff-Contract über ein Land-Gut.

Und und zu wissen sey hiemit / daß heute dato zwischen nachgesetzten Personen ein beständiger unwiederrufflicher Erb-Kauff getroffen / folgender gestalt: Es verkauffet Sempronius, mit ausdrücklichem Consens Sr. Chur, Fürstl. Durchl. zu N. N. als Lehns-Herrn / wie auch seiner nächsten Vättern und Lehns-Folgern N. N. N. welche ihrer habenden gesamten Hand / Krafft dieses für sich und ihre Erben ausdrücklich renunciiret / Titio und dessen Leibes-Lehns-

Lehns-Erben / aus reiffem Raht und erheblichen Ursachen / sein Gut Gerlsdorff / wie dasselbe in seinen Gränken und Mahlen belegen / und er es von Cajo Octavio erkauft / nichts davon ausgeschlossen / wie er es bishero besessen / genützt und gebraucht / oder auch nutzen und gebrauchen können / sollen oder mögen / wie auch alles was bey solchem Gut Erd-Nied- und Nagel-fest ist / nebst allen Pertinentien im Ritter-Sitz und andern Gebäuden / Rechten und Berechtigkeiten / Kirchen-Lehn-Diensten / Ober-Nieder- und Strassen-Berichten / hohen und kleinen Jagten / hoch / rohten / schwarzen und allerley andern Wildpret mit der Wasser- Wind- Pulver- und Hirsen-Mühlen / mit den Fischereyen in den Mühlen-Teich und andern Feld-Pfülen / imgleichen mit dem Silber- Zins- Gänsen / Rauch- Hünern / Fleisch- Zehenden / imgleichen mit allen Hölzungen / Mastungen / Trifften / Weyden und Wiesen / so wie es der Herr Verkäufer von Rechts wegen genießen können oder sollen frey von aller Servitut und Dienstbarkeit. Er verkauft auch zugleich / nebst und mit solchem Gute / 600. Schaafe / 24. gute Rüh / 12. Zug-Ochsen / 4. Pflug- Pferde / imgleichen auch die Brau-Pfanne / und alles jeko vorhandene Brau-Geräht / an Boden / an Fässer / an Rinnen / und wie es sonst Namen haben mag ; Gestalt denn zu obgesetztem allen und jeden der Verkäufer bey seinen Adel. Ehren und Glauben / auch Verpfändung aller seiner Haab und Güter / jehigen und künftigen / (so er dem Käufer / dessen Lehns-Folgern und Erben / zu einem rechten Unterpfande cum clausula constituti possessorii & paratissimæ executionis , Krafft dieses verschreibet /) eine sichere Bewehr / inner und aufferhalb Gerichts seyn will / dergestalt daß er Käufer

fern wieder jedermanns Anspruch / es sey mit Recht oder ohne Recht / auf seine Unkosten / auf bloße extrajudicialische Denunciation der erregten oder besorgenden Streitigkeiten / zu vertreten / Noth- und Schadlos zu halten / bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Käuffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten / es geschehe auch wie es wolle / darüber des Käuffers blosser Designation geglaubt werden soll / sich hiemit in bester Form Rechts verbindet.

Hiefür zahlt Käuffer Titius an Herrn Verkäuffern Sempronium zwanzig tausend Rthlr. als ein richtiges abgehandeltes Kauff-Geld / so er in einer unzertrennten Summa vor Ausantwortung dieses Kauff-Briefes baar entrichtet / welche Erb- Kauff-Summam Geldes / Verkäuffer wiederum an seinen und seiner Erben augenscheinlichen Nutz / Vortheil und Frommen / geleyet und angewendet hat / saget darauf Käuffern / auch seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff Geldes halber ganz quit / ledig und los / und setzet denselben / und alle seine Erben und Erbnehmen / in die rechte richtige nützliche und leibliche Possess und Gewehr genanntes seines gewesen / und Käuffern / und seinen Erben und Erbnehmen / ewig verkaufften Guts Berlisdorff / samt allen und jeden seinen hohen und niedrigen Obrigkeiten / geist- und weltlichen Gerichten / Rechten / Berechtigkeiten / Herrlichkeiten / Geboten / Verbotten / beyneben allen und jeglichen ganzen und halben jährlichen Geld- Getreidig und mehr Pächten / Pferde-Hand- und Fuß-Fröhnen / und andern Diensten und Pflichten / wie die nach Inhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers / alten und neuen Chur-Fürstl. Erb-Lehn-Brie-

Briefen
und zu
und ge
würde
ne Der
Verkä
wohn
les un
innen g
te nun
erblich
und dam
den sei
ihnen g
Käuffer
Erbneh
Macht
sich un
ste bis
gens i
gen / in
ausg
nen sol
Zeit /
verleg
beküm
samt se
ligkeit
Verkä
gelesen
Berlede
ihm zu
gehört

Briefen / mit allen seinen und ihren fernern An- Ein- und Zugehörungen Nahmen haben mögen / ganz und gar nichts ausgeschlossen noch abgesondert / würcklich und in gleicher Massen / wie auch seine Vorfahren sel. und auch des Guts Vorfahren und Verkäufer von den jezigen Unterthanen und Einwohnern geregetes seines gewesenen Guts / solches alles und jedes bevor und bis dahero ruhiglichen besessen / innen gehabt / gebrauchet und genuzet haben / dasselbe nun hinsfürder zu ewigen Zeiten und Tagen ganz erblich inne zu haben / besitzen / gebrauchen / genießsen / und damit zu handeln / zu thun und zu lassen / gleich andern seiner und seiner Erben Erb. Gütern / wie ihm und ihnen gut düncket und am besten wol gefällr. Verkäufer begiebet und äussert für sich / seine Erben und Erbnehmen / sich des alles und jedes / in Krafft und Macht dieses Briefes / und verzeihet sich auch / für sich und sie / jeder Recht und Gerechtigkeit / so er und sie bis daher an dem allen gehabt haben / oder nachfolgens in dem hätten haben können oder mögen / in gar keinerley Weise oder Wege nichts davon ausgeschlossen / und gewehrt ihm für sich und die Seinen solches alles für ganz quit / frey und eigen / vor der Zeit / auch hernacher anderswo niemand verkauft / verlehrt / verpfändet / vielweniger davon etwas oder gar bekümmert / veräussert noch beschweret / wie er dann samt seinen solche Währschafft von Recht und Billigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist. Saget hierauf Verkäufer für sich und die Seinen / alle und jede eingeseßene Unterthanen und Einwohner des Dorffs Gerlsdorffs der Ende Gelübde und Pflichte / damit sie ihm zuvor als ihren rechten Herrn samt den andern gehörten Gerechtigkeiten verwandt / und ihm die zu leisten

leisten und zu thun schuldig gewesen sind / seyn möch-
 ten oder könnten / ganz frey / quit / ledig und loß / und
 weist sie damit allenthalben an gedachten Käufer /
 seine Erben und Erbnehmen / hinfürter und zu
 ewigen Zeiten / als derer rechten Herrn / ihnen unter-
 thänig / gehorsam und gewärtig / zu seyn /
 gleich wie ihre sel. Vorfahren den Seinen und sie die
 jetzigen ihm gethan haben / und mit Zug haben thun müs-
 sen / ihnen auch darauf und darüber gebührlche Hul-
 digung zu thun ; Veredet gelobet und sager zu hiermit /
 für sich / alle seine Erben und Erbnehmen / solchen oben-
 gehörten schriftl. ewigen Erb. Rauff stet und fest mit
 allen seinen anhangenden Clausulen , Punkten und
 Articulen , unverbroschen und untwiederruslich und zu
 ewigen Zeiten wol zu halten / darwider nimmermehr
 nicht zu sinnen / zu thun / noch gestatten daß solches ge-
 schehe oder gethan werde / weder mit noch ohne Recht /
 geistlicher noch weltlicher Gerichte sich dawider nicht
 zu beheffen noch aufzulehnen / mit gar keinerley Aus-
 zügen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien , Rechten /
 Dispensationen , noch auch anderer alten und neuen
 Sünde / oder wie und welcher Gestalt die seyn / genen-
 net und von menschlichen Listen erfunden und erdacht
 werden möchten / in keinerley Weise : Denn er und
 seine Erben und Erbnehmen sich des alles und jedes /
 (sonderlich und zusehender der Einrede und Behelffs
 des nicht zugezehlten oder nicht zum Nutzen verwand-
 ten Geldes / des Contracts arge Listis / des Berrugs
 oder Beleidigung über die Hälfte des rechten Wehrts
 auch der Wohlthat der Wieder. Einsetzung in vorigen
 Stande und des Rechts / welches da sager / daß die
 gemeine Verzeihung nicht gültig / noch von Würden
 sey / wo keine Speciale vorher gehet / welches alles in
 La

Latein he
 in rem
 li mali
 iusti p
 & juri
 valere,
 und jed
 hiermit
 sein Erb
 sein Erb
 Schaden
 hiermit
 cifici
 Worten
 ständig
 und gef
 hiermit
 treulich
 und Ue

 XX
 S
 benam
 nig M
 Ober
 unter
 nann
 käuffe
 Rauff
 ens ver
 Es thun
 un Hn.

latein heisset / Exceptioni non numerata & non in rem versa pecuniaz, simulati Contractus, doli mali, deceptionis, lésionis ultra dimidium iusti pretii, beneficio restitutionis in integrum, & juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi processerit specialis, und sonst alles und jedes / so von geistlich und weltlicher Obrigkeit hierwieder verordnet wäre oder würde / und ihm und seinen Erben zu Hülffe und seinem Abkäufer und dessen Erben und Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden kommen möchte / die er und die Seinen hierinnen alle fürnehmlich für ausgedruckt und specificirt haben wollen / als stünden solche von Wort zu Worten ferner ausgedruckt und inserirt /) in der beständigsten Form aller Rechten / als es aufs beste seyn und geschehen sollte / könnte oder möchte / verziehen / und hiermit öffentlich sich des alles begeben haben / zum treulichsten und ohne Gefahr; Des zu mehrem Glauben und Urkund / 2c.

XXIV. Schiff-Kauff-Contract.

In Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit / Amen! Kund und zu wissen sey hiemit / daß heute unten benannten Dato zwischen Tit. Herrn B. R. Ihr Königin Majest. von N. N. wohl-verordneten Rast und Ober-See-Director als Käufer an einem / und unter den Herrn Herrn Rehder des Schiffs genannt N. darauf Schiffer gewesen S. A. als Verkäufern am andern Theil / nachfolgender Schiff-Kauff-Contract bester beständigster Form Rechts verabredet und geschlossen worden / nemlich; Es ihun gedachte Hrn. Hrn. Rehder an wolgedachten Hrn. K. obgedachtes ihr Schiff N. N. mit allen
 E
 Geräthe

Geräthschaften und Zubehör / wie es anseho in der
 Villau liegt / eigenthümlich verkauffen / cediren
 und überlassen / für und um achtzehn hundert Rthlr.
 Kauff-Summa , und soll wolbesagter Herr Käufer
 auf dato also fort in den würcklichen Besitz und Eis
 genthum / auch Pericul und Risiko, treten / und
 damit als seinem wohlverkaufften Gute nach allem sei
 nem Belieben und Wohlgefallen / zu schalten und zu
 walten Macht haben ; Dahingegen verspricht wol
 gedachter Herr Käufer den besagten Hrn. Hrn.
 Verkäufern obbedungene Kauff-Summa der 1800.
 Rthlr. bey Unterschreibung dieses alsofort baar zu
 erlegen und zu bezahlen / und geloben die Hrn. Hrn.
 Verkäufern Kraft dieses / einer für alle und alle
 für einen / und also ein jeglicher in solidum, für sich
 und ihre Erben / obbesagtes Schiff und Zubehör auf
 allen Haven und Strömen / für alle An- und Zu
 sprüche / so wol wegen Bodmercy als anderer qua
 den Schulden und Prætionen, welche vor Dato
 den 17. Junii dieses Jahrs darauf haftend zu seyn
 befunden werden möchten / vermöge Ree. Rechts
 frey zu gewehren / und ihn und seine Erben desfalls
 Noth-Kost- und Schad-loß zu halten / bey Verpfän
 dung ihrer Haab und Güter / so viel deren hierzu
 von Nohten / ohne List und Gefährde. Urkundlich
 ist dieser Kauff-Contract hierüber in duplo verfer
 tigt / und von beyden Theilen eigenhändig unterschrie
 ben / das Schiff geliefert / und die Kauff-Summa das
 für richtig bezahlt worden. So geschehen Königsberg/
 den 8. Martii 1709.

N. N.

N. N.	} als gewesene
N. N.	
N. N.	

N. N.	} Kezher des
N. N.	
N. N.	

N. N.	} Schiffs
N. N.	
N. N.	

XXV.

XXV. Mieht- oder Haur-Contract. über ein Gewölb in der Leipziger Messe.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich /
daß auf heute dato zwischen Jost Brand als
Vermieter / und Herr Daniel Elswig als Mieter /
folgender Haur-Contract aufgerichtet und geschlo-
sen worden / nemlich ; Es vermietet besagter Herr
Brandt sein unter seiner in der N. Strassen gelege-
nen Behausung wohlverwahrtes / mit einer Schreib-
Stuben und Schlaf-Kammer aptirtes Gewölb auf
6. Jahr lang / jedes Jahr die 3. Leipziger Messen über
zu gebrauchen / folgender gestalt / daß es 3. Tage vor
angehender Messe ausgeräumt und ledig / zu Herrn
Elswigs Diensten / und zu Einnehmung seiner an-
kommenden Waaren / stehen / und bis geendigter
Zahl- Wochen zu seiner Disposition , Nutzen / Ge-
brauch und Bewohnung bleiben / nach solcher Zeit
aber er den Schlüssel wieder von sich liefern solle / also
daß Herr Brandt zwischen den Meß- Zeiten sich des
selbigen zu seiner Waaren gebrauchen könne. Für
solche 3. Meß- Zeiten nun bezahlet Herr Elswig jähr-
lich hundert Rthlr. / davon die helffte um Ostern / die
andere aber um Michaelis in den Zahl- Wochen soll
erleget werden / verpflichtet sich auch dabey / wegen
Bequemlichkeit des Logements, zugleich bey
Herrn Brandt seine Mahlzeiten zu nehmen / dahins
gegen ihm mit Reception und sicherer Bewahrung
seiner / etwann einige Tage oder Wochen vor der
Meß ankommenden / und nach derselben etwann nach
seiner Abreise hinterlassenen wieder abzusendenden
Waaren / ohne einige Provision soll- gedienet werden.

Urkündlich sind dieser Nicht-Contracte 2. gleichlautende verfertigt / und jedem Theil einer unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Leipziger Michaelis Markt / als von welchem inclusive dieser Contract seinen Anfang nehmen soll / Ao. 1709.

(L.S.)

Daniel Elswig

(L.S.)

Jost Brandt

XXVI. Haur-Contract über ein gemiethetes Haus.

Dennach es heute untengesetzten dato zwischen Herrn Joachim Petersen eines / und Johann Willers andern Theils / zu einem beständigen Haur-Contracte, wegen dieses letztern seines in der Becker-Gassen gelegenen Wohn-Hauses gedeyn / und zwar / daß gedachter Herr Petersen solches bemeldten Hrn. Willern auf folgende 8. Jahr / anzufangen diesen Ostern 1698. und sich endende Ostern 1706. gegen Erlegung hundert sunffzig Rthlr. jährlicher Haur abgemietret und gehäuret / als ist dabey und ferner unter diesen beyden Contrahenten verabredet und bedungen worden / daß Herr Petersen jede Ostern und Michaelis den halben Haus-Zinse / nemlich 75. Rthlr. entrichten / das Haus sauberlich bewohnen / fleißig zu Feuer und Licht sehen / die Fenster / wie er sie empfangen / ganz wieder liefern / bey Ausgang der Nicht-Jahre aber ein halb Jahr zuvor aufkündigen / auch in währender Haur-Zeit ihm gefallen lassen solle / daß / wenn Herr Willers zu dem Hause einen Kauffmann bekommen könnte / er nach geschlossenen Kauffe willig räume / item im Nothfall einige des Hrn. Willers

Baa

Waren
dem au
dessen
dachter
am D
was n
bauen
läßt / ih
und Aus
nung u
de Herr
dieser
jeden
gesch

XXV

Dals Hä
reit S
zufan
de M
schlo
der
rer d
Nach
schlie
halber
lich 25
richtig

Waaren auf seiner Haus-Deelen berge / und über dem auf dem Boden eine Kammer zu Bewahrung dessen Mobilien überlasse ; Dagegen verspricht gedachter Herr Willers das Haus ihm ganz rein / auch am Dache / Fach und Fenstern / dicht zu überliefern / was in währendender Zeit schadhaft werden möchte / bauen zu lassen / oder wenn solches Herr Peterfen thun läst / ihm wieder an der Haur zu kürzen / alle Onera und Ausgaben von dem Hause zu tragen / die Einquartierung und Wacht-Geld allein ausgenommen / welche Herr Peterfen selber stehen muß. Urkündlich sind dieser Briefe 2. gleichlautende verfertigt / und einem jeden Theil einer unterschrieben zugestellet worden / so geschehen Stralsund / 2c.

N.N.

N.N.

XXVII. Haur = Contract über einen Keller oder Packer-Raum.

Dennach heute dato zwischen Hn. Johann Bartels / als Verhåurer / und Adam Schönborn / als Håurer / ein Håurer-Contract, über Herrn Bartels Keller oder Packer-Raum / auf vier Jahr lang / anzufangen von Michaelis dieses 1708. und sich endigende Michaelis des 1712. Jahres / aufgerichtet und geschlossen worden / als führet solcher Contract zu beyder Verbindlichkeit im Munde / daß der Herr Håurer die abgeredete Håurer-Jahr / diesen Keller oder Packer-Raum / als wäre es seyn eigen / mit Darcinschliessung seiner Kauffmanschaft gebrauchen / von halben zu halben Jahren aber den Nieht-Zins (nemlich 25. Rthl. à funffzig Rthlr. per Anno gerechnet) richtig abtragen und bezahlen solle ; Dagegen will es

Ee 3

der

der Herr Häurer in gutem Zustande unterhalten / und allezeit noch erbötig seyn / im Fall dieser Keller oder Pack-Raum dem Herrn Häurer zu enge fallen solte / ihm die übrigen Güter auf seiner Haus-Deelen zu bergen. Dessen zu mehrer Bekräftigung sind dieser Häurer Contracten 2. gleichlautende verfertigt / und jedern Theil einer davon zugestellet worden / 2c.

XXVIII. Schuld-Contract, wann ein Rauffmann einem vornehmen Herrn oder Edelmann auf ein Ritter-Gut / Meyerhof / Hölzung oder Wiese, Wachs / ein Stück Geld vorschiesset / für welches Capital die Rente aus den Einkommen des verschriebenen Guts sollen gehoben werden.

In Gottes Gnaden wir / 2c. urkunden und bekennen hiemit gegen jedermänniglich / daß wir dem Edlen und Wohlgeachten Herrn Heinrich Bertram / (Rauff- und Handelsmann in der Stadt N. N. unsern lieben Getreuen /) rechter redlicher Schuld schuldig worden seyn / vier tausend Rthlr. in specie, welche Summa er uns zu unsers Hofs und Landes Nothdurfft auf unser freundliches Ansuchen vorgeliehen / welches Geld auch alsobald zu unsern scheinbahren Nutzen angewendet und ausgegeben; Besagten Herrn Bertram aber daneben bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren gelobet worden / solches Geld / so bald er es verlangen wird / jedoch / daß es unter vier Jahren nicht geschehe / nach vorhergegangener 6. monatlicher Loskündigung / an ihn in der Stadt N. N. wieder zu bezahlen / in wähernder Zeit aber

jährlich

jährlich 6. p. c. Interesse von solchem uns geliehenen Capital abzutragen und zu erstatten; Und zwar sollen solche genommen werden / aus unsern geredesten Gefällen und Einkommen / welche wir jährlich aus unserm Amte Neuenhoff zu gewarten haben / welches Amt absonderlich / mit allen seinen Pertinentien, Einkommen und Gefällen / wir dem Herrn Bertram zu seiner Versicherung unterpfändlich verschrieben / also und dergestalt / daß / im Fall wir / nach von ihm geschehener Loskündigung säumselig in Wieder-Erstattung des uns geliehenen Capitals solten erfunden werden / gedachter Herr Bertram Macht haben solle / ohne / daß wir solches verwehren wollen / oder mit Zug des Rechtsens können / unsere Revenuen ausbesagtem Amte einzuhoben / selbige / wie auch das Amt / durch seine eigene Bediente verwalten zu lassen / und als Eigenthümer damit zu schalten und zu walten / als es ihm selber guldüncken und belieben wird / bis so lange / daß wir den letzten Heller von Capital und Interesse richtig abgetragen. Daß dieses alles unser gnädiger und wahrhafftiger Wille sey und bleibe / so unterwerffen wir uns freyer Willkühr allen Gerichten / geistlichen und weltlichen / verzeihen und begeben uns auch für uns / alle unsere Erben und Nachkommen / aller Freyheiten / Constitutionen, Bedinge und Privilegien, die wir oder andere Fürsten / geistliche oder weltliche / von Römischen Käysern oder Königen jetzt und schon haben / oder hernachmahls erwerben / auch aller anderer Auszüge und Behelffe / derer wir oder jemand anders von unsertwegen sich in oder außershalb Rechtsens behelffen könnten oder möchten / desgleichen des Rechts / das da spricht / gemeine Verzeihung sey nicht tüglich oder bündig / es gehe dann eis

ne sonderbahre bevor / dieselben uns keinesweges zu gebrauchen noch zu behelffen / allerdings getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben wir Unser Fürstl. angebohrnes Insiegel an diesen Schuld-Brief anhängen lassen / so geschehen / 2c.

NB. In diesen und dergleichen wichtigen und zwischen hohen und niedrigen Personen vorkommenden Contracten, wie auch / wo sonst bey Kauffleuten verwirrte Handel vorkommen / ist es rathsam / durch zuziehung eines Rechts-verständigen gelehrten Mannes oder Notarii sich des Lands- Constitutionen, üblichen Gebräuchen / und was in dergleichen Fällen Herkommens / zu erkundigen / damit man durch Unwissenheit der Rechten ihm nicht selber Schaden thue; Wie dann alle diese unsere in Kauffmanns-Scripturen angewiesene Arbeit nur ein wohl-meynender / nicht aber ein Noth- dringender Entwurff / welcher mutatis mutandis kan verändert / vermehret und verringert werden / weil es doch unmöglich / auf alle und jede Fälle ein Formular zu geben; Wiewol verhoffentlich diese wenigen so viel nutzen werden / daß ein Kauffmann / wie man im Sprichworte zu reden pfieget / nicht so gar mit ungewaschenen Händen / (das ist / daß er ganz keine Wissenschaft von den Contracten, welche sollen gehandelt werden / haben sollte) hinzutreten darff.

XXIX. Contract über anticipirte Gelder / für welche Waaren sollen geliefert werden.

Rund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß zwischen Tit. Herrn Benjamin Ritter eines
nes

nes Theils / und Hr Adam Vollprecht andern Theils /
 folgender Kauff- und Livrance-Contract abgeredet
 und geschlossen worden / nemlich ; Es verbindet sich
 gedachter Herr Adam Vollprecht / gegen bevorstehens
 den Johannis / allhier auf hiesiger Stadt-kehde / an
 Herrn Rittern zu liefern hundert Last Dankiger Ko-
 rnen / jede Last zu 56. Rthlr. Dänische Kronen gerech-
 net / und sich daran nichts hindern zu lassen / ob der
 Preis des Kornes alsdann gleich um ein wenig oder
 merkliches höher seyn möchte ; Gleich wie auch Herr
 Ritter / wann solcher abschlagen solte / nichts destowe-
 niger an die abgeredete 56. Rthlr. gehalten und ver-
 bunden seyn soll. Auch verbindet sich gedachter Vol-
 precht / daß im Fall er mit der Lieferung des Kornes
 säumig seyn / und folglich dem Herrn Ritter daraus
 einiger Schade entstehen solte / daß er demselben we-
 gen abgehenden Gewinns / und zuwachsenden Ver-
 lusts / bey Verpfändung seiner Haab und Güter / Er-
 sezung thun wolle : Dahergegen ist ihm / Abrede nach /
 von Herr Rittern auf Hoffnung künfftiger Livrance
 tausend fünff hundert Rthlr. gezahlet worden / und
 soll der Uberrest / so bald das Korn wird vom Vort ge-
 liefert seyn / auch so gleich bezahlet werden. Dessen
 zu mehrer Bekräftigung haben beyde Contrahenten
 diesen Kauff- und Livrance-Contract , auch daß
 allbereit 1500. Rthlr. darauf anticipiret worden / ei-
 genhändig unterschrieben / und mit ihren Visschaff-
 ten bekräftiget / so geschehen Lübeck den 28. Martii
 Ao. 1709.

(L.S.)

Adam Vollprecht

Ee 5

(L.S.)

Benjamin Ritter.

XXX.

XXX. Tausch-oder Permutations-Contract.

Zu wissen sey hiemit / das heute untengesetzten datum zwischen uns Ends-unterscriebenen folgenden Tausch- und Permutations-Contract abgeredet / geschlossen und zum Theil vollzogen worden / nemlich ich Heinrich Cöster gebe funffzig Stück Schlesische Lacken / allerhand Coleuren, jedes zu 14. Rthlr. gerechnet / Hrn. Paul Schaumberg für hundert Tonnen Lein-Saat / jede zu zwölf ein halb Marckl. gerechnet / welche ich wieder richtig und zur Gnüge von ihm empfangen / auch für den Ueberrest meiner Lacken als welche 700. Rthlr. betragen / inner halb vier Wochen noch Lein-Saat / so viel als es austragen wird / in obbemeldten Preise empfangen soll. Solte aber Herr Schaumberg nicht / wie sich gebühret / mit der Lieferung einhalten können / verpflichtet er sich für jede zu liefernde Tonne 5. Rthlr. Species, acht Tage nach verflossenem Livrance-Termin zu bezahlen / und will er sich dessen Krafft seiner eigenhändigen Unterschrift anheischig machen / daß diese Verschreibung die Krafft eines Wechsels haben / und nach Wechsels-Gebrauch soll können exequiret werden. Hamburg den 3. Maji Anno 1709.

Paul Schaumberg.

XXXI. Loß-Zehlungs-Contract wegen eines bedungenen Land-Guts.

Dennach im verwichenen 1708. Jahr zwischen dem wohlgebohrnen Herrn von Neuhaus / und dem Edlen und Großachtbahren Herrn Eberhard Kothe

Kohlsstein/ ein aufrichtiger Kauff-Contract über be-
 meldten Hn. Kohlssteins bey N. gelegenes Land-
 Gut / Hohenforst genannt / welches gedachter Herr
 vom Neuenhaus für eine gewisse Summa und auf ge-
 wisse Conditiones gekauft und bedungen hatte/ auf-
 gerichtet und geschlossen worden / nach der Zeit aber
 solche Umstände sich zugetragen / daß beydes Käuffer
 und Verkäuffer gedachten Contract zu rescindiren
 und aufzuheben erhebliche Ursache haben ; als ist dies
 ses auch heute unten gesetzten dato mit beyderseits gu-
 ten Willen geschehen / und Krafft dieser schriftlichen
 Urkund bestätigt worden / also / daß der Wohlge-
 bohrne Herr Käuffer sich alles durch den Kauff- Con-
 tract an besagtes Gut Hohenforst erworbenen An-
 spruchs und Rechts gänglich begibt/ und Hr. Kohl-
 stein aufs neue in die freye Gewalt setzt/ mit diesem
 als seinem eigenthümlichen Gute nach als vor zu schal-
 ten und zu walten/ und solches anderwegen / wo es ihm
 belieben wird / zu veralieniren und zu verkauffen ;
 Hingegen will Hr. Kohlsstein den im vorigen Jahre
 geschlossenen Kauff null und nichtig achten/ und hoch-
 bemeldten Herrn Käuffer frey und ledig davon zehlen/
 auch daß solcher als nicht gethan/ und wie auf des Ver-
 käuffers als auch auf sein des Käuffers Seiten un-
 verbindlich seyn solle/ gleichfalls mit eigenhändiger Un-
 terschrift bestätigt haben/ wie solches bester Form in
 den zu diesem Ende gleichlautenden aufgesetzten An-
 nullirungs-Instrumenten/ davon jedem Theil eines
 zugestellet worden / Anno 1709. den 12. Maji in Ro-
 stock geschehen.

N. N.

N. N.

XXXII.

XXXII. Mehr Arten von Contracten/
item, Diener- und Advocaten-Bestal-
lungen.

Ein Herr schreibt anders wohin / um einen
guten Jungen zu haben.

Tit.

Weil bey meiner täglich zunehmenden Handlung
ich nothwendig einiger Hülffe nöthig habe /
und zwar von solchen Personen / welche meine Hand-
lung aus dem Grunde verstehen / meinen Humeur
erlernen / und mir einige Jahre nach einander nägli-
che Dienste leisten können / dergleichen aber unter hie-
sigen übel-erzogenen Jugend nicht zu finden / als wel-
che / wann sie ausgeschickt werden / zu ihren Eltern lauf-
fen / die von Jugend auf frequentirte böse Compag-
nien nicht verlassen / und vielmahls gar verdächtige
Händel üben; Als gelanget an meinen hochgeehrten
Herrn mein freundliches Ersuchen / sich seines Orts um
ein seines Subjectum umzusehen / welches von guten
Eltern entsprossen / sich selbst in Kleidern und Leinen
Zeug reinlich halten / gut schreiben und rechnen / und
fertig das ihm anbefohlene ausrichten / und zum we-
nigsten auf 1000. Rthlr. Caution hiesiger Orten stel-
len könne: Wie dannein solches bey meiner Hand-
lung Zustand / zu fordern / dem Herrn nicht unbillig
düncken wird / als welche so beschaffen / daß noch wol
ein Kind bey mir was Ehrliches sehen und lernen kan/
wobon er bey erwachsenen Jahren sein Brod verdie-
nen möge. Hierauf nun Antwort erwartend / ver-
bleibe ich

Monsieur

XXXIII.

XXXIII. Ein anders /

Monsieur.

Aus Ermangelung Materia habe lange nicht die Ehre gehabt / an denselben zu schreiben / dieses geschiehet nur / um zu ersuchen / etwan nach guter Leute Kind umzuhören / welches Lust hätte / 7. oder 8. Jahr hiefiger Orten bey Handlung für Jung zu dienen. Ich wolte / wann ich willige und nützliche Dienste von ihm haben solte / ihn in Kleider und Leinen frey halten / und nechst Gott so anführen / daß der Knabe mir heut oder morgen sein Glück solte zu dancke haben. Könnte ich Caution dabey bekommen / wäre es mir desto lieber / weil ich anders bey meinen Wechseleyen Bedencken trage / ohne Versicherung jemand anzunehmen. Hierauf mit ersten Antwort gewärtig sepade / verbleibe ich

Monsieur.

v. t. h. S.

Antwort.

Monsieur.

Was derselbe wegen eines tüchtigen Handels Jungen an mich gelangen lassen / habe in so gute Observanz gezogen / daß ich eines hiesigen Krahmers Sohn (dessen Vater ein mittelmäsig wohlhabender Mann ist) nebenst seinen Eltern / willig dazu gefunden. Diese versprechen insonderheit / weil ich ihnen meines Herrn Handlung höchst vortheilhaftig beschrieben / ihren Sohn mit tüchtigen Kleidern und Leinen bey seinem Antritt zu versehen / selbigen sieben Jahr dienen

nen zu lassen; Jedoch/ daß in wählender Zeit der Herr für die übrigen Kleider und Leinen / weil solche in seinen Diensten consumiret werden/ Sorge trage/ und nach vollbrachten Dienst-Jahren (welche Gott beyderseits mit Gesundheit wolte passiren lassen!) den jungen Menschen mit einem ehrlichen Ehrens-Kleid und Abschiede versehe / so wollen sie hingegen bis 500. Rthlr. Caution stellen / auch nach vollbrachten Jungen-Jahren ihren Sohn/ wann er dem Herrn anständig / und sie zusammen leben wollen / gegen 50. Rthlr. jährliches Salarium für Diener bey ihm stehen lassen: Welches Erbieten meines Erachtens nicht uneben / mir auch des Knaben Humeur so weit bekannt ist/ daß er zu aller Gottes-Furcht und Tugend von seinen Eltern auferzogen worden/ stille/ fromm/ treu/ fleißig/ reinlich / hurtig / mäßig und verschwiegen sey. So hat auch mein Herr noch den Vortheil/ daß er sich schwerlich à Costy setzen / und dermahleins in seiner Nahrung ihm Abbruch thun möchte / wie solches von einheimischen Jungen zu vermuthen / dergleichen Bürgers-Kindern auch nicht zu verwehren/ vielmahls auch die Erfahrung bezeuget / daß solche auf anderer Leute Contoiren zugelehrte / wann sie ihr eigen angefangen / groß und reich geworden / ihre gewesene Principalen hergegen ins Abnehmen gerathen / dahingegen dieser Knabe den von seinem Vater dermahleins auf ihn erbenden Krahm-Handel mit der Zeit vorstehen / zuvor aber sich in der Welt versuchen soll / wie es unter fremden Leuten hergeheth; Westwegen er auch meinem Herrn zu erst offerire die Hand / welche er schreibt / und eine Probe seines Rechnens hierbey gesandt/ und mit dem ersten Resolution verlanget wird / womit ich schließende meinen Herrn

Herrn Göttlicher Protection empfehle / und verbleibe

Monieur

v. t. h. s.

N. N.

Antwort.

Monieur,

Ich bin verpflichtet / daß man mir / wie ich aus dessen geehrten vom 5. dito vernehme / mit Auffsuchung eines tüchtigen Lehr/Jungen gratificiren wollen. Ich nehme die dabey bemerkte Conditiones an / ausser daß er 8. und nicht 7. Jahr für Junge sich verschreiben soll / sintemahl meinem Herrn nicht unwillend / daß berühmte Contoirs, wie in Franckreich / Engeland / Holland / Italien und Ober-Teutschland / schon häufiger als hiesiger Landen eingeführet / auf 4. bis 5. Jahr vornehmer Leute Kinder gnug bekommen können / welche die meisten Jungens-Dienste auf dem Contoir (ich rede nicht vom Stalle / von der Küche / wie etliche ungeschliffene Kauffleute mit ihren Jungen im Gebrauch haben) thun müssen / und jährlich noch wol 50. ja bis 100. Rthlr. zugeben. Zwar ist wahr / daß theils sich scheuen / solche viel zu commandiren / theils selbige mit an den Tisch nehmen / welches beydes in gewisser Maasse geschehen kan / daß man nemlich zwischen ihnen und Jungens / die nichts zugeben / einen kleinen Unterscheid halte / sie auch für ihr Geld mit an den Tisch setze; Jedoch / daß sie bey Zeiten / wann sie sich satt gegessen / aufstehen / ihren Teller und Stuhl wegtragen / gebührende Reverence machen / und wann der Herr vornehme Fremde bey sich hat /

hat/ par honneur ihres Patroni aufwarten / und sich zu allen ehrlichen und billigen Diensten willig finden lassen; Unterdessen seynd sie vollkommen an das Concoir gebunden / und müssen bey Tag und Nacht sich nicht weniger fleißig/ treu und verschwiegen/ in Handels/ Verrichtungen / als andere/ die kein Geld zugeben / finden lassen: Welches meines Bedünckens eine gar commode Weise/ und nur zu beklagen ist/ daß manchmahl solcher vornehmer Leute Kinder ihr Geld an einem Orte zu geben / da sie übel gehalten werden/ und nichts zu sehen kriegen/ weil der dürfftige Patron selber nicht viel zum besten / alle Monat nur einen Brief auf der Post zu empfangen/ dann und wann nur ein klein Päckchen zu spediren/ davon er 4. Gr. Provision empfängt / oder erwan des Tages aufs höchste ein paar Rthlr. baare Lösung aus seinem disfortirten Krahne einzuheben hat. Solches wird verhoffentlich von mir nicht können gesagt werden; Mein Herr kennt aus langem Umgange mein Wesen am besten; Sindet ers gerahen / so lasse er den Jungen in Gottes Nahmen mit der ersten Gelegenheit überkommen/ und seine Eltern imgleichen / die Bürgschafft/ welche fast allzu niedrig / und ich lieber auf 1000. Rthlr. gehabt hätte/ bestellen. Womit ohne mehrers verbleibe/

Monfieur

v. t. h. S.

XXXIV. Ein Rauffmanns=Diener offerirt einem Herrn seinen Dienst.

Ehrendester/ Wohlfürnehmer/ insonders Hochzu
ehrender Herr. Auf eingezogene Nachricht/

ob

ob solte mein hochgeehrter Herr eines Dieners benöthigt seyn / komme ich demselben meine gehorsamste Dienste zu offeriren / mit Bitte / so man auf Contoir oder Reisen / oder zu andern Handels-Verrichtungen / meiner Person sich nützlich zu gebrauchen weiß / mir in Antwort dieses gefällige Resolution wissen zu lassen. Ich bin allhier logirt bey Herrn Peter Schöffern meinem Oheim / habe vor diesem meine Jahre bey den Herrn N. N. in Nürnberg erstanden / von wannen ich auf Leipzig gekommen / und daselbst bey einem Seiden-Handel 3. Jahr / so wol bey dem Ausschnitt als auf dem Contoir, gedienet / und kan ich beyde Dienste mit meinem ehrlichen Abschiede bezeugen : So wird auch gedachter mein Oheim meines Wohlverhaltens wegen allezeit gute Red und Antwort geben / auch auf Begehren für mein künfftiges Comportement Bürgschaft leisten. Hierüber nun meines Herrn Resolution erwartend verbleibe ich / 2c.

XXXV. Ein anders.

Hochzuehrender Herr.

DA ich zuvorn die Ehre gehabt habe / mit dem Herrn unter meines gewesenen sel. Patrons N. N. Namen / dessen Bücher und Handlung ich 6. Jahr lang vorgestanden / vielfältige Correspondence zu pflegen / nehm ich jetzt die Freyheit / (da / wie bewust ist / solche Handlung ihre Endschaft erreicht / und mir also mein Glück anderwärts zu suchen obliegen will) meinen Herrn freundlich zu ersuchen / ob derselbe mir nicht in dessen eigenen Negotio, oder durch Recommendation bey andern Freunden / Employ

verschaffen könne. Ich werde es nicht allein Lebenslang mit allem schuldigsten Danck erkennen / sondern auch mich so comportiren / daß mein Herr / wann er mich selbst gebrauchen wird / grosses Vergnügen darob empfinden / durch Recommendation aber bey andern Freunden keinen Undanck verdienen soll. Hierüber geneigte Antwort erwartende verbleibe ich / *rc.*

Meines hochzuehrenden Herrn
ergebenster Diener

N. N.

XXXVI. Contract, wegen eines Kauffmanns-Jungen aufgerichtet.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß heut unten gesetzten datum folgender Contract zwischen Herrn Johann Dreyern Bürgern und Handels Mann in Franckfurt / und Christian Hartwigs (als des bey besagten Herrn Dreyern in Dienst tretenden Jungens) Vormündern nemlich Herrn Lucas Bröden und Matthias Oswald / aufgerichtet und geschlossen worden / als:

Es nimmt besagter Herr Dreyer bemeldten Jungen Hartwig auf folgende 8. Jahr / anzufangen von diesen 1698sten Jahres Michaelis / und sich endigende Michaelis 1706. unter folgenden dem Versprechen auf und an / daß er ihn in dieser Zeit zu Gott und seinem Worte halten / mit nothwendiger Speise / Francke / Kleidern / Leinen / Wäsch / und Betste versehen / auch zur Handlung und einem ehrbaren Wandel also anführen wolle / daß er nach vollendeten seinen Dienst-Jahren ihm / oder andern ehrlichen Kauffleuten / für gewisses Salarium, als Handels-Be-

diener

dienter dienen / und endlich sein Stück Brodt mit Gott und der Handlung ehrlich erwerben könne.

Dahingegen verpflichtet sich Christian Hartwigs / welcher bey dem Antritt seiner Dienst . Jahre seiner Schuldigkeit und künfftig obliegenden Pflicht gnugsam erinnert worden / und von seinentwegen obbestellte seine zween Hrn. Vormünder / daß er sich während seinen Dienst . Jahren treu / fleißig / hurtig / embsig und verschwiegen / verhalten / und was ihm sein Herr befehlen wird / getreulich ausrichten / böse Compagnien meiden / von des Herrn Handlung niemand etwas entdecken / in allen aber seines Herrn Schaden abwenden / und seinen Nutzen befördern / und in Summa sich also verhalten wolle / wie es einem Ehr- und Tugend-liebenden Knaben wohl anstehen mag.

Damit aber sein Herr Patron dessen allen desto mehr versichert seyn möge / so versprechen die Vormünder mit eines Hochweisen Raths / als obersten Vormunds-Amts / Consens, daß (im Fall gedachter Christian Hartwigs in seinen Verrichtungen untreu erfunden / oder seinem Herrn etwas entwenden und vorsätzlich Schaden zufügen sollte / zur Reparation solches Schadens) 500. Rtl. seiner in Joach. Witten Brau-Hause auf Rente liegenden Gelder haften / und auf beweislich zugefügten Schaden von Hrn. Johann Dreyer sollen können gerichtlich beschlagen / und solgends zu seiner Schadloß-Haltung gehoben werden. Welches zu mehrerer Bekräftigung gedachter Herr Dreyer eines Theils / die Vormünder aber des bey ihm in Dienst tretenden Jungen andern Theils / nomine und zwar zur Verbindlichkeit ihres Pupillen, diesen Contract in duplo, eigenhändig unterschrieben / und

mit ihrem Pitschafften bekräftiget haben / so geschehen / zc.

(L.S.) (L.S.) (S.L.)

Lucas Groen. Matth. Oswald. Joh. Dreyer.

XXXVII. Contract, welchen ein Kaufmann mit einem Diener aufrichtet.

Zu wissen / daß zwischen mir Johann Richtern Kauf- und Handelsmann hiesiger Stadt eines / und Georg Wagner / Handels-Bedienten andern Theils / folgender Contract aufgerichtet und geschlossen worden / nemlich : Es verbindet sich besagter Wagner vier Jahr lang / anzufangen Ostern 1706. und sich endigende Ostern Anno 1710. für einen Handels-Diener bey mir in Diensten zu treten / in wähernder Zeit sich / wie einem ehrlichen Bedienten zustehet / treu und fleißig zu verhalten / gehorsam / fromm und mäßig / auch fleißig in allen und jeden ihm anbefohlenen Handels-Berrichtungen / zu seyn / meinen Nutzen allenthalben zu befördern / Schaden und Unheil aber dagegen nach Möglichkeit abzuwenden ; Und dieses alles bey Verpfändung seiner jetzt habenden und fünffzig kommenden Güter : Dagegen verspreche ich ihm jährlich für seine treue Dienste 50. Rthlr. zu geben / ihn an meinem Tische zu speisen / Wäsch-frey zu halten / auch nach Befinden seines Wolverhaltens ihm gedachtes Salarium von Jahren zu Jahren zu vermehren. Dessen zu mehrere Urkund ist dieser Contract in duplo verfertigt / und von beyden Seiten eigenhändig unterschrieben / auch jedem einer zugestellt worden / so geschehen / zc.

XXXVIII.

XXXVIII. Contract mit einem Advocaten aufgerichtet.

Zu wissen sey hiemit / daß zwischen dem hochgelahrten Herrn N. N. J. U. L. eines / und mir Ends, unterschriebenen andern Theils / heut dato nachfolgender Vergleich getroffen worden / nemlich : Es erbeut sich Herr N. N. mir in der Reinholdischen Sachen bis zu Ende derselben / treulich und fleißig bey allen und jeden Instancien advocando bedient zu seyn ; Für welches sein Patrocinium ich ihm pro honorario, in omnem eventum ich gewinne oder verliere / 50. Rthl. sonst aber und da die Sache / wie ich verhoffe / erhalten würde noch andere 50. Rthl. zu bezahlen / wie dann auch / wann ich mich mit meinem Gegentheile in der Güte setzen würde / ich wolgedachten Herrn Licentiato dennoch die 50. Rthl. völlig auszuführen mich Krafft dieses verbinde / auch allbereit zu dem Ende 25. Rthl. hierauf ausgezahlt. Inmassen dann ich N. N. bekenne solche 25. Rthl. von Herrn N. baar empfangen zu haben / denselben darüber gebührender massen quitirende. Urkundlich ist dieser Contract von uns beyderseits eigenhändig in duplo unterschrieben und versiegelt worden / so geschehen den / 2c.

XXXIX. Ein kürzerer.

Dennach ich Ends. Benannter den hochgelahrten N. in puncto injuriarum contra N. zu meinem Rechtlichen Beystand ersuchet / und ihm für die ganze Führung der Sache 12. Rthl. zu geben versprochen / ihm auch darauf die Helffte allbereit ausgezahlt / so bekenne ich solches hiemit / und verpflichte mich / alsobald nach eingelangtem verhoffentlich glücklichen

Urtheil / den Rest der andern 6. Rthl. nicht weniger danckbarlich zu entrichten / treulich und ohne Gefährde. Signatum N. den 2c.

XL. Eine andere Verabredung / gleiches Inhalts.

Somit und in Krafft dieses verbinde ich mich / dem Edlen / 2c. N. welcher mir in einer Erbschaft. Sachen wieder N. gericht und ausser gerichtlich beyzustehen versprochen / daß ich demselben für seine habende Mühe / wosern dieselbe zu meinem besten ausschlagen wird / 100. Rånser Gũlden baar und auf einmahl zum Recompence bezahlen wolle und solle. Unterdessen erbiere ich mich nechst Abtragung aller Gerichts Kosten und jedermahliger Bezahlung seiner Schrifften / 1. Rthl. für den Bogen / wie auch für jeden Gerichts-Vara $\frac{1}{2}$. Rt. baaren Geldes zu erlegen; Habe ihm hierauf einen Ducate pro Arrha zugestellet / in Hoffnung / es werde wolgedachter mein Patron dießfalls seinen bekandten rühmlichen Fleiß / vermöge der ihm zugestellten Instruction und Vollmacht / anzuwenden willig und geneigt seyn. Urkündlich / und zu mehrer der Sachen Versicherung / habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschaffte bekräftiget. So geschehen N. den 2c.

XLI. Instruction, einem Advocaten in einer Rechts-Sachen ertheilt.

Als in meiner (bey dem Chur-Maynk-schen Gerichte zu Erfurt / wider den daselbst wohnenden Handelsmann N. gelieferter Waaren halber /) entstandenen Streitigkeit der hochgelahrte Herr N. sich advocando gebrauchen zu lassen erboten / so habe ich demselben gegenwärtige Instruction, wie er sich da-
bey

bey vornehmlich zu verhalten / zu ertheilen für nöthig erachtet / jedoch alles dessen Dexterität anheim stellen wollen.

(1.) Beliebe Herr N. N. vor allen Dingen / und ehe noch die Sache vor Gericht gebracht wird / mit meinem Debitore in der Güte zu handeln / ihm meine Rechnung / so ich auf Begehren allemahl beschweren kan / vorzuzeigen / und desselbigen Erklärung mir schriftlich wissend zu machen.

(2.) Würde sich dann mein Debitor zu nichts verstehen wollen / hat er denselben gerichtlich zu belangen / die Abschrift der Rechnung neben meiner Vollmacht zu insinuiren / und darauf / wie Recht ist / zu verfahren.

(3.) Wofern der Debitor von mir Cautionem pro Reconvensione & Expensis, wie nicht zu zweiffeln / fordern würde / so habe ich meinen Schwager Hn. N. N. daselbst en albereit ersucht / solche Caution für mich zu prästiren / welche Satisfaction derselbe auch willig übernehmen wird.

(4.) Ist dem Debitori wegen Empfangs guter Waaren nicht leichtlich der Eyd zu deferiren / weil er ein liederlicher Mensch / und in Abfall seiner Nahrung durch Müßigang und Schwelgen gekommen ist.

(5.) So aber mir der Eyd zuerkannt werden solte / hat er denselben in meinem Nahmen zu acceptiren / jedoch daß ich meine Bücher und Rechnung allhier bey meiner Obrigkeit eyndlich beschweren möge.

(6.) Solte sich auch gewisse Nachricht eräugen / daß Debitor andern Leuten mehr schuldig sey / und ein Concurfus Creditorum wider ihn entstehen möchte / so wolte der Herr Advocatus einen Arrest auf alles dessen Vermögen legen lassen / und denselben debito modo & tempore prosequiren.

(7.) Post Conclusionem causæ wolle der Herr / zu Ersparung der Unkosten / in die Transmisionem Actorum nicht willigen / sondern bey dem löblichen Gericht alldar sprechen lassen / oder es dahin richten daß Beklagter die Verschickungs-Kosten alleine tragen und bezahlen müsse.

Sonsten erwarre ich zum wenigsten alle 4. Woche Besnachrichtigung / wie es mit der Sachen von einer Zeit zur andern stehe / und überlasse alle das andere dem Hn. Patroni Freue und Legalität. Signatum N. den / 2c.

XLII. Bestallung eines Buchhalters.

Zu wissen sey hiemit / demnach ich Unten-bemeldter auf meinem Contoir und Schreib-Stuben / zu Führung meiner Bücher / eines tüchtigen / fleißigen / und verschwiegenen Buchhalters benöthiget bin / daß mir dazu N. N. vor andern recommandiret worden. Wann ich nun dem (von glaubwürdigen Leuten / seines ehmaligen Wohlverhaltens wegen) / eingeholten Zeugnisse gänglichen Glauben beymesse / als will ich hiemit seiner Freue / Fleiß und Sorgfalt / meine Handels-Bücher / wie auch die Correspondenz / (so viel als die Zeit leiden wird / und er in 3. Tagen / die er Wochentlich / als Montag / Mittwoch und Freytag / mein Contoir abwarten soll / wird thun können /) aufgetragen haben ; Wofür ich ihm verspreche jährlich 100. Rthlr. (wann er / wie ich hoffe / præstanda præstiren / und seinem von sich gegebenen Reverse nachleben wird) richtig zu bezahlen. Wie er nun auch hingegen seiner Schuldigkeit ein Gnügen zu thun sancte verspricht / so sind dannenhero / zu beyderseits Verbindlichkeit / dieser Capitulation zwey gleich-lautende Exemplaria verfertigt / beyde von uns unterschrieben und versiegelt / und jedem Theile eines zugestellet worden / so geschehen / 2c.

NB.

NB. Es könnte auch von vorgehenden nur ein Exemplar verfertigt / und von dem Herrn dem Buchhalter oder Diener gegeben werden / Dieser hingegen wieder einen solchen Revers ausfertigen und dem Handels-Patrono einliefern :

XLIII.

Demnach es dem Tit. Herrn N. N. gefallen / mir Endts Benannten die Führung seiner Handels-Bücher an zu vertrauen / dafür ich zur jährlichen Besohnung 100. (sage hundert) Rthlr. genießen und empfangen soll / als verpflichte und reverseire ich mich hingegen / daß ich / zur Erkänlichkeit solches ehrlichen Salarii, und zur Danckbarkeit des in meine Capacität gesetzten guten Vertrauens / auch aus tragender und mir obliegender Schuldigkeit und Pflicht / meinen besten Fleiß / Mühe und Sorgfalt / in Haltung obgedachten meines Herrn Patroni seiner Handels-Bücher und Schriften / getreulich anwenden / in allem was mir unter Händen kommen möchte / treu und verschwiegen seyn / diesen Schaden in alle Weise und Wege abwenden / seiren Vortheil hingegen procuriren / und in Summa als thun will / was mir von gedachtem meinem Herrn Principal wird anbefohlen / und in geziemenden Handels-Geschäften zu verrichten aufgetragen werden : Nes bey Straffe / so ich solte darwider handeln / der Zurück Behaltung meines Salarii, auch / so solches nicht zreichen wolte / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel zu Herrn N. N. auf mich habenden gerechten Praxensionen von nöhten. Urkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig / und in Krafft einer jurtorischen Caution unterschrieben. So geschehen Leizig den 9. Junii 1709.

VI.

Allerhand Formeln von
 Verkauf / Courant, Zeit / Fa-
 ctorie, Unkosten / Kent / Thara, Rech.
 Rabatt, Baratto, Schiff=Part, nungen
 Gewinn und Verlust / Car-
 gason- und Spedition-

Samt Anweisung /

Wie die Inventaria und aller-
 hand zur Kauffmannschafft erfor-
 dernde Bücher in geschickter Form
 und Zierlichkeit zu machen und
 zu führen seyr.

I. Verkauf=Rechnung.

Hamburg, den 10. Martii 1709.

Herr Hieronymus Hartwig / *Debet.*

An ihn verkauft und geliefert

Ziel 3. Monat in Courant, ode Contant in Cro-
 nen oder Banco, zu zahlen

10. Orhöfft Bordeaux - Wein	Rthl.	ß	q
à 20. Rthl.	200		

d. Hn. Dw.

N. N.

Wann eine von solchen Rechnungen bezahlet
 wird / schreibt man unten drunter Zu Danck be-
 zahle.

zahl. Oder: Den 7. Apr. ist mir diese Rechnung zu Danck bezahle worden. Oder: Den 8. Maji ist mir diese Rechnung mit so und so viel vergnüget. Oder: Den 8. Maji habe ich auf diese Rechnung so und so viel auf Abschlag empfangen. Oder: Ist diese Rechnung unter uns mit Gegen Rechnung abgethan worden. Oder: Den 15. Junii bin ich um den Inhalt dieser Rechnung an Waaren/ oder Güter: Anweisung/ zu Danck vergnügt. Die Franzosen schreiben darunter: Payé, oder/ le 15. May ce compte a été termine entre nous, oder/ payé a bon compte ce 20. Avril 150. L. oder/ recû la valeur du dit compte le 15. Maji 1709.

II. Verkauf = Rechnung mit Thara oder Abzug.

	℥.	℔.	℔.
Hr. Jeronymus Mattfeld soll			
pr. folgende Waaren/so er Contant in Banco zu zahlen von mir gekaufft und bedungen/			
10. Sack Mandeln/so gewogen brutto			
3598. ℔.			
Thara à 4. ℔. pr. Sack 40.			
<hr/>			
Rest netto	3558. ℔.	à 28. ℔.	
		pro 100. ℔.	996 4
Hamburg/ den 24. Octob.			
1709.			
d. S. dw D.			
N. N.			
Diese Rechnung ist mir zu Danck vergnüget.			

III. Eine andere.

Lübeck / den 16. Apr. 1709.

Zr. Friedrich Hausmann soll soer / contant mit Cronen zu zahlen / gekauft und bedungen /	ß.	ß.	ß.
2. Tonnen Butter $519\frac{1}{2}$.			
wägen 119 .			
Brutt. $38\frac{1}{2}$ Lth.			
Th. à $2\frac{1}{2}$ Lth. pr. £ . 5 Lth.			
Rest netto $33\frac{1}{2}$ Lth. à 43 ß.			
4. ß. pr. 16 Lth.		90	9

IV. Eine andere / da die Thara, und ne-
benst derselben auch das gute Gewicht (wie
in Hamburg gebräuchlich / wenn man eine Waar in
des Verkäuffers Hause / und nicht auf der Raths-
Waage / wägen läßt /) jedoch nach abgezogenem
Fässer, Thara, abgezogen worden.

Hamburg / den 24. Junii 1709.

Monsieur Jean de Blanc Debet an ihn verkauft / Ziel 6. Monat / in Cronen zu zahlen	ß.	ß.	ß.
8. Fässer Caribs Zucker / gewogen brutto 8194 Lth.			
dabon werden pr. Thara die Fässer abgezogen / so gewogen 1242 .			
Rest. 6952 Lth.			
ab $\frac{3}{4}$ p. c. pr. gut Gewicht 52 .			
Rest netto 6900 . à $6\frac{1}{2}$ gr		1401	9
N. N.			

V. Ein andere / da das gut Gewicht vor der Fässer Thara abgezogen wird

P. P.		℥.	℔.	℥.
8. Fässer Caribes Zucker				
gewogen	8194. lb. br.			
Th. $\frac{3}{4}$. p. c. pr. gut Gewicht 61.				
	<u>Rest 8133. lb.</u>			
noch geht ab/ so die Fässer				
gewogen/	1242. lb.			
	<u>bleibt netto 6891. lb.</u>			
	à $7\frac{1}{4}$ ℥.	1561	4	

VI. Oftmahls wird nebenst der Thara für die Fässer oder Säcke auch zugleich das gute Gewicht in einer Summa abgezogen/ als zum Exempel:				
12 Säßen lange Mandeln/ gewogen	4550. lb. br.			
Th. i. p. c. g. Gew. }				
Th. io. p. c. für die	} 11. p. c. 500 $\frac{1}{2}$.			
Säßen				
	<u>Rest netto 4049$\frac{1}{2}$. lb.</u>	2105	12	
	à 52. ℥. pr. 100. lb.			
	d. ℥. Dm.			
	N. N.			

NB. Es hat mit der Thara-Rechnung eine solche Bewandniß/ daß von einigen Waaren ein gewisses / von

von einigen ein ungewisses / von einigen gewisse Pfunden pro Stück / von andern gewisse lb. pro centum abgezogen werden ; Als Z. E. in Hamburg vom 1. Sack Holländischen Pfeffer 4. lb. für den Sack / hergegen vom Zucker in Säffern 15. lb. von jeder 100. lb. welche der Zucker Brutto in den Säffern gewogen.

Was aber in jeder Waare hierinn gewöhnlich sey / muß aus der Thara- und Waag-Ordnung jeder Handels-Stadt einem Negotianten am besten bekandt werden / wie denn zum Theil ein solches in den neu eröffneten Kauffmanns Magazin , wann wir von dieser oder jener Stadt Handlung Meldung gethan / angeführet worden. Einige Waaren haben eine ungewisse Thara, und werden einige / daselbst wo sie gepackt und versandt werden / tharirt / nach welcher Thara man sich an dem Orte / wo sie ankomen / richten muß. Auf den Kisten der Moscovado und Puder-Zucker findet man jedesmahl im Lande gemachten Thara, bestehend in Arobba und Pfunden ; Die Arobba Mascovado wird mit 35. und die von Puder-Zucker mit 34. lb. zu Hamburger Gewichte reduciret ; Wann der Käufer solchen Thara nicht annehmen will / so müssen die Kisten ausgeleeret / abgewogen und tharirt werden. Allhier könnte man noch anführen / wie etliche Arithmetici durchaus behaupten wollen / es müsse der Thara Rabbars weise gerechnet werden / und nicht / wie die Kauffleute solchen / (nemlich durch Abziehung so viel von hundert) berechnen ; Weil aber diese Materia in so vielen Rechen-Büchern weitläuffrig tractiret wird / als vergnügt man sich nur allhier / die Formularien der
aus

auszuschreibenden Verkauf / und anderer Rechnungen zu weisen.

Folget eine Rabbat - Rechnung / wann nemliche eine Parthey Waaren auf 6. oder 12. Monat Zeit (für welche man hernach 7. oder 13. Monat hinlauffen läßt) verkauft / und gebührenden Rabbat, (nemlich für 7. Monat $4\frac{2}{3}$. für 13. Monat aber $8\frac{2}{3}$.) wann contant bezahlt wird / dafür abgezogen wird; Welcher Rabbat auch bey Obligationibus, wann solche vor der Verfall Zeit bezahlt / oder an andere verkauft werden / gebräuchlich ist.

VII.

Hamburg/ den 6. Nov. 1709.

Hr. Nic. Forster & Comp. sollen an sie verkauft und geliefert Ziel 13. Monat / oder nach Abzug $8\frac{2}{3}$. p. c. disconto (oder Rabatt) Rest contant in Banco zu bezahlen.

N. 350.	$78\frac{2}{3}$.	Brab.
175.	$54\frac{3}{4}$.	B.
166.	$65\frac{7}{8}$.	B.
133.	$49\frac{1}{4}$.	B.

S. 248 $\frac{2}{3}$. B. schwarz Italiänisch Caffee thun 207. Brab. E. à 40. flübisch \mathfrak{D} . 517. 5.

geheth ab per 13. Monat disconto à $8\frac{2}{3}$. 41. 4.

Rest in Banco \mathfrak{D} 476 4

d. Hu. dw.

N. N.

VIII.

VIII. Rechnung über eine verkauffte
Obligation.

Ao. 1709. den 15. Martii.

Hr. Joachim Westphal soll
an ihn verkaufft Peter Wilckens
Obligation, datirt von ultimo
Januarii 1709. gefällig ult. Octobr.
dieses Jahrs in Banco-Geld zu zah-
len/ groß 933. R. 12. S.
per Rabatt accordirt à 6.
p. c. per Ao. thut für
 $7\frac{1}{2}$. Monat vom 15.
Mart. bis ult. Octobr.
à $\frac{1}{2}$. p. c. per Monat 33. 12.

 R. | S. S.

Rest in Banco
d. R. Dm.

900

N. N.

NB. So viel als pro Centum ab-
zukürzen/ das muß allezeit vorn in dem
ersten Satz der Regul Detri mit gese-
het werden / eben wie die Anweisung
hierzu unter dem Wort Agio gesche-
hen. Es sind aber nur eigentlich ge-
wisse Waaren/ von welchen in einigen
Handels- Städten Rabatt gegeben
wird/ wiewol jeden Contrahenten frey
stehet/ unter sich zu contrahiren / und
zu accordiren / was ihnen gutdüncket/
und wie sie einig werden können.

IX. Folgen noch mehr Verkauf = und Baratto-Rechnungen.

Lübeck / den 27. Aug. 1709.

Zr. Friderich Weiß soll	Rthl.	ß.	g.
an ihn verkaufft und geliefert 1/2 halb Contant, halb Ziel 6. Monat zu zahlen			
18. Ds. Hamburger Strümpff à 6. Rthl. Rthl. 108.			
hierauf empfangen an Cronen 45.			
Rest	Rthl.		
d. H. Dr.	N. N.	63	

X. Baratto-Rechnung.

Hamburg / den 5. Jan. 1709.

Zr. Zacharias Weißbach soll
an ihm geliefert / und in Baratto ver-
kauft

16. Stück Englis. Sarges à 10 1/2 Rthl. pr. Stück Rthl. 168			
Dagegen von ihm empfangen 500. lb. 8/8 lang Fischbein à 8. ß. ß. 250.			
10. Ds. Hamburger Strümpff à 20. ß. 200			
ß. 450.		150	
Rest.	Rthl.		18
d. H. Dr.	N. N.		

Diese Rechnung ist mir wegen der restirenden
18. Rt. zu Danck mit baarem Gelde vergnügt.

XI. Auf eine andere Manier.

Hr. Christoph Beckmann		℔.	℔.
Soll	Soll haben /		
1709. 5. Maji.	so von ihm em-		
pr. an ihm gelie-	pfangen /		
fert 50. st. schmal	1709. 10. Maj. pr.		
Eaton à 5½ ℔.	3. Duzend Hüte		
℔. 275.	à 10. Rt. D. ℔.	90	
10. st. gemein	7. D. perfumir-		
Lacken à 12.	te Handschuh à		
Rtl. thut ℔. 360.	4. Rthl.	84	
	An gewalckten		
℔. 635.	Strümpffen /		
	laut Rechnung	270	
	An Franz. Bräut-		
	wein laut Rechn.	120	
	℔.	564	
	An baarem Gelde		
	per Saldo	71	
	Sum. ℔.	635	
	des Hn. Dienstw.		
	N. N.		

Paris le 18. Juin 1709
 Monsieur Jacques Dufour, Doit
 pour les marchand ses cy-apres
 a luy vendues payables dans la
 fin du mois.

oder: } pour payer dans trois mois.
 } pour payer comptant.

4. pieces de Rubans noirs a 15. L.		
la piece - - - - - lb.	60	
6. pieces de Galons noirs conte-		
nans 80. douzaines à 30. sols		
la douzaine - - - - - lb.	120	
	<hr/>	
	180	
Georg d'Aumont.		

XII. Rechnung über ber-
kaufte Comission-Waaren. Rthl.

Hamburg/ den 16. Sept. 1709.
Monsieur Friderich Kiesenberg in
Dresden soll haben

Verkauffreich dato von seiner unter
meiner Disposition stehenden
Glanz Leinwand /

16. Stück Muscus-Couleur Con-		
tant in Cour. à 5 $\frac{1}{2}$. Rthl.	Rthl.	88
an Jürgen Wiedemann/ Ziel. 3. M.		
in Drittels.		
24. St. roht à 6. Rthl.		144
An Tobias Fischer / Ziel 6. Monat		
in Cronen/		
30. St. arün à 6. Rthl.	Rthl. 180.	
hat 4 $\frac{2}{3}$. rabattirt	8.	
und baar bezahlt mit	Rthl.	172
Kan also der Hr. disponiren		
über 27 $\frac{1}{2}$.] 260. Rthl.	Rthl.	404
d. S. Dm.		
	N. N.	

XIII. Verkauf-Rechnung mit Rente/ weil das Verkaufte zu rechter Zeit nicht bezahlt worden.

Edln 1709. den 15. Maji.

Hr. Gerhard Meynders soll

pr. an ihm im Majo 1709. verkauffte
Waaren/ so damahls / laut Rech-
nung und Abrede/contant sollen be-
zahlt werden/welches aber bis dato
noch nicht geschehen/

15. Elln grau Lacken à 7. R.	105.
2. Loht Seide à 10. R.	20.
4½ Elln Scharlack à 4. Rthl.	18.
1. fein Castor-Hut	24.
1. St. Schlesif. Leinwand à	18.
an Schneider-Lohn verschossen	15. 12.

Summa R. 218

Hievon pr. 1. Jahr Interesse à 6. p. c. 13

S. R. 231

v. H. Dm.

N. N.

XIV. Facturen/ oder solche Rechnun- gen/ welche ein Factor über die von ihm ent- botene/ und auf unsere Ordre an fremden Orten und Handels-Plätzen einge- kauffte Waaren übersendet.

Leipzig/ den 17. Octobr. 1709.

Hr. Nicolaus Kuland soll

Kauff.

Kauffse auf seine Ordre und für seine Rechnung/
in diesem verwichenen Michaelis. Marczt
pr. contant in Sächsischen Drittels zu zah-
len folgende Waaren/welche im Nahmen und
Beleite Gottes dato mit Fuhrmann/Friderich
Nebstock/ in 2. Packen N. 1. 2. (gezeichnet als
hieneben) an ihn abgesandt/ betragen mit Un-
kosten/ als folget:

NB.

Im Packen N. 1.

30. Ds. parfum. Handf. à 4.	Rthl.	120	
12. St. coleurt Engl. Serges à 10 $\frac{1}{2}$.		126	
25. Ds. Hamb. Strümpff à 6 $\frac{3}{4}$.		168	18

Im Packen N. 2.

14. Stück Crepon à 8.	Rthlr.	112	
3. St. gewässert hoch Coleur Tafft/ halten 128. Ellen à 1.	Rthl.	128	
5. Ds. gewalckt Engl. Strümpff à 18.	Rt.	90	
7. Deck Corduan/gew. 134. lb. à 15. gr.		83	18

Solgen die Unkosten.		Rtl.	828	12
für Kisten zu obigem Gut/ Matten und Strick		Rthlr. 1.	12.	

pr. nach mein Haus/ und von dar nach der Fuhr	—	8.
pr. Pack. Lohn	—	6.
pr. Zoll.	3.	8.
pr. Waag. Geld	—	10.
pr. auf die Fracht bezahlt	10.	—
pr. Brief Port bis dato	—	14.
pr. meine Povision von 828 $\frac{1}{2}$.		
Rtl. Einkauff à 2 p. c.	16.	14.

Summa der Unkosten Rthlr. 33 —

Summa Rthl. 861 | 12 |

Ög 3

XV

XV. Eine Holländische Factura.

Ao. 1709. Amsterdam den 5. April.
 Monsieur Philipp Rode Debet, over naer
 volgende wit Pampier, voor syn Con-
 to von S. Gerard Bosch, contant ge-
 kofft, ende hem per Schipper Jantie
 Rees, door de Sondt op Lubeck ge-
 fonden, onder nevenstaende Merck
 n. 6. 7.

P.R.
 n. 6.
 7.

200. Riemen wit Pampier als volght:		
100. Riemen commun grote Lely à 69. Stuver		345
100. Riemen klein Format à 42. Stuver		210
De Onkosten syn:		
Convoy, segelen en visiteren	fl. 24.- 6.	
Directeurs-Geld	3.- 18.	
Voor Packen met dobbel- de Matten, Stro, Tou- wen, Borden a 18. β Vs. pr. Pack-mit Biergeld	10.- 16.	
Arbeits-Lohn in de Schuyt en Scheep te brengen met Armgeld	1.- 9.	
Provision à 1½. pro centum	8.- 6.	
	S. fl.	48 15
V. L. D. W. D.	fl.	603 15
Cornelis Pieters.		

XVI.

Rouen ce 18. Aoust. 1709.

Monsieur Jean Hubens Doit, pour marchandises suivantes, achetés par son Ordre pour comptant, & luy envoyes par le vaiffau, la couronne, de Lubeck, dans un Ballot n. 1. marqè comme cy contre

J. H.
n. 1.

144. Rames de Papier a 44. S. la	L.	316	16
rame			
Pour les fraix.			
payè a la Doüane	L.	12.	—
pour l' emballage, cordes,		6.	8.
paille & Toile		1.	—
pour mener au bord		—	15.
pour port des lettres		6.	8.
pour ma provision a 2. p.c.			
de 316. L.			
	L.	26	11
	£b.	343	7
Monfieur			
v. t. h. S.			
Francois Guilleraut.			

XVII.

A Paris le 30. Avril 1709:

Facture de 20. Balles Aignelins envoyès ce jour a Jean le Vaffor d'Orleans, fous la marqè en marge, pour vendre pour mon compte, pesants comme s'ensuit favoir

N. 1	202	livres envoyès par charetier
2	193	Dumont.
3	197	
4	204	
5	201	
6	199	
7	200	
8	192	
9	203	
10	202	

1993 livres.

N. II	202	livres envoyès par charetier
12	201	Blain.
13	203	
14	197	
15	194	
16	193	
17	202	
18	201	
19	192	
20	198	

1983 livres, &c.

XVIII.

A Paris le 30. Avril 1709.

Compte de l'achat & de l' Envoy des marchandises suivantes, par ordre & pour compte de Francois Pardique d' Amsterdam, dans un ballot marqve F. P. N. 1. par la voye de Rouen, a l' adresse de M. Grimaudet savoir.

12. Chapaux l' Outre gris. n. 7.		
à 4. lb. 5. β.	51	
8. noirs n. 4. à 6. lb. 10. β.	52	
24. dt. n. 6. a 9. lb. 10. β.	228	
12. noirs } 36. Castors num. 7.		
24. gris } a 12. lb.	432	
24. noirs } 36. Castors plus forts n. 8.		
12. gris } a 14. lb.	504	
7. Douzaines gants rozettes		
a 4. lb. 10. β.	31	10
2. Douzaines dito, a la Cavalliere		
bordes, a 12. lb.	24	
2. Douzaines bas demy foulés, n. 1.		
a 24. lb.	48	
1. dz. dito n. 6.	46	10
2. dz. bas de Segovie n. 4. a 41. lb. 10. β.	83	
Suivent les frais S. L.	1500	
Pour emballage en deux panniens,		
toile, cordes &c. L. 15. - 13.		
port. ala Douane	5.	
Payè ala Douane pour droit		
de sortie de France des		
marchandises cy dessus,		
plomb acquit, & papier		
timbrè	59. - 5.	
Port de la Douane au Rouil-		
ler de Rouen	5.	
	<hr/>	
S. L.	75	8
	<hr/>	
	1575	8
Pour ma Provision a 2. p. cent.	31	10
	<hr/>	
L.	1606	18

XIX. Eine andere Factura, da die Waaren theils per Contant, theils auf die Zeit/ für den Committenten eingekauft worden.

Lübeck / den 8. April. 1709.

Herr Tobias Beutel in Riga Debet, Auf seine Ordre und für seine Rechnung auf 6. Monat precis (oder $\frac{1}{2}$ Contant $\frac{1}{2}$ Ziel 6. Monat zu bezahlen) von Herrn Emmerich/ eingekauft/ und an ihn (oder auch seinentwegen an Herrn Marcus Kramer in Danzig) vor seine Resigo per Schiffer Heinrich TB. Roggendorff / unter nebenstehenden Zeichen gesandt:

20. Orhöfft Wein à 22. Rtl.	Rthl.	440
per Unkosten NB. so alhier müssen		
specificiret werden.		25
Summa	Rthl.	465

XX. Noch eine andere dergleichen Factura, etwas weitläufftiger.

Im Nahmen Gottes ult. Junii Anno 1709. in Lübeck.

Herr Johann Haremann soll

Im Nahmen und Belete Gottes, und im Schiff/ der junge Tobias genannt / worauf Stiffer Heinrich Schlebusch / unter ausstehendem Zeichen und Numero, auf seine Rechnung und Gefahr/ an ihn nach Königsberg gesandt/ und alhier auf folgende Condition eingekauft/ als:

J. H.
N. L.
bis
48.

2. Stück Spanif. Lacken halten 52½. R .	18.	8
und 56½. Englische Ellen à 8½. R .		
flämisch die Lübsche Elle thut.		
NB. 5. Englis. Elln pr. 8. Lüb.		
R . 529 12		
wovon abgehet für 13. Mon		
nat Rabat à 8½. p. c.	42	4
Rest contant	R	487 8
4. Säck Pfeffer in Matten vermacht /		
n. 2. in 5. wägen netto 1682. Lb .		
a 17½. R . flämisch pr. Pfund	919	13 6
thut.		
344. Rieß Holländisch Papier / ge-		
packt in 3. Ballen n. 6. 7. 8. kosten		
zusammen	1136	13
40. Orhöfft Wein a N. 9. bis 48.		
von Johann Bumbrecht (Ziel		
200. Rthlr. in 6. 200. Rthlr. in 9.		
und den Rest in 12. Monat precis		
zu bezahlen /) gekaufft / als 20. Or-		
höfft Langonse a 18. Rthl. pr. Or-		
höfft	R .	1080
und 20. Orhöfft Hochlands		
dito à 16. Rthl. pr. Or-		
höfft	960	
	R .	2040
Sum	R	4584 2 6

Sum-

Summa	-	-	4584	21	6
Folgen die Unkosten.					
Für Zoll in alles bezahlt	£.	56	8		
Den Packern für das Lacken uß den Pfeffer zu embal- liren / nebst den Matten		4	8		
Den Wein Schrödern uñ Arbeits-Leuten / die Wei- ne und andere Waaren an Bord zu bringen		17	12		
Den Küpern für die Wein- Gässer nachzutreiben und mit Bänden wohl zu ver- sehen		10	12		
Provision a 1. p. cent. von 4584. £. 2. 8. 6. 8.		45	13	6	
	£			135	5 6
Dem Hn. beliebe alles nach zusehen / und à Conto zustellen / als :	S. £.	4719	8		
a Conto Currente in Credito	£.	2679	8		
a Conto di Tempo so fällig					
Ao. 1709. 26. xbr. 600.					
Ao. 1710. 26. Mart. 600.					
— 26. Junii 840.					
	S. £.	2040	—		
		4719	8		
d. S. Dm.					
					N. N.

Aus obenstehender Factura ist zu ersehen / wie man für einen Committenten viele Waaren auf Zeit erkaufft / item unterschiedliche Sorten übersendet / welches obiger Manier nach zu Papier muß gestellet werden / wie dann auch die Praxis selbst solches am besten geben wird. So ist auch zu erinnern/ daß / weil man in Stellung der Rechnung/ ja in dem ganzen Buche / nur auf die Formularia anzuweisen gesehen/ also auch hin und wieder / was etwann im Ausrechnen der Zahlen möchte versehen seyn/ so genau nicht attendiret worden/ so zur Nachricht und Vermeydung alles ungleichen Urtheils diener.

Courant- Rechnungen

Werden gemeiniglich über verschossene und eingenommene baare Gelder / für contant eingekaufte und verkaufte Waaren / acceptirte und bezahlte Wechsel/ Assignationes, verschossene Unkosten und dergleichen/ gestellet/ und so offit man mit seinem Correspondenten Rechnung zulegen will / demselben übersandt/ auch / was alsdann er uns / oder wir ihm schuldig verblieben/ aufs neue vorgetragen.

XXI.

Hamburg Ao. 1709. den 21. Jun.

Hr. Jeronymus Scheller in Breslau Soll

1709. 1. Mart. pr. gesandt 2. Faß Zucker/ so damahls/ laut Factura, sich beliefen	8	18	8
3. April. pr. des Herrn Wechsel in Banco an le Blanc bezahlt	8	2750	
		Rthlr. 400	
pr. Agio à 10. p. c. gegen hiesig Courant - Geld		40	
ehut Conrant		Rthlr. 440	1320
16. dito pr. des Hn. Wechsel an Hr. Wolters in Drittels bezahlt		Rthlr. 500	
ab 12. pr. c. gegen Cour.		53½	
Rest in hiesigen C. Rtl.		446½	1339 8
28. d. auf dessen Assignation an Gottfried Fischer zahlt		50	
6. Jun. an gesandte Hamb. Strümpf		16. D; a 16. Rthlr.	288
pr. meine verkauffte Cron-Raschen bonificirt/ mir der Hr. laut Verkauf-Rechn. in hiesig Courant		389	6
pr. Brief-Port bis dat. samt andern Unkosten zc. (NB. diese müssen/so ihrer zu viel sind / a parte auf ein Blätlein specificiret werden.)		38	9
	S. 8.	617 5	7
21. Junii bringe ich pr. Schluß gegen über all- hter außs neue in Debito.		1530	11

XXII.

XXII.

Hamburg/ 1709. den 21. Junii.

Hr. Jeronymus Scheller in Breslau. Soll haben

1709. 7. Jun pr. das Netto provenu von des Herrn drey Saß Taback laut Verkauf, Rechnung	830	8
10. dito pr. meinen Wechsel an An dreas Endner zahlt Drittels 800		
ab 12. p. c. hiesig C.	85	12
Rest hiesig Cour. - -	714	4
12. dito pr. meine Tratta auf den Herrn Kthlr. 690. Drittels an Hn. Dreyers Ordre zu zahlen/ geschlossen alhier zu 15. p. c. Ver lust/ dafür empfangen Cour.	1800	
dito noch pr. des Hn. Assigna tion von Hn. Socz empfangen	900	
17. d. von Hn. Hagen ist eingegan gen auf der Conto di Tempo	400	
	<u>S. 8.</u>	<u>4644 12</u>

pr. Schluß dieser Rechnung kömmt
mir noch/ salvo errore Calculi,
so ich pr. Saldo hieher in Credi
to, und auß neue gegen über in
Debito bringe

	1530	11
	<u>S. 8.</u>	<u>6175 7 -</u>
Auf der Conto du Tempo stehet noch auß / wobon / wann es eingegangen seyn wird/ dem Hn. in Credito gut zu schreiben.	1540	

NB.

NB. So oft Courant-Rechnungen gesandt werden / muß der Conto, daraus man sie formirt und extrahiret / auch im Haupt-Buche geschlossen / und der Saldo aufs neue vorgetragen / oder doch zum wenigsten solche weggesandt Courant - Rechnung im Copey-Buche copiiret werden / damit man sich bey fünffziger Courant - Rechnung auf den Saldo der alten referiren / und von solchen wieder anfangen könne. Es sind aber der Precelen und Pöstgens in Courant-Rechnung Debit und Credit so viel / als Vorfälle im Kauffen und Verkauffen / Empfangen und Auszahlen / Entlehen und Creditiren / Wechseln und Gegen Wechseln / zc. unter Kauffleuten in täglichem Handel und Wandel seyn können; Weswegen einem jeden die Praxis selbst an die Hand geben wird / was er in seiner Courant-Rechnung Debet. und gegen über in Credit, zu schreiben Zug / Ursache und Macht habe / wobey wir es dann auch bewenden lassen.

Conto du Tempo oder Zeit-Rechnung / ist die Rechnung in dem Haupt-Buche / auf welche man diejenigen Personen trägt / an die man (von unfers Committenten uns zugesandten Commission-Baaren) auf Zeit (als Ziel 3. 4. oder mehr Monat) verkauft / welches darum noch nicht auf die Courant-Rechnung kan gebracht werden / weil diese Gelder noch nicht eingegangen / und dahero mit dem baaren / auf der Courant-Rechnung stehenden / Empfang
und

und Ausgabe nicht zu confundiren sind. Es præsentiret sich aber eine Zeit Rechnung im Hauptbuch / und folgendes auch / wann sie auf des Committenten Begehren soll ausgeschrieben werden / folgendermassen :

XXIII.

Hn. Jeronymus Scheller in Breslau.

Conto du Tempo.

Soll	Soll haben
1709.	1709.
17. Junii trage auf die Court. Rechnung / so von Hans Hagen eingegangen $\text{R. } 400$	6. Martii pr. von des Herrn Commission-Baaren / laut gesandter Verkauf / Rechnung an Hans Hagen / Ziel ult. Maji verkaufft $\text{R. } 400.$
pr. Saldo steht noch aus bey Joh. Schmidt / so den 18. Oct. wird verfallen seyn	18. dito an Joh. Schmidt / Ziel 6. M. in Erösen zu zahlen / laut Verkauf / Rechnung / verkaufft $\text{R. } 1540$
<u>1540</u>	<u>1940</u>
1940	1940

des Herrn Dienstwilligster

N. N.

Sh

Bies

Viele setzen die auf Zeit verkauffte Posten mit unter die Contant-Posten / auf die Courant-Rechnung / setzen hernach unten beyhm Schlusse / wann mehr im Credit als Debet bleibt:

Kömmt dem Herrn per Saldo 1850. R. wann nemlich 1340. R. (die unter solcher Summa für auf Zeit verkauffte Posten begriffen) werden eingegangen seyn / wie ich sie denn ohne meinem Präjudiz (oder cum protestatione, daß es mir nicht nachtheilig seyn solle) obiger Courant-Rechnung in Credit will inseriret und einverleibet haben.

Bleibt aber in des Committenten Debet mehr / setzt man / wann dergleichen unverfallene und uneingegangene Zeit-Posten mit eingeführet worden:

Per Schluß verbleibt mir der Herr schuldig / wann alle hier dem Credit zu voll einverleibte ausgeborgte Commission-Posten werden eingegangen seyn / wie ich sie dann auch ohne meinen Präjudiz will gesetzt haben / 350. R. oder wie viel es sich alsdann beträgt.

Ist es also fast besser / die noch nicht eingegangene ausgeborgte Posten auf Conto du Tempo zu setzen; Es wäre dann / daß man für das Ausgeborgte del Credere stünde / und die ausstehende Gelder für eine

eine gewisse Interesse vorschösse / alsdann solche Zeit^{er} Posten gleich auf Conto-Courant köndten gesetzt werden.

Solget eine andere Manier/

Wie ein Factor seinem Principalen wegen zugesandter und verkauffter Commis-
sion-
Waaren Rechnung thut.

Ehe wir aber solche antweisen / ist zu erinnern nöthig / wann ich einem Waaren in Commis-
sion sende / und Gelder für mich einzunehmen und wieder auszuzahlen beordre / so ist solches per mio Conto Courente , gibt er mir aber Gelder einzuneh-
men und auszuzahlen / so ist per suo Conto Cou-
rente ; werden meine weggesandte Commis-
sion-
Waaren von meinem Factoren auf Zeit verkaufft / so ist per mio Conto du Tempo , werden meines Fa-
ctoren mir zugesandte Commis-
sion-
Waaren von mir auf Zeit verkaufft / so ist per suo Conto du Tempo.

Als:

XXIV. Rechnung über empfangene
und verkauffte Commis-
sion-
Waaren.

Lob sey GOTT! Adi
Herr Johann

	℔	℥	℥
1. Junii. Debet			
J. H. Empfing seinetwegen von Schiffer Wigandorff unter aussenstehenden Zeichen und Numero.			
4. Pack/Barinnen 30. Roll Fuchten/à N. 1. bis 4.			
10. Bund rein Hemyff à N. 5. in 14.			
12. Sack Ragittcher Flachs N. 15. in 26.			
24. Tonnen Lein-Saat N. 27. bis 50.			
Hierauf Unkosten bezahlt/ als folget:			
pr. Fracht von gemeldten Waaren/ laut Conn. Für auf dem Zoll frey zu machen.	130		
4. Pack Fuchten.	19	8	
10. Bund rein Hanff	8	4	
12. Sack Ragittcher Flachs.	3	8	
24. Tonnen Lein-Saat.	8	12	
Aus dem Schiff nach Hause zu bringen.			
4. Pack Fuchten a Pack 10. ℥.	2	8	
Zur Waag zu bringen a Pack 9. ℥.	2	4	
10. Bund Hanff aus dem Schiff nach Hause a 8 ℥.	5		
Nach der Waag zu bringen a 6. ℥. pr. Bund.	3	12	
12. Bund Flachs aus dem Schiff nach Haus a 2. ℥.	1	8	
Dieses Flachs nach der Waag a 2. ℥.	1	8	
24. Tonnen Lein-saat aus dem Schiff nach Haus auf den Boden zu winden a 3. ℥. pr. Last.	2	8	
Für 2. Last Lein-Saat auszustürken / wieder- um zu packen/ auszubinden / nebenst Bänder und Bier-Geld.	7		
Präm-Geld für Fuchten / Hanff / Flachs und Lein-saat.	2	8	
Courtagio a 1. pro mille von 5774. 7. ℥.	5	12	
Provision a 1. und ein halb pro Centum	86	10	
	Marck		
	29 ¹	4	
pro netto procedido verbleibt	5483	3	
	S. Marck	5774	7

primo Jul
Hartman

2. Junii

pr. C.

3. und e

halbe

eine h

1. dito pr

20. Roll

Hand

Monat

11. d. pr. ar

Roll J

1. Hiff

morau

Raff i

13. dito p

schet

4. Pf.

pr E

betrag

30. pr. n

10. Bu

Wipf.

519 W

berip

Den

und mo

C. C. zu

u. a debi

füllig A.

Eingegeben

30

Verkauff/ Courant, &c. Rechnungen. 485

primo Julii 1709. in Lübeck.
Hartmann in Königsberg.

	S	S	S
2. Junii Credit.			
pr. Contant an Joach. Weidmann verkauft			
23. und ein halb Tonn Lein-Saat a 16. und ein halbe Marc pr. Tonn	387	12	
eine halbe ist zur Füllung aufgegangen.			
7. dito pr. an Abraham Leopold 2. Pack oder 40. Koll Fuchten/ so netto gewogen 6 Schiff-Pfund 18. Lippf. a 14. S. pr. Pfund Ziel 6. Monat precis	1690	8	
12. d. pr. an Conrad Rünemann 2. Pack oder 40 Koll Fuchten/ so netto gewogen 7. Schiffpf. 5. Lippf. a 13. und einen halben S. das Pfund/ worauf 512. Marc 13. S. contant bezahlt/ Rest in 6. Monat in Courant.	1712	13	
13. dito pr. an Daniel Müller 12. Sack Ragitscher Flachs/ so netto 12. Schiffpf. 14. Lippf. 4. Pf. gewogen a 17. und einen halben Rthlr. pr. Schpf. so er mit 2. Stück Spanisch Tuch/ betragend M. 487. 8. S. Rest contant zahlt	667	8	
20. pr. noch an Gottfried Döwvald verkauft/ 10. Bund rein Hanff/ gewogen 39. Schpf. 17. Lippf. 7. Pf. a 11. Rthlr. pr. Schpf. worauf er 919 M. 13. S. 6. Pf. mit Pfeffer bezahlt/ Rest verspricht er in 4. Monat præcis zu zahlen	1315	14	

Dem Hrn beltebe alles nachsehen zu lassen /
und was just befunden wird / mit a debito auf
C. C. zu stellen / nemlich M. 2487; 14; 6.
u. a debito auf Conto du Tempo, so
fällig A. 1709, 20. Oct. M. 396; - - 6.

5. Dec. 1690: 82

1710, 12. Jan. 1200:

S. Marc 3286; 8; 6.

M. 1774; 7.

Hingegen auf die Cour. Rechn. mit in Credito
Marc 291; 42

NB. Die in dieser Courant-Rechnung in Credit eingeführte 487. S. 8. ß. für 2. Stück Spanisch Laefen / und 919. S. 13 $\frac{1}{2}$. ß. für Pfeffer / sind / als sie dem Hartmann zugeschickt worden / in der ihm gesandten vorhergeschickten Factura eingeführet.

Es sind auch aus gegenwärtiger Rechnung einigermassen die Unkosten / so auf Zuchten / Glachs / Hanff und Lein-Saat / in Lübeck ergehen / zu ersehen. Was nun auf solcher Rechnung contant verkauft / wird dem Principal in suo C. C. in Credit, und der Zeit-Verkauff suo Conto du Tempo in Credit gebracht. Besie den ursprünglichen modum procedendi in unserm Probier-Stein der Buchhalter.

XXV. Französische Verkauf-Rechnung über empfangene Commission-Waaren.

Parts le 10. May. 1709.

Compte de la Vente, & net provenu de 5. pieces Damas. recû de l'envoy de J. M. Rivolat de Turin par voye de Lyon dans une Chaisse marquée J. M. R. N. 1. faveur

	lb	ß	g
Du 4. Avril 1709.			
Vendu a Durant 2. pieces payables en 6. mois contenantes faveur.			
N. 1. 61 $\frac{3}{4}$. aunes Verd			
62. Cremoisey			
123 $\frac{3}{4}$ au a 14. lb. f. l' aune	1768	8	9

Sum-

Verkauff / Courant, &c. Rechnungen. 487

Summa	-	-	1763	8	9
Du 28. Avril.					
Vendu a Due & Marzollier 3. pie-					
ces payables en 3. mois, conte-					
nantes: favoir					
N. 3. 46. au vert & blanc					
4. 82. Cremoisy					
60. Violet.					
<hr/>			2632		
188. au. a 14. lb. l' aune					
Suivent les fraiz.		S. L.	4395	8	9
Pour voiture de Turin a Lyon de,					
la dite Caiffe contenant 5. pieces					
damas, & droit d'entrée ala Co-					
uanne du dit Lyon lb. 596: 14.					
voiture de la dite Caiffe de					
Lyon a Paris 13: 10.					
Courrettagio de lb. 4395. 8. 9.					
a 1. pour Cent. 43: 19.					
Ma provision de la dite					
somme montant de la					
vente cy dessus a 2. p. c. 87: 18.					
		S. lb.	742	I	
Vient pour le'net provenu des dit-					
tes 5. pieces, que je porte au					
Credit dudit Sieur Rivolat, sans					
prejudice des deniers a rece-					
voir - - - 3653 7 9					
v. t. h. S. Nic. des Champs.					
Envoyé copie le 10. May.					
1709. en passe ledit jour					
au journal f. 14.					

XXVI. Rent-Rechnungen /

Und zwar gleich anfänglich / da man von
6. Jahren / von 1000. Rthl. Capital, Zins auf
Zinsen rechner.

Leipzig / den 4. Oct. 1709.			
Hr. Roderigo de Ville Real Debet.			
pr. laut seiner eigenen Handschrift ihme Ao. 1700. Michaelis vorge- schossene und gegen gebührende Rente geliehene	Rthl.	1000	
pr. 6. Jahr diesen Michaelis 1709. vertagter Zins a 5. pro centum. Zins auf Zins gerechnet / thut			
	S. Rthl.	1340	
d. H. Dwo.			
			N. N.

NB. Bey Gelegenheit dieser Zins auf Zins Rech-
nung ist noch zu melden / daß die Proportional-
Zahlen / welche diese Ausrechnung um ein merk-
liches erleichtern / in Herrn Hemelings Selbst-leh-
renden Rechen-Buch p. m. 585. auf 20. Jahren
à 5. p. cent. jährlicher Zins auf Zins ausgerechnet /
zu finden / bey welchen er / wie man solche auf mehr
Jahr extendiren / und sich derselben zur Ausre-
chnung nützlich gebrauchen soll / deutlich anweist.
Eben eine solche Bewandniß hat es auch / wann
über einige Jahr eine gewisse Summa Geldes solte
bezahlt werden / und der Inhaber der Obligation
solte

solches anticipiren / und für die betragende Rente auf Rente 5. p. cent. aus der Haupt-Summa wolte kürzen lassen. Besiehe hiervon ebensals gedachtem Hemeling / p. 616.

XXVII. Gemeine Rent-Rechnung.

Lübeck / den 18. Febr. 1709.

Hr. Johannes Fabricius soll
 Pro $\frac{1}{4}$. Jahr oder 15. Monat Rente
 von 1000. \mathfrak{R} . Lübsch Capital, nemlich
 von Michaelis 1707. bis ult.
 xbr. 1708. thut a $\frac{1}{2}$. pro centum
 per Monat.

d. S. Dr.

N. N.

Zu Danck bezahlt.

75

XXVIII.

Oder:

1709. den 15. Oct. in Lübeck.

Herr Peter Tauenberg soll
 pr. dreyhundert Rthlr. Capital, laut
 seiner Obligation, diesen Michaelis
 fällig \mathfrak{R} . 900

pr. $\frac{1}{2}$. Jahr Rente à $\frac{1}{2}$. p. c. pr. Monat/
 thut von 6. Monat

d. S. Dr.

N. N.

27

927

Dieses Capital und Rente ist mir obbemeldten dato zu Danck bezahlt / auch zu quitirlicher Versicherung und Befräffigung obgedachte Obligation zurück gegeben worden.

Hh 5

Sols

XXIX. Folgende Liquidations- Rechnung über ausgeliehene Gelder / und ein- ger Jahr dafür empfangene auch auf den Capital abgekürzte Renten / setzet Hr. Joh. Hemeling in seiner selbst- lehrenden Rechen- Schulen p. m. 589. & seqq. welche wir / als ein gutes Formular, andere dergleichen dar- nach einzurichten / von Wort zu Wort hier einführen wollen.

Der von Einem Hochweisen Racht der alten Stadt Hannover erkannten Commission und dazu ausge- lassener Citation ad liquidandū zu gehorsamer Folge / übergiebet Conrad Freund seine in Rechten fundirte wohl / calculirte Liquidation, und behält ihm dabey aller rechtlichen Nothdurfft / wie auch / da eins oder das ander in dieser Liquidation nicht benahmset / und künfftig herfür kommen möchte / ausdrücklich bevor / und will sich dessen nicht begeben haben / de quo pro- testatur.

Michaelis / Im Jahr 1619. ist Herr Johann Friedlieb / laut Hand und Siegel / mit Conrad Freund / an da- mahlig gangbar leichter Münz / schul- dig worden 900. Rthlr. welche nach dieses Orts üblicher Reduction zu guten Rthlr. jeden Rthlr. zu 1. Rthlr. 24. G. leicht Geld / wie er der Zeit ge- golten / berechner / an gutem Gelde aus- tragen.	Rthlr.	3	8
--	--------	---	---

540

Hat

Hat sich verpflichtet / sothanes Capital jährlich mit 5. Rthlr. für jedes 100. Thlr. zu verzinsen / und mir dagegen den halben Theil der Korn-Pächte seines Mäyerhofes zu Kornhausen an statt der Zinse zu geniessen / verunterpfändet / wovon der damalige Meyer / Arend Unverdrossen / 12. Malter Roggen / 9. Malter Gersten / und 4. Malter Habern / Braunschweigische Maaß / Marckt / gebiges Korn / jährlich gegeben / welches das Malter Roggen und Gersten / jedes zu 2. Thlr. und Habern jedes Malter zu 1. Thlr. (massen derogleichen Taxa in den Liquidationibus, ein Jahr dem andern zum besten / für billigmäßig gehalten wird / und per observantiam hergebracht) an Geld austragen 46. Thlr.

Michaelis / Jahrs 1620.

Vorberechnet reducirtes Capital zinsset obigem nach / wann man jährlich 5. Thlr. für jedes 100. Thlr. Zins angerechnet / von Michaelis im Jahr 1619. an / bis Michaelis 1620.

Hieraus Michaelis dieses 1620. Jahrs die bevor berechnete Korn-Pächte empfangen / betragen 49. Thlr.

Die jetzt gemeldte Zinse 27. Thlr. außs Capital dero daran gefürhet / so ist dis Jahr an Zinsen zu viel gehoben

Thlr. 5 8

27

540

19

Sels

Selbige zu viel gehobene Zinse von benanntem Capital abgezogen/ bleibet Michaelis Jahrs 1620. an Capital Michaelis/ Jahrs 1621.	Thlr. 52 I	gr. 8	
Dis ist berechnetes gebliebenes Ca- pital, zinsset von Michaelis Jahrs 1620. bis Michaelis Jahrs 1621.	26	I	6
Hierauf dieses hinwieder/ ebener ge- stalt wie voriges Jahr / die berechnete Korn- Pacht empfangen / betragen 46. Thlr.			
Ist gefetzte Zinse 26. Thlr. 1. gr. 6. & aufs Capital dero	52 I		
daran geführt / so ist dis Jahr an Zinsen so viele eingenommen	19	34	2
Selbige von lezt gemeldten Capiti- al abgezogen/ bleibt Michaelis Jahrs 1621. an Capital Michaelis/ Jahrs 1622.	50 I	I	6
Ist benannt gebliebenes Capital zinsset von Michaelis Jahrs 1621. bis Michaelis Jahrs 1622.	25	2	
Hierauf dis Jahr / wegen grossen Hagel/ Schadens/ nur 6. Malter Ko- cken/ 6. Malter Gersten/ und 3. Mal- ter Habern empfangen / betragen an Gelde/ nach vorberechnetem Preise 27. Thlr			
Die berechnete Zinse 25. Thl. 1. gr. 7. & aufs Capital der	50 I	I	6
daran geführt/ so ist dis Jahr an Zin- sen so viel genossen	I	34	

Von

Verk
Von
Capital d
Jahrs 16
M
von Mi
haelis J
Hiera
Malter K
und 3. M
vorbenam
gen
Die
Thlr. 34
aufs
daran
Zinsen g
Von
zogen/ble
Capital
Michaeli

Anch
schlossen
mann
übrige
des M
sen ver
weil ich
geben/ ei
schrieber
und den
sen/ genö

Von letztgemeldten nachständigen Capital abgezogen / bleibet Michaelis Jahrs 1622. an Capital

Thlr.	S.	P.
499	3	6

Michaelis / Jahrs 1623.

Nächst gebliebenes Capital zinsset von Michaelis Jahrs 1622. bis Michaelis Jahrs 1623.

24	34	3
----	----	---

Hierauf dis Jahr empfangen 8. Malter Kocken / 6. Malter Gersten / und 3. Malter Habern / welche nach vorbenannten Preise an Gelde betragen

Die nächst herrechnete Zinse 24. Thlr. 34. S. 3. P.

aufs Capital der daran gekürzet / so ist dis Jahr an Zinsen zu viel empfangen

499	3	6
6	1	5

Von letzt ermeldten Capital abgezogen / bleibt Michaelis Jahrs 1623. an Capital

493	2	1
-----	---	---

Michaelis / Jahrs 1624. bis Michaelis / Jahrs 1638.

(Inclusive, oder / beyde mit eingeschlossen) hat Werner Walter / Amtmann zu Kornhausen / welchem der übrige halbe Theil der Korn-Pächte des Meyerhofs daselbst zu Kornhausen versetzt / meinen Bevollmächtigten / weil ich mich ins Kriegs Wesen begeben / eigenthätlicher Weise aus ver-schriebenem Unterpfande gedrungen / und den Meyer / der unter ihm gefes-sen / genöthiget / die Korn-Pächte ihm

zu bringen/ und mir dieselbe de facto	Ehrl.	5	8
15. Jahr lang vorenthalten. Zinsen			
demnach nächst zuvor ernannt geblie-			
benes Capital von Michaelis Jahrs			
1623. bis Michaelis Jahrs 1638. und			
also in gemeldten 15. Jahren	369	28	4
Hierauf der Zeit Michaelis Jahre			
1638. an baarem Gelde empfangen			
200. Ehrl. und 9. Malter Kocken/			
und 9. Malter Gersten/ und 4. Mal-			
ter Habern/ thun 40. Ehrl. Summa			
Empfangs ist	240		
Von den vorberechneten Zinsen			
diesen Empfang gekürzt/ bleibt Mi-			
chaelis Jahrs 1638. an Zinsen rück-			
ständig	129	28	4
Das letztgemeldtes Michaelis Jahrs			
1623. gebliebene Capital, weil davon			
seither nichts abgangen/ ist und bleibt			
Michaelis dieses 1638sten Jahrs	493	2	1
Michaelis/ Jahrs 1639.			
Das nächst zuvor berührte Capital			
zinsler von da an / Michaelis Jahrs			
1638. bis Michaelis 1639.	24	23	4
Hierzu die von Michaelis Jahrs			
1638. rückständig gebliebene Zinse	129	28	4
Summa schuldige Zinse Michaelis			
Jahrs 1639. ist	154	16	0
Hierauf mein Bevollmächtigter de-			
ro Zeit / Michaelis Jahrs 1639. erhob-			
ben 9tehalb Malter Kocken/ 8. Malter			
Gersten/ und 4tehalb Malter Habern/			
thun obigem Preise nach zu Gelde	36	18	

Dies

Ver
Diesen
schuldigen
Michaelis
rückständig
Das
bleibt
auch M
Micha
a
Wen
mahls vor
ter/ der S
und ist
eingem
Micha
ständig
Jahren
Hier
Jahrs
Zinse
Summ
15. Jahrs
Dies
heimku
gen
Da
abges
1648.
Das
rührtes
nichts al
chaelis

Diesen Empfang an istbenannt
schuldigen Zinsen gekürzt / so bleibt
Michaelis Jahrs 1639. an Zinsen
rückständig

Zhr. 98 8

117 34

Das nachständige Capital ist und
bleibt wie Michaelis Jahrs 1638. also
auch Michaelis dieses 1639. Jahrs

493 2 1

Michaelis/ Jahrs 1640. bis Mi-
chaelis/ Jahrs 1648.

Beides eingeschlossen / hat aber-
mahls vorbemeldter Untmann Wal-
ter/ der Korn-Pächte sich angemasset /
und ist also davon in 9. Jahren nichts
eingenommen ; zinsset demnach das
Michaelis Jahrs 1639. bemeldt nach-
ständiges Capital in istbenannten 9.
Jahren

221 31 4

Hierzu vorberechnete von Michaelis
Jahrs 1639. rückständig gebliebene
Zinse

117 34

Summa schuldigen Zinses Michae-
lis Jahrs 1648. ist

339 29 4

Dieser Zeit darauf bey meiner An-
heimkunft aus dem Kriege empfan-
gen

300 - -

Von istbesagten schuldigen Zinsen
abgezogen / bleibt Michaelis Jahrs
1648. an Zinsen rückständig

39 29 4

Das Michaelis Jahrs 1639. be-
rührtes Capital , weil davon seither
nichts abgegangen / ist und bleibt Mi-
chaelis Jahrs 1648.

493 2 1

Mis

Michaelis Jahrs 1649. bis Michaelis
Jahrs 1654. Thlr. fl g

Beide mit eingeschlossen/ habe ohn-
geachtet vielfältigen Anmahns
nichts erlangen können / zuset dem-
nach das Michaelis Jahrs 1648. be-
rührtes nachständiges Capital, von da
an bis Michaelis Jahrs 1654. sind 6.
Jahr

147 33 -

Hierzu vorberechnete von Michaelis
Jahrs 1648. rückständige Zins

39 29 4

Summa schuldige oder rückständi-
gen Zinsen Michaelis Jahrs 1654. ist

187 26 4

Und das Michaelis Jahrs 1648.
berührtes Capital, weil davon seither
nicht bezahlet ist / bleibt Michaelis
Jahrs 1654.

493 2 1

Summa, nachständigen Capital
und Zinsen / Michaelis Jahrs 1654.
ist 680. Thlr. 28. fl . 5. g .

680 28 5

XXX. Folget noch ein Formular einer
Interesse-Rechnung / über remittirte und
trassirte Gelder / wie solche Herr Valentin
Heins in seiner Schatz-Kammer Kauff-
mannischer Rechnung p. 287. und 88.
entworfen.

Herr

Herr Titius in Hamburg.

Debet.	Credit
pr. folgende Gelder / so ihm remittirt.	pr. folgende Gelder / so in ihm trasirt.
A. 1681. ult. Aug. R 3000	A. 1681. ult. Sept. R 2400
1683. Sept. 3600	1682. Nov. 3000
1683. Dec. 2400	1683. Oct. 2100
1685. Aug. 2000	1685. 6. Apr. 1000
S. R 11000	S. R 8500
Pr. Interesse a 6. p. c. p. A. von obigen datis an bis zum dato des letzte Postes dieses Debiti, ult. Aug. 85	pr. Interesse a 6. pc. p. A. von obigē datis an / bis ebenfals zum Terminū der Liquidation oder Rescontrirung zum ult. Aug. 1685
pr. Ml. 3000. von ult. August. 31. sind 4. Jahr 720	pr. Ml. 2400. von ult. Sept. 31. sind 47. Monat 564
pr. Ml. 3600. von ultimo Sept. 32. sind 35. M. 630	pr. Ml. 3000. von ult. Nov. 32. sind 33. Monat 495
p. Ml. 2400. von ul. Dec. 31. sind 20. Monat 240	pr. Ml. 2100. von ult. Oct. 31. sind 22. Monat 231
S. 1590 11000	p. Ml. 1000. von 6 Apr. bis ul. Aug. 31. sind 4 $\frac{1}{2}$. M. 24
des H. Dr.	S. Marc 1314
N. N.	pr. Saldo dieser Conto bleibt mir der Herr auf ult. Aug. 31. an Capit. an Interesse - 2500
	276
	1590 11000
	Un,

XXXI. Unkost=Rechnung.

	fl	Re
Augsburg/ den 19. Aug. 1709.		
Zr. Diederich Sievers soll		
den 6. Junii		
Pr. seinentwegen eine Tour nach München gerhan und verzehrt fl.	10	15
7. Junii seinem Advocaten allhier auf seine Ordre bezahlt	5	30
20. dito Brief, Port bis dato	7	9
dito 6. Stück Gut spedirt/ Fracht und Unkosten/ laut damahls gesandter Specification zahlt	150	
Unterschiedliche Kleinigkeit eingekauft/ und ihm gesandt	17	30
pr. meine Mühwaltung in bewuster Sachen rechne nur	45	
Summa fl.	235	24

XXXII. Brief=Port=Rechnung.

	fl	Re
1709. ult. Octobr.	8	8
Zerr Matthias Günther soll pr. solgend verschossen Brief, Port		
den 6. Junii ein Brief von Amsterdam	—	5
den 8. dito 2. dahin	—	10
den 12. ein Paqvete nach Schweden	3	6
den 14. ein Brief nach Stralsund	—	5
dito ein von Berlin	—	4
20. d. 6. von Franckf. am Mayn	1	12
pr. meine Mühwaltung/ und daß im Post-Hause Neu-Jahr geben muß/ um die Post-Bediente williger zu haben/ stelle in dessen Belieben.	6	10

XXXIII. Wechsel-Protest-Rechnung.

	℔	ß
Hamburg / den 14. Nov. 1709.		
<i>Hr. Eustachius Willers</i> soll		
pr. seinen mir sub dato den 28. Octob. auf Leipzig zu Last Hn. Goutschalck gegebenen Wechsel / groß 480. Rthlr. Leipziger Drittels geschlos- sen alhier mit 20. p. c. Agio, da- für ich ihm in Banco zahlt	1200	
pr. Protest-Unkosten	4	8
pr. Brief, Port	1	4
pr. Zurück-Wechsel / indem ich obige zu einem gewissen Gebrauch desti- nirte 480. Rthlr. weil ich mich ih- rer nicht bedienen können / ander- wärts durch meinen Factorn auf mich herunter müssen nehmen las- sen / so nur mit 18. p. c. Lagio ge- schehen / ist mir also Schade 7. Rthlr.	21	
pr. meines Factors Provision a $\frac{x}{3}$. p. c.	4	
pr. Senferia hier und in Leipzig	2	8
Summa Banco-Geld ℔.	1233	4
d. H. Dr.		
N. N.		

NB. Im vorhergehender Protest-Rechnung seynd
die Unkosten zu Banco-Geld addirt / da sie nur in
Cou-
Si 2

Courant solten bezahlt werden; Wiewol ein solcher
Kauffmann/ dem ein Wechsel zurück kömmt/ oft nicht
viel sagen darff / sondern durchpassiren muß / wohin
man ihn haben will.

XXXIV. Eine andere.

Leipzig / den 2. Sept. 1709.

Zr. *Franciscus Richard* soll

pr. seinen mir auf Hamburg gegebene
nen und mit Protest zurück gekom-
menen Banco-Wechsel/ groß 600.

Rthlr. wofür alhier a 20. p. c. pr.
Agio bezahlt

Rthlr. 720

pr. Protekts - Unkosten rechnet mir
mein Factor

Rthlr. 1. 12. 5.

pr. Brief Port

8.

Rthlr. 1. 20.

pr. Lagio gegen hiesig Geld

6.

S. Rthlr.

2 2

pr. hätte ich obige 600. Rthlr. wann
ich sie in Hamburg in Banco ge-
habt / jetzigen Wechsels; Cours
nach/ laut hiebey verzeichneten Preis
Courant zu 22. p. c. Avanzo abge-
ben können; Thut Differenz /
so mir der Herr bonificiren muß
a 2. p. c.

12

pr. Senferia alhier a 1. p. mille

15

in Leipziger Geld S. Rthlr.

734 17

Man

Man pflegt auch an Statt des Rück. Wechsels nur Wechsel-Rente / nemlich 1. oder $\frac{2}{3}$. pro centum pr. Monat / für die Zeit / daß man die Gelder auszahlt / zu rechnen; Was mehr Protest-Unkosten seyn / wird ein jeder nach seines Orts Gewohnheit zu berechnen wissen; Es gibt aber mehr Schwierigkeit / wann ein Wechsel in unterschiedliche Hände kömmt / von einem Orte zum andern vernegociiret / und von vielen endosiret wird. Wir wollen ein klein Exempel davon vorstellen.

Titius in Copenhagen vernegociiret den 6. Maji an Michael Strüber einen Wechsel auf Leipzig / den 6. Julii, und also über 2. Monat / daselbst in Leipziger Cour. fällig / groß von 900. Rthlr. zu Last Sempronii, für welchen Wechsel Strüber nach Abzug 18. p. c. an Titius bezahlt $762\frac{2}{3}$. Rthlr Species, welches also zu berechnen:

Rthl. $\frac{2}{3}$.	Rt. Species	Rtl. $\frac{2}{3}$ telß
118 —	geben — 100. —	was — 900.

Facit incirca $762\frac{2}{3}$.

Diesen Wechsel schickt Strüber in blanco endosirt seinem Factoren Sulpitio nach Hamburg / solchen daselbst zu vernegociiren / und die Gelder zu andern Gebrauch zu employren / welchen auch gegen 2. p. c. Verlust mit Maxio effectuiret wird / also / daß Sulpitius für Strübers Rechnung noch an Sächsischen $\frac{2}{3}$. empfängt $882\frac{2}{3}$. Rthlr. und dagegen Maxio folgenden Wechsel (groß 900. Rthlr.) endosirt ausliefert:

Copenhagen / den 6. Maji 1709. Rthlr. 900. Court.

Dween Monat nach obigem Dato zahle der Herr
auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn
Michael Strüver oder Ordre Rthlr. neuhundert in
Leipziger Courant. Den Wehrt habe von ihm emp-
fangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stelle es
a Conto, laut Aviso.

D. S. Dvo.

Herr Sempronio,
ggst.

Sola ⁱⁿ
Leipzig.

Titium

Diesen Wechsel endosirt Maxvius an seinem
Mann in Leipzig dem Qvirino zu bezahlen/welcher den
Wechsel dem Sempronio präsentiret / der solchen
aber nicht acceptiren will / sondern mit Protest zurück
gehen läßt / worauf Qvirinus, der Gelder benöthigt
seynde / andere 900. Rthlr. samt aufgegangenen 5.
Rthlr. 2. gg. Unkosten / zusammen 905. Rthlr. 2.
gg. auf Maxvium zieht / und zwar zu nicht größserm
Agio, als $17\frac{1}{4}$ pro Centum, dafür Maxvius hernach
in Hamburg in Banco erlegen muß 2315. $\text{fl. } 12. \text{ß. } 6.$
 g. welcher Summa wegen er Sulpicium wie-
der anspricht / der ihme solche alsofort baar bezahlt / sich
aber solcher Zahlung wegen an Strüver hält / der sei-
nen Regress an Titium folgender Rechnung gemäß
suchet.

Herr

Hr. Titius in Copenhagen soll

P. seinen den 6. Maji mit vernegociirten und mit Protest zurück gekommenen Wechsel / groß 900. Rthlr. Drittels zu Last Sempronio in Leipzig / fällig den 6. Junii, worauf in Leipzig Unkost ergangen 5. Rthlr. 4. ggr. welche zu die 900. Rthlr. Capital addirt / auf Hamburg zurück mit $17\frac{1}{4}$ p. c. Agio trasirt worden / also daß in Hamburg in Banco, laut Rechnung / 2315. R. 12. S. 6. G. dafür müssen bezahlt werden / die mein Factor nebenst 4. R. 3. S. 6. G. Hamburger Unkosten / und also in allen 2320. R. oder $773\frac{1}{2}$ Rthlr. Species wieder gut gethan / welche Summen gedachter mein Factor, mit Hinzuhung $4\frac{2}{3}$ Rthlr. seiner Unkosten / als Provision, Senseria, Briefe Port, &c. zusammen 778. Rthlr. mit 2. p. cent. Verlust wieder auf mich trasirt / also / daß ich hier $793\frac{1}{2}$ Rthlr. hinzu gethan $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Brief. Port und hiesige Senseria, und also in allen an Species bezahlen müssen

d. H. Drw.

N. N.

Aus obiger Protest-Rechnung ist zu ersehen / daß / ob wol Titius anfangs mehr nicht als $762\frac{2}{3}$ Rthlr. für solchen Wechsel empfangen / er doch jetzt / da solcher protestiret worden / 795. Rthlr. und also 32 Rthlr. mehr wieder herausgeben und bezahlen müsse. Es kan solches auch folgendermassen zur Rechnung gestellet werden.

XXXV.

Copenhagen/ den 10. Junii 1709.

Herr Titius allhier soll

Pr. seinen den 6. Maji mit vernegociirten Leipziger
Wechsel / groß 900. Rthlr. $\frac{2}{3}$. wofür allhier nach
Abzug 18. p. c. in Specie ihm zahlt

Rthlr. 762. 32. β .

den 16. Maji ist dieser Wechsel nach
Leipzig gesandt / und protestiret
worden; Unkosten in Leipzig er-
gangen

5. 4.

Diese 905. Rthlr. 4. β a 17 $\frac{1}{4}$. p. c.
herunter getrasirt auf Ham-
burg/ betragen daselbst in Banco
2315. \mathcal{D} . 12 $\frac{1}{2}$. β . oder 771. Rthlr.
44 $\frac{1}{2}$. β . ist Verlust

4. 8. 6.

noch an Hamburger Unkosten dem
Inhaber des Wechsels und Pro-
test zahlt

1. 19. 6.

an Unkosten meinem Factoren

4. 32.

Summa Rthlr. 778.

Diese mit 2. p. c. Verlust hieher ge-
wechselt / thun

15. 24.

noch pr. Brief, Port und Senferia
allhier

1. 24.

Summa, so mir der Hr. wieder
zu erstatten schuldig Spec.

Rthlr. 795.

d. Hn. Dw.

Michael Strüver.

Cour-

Courtagio - Rechnung.

Herr Henrich Gebhard soll
pr. folgende für ihn geschlossene
Posten/als:

1709.

Junii 4. pr. mit Hr. Roden verwechselt
selt $\frac{2}{3}$ tals gegen Cronen a 12. p. c.
B. 600

Julii 8. pr. Hamburger Wechsel mit
Schlebusch in Banco 1800

10. pr. d. mit Fabricio 900

15. pr. verwechselt Species gegen
Courant a 12 $\frac{1}{2}$ p. c. 400

12. pr. Amsterdammer Wechsel /
mit Friderich Schmidt 1000

Summa B. 4700

Zhut a 1. promille B. 4 II

d. H. Dw.

Hans Rasch.

XXXVI. Formular einer Speditions-
Unkost-Rechnung.

Hr. Friderich Jacobsen in Leipzig soll pr. folgende
Speditions-Unkosten.

1709. 24. Febr. empfang von ihm / äusserlichem An-
sehen nach wohl conditionirt / durch Fuhr-
mann Claus Mayer von Königs See / 2. Bal-
len N. 1. 2. H. S. gezeichnet / welche sofort auf
seine Ordre, durch Schiffer Johann Mayer /
weiter an Hn. Heinrich Schröder nach Stock-

Si 5

holm

holm im Rahmen und Geleite Gottes versandt/
und ist darauf verunkostet/ als folget:

pr. Rest Fracht an den Fuhrmann in neue Drittels/
laut Fracht Briefes Rtl. 23. 8.

pr. Wag Geld bezahlt $\text{R} \text{ } 15.$

pr. nach meinem Hause
zu führen 1. 4.

pr. Zoll davon/ nach dem
Wehr von 800. Rtl.

a 2. p. c. 48. —

pr. an Vort zu bringen 4. 8.

p. Brief Port bis dato 1. 6.

pr. meine Provision a
1. $\text{R}.$ pr. Stück 2. —

S. hiesig Courant $\text{R}.$ 58. 1.

thut a 10. p. c. in $\frac{2}{3}$. reducirt
die Lagio 5. 13.

S. $\text{R}.$ 63. 14. Rtl. 21 14.

S. in $\frac{2}{3}$. Rthlr. 44. 22.

NB. Wegen der Unkosten muß sich ein jeder nach sei-
nes Landes oder Stadt gewöhnlichen Ausgaben
richten/ sintemahl darinnen nichts gewisses kan vor-
geschrieben werden.

XXXVII. Formular einer Rechnung/ in
welcher von so vielen Jahren her Capi-
tal und Zins noch gefordert
werden.

Ao. 1664. den 6. Januarii in
Braunschweig.

Sel. Zn. Antonii Hirschhorn
Erben Debent.

Pr. ihres Sel. Vaters Obligation
vom 2. Jan. Ao. 1620. auf 2400.

Thaler Capital / so ihme damahls
baar geliehen / jährlich mit 6. pro
Centum zu verrenten / ist erstlich
das Capital " " Thlr. 2400

pr. 44. Jahr Zins / nemlich von
1620. bis 1664. thut jährlich
26. p. c. 144. Thlr. und in
44. Jahren " " — 6336

Sum. Capital und Zins Thlr. 8736

Judas Ischarioth.

Auf obenstehender Rechnung antwortet der
Hirschhornischen Kinder Vormund / daß solche Rech-
nung den Rechten nicht gemäß / und derowegen nach
gesetzter Correction unterworffen seyn müsse.

(1) So ist das Capital 2400. Thaler in Brauns-
schweig den 2. Januar. 1620. ausgeliehen / da die leichte
Münze noch gewesen / und der Reichsthaler gegolten
1. Thaler 27. Marien Groschen / oder 1. Thlr. 18. gu-
te Groschen / ist also das reducirte verum Capitale,
eine Summa

von 1371. Thlr. 10. gr. 37. &

Die tragen Zins auf ein Jahr

68. Thlr. 13. gr. 87 &

Wann nun in denen Hirschhornischen Docu-
men-

mentis zu befinden / daß gantzer 10. Jahr/ von Ao. 1620. bis Ao. 1630. das volle Capital der 2400. Thlr. mit 6. pro Centum, und also mit 144. Thlr. fährlich verzinset worden / so wäre an Zinsen schon in Ao. 1630. die Summa von

1440. Thlr. bezahlet worden /

da doch nur auf das reducirte Capital 5. pro 100. angesetzt/ und also auf die

1371. Thlr. 10. gr. 33. 8.

in solchen 10. Jahren mehr nicht hätte sollen erleyet werden als

685. Thl. 17. gr. 15. 8.

Wann man demnach solche von die obbemeldte 1440. Thlr. abziehet/ so bleibet eine Summa von

754. Thlr. 6. gr. 10. 7. 8.

die in solchen 10. Jahren zu viel erleyet worden / und denselben Überschuß/ ist der Hirschhornische Vormund wohl befugt/ von reducirten Capital der

1371. Thlr. 10 gr. 33. 8.

abzuziehen / und wann solches geschehen / so entstehet allererst das verissimum Capitale, nemlich eine Summa von

617. Thlr. 3. gr. 5. 7. 8.

Im Fall sich nun keine Quirungen mehr über die erlegte Zinsen finden solten/ so könnte doch der von Ao. 1630. angerechnete Zins ultra alterum tantum nicht extendiret werden/ dann wann der Zins unbezahlet das Capital erreichet/ tunc fiktitur ejus Cursus, und kan man keinen Zins höher und mehr / als das Capital ist/ fordern.

Per l. 4. §. 1. ff. de fenor. nautic l. 26. §. 1. ff. de Condict. in debit Novell. 121. 138. 160.

Thut man nun das verisimum Capitale, ejusque alterum tantum zusammen/ so kömmt die Schuld erst heraus/ eine Summa von

	Capital 617. Thlr. 3. Gr. 5 $\frac{2}{3}$. S.
alterum tantum	617. - 3. - 5 $\frac{2}{3}$. -
Thut zusammen	1234. Thlr. 6. Gr. 10 $\frac{2}{3}$. S.

Nachdem aber auch der letztere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. das verfllossene / zc. will/ daß von denen aufgeschwollenen Zinsen / nur $\frac{2}{3}$. bezahlet werden soll/ die darauf erfolgte Nieder / Sächsische Crays-Abschiede auch solche Constitution (bis auf des heiligen Reichs anderweitige Verordnung) perpetuirlich zu seyn erachten / so seynd die Hirschhornischen Erben nicht einmahl schuldig / das alterum tantum der Zinsen vöellig zu bezahlen / sondern dürffen nur $\frac{2}{3}$. der selben/ als

	154. Thlr. 6. Gr. 10 $\frac{2}{3}$. S.
neben den Capital abstatten / welches eine Summa	insgesamt/ als das reducirte Capital
	617. Thlr. 6. Gr. 10 $\frac{2}{3}$. S.
und $\frac{2}{3}$. alterius tanti, nemlich	154. Thlr. 6. Gr. 10 $\frac{2}{3}$. S.

Zusammen 771. Thlr. 17. Gr. 8 $\frac{2}{3}$. S.

constituiren und ausmachen / welche dann der Vormund der Hirschhornischen Kinder/ in 2. Jahren auf 8. Termin zu bezahlen erbötig ist / des Vertrauens zum Rechte/ er werde damit zu hören seyn. Sign. N. den N. Anno N.

XXXVIII. Folgen 2. Tabellen, aus welchen zu ersehen/wie hoch die Juden ihre unter die Christen ausgeliehene Gelder / wann sie Bucher auf Bucher/ oder Juden-Zins auf Zins rechnen/ in wenig Jahren ungläublicher Weise vermehren / die Nothleidende Christen hingegen erbärmlicher Weise auspressen können.

Es ist aber zu wissen/ daß die Bucher. Juden/ welche den Wochen-Bucher gebrauchen / gemeiniglich die Woche vom Zahler 2. q. wann sie sich anders nicht noch ein mehrers bedingen/ nehmen; Diese 2. q. Wochen-Zins tragen jährlich schlecht weg / und ohne Berechnung des Buchers auf Bucher/ von 100. Rthlr. 30. Thlr. 34. g. 2. q. Westphälischer Münze/ womit aber ihr unerzätlicher Geld-Geld noch nicht gestillet ist / sondern damit sie ihr Geld noch höher ausbringen mögen/ so rechnen sie oft monatlich das Interesse abschlagen solches zum Capital, auf welches dann das folgende Monat gleichfalls Interesse gerechnet wird/ wodurch sie in kurzer Zeit pr. usuras usurarum die Summam bey nahe in infinitum extendiren/ und also die armen Christen aufs ärgste ausaugen; wie sie sich dann dabey dieses Funds gebrauchen / daß sie das Geld nicht lange einen solchen lassen / der nicht die Interesse monatlich/ oft wol gar voraus abtraget / da sie dann/ weil das Capital nur auf gewisse Wochen geliehen wird/ selbiges / samt den erhobenen Bucher alsobald wieder anzubringen wissen. Was aber solcher gestalt 20. Reichs-Gulden/ den Gulden zu 15. ß. oder Baken/ den Baken zu 9. q. gerechnet/ gegen 2. q. wöchentlich vor den Gulden Zins in 20. Jahren Bucher auf Bucher gerechnet/ austragen / wird nachgesetzte Tabell mit Verwundern ausweisen. Im

Verte
Im 1. Jahr
2 Jahr
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
multip
in 20.
Gulden
XXX
fell/ir
Juden
nach
ung g

Im 1. Jahr trägt 1. Gulden a 2. q. Wochen Zins

	fl.	ß.	ll.	q.	5
2 Jahr	1	4			6
3 Jahr	2	6			—
4 Jahr	6	8			4½
5 Jahr	8	19			6½
6 Jahr	10	4			—
7 Jahr	14	15			8
8 Jahr	22	4			8
9 Jahr	33	9			11½
10 Jahr	49	12			2½
11 Jahr	74	10			7
12 Jahr	100	18			6
13 Jahr	164	18			3
14 Jahr	244	7			8
15 Jahr	362	10			5½
16 Jahr	537	10			5½
17 Jahr	796	16			3½
18 Jahr	1000	10			—
19 Jahr	1749	10			3½
20 Jahr	2592	17			4

Wann nun diese 2595. fl. 17. ß. 4. q. mit 20. multipliciret werden/ so findet man/ daß 120. Gulden in 20. Jahren Bucher auf Bucher getragen 51854. Gulden/ 13. Schilling/ 6½. Heller.

XXXIX. Folget noch eine andere Tafel/ in welcher berechnet wird/ wie hoch die Juden einen Rthlr. zu 21. ß. den Schilling zu 12. q. nach Osnabrügischer und Paderbornischer Währung gerechnet / mit wöchentlich 2. q. Interesse in wenig Jahren versteinern und bringen können.

Und

Und zwar trägt in einem Jahr zu Zins

1	Halb-Ort	•	•	•	•	• 8. 13
1	Ort	•	•	•	•	2 2
1	halber Thaler	•	•	•	•	4 4
1	Thaler	•	•	•	•	8 8
2	•	•	•	•	•	17 4
3	•	•	•	•	•	Thlr. 1. 5 —
4	•	•	•	•	•	1 13 8
5	•	•	•	•	•	2 1 4
6	•	•	•	•	•	2 10 —
7	•	•	•	•	•	2 18 8
8	•	•	•	•	•	3 6 4
9	•	•	•	•	•	3 15 —
10	•	•	•	•	•	4 2 8
20	•	•	•	•	•	8 5 4
30	•	•	•	•	•	12 8 —
40	•	•	•	•	•	16 10 8
50	•	•	•	•	•	20 13 4
60	•	•	•	•	•	24 16 —
70	•	•	•	•	•	28 18 8
80	•	•	•	•	•	33 — 4
90	•	•	•	•	•	37 3 —
100	•	•	•	•	•	41 3 —
200	•	•	•	•	•	82 11 4
300	•	•	•	•	•	123 6 6
400	•	•	•	•	•	165 1 8
500	•	•	•	•	•	206 7 4
600	•	•	•	•	•	247 2 6
700	•	•	•	•	•	288 18 8
800	•	•	•	•	•	330 3 4
900	tragen also in	•	•	•	•	371 9 —
1000	einem Jahr Juden-Zins	•	•	•	•	412 14 8

Aus obige z. Tabellen ist nun zu ersehen/ was für Schliche die wucherende Juden gebrauche/ damit sie unter den Christen ohne einige Hand-Arbeit in aller Uppigkeit un Überfluß leben mögen.

Pr. mit (b)
Nocher
kost m
morden
Diele N
Fand W

XLI.

Debet.

18. Apr. c

beacht

pr. Agio

19. an die

Wagen

daß ein

gangen

pr. sein

pr. einer 2

Eübeck

Nöb

ben m

gio,

Maji 9.

pr. C

XLI

inventariu

Waren

XL. Gewinn und Verlust-Rechnung.

Lübeck / den 2. Aug. 1709.

Herr Sylvester Eichfeld soll

Pr. mit ihm in Compagnie eingekaufte 10. Last
 Kocken / so Ankauffs mit Unkosten 525. Rtl. ge-
 kost / nunmehr aber pr. 670. Rtl. ausgebracht
 worden / von 145. Rtl. Gewinn für meine Helfte 72½

Diese Rechnung ist mir durch Anweisung auf Hn.
 Hans Martens den 3. dito zu Danck bezahlt.

Danzig / den 9. May 1709.

XLI. Hr. Johann Walter.

Debet.		Credit.	
18. Apr. an Species ihm bezahlt Rthl.	800	d. 7. Apr. für seine Helftie zu 500.	
pr. Agio a 12. p. c.	96	Sonnen Leinsaat / die in Compagnie a 5. Rtl. zusammen gekauft / empfangen Rthl.	1250
19. an hiesig Cour.	300	18. d. pr. daß solche zu 6. Rtl. wieder ausgebracht worden / 500. Rthlr. Gewinn thut pr. seine Helftie	250
Wegen 78. Rtl. auf das Leinsaat aufgegangene Unkosten pr. seine Helftie	39		
pr. einer Wechsel auf Lübeck / groß 200. Rthlr. so ihm gegeben mit 2. p. c. Agio, thut	204		
	Rthlr. 1439.		Rthlr. 1500
Maji 9. zahlte ihm pr. Cassa	61		
	Rthl. 1500		

XLII. Inventarium zu Anfang einer Handlung.

Lübeck / den 2. Jan. 1709.

Inventarium über meine baare Gelder / unverkauffte Waaren / ausstehende Schulden / sowol gute / als

RE

amtel.

zweifelhaffte / und endlich Verzeichniß meiner Bes
gen. Schulden:

An baaren Gelde findet sich in Cassa:

Als an Courant-Münz	Rthl. 500	
an Specie Reichsthaler	200	
an Ducaten 400. Stück	800	
an Brandenb. Drittels zu voll	750	
an abgefegte $\frac{2}{3}$ tels zu voll	420	
Sum. des baaren Geldes	Rthl. 2670	

8010

An unverkauffte Baaren sind noch im

Keller und Gemölbe verhanden

1. Vor Malvasier / hält 125. Stübgen/
kostet 8. 239 8

10. Orhöft Frank Wein ko-
stet 10. Rthl. pr. Orhöft 300 -

40. Stück Lacken a $9\frac{1}{2}$ Rthl.
pr. Stück 1120 -

10. Rollen Brasils Taback/
wägen netto 1830. lb. a
10. 8. 1143 12

7. 1/2 Mürnb. Tabacksblät-
ter / kosten der 1/2 a 12. Rthl. 252 -

N. 139. 60.

280. 72 $\frac{1}{2}$.

134. 33 $\frac{5}{8}$.

239. 67 $\frac{1}{4}$.

233 $\frac{3}{8}$. Br. El. coul.

Cassa a 2 $\frac{1}{2}$ 8. 583 7

140. Br. El. d. hoch

Couleur a 2 $\frac{3}{4}$ 8. 385 -

400. Ton. Lemjaat a 12. 8. 4800 -

S. 8. 8823 II

S. 8. 16833 II

Summa transportirt	16833	11	—
An ausstehenden guten Schulden.			
Martin Bark in Amsterdam ff. 500 thut	600		
Theodor Jacobsen in London pr. Schluß C. C. lb. Sterl. 100 212½. S. al pari berechnet	1250		
Simon von Deurs in Copenhagen/ so schon verfallen/ in Specie	600		
Johann Mayer in Wismar / Ziel ult Febr.	1126		
Martin Forster allhier in 6. Monat/ laut seiner Obligation in Kronen zu zahlen	1476	5	
Hans Albrecht pr. Waaren / Ziel täglich in Cour.	973	12	
Friedrich Meißling pr. seine Obliga- tion hat er von mir auf deposito jährlich Michaelis Rente S. 1500 pr. ½. Jahr Rente von Michaelis des vergan- genen bis Ostern dieses Jahrs a 6. p. c. pr. An- num, rechne	45		
	S. S.	1545	
Sinum gerragen S. S.	24404	12	

Summa von neben hieher getragen	24404	12
Folgen mehr Debitores:		
Michel Baumann Ziel Johannis in $\frac{7}{8}$.	790	
Ferd. Fürst in Jubilate Markt zu zahlen pr. seinen Wechsel in Lüneb. $\frac{7}{8}$.	1800	
in Banco habe ich stehen	2730	
Sum. gewisse Effecten \mathcal{R} .	29724	12
Ungewisse Schulden sind:		
Ulrich Weiß / Rohtgärber \mathcal{R} . 320: 8		
Salomon Busch / Zinngiesser 440: 5		
El. Neubauer in Danzig 280:		
Lev. Hirsch / Jud in Trf. a. d' Od. 795: 7		
S. ungewisser Schulden \mathcal{R} .	1836	4
Summa Summarum \mathcal{R} .	31561	
Meine Creditores sind:		
Andr. v. Dahlen pr. so von ihm a deposito a 4. p. c. Jo. Rent \mathcal{R} . 600:		
pr. $\frac{7}{8}$. Jahr verfallne Rente von Joh. an bis ult. Dec.	12:	
S. \mathcal{R} .	612:	
Sam. Bernard. in Paris fl. 845. 845:		
Georg Riesenstein in Leipzig		
Rtlr. 84: 18. ggr.	254: 4	
J. Wilh. Laffinger in Nürnberg.		
pr. Schluß unser C. C. fl.		
484: 30. Kr.	969:	
Gi como Franconi in Venetia Rtl. 1386: 12: grossi.	4159: 8	
Summa der Creditoren \mathcal{R} .	6839	12
Restitet mir an gewisse und ungewisse Effecten \mathcal{R} .	2472 ¹	4

XLIII. Ein andere Formül eines General-Inventariü über Waaren/ baare Gelder/ Activ- und Passiv-Schulden / wie auch liegende und fahrende Güter / in Französischer Münze ausgerechet:

Brocard Gold und Silber Stück/ von allerhand Gattung.

N. 1. 35. Ellen Brocard von Gold und Silber a 30. ff. die Elle ff.	1050	
3. 20. Ellen d. a 25. ff. die Elle	500	
4. 38 $\frac{1}{2}$. Ellen a 12. ff.	462	
6. 27 $\frac{3}{4}$. d. a 10. ff.	277	10
8. 21. Ellen Sammet mit gülden Grund.		
9. 15. Ellen d.		
<hr/>		
36. Ellen a 24. ff.	864	
Schwarzen und couleurten Sammet.		
N. 10. 33 $\frac{3}{4}$. Ellen schwarz Sammet/ a 19. ff.	631	15
12. 13. 14. 3. Stück 2. Haar Sammet halten 30 $\frac{3}{4}$. Ellen a 17. ff.	514	5
16. 10 $\frac{3}{4}$. Ellen schwarzer Sammet $\frac{1}{2}$. Haar a 15. ff.	161	5
17. 18. 19. 3. Stück Carmesin roht/ halten 37 $\frac{3}{4}$. Ellen a 24. ff.	904	
20. 21. 2. Stück 38. Ellen grün d. a 20. ff.	760	

Transp. S.

Rf 3

6124 15

Transp.

Transp.	-	-	ff.	6124	15
Schwarz und gefärbte plüsch.					
N. 22. 23. 24. 35.	Elln schwarz a 12.		ff.	420	
25. 12.	Elln d. Carmesin a 15.		ff.	180	
26. 27. 2.	Stück grau 28 $\frac{1}{2}$.		Ellen a		
10.			ff.	285	
Schwarz und farben Atlas.					
N. 28. 29. 2.	Stück schwarz Genueser Atlas 38 $\frac{1}{2}$.		Ellen a 8.	ff.	308
30. 15.	Ellen d. Carmesin a 10.		ff.	150	
31. 32. 33. 3.	Stück blau/halten 30.				
	Ellen a 8.		ff. 10. ff.	255	
34. 22.	Ellen dito (10 $\frac{1}{2}$) nisch weiß.		41 $\frac{1}{2}$ Elln a 6		
35. 15.	Elln d. blau		ff. 10 ff.	269	15
26. 4 $\frac{1}{2}$.	E. d. in 4. Restē				
Gelüchte Atlas/ so wol schwarz als allerhand Gattung.					
N. 37. 38. 39. 40.	schwarz Atlas/ halten 50 $\frac{3}{4}$.		Ellen a 5.	ff.	304 10
41. bis 43. 4.	Stück couleurt d. 51 $\frac{3}{4}$.		Ellen a 5.	ff.	258 15
Schwarz und farben glatte Tobin.					
N. 43. 44. 29.	Ellen schwarz a 8.		ff.	232	
45. 46. 47. 39.	Ellen dito grün a 5.		ff.	195	
48. bis 49. 44 $\frac{3}{4}$.	Ellen dito blau a 6.		ff.	268	10
50. bis 54. 57 $\frac{3}{4}$.	Ellen dito roht a 5.		ff.	288	15

Transp. 8. 95 + 01

Transp.

Transp.	-	-	-	9540		
Schwarz und Farben geblümte Tobin.						
N. 54. 55. 25. Ellen schwarz a 12. ff.				300		
56. bis 59. 33. Ellen d. a 13. ff.				429		
59. 60. 35. E. d. blau u. grün a 10. ff.				350		
Mooren so wol schwarz als Farben.						
N. 61. bis 64. 28 $\frac{1}{4}$. Elln schwarz a 5. ff.				141		
64. bis 67. 41 $\frac{1}{2}$. Ell. d. coul. a 7. ff.				288		
67. bis 71. 56. Ell. allerhand Coul. a 5. ff.				280	5	
71. 72. 24. Ell d. a 6. ff.				144	15	
An Spanischen Tuch.						
In 40. Stücken schwarz und Coul. 1200. Ellen a 11 $\frac{1}{2}$. ff.				13800		
An allerhand Seiden Bänden/ so wie laut Memorial Einkaufs gekost				529		
Summa aller Waaren ff.				25802		
Debitores, sowol gewisse/ zweifelhaffte/ als böse.						
Gewisse.						
Jacob Schult/ den 6. Maji fällig in Cronen ff. 300.						
Peter Andreas/ so schon verfallen				4240:15:4.		
Wilhelm Crank/ fällig						
Lioner Augusti Marekt				539:14:8.		
Frank le Blanck/ so schon verfallen				640:13:6.		
Sum. ff.				5721	3	6
Transp. &c.				31523	3	6

Transp.	-	-	31523	3	6
Zweifelhafte.					
Paul Drach	ff.	700.			
Johann Dorville		340.			
Peter Troquet		237.			
	ff.		1277		
Böse.					
Christoph Sorgenicht	ff.	740.			
Martin Zahleschlecht		930: 10			
Thomas Borgauf		510			
Nicolaus Zehrviel		100			
Jacob Unsichtbar		130.			
	ff.		2410	10	
In Cassa ist an baarem Gelde verhanden an unterschiedlichen Münzsorten			540	10	
Summa der Waaren/Schulden und baaren Gelder in Cassa	ff.		35751	3	6
Noch habe ich 10. Marck Silbergeschirr/die Marck a 28. ff.			280		
Meine Mobilia schätze ich			4200		
Ein Haus am Fisch-Markt ist taxiret			15000		
Summa meiner Effecten	ff.		55231	3	6
Davon gehen ab folgende Creditores.					
Frank Frauwohl hat bey mir in deposito jährlich mit 6. p. c. Michae					

lis zu verrenten	fl.	1500.		
an Gottfried Schmidt bin ich / laut meiner aus- gegebenen Obligation Xbr. fällig in Cronen		2000.		
an Jacob Sparsam		1400.		
an Paul Reichenbach		1200.		

An Großirer und Zand-
wercks, Leuten bin ich /
laut Einkauff: Buchs
Schuldig:

Wilhelm Messerkurz	940:	6		
Nicolao Liederlich	1230:	10		
Francisco Werckscheu	1420:	4		

Dem Diener und Haus-
Gefinde.

Meinen Diener Thomas
für den Rest seiner Ver-
sorgung bis an diesen
Tag

	200.			
an Jacob meinen Jungen	60.			
an Sybilla meiner Magd	72.			

Summa S..

10023

Restirt pr. mein Capital fl.

45208

3

6

Bei dem Inventario, welches über eines banque-
rottirenden Kauffmanns noch verhandenen
Effekten gemacher wird / ist folgendes in Ob-
acht zu nehmen; Dasi man erstlich alles baar
re Geld / was er in der Cassa hat / verzeichne / je-
doch!

fl 5

doch/wann erwan einige zu gerreuen Händen hinterlegte Gelder dabey zu finden/ solche nicht mit in der Verzeichniß einbringe / sondern ihrer nur pro memoria gedencke.

- (2) Müssen alle noch im Laden oder Gewölbe vorhandene Waaren/ item, diejenigen/ welche in ausländischen Lagern unter fremden Factoren noch unverkaufft liegen / verzeichnet / und nach ihrer Maasse / Zahl und Gewichte / annotiret werden.
- (3) Alle Activ - Schulden also eingerheilet / daß man wissen könne / welches gute/ zweiffelhafte oder böse seyn; item, ob solche von verkaufften Waaren / Cessionibus, Wechsel-Briefen / Obligationen, &c. herrühren/ und ob bey einer oder der andern ein würcliches Unterpfsand vorhanden.
- (4) Muß alles Haus-Geräht und fahrende Güter / es sey Gold/ Silber/ Zinn/ Messing/ Kupffer/ Leinen / Betten oder hölzern Mobilien, &c. gesehet/ und specificiret werden.
- (5) Auch die Häuser und andere Land-Güter / in dem Preise/ wie sie geschätzt werden.

In Summa, man muß alles / was ein Fallit im Vermögen hat/ aufzeichnen; Wann er auch etwas Geld zu Unterhaltung seiner Familie, für die Zeit / als sein sicher Geleit währet/ zurücker behielte/ soll er davon / um weitere Ungelegenheit zu vermeyden / aufrichtige Meldung thun.

Wann

Wann nun die Verzeichniß aller Activ-Effecten eingezeichnet worden / müssen auch die Passive geschrieben werden/ als:

- (1) Was er der Fallit von seinem Weibe zum Heyraht-Gut/ und was er ererbt/ geschenkt oder anders bekommen.
- (2) Was er für Zinse/Gelder schuldig.
- (3) Was er in Obligationibus und Buch-Schulden schuldig.
- (4) Was er für Handschriften/ Scheine oder Wechsel-Briefe/ die er fourniret/ und welche mit Protest zurück gekommen sind/ schuldig.
- (5) Was er seinen Bedienten/ Hausgesinde und Arbeitern/ die keinen Schein noch Handschrift von ihm haben/ schuldig; und in Summa alles/ womit er andern Leuten verhaftet ist.

So nun ein solches Verzeichniß ein Fallit, um desto leichter zum Accord zu kommen/ selber machet / soll er es unten am Ende mit folgenden Worten verificiren:

Ich Unterschriebener bekenne hiemit vor allen/ denen es zu wissen gebühret / daß diese obbemeldte Verzeichniß aller meiner Activ- und Passiv-Effecten wahrhafftig / und daß ich weder etwas darinnen ausgelassen / noch einige Personen / welche nicht meine wahre oder rechtmäßige Gläubiger seyn / demselben einverleibet habe.

NB. Man könnte ihn auch darzu setzen lassen: So wahr mir GOTT helfen soll und sein heiliges Wort.

XLIV. Folget die Form einer Bilanz, Handels-Zustand muß

Folgende Effecten sind von N. N.
welcher den 6. April ausgetreten /
noch verhanden / so den Creditori-
bus müssen ausgeliefert werden:

(1) Liegende Güter.

Ein Haus in der Gasse N. N. zum
Schwanen genannt / geschätzt für
ff. 20000

Ein Haus und Gut zu
N. N. 6500

Ein Stück Geld / haltend
20. Morgen 4500

S. ff. 31000

(2) Fahrende Zaab / Gold und Silber-Geschirr.

An Geld in Cassa ff. 2134:10

12. Marck 10. Unz Sil-
ber-Geschirr / für 28. ff.
die Marck 353:10

ff. 2488

Transp. 33488

(3)

Wie solche über eines Banqveroutirers
gemachet werden.

Creditoren/ sowol privilegirte / ver-
unterpfändete / als nudi Chiro-
grapharii.

(1) Privilegirte auf liegende
Güter.

Maria N. N. für ihre Aussteuer bes-
timmet auf das Haus N. N. ihme
N. N. eigenthümlich zuständig an-
gewiesen fe. 6000

Frank N. N. für den Rest /
so ihm für das von ihm
gekaupte Haus restirt 600

Peter N. N. Mäurer für
den Rest der Arbeit an
bemeldtem Hause von
Grund neu aufgeföh-
ret 1200

Ludewig N. N. Zimmer-
mann für Arbeit an be-
meldtem Hause 400

fe.

8200

(2) Verunterpfändete Schul-
den.

Transp.

Transp. von neben	•	ff.	33488	
(3) Waaren und Hausraht.				
Die Waaren geschätzt ff.				
			12432: 10: 4	
Den Hausraht				
			5942: 9: 8	
		ff.	18375	
(4) Schulden auf unterschiedliche Debitores für Wechsel-Briefe und Scheine.				
Ein Wechsel auf N. N. ff. 2400				
In unterschiedlichen Handschriften und Scheinen				
			12240	14640
(5) Schulden in dem Journal auf unterschiedliche ohne Handschrift und Schein.				
			1540	15
Betragen sich also die guten Mittel				
			68043	15
(6) Zweifelhafte Schulden.				
In Scheinen und Handschriften				
		ff.	35450: 10: 6	
In dem Journal				
			1140: 5:	
		ff.	36500	15 6
Transp. d.				
			104634	10 6

Transp.

Transp.	-	8200
Maria N. N. Haus-Frau so ihr in dem Ehe-Contract den 3. Jan. versprochen worden	ff. 8000	
Jacob N. N. laut Obligation vom 10. April 1695	10000	
Peter N. N. laut Vertrag vom 10. Julii Ao. 1697.	9000	
	ff.	27000

(3) Privilegirte auf bewegliche Mittel.

Frank N. N. Proprietarius des N. N. seines Wohn-Hauses für 3. Termin Haus-Zinse	ff. 1200	
Der Diener Besoldung	750	
Der Mägde Lohn	130	
Dem Becker für Brod	350	
Dem Metzger für Fleisch	430	
	ff.	2860
Transp.		38060

(4) Verbriefte Schulden / sowol
in mir Protest zurück gekomme-
nen Wechsel-Briefen / als in
Schein- und Handschrift-
ten bestehend.

Transp.

Transp. S.	-	-	104634	10	6
(7) Böse Schulden.					
In Schein- und Handschriften	fl.	25450: 12: 6.			
In Journal		532: 4:			
	fl.		25982	16	6
Die Effecti, so wol gute als zweiffel-					
hafft und böse	fl.		130617	7	
(8) Verloste/ so N. N. gelitten.					
In Schiff/ die Hoffnung/ so in Sa-					
lée gesuncken	fl.	25400			
In einem andern / durch					
die Capers genommen		6200			
Unterschiedlichen Ban-					
qverotirern nachge-					
lassen		45430			
	fl.		77030		
(9) Wechsel und Interesse.					
Vom Anfange seiner Handlung/ bis					
an sein Fallement bezahlt			62545	16	8
(10) Zaushaltungs- Untkosten					
zehen Jahr her.			65400		
	fl.		204975	16	8

Transp.

Transp.	-	38060	-
Dionysio N. N. für einen ihm auf Lion furnirten Wechsel/so mit Protest zurück gekommen/ groß	fr. 12000:		
Frank N. N. laut Schein	7400:		
Niclaus N. N. gleichfalls	22000:		
Peter N. N.	25000:		
Jacob Poiret	6450:10		
	<hr/>		
	fr.	72850	10

(5) Schulden/ laut Buchs.

Paul N. N. Seiden, Arbeiter	fr. 550		
Nicolas Posementirer	750		
Jacob N. Bullweber	1260		
	<hr/>		
	fr.	2560	
		<hr/>	
		113470	10

Streitige Creditores.

Joseph W. prätendiret	4500		
Clement N. prätendiret	2300		
	<hr/>		
	fr.	7200	
		<hr/>	
		120670	10

Aus dieser Bilanz über die Effecten eines Ban-
 qveroutirenden ist zu ersehen / daß seine gerähesten
 Mittel/ etwan 68000. ff. dasjenige hergegen/ was er
 schuldig/ fast noch einmahl so viel/ nemlich 120000. ff.
 austrage; Wird es also/ wann es zum Accord gleich
 durchgehends mit aller Creditoren Einwilligung
 kommen sollte / auf 50. p. cent in circa auslauffen.
 Man siehet auch daraus/ welche Creditores die Prio-
 rität haben; Was aber solchen vor andern nudis
 Chirographariis oder ordinairen Creditoribus für
 ein Recht zuwache/ ist anderwärts/ da wir ex profes-
 so de Praferentiis Creditorum gehandelt/ weitläuff-
 tig erkläret worden.

Formular des Alphabeths zum Haupt- Buch/ N. A. oder N. 1. 2. &c.

NB. Einige setzen den Tauff-Nahmen zusehends ins
 Alphabeth; ist aber am rahtsamsten / daß der
 Zunahme/ als welchen man ehe / als den Tauff-
 Nahmen wissen kan/ unter seinen gebührenden
 Alphabeths-Buchstaben gesetzt werde.

A.		B.	
Christoph	Arnold f. 9.	Banco	C. C. f. 9.
Michael	Amsing f. 22.	Jacob	Bertram in Hannov. f. 12.
		Isaac	Bertram alhier f. 15.

C.

	C. Cassa Conto fol. 1. 2. 4. 5.		L. Lagio Conto f. 5.
	D. Jo. Fr. Dahlmann	Friedr.	M. Meyer in Berlin f. 66.
	E. Diedr. Engelbrecht f. 56.	Hans	N. Neubauer f. 25.
	F. Everh. Förster in Braun- schweig f. 60.	Jeron.	O. Oswald f. 13.
	G. Gewinn un̄ Vere- lust f. 19.	Andr.	P. Pezold f. 21.
	H. Jacob Hartmann f. 24. Michel Hartmann f. 86. Handels Unko- sten f. 12.	Peter Joh.	Q. Qvirini f. 27. Qvirsfeld f. 32.
	I. Mart. Jeronymi f. 35.	J. M. Georg	R. Reimers in Zell f. 93. Reimers in Altens- burg f. 70.
	K. Lübber: Rohlmann f. 32. Daniel Kirckring f. 40.		

S.		X.
Astus Sperling f. 13.		
Matth. Schmid f. 27.		
T.		Y.
Wilh. Taffinger f. 16.		
33. 58.		
V.		
Verlust und Gewinn f. 19.		
Unkosten Conto f. 12.		
W.		Z.
Baaren Conto f. 3.	David	Zunmer in Grf. f. 61.
Wein Conto f. 41.		
Wechsel Conto f. 23.		

Form, wie die Handels-Bücher / und in denselben gewisse Posten und Rubriquen formiret werden / und zwar erstlich die täglich zu gebrauchende Cladde.

1709. den 25. Martii Lübeck.		
Hr. Hans Ostwald hat empfangen		
Contant zu zahlen		
10. Di. parfumirte Handschu a 4. Rtl.	40	

28. d.

Mit Heinrich Dreyer einen Wechsel auf Leipzig geschlossen / groß 300. Rthlr. in $\frac{3}{4}$ Tels / welchen ich zu Last Hr. Egers ausgegeben / um dafür nach Abzug 17. p. c. in Banco von Dreyer zu empfangen	Rthlr. 256 20
---	---------------

30. April.

An Christoph Seybold geliefert 60. lb. Thee a 5. Rthlr.	Rthlr. 300
Dagegen von ihm empfan- gen 800. lb. Fischbein a 12. β .	Rthlr. 200
den Rest am Gelde	100
	Rthlr. 300

Ehe man die Handels • Berrichtung zu schreiben an-
fängt / pflegt man / um die Erhaltung Göttlichen
Segens / etwan diese Formalien zu gebrau-
chen :

GM Nahmen Gottes diese meine Cladde oder
Journal angefangen ; Der verleihe zu allen Han-
dels • Berrichtungen Glück / Heil und Segen / und be-
wahre für Schaden und Unglück / um Jesu Christi
willen / Amen.

Posten-Formier-Buch

Dienet / die in der Cladde nur confus und pro Memoria aufgezeichnete Posten mit gutem Bedacht / auf zierliche Italiänische Manier / in Ordnung zu bringen / und unter gebührenden Debet und Credit in doppelten Posten zu stellen / als folget :

Ao. 1709. den 25. Martii in Lübeck.			
Hans Oskwald soll $\text{R.} 120.$ an Waaren			
an ihn verkauft / contant zu zahlen /			
10. D. perfumirte Handschue a 4.			
Rthl.	R.	120	

Will man dem Oskwald keine Rechnung geben in den Haupt Büchern / und die Monats Verrichtung soll gleichwol eingeschrieben werden / so setzt man feinetwegen Conto pro diversis, Debet an Waaren / so Oskwald bekommen; und wann er hernach bezahlt / setzt man Cassa debet an Conto pro diversis hat Oskwald bezahlt / so viel zc.

28. dito.

Folgende 2. Debitores sollen $\text{R.} 900.$ an Egers Erben in Leipzig / als nemlich

Banco			
trasirte ich auf d. Egers an Henrich Dreher oder Ordre auf Sicht zu zahlen 300. Rthl. in Leipz. Courant,	Rthl.	R.	S.
wofür mir Dreher nach Abzug 17. p. c. in Banco schreiben lassen Rthl.	256	1	4
Lagio Conto			
ist pr. Saldo obigen Wechsels für 1 agio Verlust abzuschreiben	43	1	12

Was die Formirung Debets und Credits anbelanget / ist solche aus unsern Provierstein der Buchhalter zu ersehen.

Jour-

NB. Oben zu oberst des Blats setzt man auf beyden Seiten Ao. 1709. in Hamburg oder Leipzig / vor dem Striche die Zahl des Monats Tages / wann etwas gehandelt worden. Etliche gebrauchen sich des Wörtleins per in Debet und Credit, etliche An und Von / so auch am deutlichsten / als N. N. soll Debet oder an Waaren / an Cassa: N. N. soll haben / von Waaren / von Cassa. Nicht undienlich ist es auch / wann man im Übertragen aus dem Journal ins Haupt-Buch / mit wenig Worten den Kern und Inhalt der ganzen Post / die weitläuffrig im Journal stehet / anzeigt / als etwan in Einschreibung der Wechsel / wie hoch die Summa und der Lagio, wem zu Last / in was für Münze / zc. nur alles kurz / daß es auf eine Zeile kommen könne; dann mehr müssen nicht gemacht / oder das Haupt-Buch ins Journal verkehret werden. Was aber in vielen Stücken solches für Nutzen schaffe / wird die Erfahrung gnugsam an die Hand geben. Ich lasse auch zu Ende jeder eingeschriebenen Zeilen das Journal-Folio, wo die Post daselbst stehet / wie neben zu ersehen / mit beysetzen / weil es manchemal mißlich ist / insonderheit / da grosse Handels-Berichtungen sind / nach den Datis allezeit eine Post zu finden. In den zween ersten Strichen vor der ausgeworffenen Summa stehet die Zahl des Folii desjenigen / an welchen die Rechnung schuldig / oder von wem sie in derselben Post / die übergetragen ist / haben soll / nemlich / wo solches Folio im Haupt-Buch stehet / welches grossen Nutzen im Rescontriren hat. Endlich / wenn man fremden Ausländern Rechnung hält / in deren Landen eine andere Münz: Sorte /

te/ als in dem unsrigen gebräuchlich / pflegt man die fremde Rechnung in intwendig gezogene Striche folgendermassen zu setzen:

Herr Michael Weiß in Leipzig

Soll oder Doit		Soll haben oder Doit Avoir	
1709.	HF. ₤.	1709.	HF. ₤.
Febr. 3. ihm an Specis gesandt baar		Maji 8. pr. das provenu seiner Wolle	
Rthlr. 300:	6 900	kommt ihm: Rt	1000: 14 3000
pr. Agio a 14. p. c. gegen hiesig Cour.	42:	28. pr. seinen Wechsel von Hr. Böchner	
18. bezahlt pr. seine Assign. Hr Schmid	1550:	J. f. 10.	1500: 15 4500
	8 4650	pr. Sald. bleibt er mir schuldig/ so ich alhier in Credito und auf neue Rechnung in Debito bringe	156: 9 469
20. pr. das Netto provenu meiner Zuchten hiesig Cour. J. f. 19.	764: 8 14 2393		
	8 7969	S. Rthl. 2656: 8	8 7969
Maji 28. Frage von gegenüberstehender Rechnung bey heute dato gesandter Cour. Rechnung aufs neue in Debet	156: 8 469		

CASSA - Buch.

Januarius.

Cassa soll	Soll haben
1709.	1709.
2. Januarii pr. Schluß vor- rigen Jahres und Mo- nats Rest in Cassa Marck 1560:	Jan. 7. pr. Egers Wechsel an Stockler zahlt in Cronen Ɔ. 700
15. pr. Cont. ver- kauff 730:	8. in Banco an Sp. eingebracht 400
17. von Alexander Fürst empfan- gen 95: 8	10. pr. eingewech- selte 600. Ɔ. Cr. gegen ztels/wor- auf a 12. p. c. zu- geben müssen 72
auf 600. Athlr. ztels/so ich ge- gen Cronen eingewechselt/ von Jude Si- mon Hirsch/ Lagio em- pfangen a 13. p. c. 78:	12. zahlte an Ismael den Jude pr. Waar. 150
1. Febr. auß Banco baar gehohlt 489: 8	13. noch an divers Waaren/laut Clab- de/pr. Contant ein- gekauft für 790
9. abermahl pr. contant ver- kauft 323:	28. zur Haushaltung hergegeben 176
17. zahlte Jacob Jacobson 566:	Zur Handels-Unf. pr. Färber-Lohn in diesem Monat 72 8
S. Marck 3842:	S. Marck. 2510 8
	Ist in Cassa zu kurz/ so auf Unkosten ab- schreiben 5 9
1. Febr. pr. Schluß vorigen Monats restirt baar in Cassa Marck 1325:15	Noch restirt baar / so auf künftigen Monat vortrage. 1325 15
	Febr. S. M. 3842

Di

Die weggesandte Facturen und verkauffte Rechnungen können entweder in das Copey-Buch / oder Cladde / oder auch in die eigentliche Facture-Copey-Bücher / copiiret werden.

Banco-Buch

wird eben gehalten / wie das Cassa-Buch

Banco soll	Goll haben		
1709.	1709.		
Maji 3. brachte ich baar in B.	Maji 14. holt ich baar		
Spec. Marc 500:	heraus	793	8
10. ließ mir P.	Junii 10. ließ ich an Jo-		
von Porten	hann Wolters pr.		
schreiben pr.	Sarkens aus Am-		
Waaren	sterdam auf mich		
890:	gethane Tratta		
Jun. 7. ließ mir	schreiben	1000	
Ludwig Bec-	12. noch an Abensur		
celer pr. Ber-	pr. von ihm mit 10.		
trams von Au-	p. c. Agio einge-		
spurg seinen	wechselte Cronen	600	
Wechsel schrei-	15. an Albrecht Er-		
ben	hard pr. Waaren /		
2500:	so von ihm gekaufft	822	12
9. verwechselte			
ich an Juden	S. D.	3216	4
Moses Levin	Jun. ult. pr. Saldo		
1000. D. ztels	bleibt in Banco, so		
wofür er mir	gegen über aufs		
nach Abzug 20.	neue Vortrage	1507	1
pr. c. in Banco			
schreiben lassen			
833: 5			
S. Marc 4723: 5		S.	4723 5
Jul. 1. pr. gegenüber-			
stehenden Banco-			
Schluß neuen			
Vortrag			
D 1507: 1			

Wech.

Wechsel-Buch.

Wird auf unterschiedliche Manier gehalten / die beste ist/ daß man einen so genannten Contoir-Ca'ender (in welchem die Monats-Tage allezeit mit einem gewissen Zwischen-Raum/ in welchen man schreiben kan / unterschieden) mit weissen Papier durchschleffen lasse/ nnd bey jedem Tage / an welchem ein von oder an uns acceptirter Wechsel verfällt/ solchen Wechsel / dessen Summa, an wen/ von wem/ auch in was Gelde/ er zu bezahlen/ beyschreibe: Es muß aber geschehen / so bald man acceptirt/ oder acceptiren läßt/ damit nichts vergessen werde. Von solchen also von oder an uns acceptirten Wechseln stellt man nichts zu Buche/ bis sie würcklich von oder an uns bezahlet worden; Dann ob man gleich den Remittenten / oder auch den Wechsel-Conto so lange dafür creditiren/ oder auch dem Tractanten oder auch Wechsel-Conto so lange dafür debitiren wolte/ so ist es doch eine unnöthige Weitläufigkeit/ sintemahl / gleich wie ich den Wechsel vor dem Verfall-Tage nicht schuldig zu bezahlen / also bin ich auch nicht schuldig / solche eher/ als bis er würcklich zu oder aus der Cassa gestossen/ oder mit Assignation, Banco-Abrechnung oder Waaren/bezahlt worden/einzuschreiben; Da ich dann mit 1. oder 2. Posten zukommen kan/ welches auf die andere Weise mehr Schreibens erfordert Eben die Beschaffenheit/ die es mit den verfallenen Wechseln hat/ die hat es auch im Notiren der activ- und passiv-verfallenen Schulden/ immassen dann solche noch leichter/ wo nur eine ordentliche Monats-Bilanz gezogen wird/ zu ersehen; Und muß ein Kauffmann viel zu thun haben/ der sich nicht/ was in diesem oder jenen Monat für Schulden (insonderheit/ wo es gute sind/) verfällig/ er-tinnern solte: Die Creditores werden sich ohne dem wol melden. Wir wollen jedoch den Ungeübten eine kleine Anleitung mittheilen.

Zu empfangende.		Zu bezahlende Gelder.	
Jan. 15. von Fr. Heiden R.	70	Jan. 20. an S. Reiß Rtl.	420
18. von Joh. Simon	990	30 an Frid. Wenzelberg	210
Oftm. in ztelß von Hu.		Mart. an M. leFever pr. B.	600
Dr. Fabricio	600	Oftm. pr. verfall. R. an N.	150
pr. Haus-Zins von N. N.	120	an Salariis an N. & N.	220

Rthlr. 1780

1600

Leip.

Leipziger Meß Debitoren und Creditoren Rescontre-Buch.

Leipziger Oster & Marckt 1709.

Herr Erasmus Westhoff.

Soll		Soll haben	
1709. zahlt ihm baar		pr. in Michaeli	
Rthlr. 100		Marckt ihme ab-	
Noch mit Gegen-		gekauffte Waa-	
Rechnung	150	ren in $\frac{2}{3}$ tels Rthl.	670
pr. Anweisung auf		dito kauffte aufs	
den Juden Al-		neu von ihm laut	
berti	420	Marckts Gladde	
Rthlr. 670		Ziel Naumb. PP.	
		Marckt Rthl.	320

Daniel Alberti Jude von Prag.

Soll		Soll haben	
Oster, Marckt 1709.		Oster, Marckt 1709.	
pr. in Michaeli Marckt		pr. meine Assign.	
1708. gekauffte		an Hn. West-	
Waaren Rthl.	1136	hoff	420
Kauffte er aufs		Zahlte baar	140
neu an Waaren/		Seinetwegen von	
Ziel Michaelis		Hn. Staal	235
Marckt zu zahl-		an Waaren von	
len	478	ihm empfangen	175
		pr. ein Wechsel	
		auf Hamburg.	166
		Rthlr.	1136

Waa.

Auf eine an
Meiner eignen (oder Herrn
Rescontro-

Debet

Sol Empfang oder Einkauf.	Wein Och.	Kocke Last	Leb Sper	Eron-Rath	Eaton	Stimpff	Preis pr. W Rt.	Rthl.	ß
1709.									
Jun. 7. von le Blanc ge- kauft/Ziel 6. Mon.	40						2 24	800	
10. von Jeronymus Meyer contant		48		70			} 34 6	2072	
August. 14. von Wmus Scherer gegen Ko- fen gestuft			20						33
15. sandte mir Christ. Otto						62	5	310	
24. aus Londen emp- fangen				50			pr.	1630	
26. noch von Hamburg pr. contant						21	6	126	
von einen Dant- ger Schiffer		60					40	2400	
30. von Hinrich Trau- wol/ Ziel 3. Monat	80						22	1760	
S. der eingekauften oder empfangenen Baar	120	108	20	50	70	83		9738	
Bon gegenüber aufs neue vorgetragen / so unverkauft	89 $\frac{1}{2}$	40		50	30	23			

Obenstehende Rescontro Rechnung ist um so viel
tant, Zeit und Baratto, Ein- und Verkauf / darunter
und Credit keine Linien unterstrichen werden / damit / wenn
kauft werden / man es alsdann sehen könne / was gewon-
lohren / an den andern Waaren hergegen gewonnen wor-
se / welche ihrer Kosten nach in Credit eingebracht / wer-
liegenden Commission-Waaren berechnet.

dere Manier.

N. N. Commisſion-) Waaren
Buch.

Credit	Sol haben/ Ausgab oder Verkauf.	Wein Oxh.	Kocke Laſt	Leber	Eron=Kalk	Eaton	Strumpff	Preis Rthl. pr. W Kt.	fl.
1709.									
Jun. 8.	an einen Dänif. Schiffer contant aufgefüllet	20	$\frac{1}{2}$					24	480
14.	an die Beckers contant verkauft		$33\frac{1}{2}$					40	1340
Aug. 14.	an Almus Sche- ver an THER geſtuht		$14\frac{1}{2}$					$45\frac{1}{2}$	660
18.	an Jer. Wilhelm Ziel 3. Monat	10						25	250
24.	pr. contant an ei- nen Fremden nach Leipzig an Eg- gers in Commiſſ. ge- ſandt/berechne den Kosten nach J. f. 60.			20				30	600
30.	an Eaton und Ko- cken/ an Friderich Wagner Ziel 6 Mo- nat/ laut Jour. f. 66.						60	5	300
								$\left. \begin{array}{l} 45 \\ 7 \end{array} \right\}$	1180
	S. der verkauften Waar	$30\frac{1}{2}$	68	20	40	60			4810
	S. der unverkauften	$89\frac{1}{2}$	40		50	30	23		
		120	107	20	50	70	83		

zierlicher / weil unterschiedliche Conditionen, als Con-
begriffen / die Preisen dabey specificirt / und in Debit
die auß neu vorgetragene unverkaufte Waaren gar ver-
nen oder verlohren; wie dann an dem THER außbereit ver-
den: Die nach Leipzig in Commisſion geſandten Strumpff-
den nun hinführo unter den im Leipziger Lager unter N. N.

Mm

Von

Von Bilanz.

Solcher ist entweder eine monatlicher Special-oder eine jährlicher General-Bilanz / und fürnehmlich gemacht / wenn man in dem Haupt-Buche auf einer jeden Rechnung das wenigste (es sey gleich in Credit oder Debit) von dem meisten abziehet / und das Überbliebene unter desselben Conto Rahmen in Debet oder Credit setzet / nachdem es nemlich in einem von diesen beyden übergeblieben. Die Form ist diese:

Bilanzirt ult. April. 1709.

Debitores.		Creditores.		Rthl.
Cassa	Rthl. 500.	Capital		3340
Waaren in genere	1890	Hans Kretvost dep		1000
Wein in specie	730	Christ. Schütz / pr. Londen Wechsel den 3. Maji fällig		570
Philip von Porten in Banco	1870	Jürg Grund / verfallen in Cour.		320
Hans Schindler in $\frac{1}{2}$.	320	Heinrich Löser in $\frac{1}{2}$.		
Joh. Finck in sp.	290	ult. Junii		227.
Lagio Conto	75	Abraham Leopold pr. Waar		340
Haushaltung	122			
	Rthl. 5797		Rthl.	5797.

Wann also in Bilanz auf beyden Seiten Debet und Credit sich gleich befindet / so ist zu vermuthen / aber nicht gewiß zu statuiren / daß solcher recht gemacht sey.

Von dem Copiir-Buch ist schon an einem andern Orte Meldung gethan / ist auch sehr leicht zu führen / daß

daß es keiner weitem Anweisung bedarff; Was sonst von andern Büchern in der Handlung möchte nöthig seyn/ wird einem jeden die Nothdurfft und Erfahrungheit von selbst anweisen.

Nur ist von dem Brief-Copiiren noch dieses zu wissen / daß etliche Kauffleute / um der Mühe überhoben zu seyn / in dem Copiir-Buche nachzuschlagen / wenn sie an diesen oder jenen ihrer Correspondenten geschrieben / hinter denselben ein Alphabetisches Register über ihrer Correspondenten Nahmen halten / unter welche sie jeden Post-Tag dem Datum nach einzeichnen / wann sie an ihn geschrieben / auch wo der Brief in dem Copiir-Buch anzutreffen / so keine unebene Methode ist.

VII.

Vollmachten / Compromissen,
Cesiones, Transactiones, Donationes
inter Vivos, Donationes mortis causa,
Kauffmanns Parere, Protestationes,
Retorsiones und Separationes.

Welchen angefügt

Unterschiedliche Suppliqven
und Klag-Libellen.

I. Gerichtliche Vollmachten / welche jemanden um Schulden (entweder in der Güte oder Gerichtlich einzufordern gegeben werden.

Dennach mir Ends-Benannten einige Bürger und Einwohner der Stadt N. N. Nahmens

A. B. C. D. von unterschiedlichen Jahren her bey 2000. Rthlr. als A. 550. B. 960. C. 390. und D. 100. Rthlr. schuldig gewesen / bis anhero aber weder durch freundliche Ermahnungen noch Bedrohungen mit dem Gerichts-Zwange / zur Bezahlung haben können bewogen werden ; Meine Gelegenheit aber nicht zulassen will / länger nach dem Gelde zu warten / vielweniger persönlich dahin zu reisen / und solches einzufordern ; Als habe ich den Edlen und Wohlgelahrten Herrn Nicolaum Capricornum , beyder Rechten Candidatum , weil er sich um die Gebühr willig darzu finden lassen / die von obbemeldten meinen Debitoribus in Händen habende Documenta , als Obligationes , Rechnungen und Wechsel-Briefe / samt dieser Vollmacht zugestellet / und Krafft derselben ihm Gewalt gegeben / besagte meine ausstehende Gelder in der Güte von ihnen zu fordern / oder im Verweigerungs-Falle gerichtlich zu erpressen / in meinem Nahmen meine Nothdurfft klagsweise im Rechten vorzubringen / des Gegentheils Antwort anzuhören / gegen solche zu excipiren / den Krieg zu befestigen / auch alle meine Nothdurfft und Gegenwehr / in welcher Gestalt dieselbe möchte benennet werden / zu üben und auszuführen / mit Bewährung und Beybringung derselben durch Zeugniß oder in andere Wege / wie es die Rechte zulassen ; Auch den Eyd für Gefährde / samt allen und jeden andern zimlichen Eyden / in meine Seele zu schweren / samt aller anderer meiner Nothdurfft im Rechte vorzuwenden / zu fordern und zu gebrauchen / im Rechte zu beschliessen / End- und Bey-Urtheil zu bitten / zu hören / die anzunehmen / von denselben und allen andern Beschwerden sich zu beruffen / zu appelliren / Apostel zu fordern /

dern / solche Appellation anzubringen / Ladung daro
zu erlangen / und dieselbe Appellation und Haupt-
Sache zu vollführen / auch einen oder mehr Affier An-
wald ihm nachzusetzen / solchen zu wiederruffen / den
Gewalt / so oft es die Nothdurffterfordern / und es ihm
gut bedüncken wird / wieder an sich zu nehmen / auch end-
lich alles und jedes in bemeldter Sachen zu handeln /
thun und vornehmen / was ich selbst hätte handeln /
thun und vornehmen können. So er auch noch einer
grössern Gewalt / als diese ist / würde nöthig haben / soll
ihm solche hiemit auch ertheilet seyn / als wenn es von
Wort zu Wort dieser Vollmacht inseriret wäre. Ich
will auch alles / was obbemeldter Herr Capricornus
entweder gütlich oder gerichtlich in meinem Nahmen
handeln wird / für genehm / und als wann ich es
selber gethan und gehandelt hätte / halten und achten ;
Insonderheit aber ihn in allen Schad. loß halten /
sonderlich wegen der Last / welche man zu Lateinisch
nennet de satisdando & judicatum solvi : Bey
Verpflichtung meiner Haab und Güter / beweglicher
und unbeweglicher / und dieses alles sonder Gefähr-
de. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhän-
dig aufgesetzt und unterschrieben / auch mit meinem
Pittschafft bekräftiget / so geschehen Erfurt den 8. Ju-
nii 1709.

II. Ein andere.

ICH N. N. zu N. , für mich / meine Erben und Erb-
nehmen / urkunde und bekenne hiemit / demnach
bey der Regierung zu N. in meinen angelegenen
Sachen ich eines Rechts. verständigen Bedienten
und Bevollmächtigten bedarff / daß ich derentwegen
den Ehrenvesten zc. bittlich ersuchet / mir bedient zu seyn /

und Vollmacht von mir an und auf sich zu nehmen; Auch auf dessen willfähige Erklärung ihm hiemit und Kraft dieses Vollmacht und Gewalt aufgetragen und gegeben haben will / daß er meinentwegen zu allen und jeden angelegten Vorbescheiden und Terminen erscheinen / meine Nothdurfft vorbringen / Gegentheils Einreden vernehmen / mündlich und schriftlich handeln / excipiren / Gewehr fordern / und selbst nach Gelegenheit angeloben / Juramenta deferiren / referiren / acceptiren / litis contestation thun / und auf des Gegentheils Gethane gebühlich verfahren / Dilation suchen / Urkunden recognosciren und zu recognosciren bitten / Beweis und Gegen-Beweis führen / Probations-Exceptions- und andere zuläßige Schriffien gefertigten und übergeben / zum Urtheil schliessen / selbiges zu eröffnen bitten / contumaciren / Unkosten liquidiren / um Execution anhalten / und da dergleichen Execution wider mich angeordnet würde / rechtliche Exceptiones, so zuläßig und paratam executionem hindern / darwider gebrauchen / selbige prosequiren / und auch darinnen zum Beschluß und Endurtheil verfahren / insonderheit in acht nehmen / daß in Summariis Hummarie in ordinariis aber nach Gelegenheit und Nothdurfft procediret werde / und in Summa alles andere zu jeder Zeit thun / vornehmen und verrichten solle / was die Sache und der Proceß erfordert / und ich persönlich zugegen selber verrichten könnte / sollte und möchte; Wozu und sonst / da er einer mehrern Gewalt / denn hierinn begriffen / benöthigt seyn solt / ich ihm dieselbe hiemit / jetzt / alsdann / und dann / als jetzt / cum potestate substituendi , substitutionem revocandi , aliisque solitis & utilibus clausulis , gegeben /

geben / und was also seine Con- und Substituirte gethan / auch versprochen und gehandelt haben / solches unverbrüchlich / genehm / ratum & gratum zu halten / auch sie desfalls Schadloß zu sprechen / mich verpflicht haben will / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / getreulich und ohn Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht mit meinem eigenen Händen unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft bekräftiget / so geschehen zu N. den 2c. Ao. &c.

III. Noch vollkommener ist nachfolgende Formul / welche in Braunschweig Lüneburgischen Gerichten (wann einer von dem Principalen zu allen Sachen / die er wider den andern hat / zum Anwald bestellet und verordnet wird) gar gewöhnlich ist.

Ich Unten-benahrter bekenne und thue kund mächtigliche mit diesem offenen Briefe / daß ich / für mich und meine Erben / zu Vollführung der bey der Fürstl. Braunschweigis. Regierung zu Zell / gegen und wider Christian Braun / hievorigen / jetzigen und künfftigen eingeführten Sachen / den Ehrenvesten und Wohlgelahrten Hrn. Georg Bayer / beendigten Canteley- und Cammer. Gerichts. Procuratoren / zu meinen und nach meinem Tode meiner Erben un-zweifflichen Procuratoren und Anwald also und dergestalt / constituire und setze / daß ich zusehenderst alles und jedes / was durch ihn / und andere von ihm substituirte Anwälder / oder sonsten / in angeregter Sachen meinettwegen gehandelt werden wird / ratificiren und genehm halten will / und daß darauf ermeldter mein Anwald in erregter Sachen active & Passivè

bey meinem Leben in meinem / und nach dem Tode in meiner Erben Nahmen erscheine / allerley processse dawider einbringe / *fori declinatorias* und andere *Exceptiones* übergebe / *libellire*, *litem contestire*, *articulire*, *respondire*, *Juramentum veritatis*, *malitiæ*, *calumniæ*, *dandorum*, *respondendorum* in *litem affectionis*, *æstimationis*, *purgationis*, in *supplementum probationis*, *expensarum*, *damnorum* & *Interesse*, auch einen ziemlichen / in Rechten zugelassenen und mit Urtheil und Recht aufgelegten End / *etiãsi litis decisorum*, in meiner und respectivè meiner Erben Seele erstatte / allerley Beweis einbringe / derowegen alle Nothdurfft verhandele / dieselbe vertheidige / wider des Gegentheils Beweisung / auch sonst / *excipire* und respectivè *replicire*, *duplicire*, *triplicire*, *sigilla* & *manus recognoscire* oder *diffitire*, in *contumaciam procedire*, dieselbe purgire, zu Bey- und End-Urtheil beschliesse / die zu eröffnen bitte / anhöre / annehme / darwider *supplicire*, *appellire*, auch *restitutionem in integrum*, so es vonnöhten / begehre / *expensas*, *damna* & *Interesse*, *designire*, selbe zu taxiren bitte / auch was in der Haupt-Summa taxiret und erkannt / erhebe und annehme / dafür *qvitare* / *ad executionem active procedire*, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil / auch *passive*, da die Urtheil mir oder meinen Erben zu wider ergingen / und dar auf wider mich oder sie in *executionem procediret* würde / von meiner oder ihrentwegen alle Nothdurfft / bis zu endlicher Erörterung des *puncti executionis*, verhandele / einen oder mehr Neben- oder *Uffters* Anwalde / so oft ihm beliebt / *con- und substituire* / *revocire* / auch alles andere handele / thue und lasse / was

au
 was ich
 Erben /
 oder mö
 weiren
 re oder
 ner Er
 und be
 de syle
 fell / kn
 also em
 handeln
 für mich
 lich zu
 und se
 präsen
 tum se
 halten
 und Ge
 den. Z
 ter diese
 värtiger
 fügen
 IV.
 eines
 ter
 D
 liment
 schiedl
 im Sch

was ich selbst zu gegen / und nach meinem Tode meine Erben / jederzeit handeln / thun und lassen könnten oder möchten; Und da ermeldter mein Anwald einer weitem Gewalt / als hierinn begriffen / bedürfftig wäre oder seyn würde / dieselbe will ich in meinem und meiner Erben Nahmen ihm hiemit am allerkräftigsten und beständigsten / wie das vermöge der Rechte und de stylo obbesagter Hochfürstl. Cantzeley geschehen soll / kan oder mag / auch gegeben haben. Und was also ermeldter mein Anwald und seine Substituirte handeln / thun und lassen werden / das verspreche ich / für mich und meine Erben / stet / fest und unverbrüchlich zu halten / auch mehrgedachten meinen Anwald und seine Substituirte aller Bürden der Rechten / præsertim satisfactionis, de iudicio fisci & iudicatum solvi, zu entheben / und allerdings Schadlos zu halten / bey kräftigster Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Zu dessen wahrer Urkund habe ich Endgemeldter diese Vollmacht mit meinen eigenen Händen unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft besiegelt / rc.

IV. Vollmacht / welche die Gläubiger eines Falliten gemeiniglich ihren zu Untersuchung eines Falliments deputirten Commissariis zu geben pflegen.

Dennach es mit des / den 12. Junii dieses Jahrs dathier (oder in N. N. ausgetretenen N. N. Falliment eine solche Bewandtniß hat / daß noch unterschiedliche seiner Effecten vorhanden / welche die vielen Schulden / mit welchen er überhäuffet / noch eini-

germassen erleichtern möchten ; Uns Ends-Unterschiedlichen / seinen allhiefigen Creditoribus aber / die Zeit und Belegenheit nicht zulassen will / der Untersuchung seiner Effecten persönlich beyzuwohnen / und was darinnen zu unserer Bezahlung contribuiren könnte / gebührend zu observiren ; Als haben wir dazu / in bestmöglicher und kräftigster Form / als es immer geschehen kan und mag / den Edlen und Wohlgelehrten Herrn N. N. als unsern Deputirten und Vollmächtigten / erbeten und ernennet. Bevollmächtigten ihn hiemit / Krafft dieser gegenwärtigen Zeilen / daß er unfertwegen / gleich / als wann wir selbst zugegen wären / was bey diesem Falliment zu unserm besten gereichen kan / untersuchen / die Verfolgung der Effecten , wann einige vorhanden sind / aufheben / alle Activ-und Passiv-Effecten verzeichnen / davon / wie auch von den Büchern / Briefen und Papieren / so zur Erläuterung der Sachen unsers gemeinen Schuldners dienen können / eine General-Nachricht einnehmen / und Inventarium machen möge. Er soll auch Macht haben / das allbereit von dem Fallirten N. N. ausgegebenen Verzeichniß seiner Effecten und Passiv-Schulden genau zu examiniren / die Waaren und Mobilien in seinem Hause zu verkauffen / und die dafür gekommene Gelder in des von uns insgesamt darzu erwählten Herrn N. N. Hände liefern ; Alle Activ-Schulden des Falliten mag er in unserm Nahmen einziehen / und die darzu benötigte Procedures gebrauchen / auch alle Ubergaben oder Cessiones , Renten / Obligaciones , Handschriften / Scheine / und andere Documenta mehr / von des Falliten seinen Debitoren genau examiniren / und auf solchen Fuß mit der General-Ver-

Versammlung der Gläubiger schliessen / was er uns / als seinen Principalen / am vorzüglichsten zu seyn erachten wird / welches wir / als von uns selbst gethan / achten und genehm / ihn auch quit / frey und Schadlos halten wollen / vor allen / so dieser Commission wegen ihm einiger Schade oder Unlust zu wachsen könnte. So soll er auch für seine Mühe von jedem Hunderte / das uns Ends. Unterschriebenen aus diesem Falliment wird salviert werden / 5. p. c. haben / jedoch / daß er alsdann die Reis- und Gerichts. Kosten selber ertrage / und weiter an uns nichts prätere: Immassen er dann / Krafft seines uns deswegen eingehändigten Reverses , solches ihm gefallen lassen / wir aber unser Seits haben / zu Bekräftigung obgemeldter ihm in hoc passu eingeräumter Vollmacht / dieses alles eigenhändig unterschrieben / und unsere Handels. Mitschafften vorgedrucket. So geschehen Berlin / den 6. Septembr. 1709.

V. Kurze Vollmacht / einem Advocato
(unsertwegen gerichtlich zu handeln)
gegeben.

Dennach ich Ends. Benannter in Schuld. Sachen wider N. N. Klage angestellet / und aber wegen Entlegenheit des Orts bey Hochfürstl. Regierung nicht allezeit / wie ich gerne wolte / in Person erscheinen kan / so habe ich den Tit. Herrn N. der Rechten Licentiaten / zu meinen Bevollmächtigten bestellet / dergestalt und also / daß er alle die in hac causa angezeigten Terminen in meinem Nahmen besuchen / zuzörderst gütliche Handlung pflegen / Vorschläge zur Composition selbst thun / oder vom Gegenheil anhören /

hören/ in Entstehung derselben aber schrift- und mündlich/ als wäre ich selbstien zugegen / thun und handeln/ solle und wolle / alles cum clausulis solitis & consuetis, rati & grati, auch cum libera substituendi, substitutionemqve revocandi, toties quoties. Es soll auch mein Herr Bevollmächtigter Macht haben / Juramenta zu de- und referiren/ zum Urtheil zu schliessen/ dessen Eröffnung zu begehren / dawider Suspensiv-Mittel einzuwenden / zu protestiren / und alles das zu thun/ was ich selbst thäte/ wann ich zugegen wäre; Treulich und ohne Gefahrde/ auch bey Verpfändung alles meinen Vermögens/ so viel hierzu vonnöthen. Urkundlich habe ich diese Vollmacht für mich und meine Erben geschrieben und unterschrieben/ auch mit meinem gewöhnlichen Puschaffte besiegelt/ so gegeben und geschehen zu N. den 2c.

VI. Ein ander Mandat eines Vormundes/einem Advocaten oder Procuratoren ertheilet / Actorium genannt.

Ich Ends. Unterschriebener urkunde und bekenne hiemit und in Krafft dieses / daß / nachdem ich wegen meines Pupillen N. von N. N. Kl. einer Abrechnung halber zu N. gerichtlich belanget worden / jedoch meiner vielen Geschäfte halber vor hochgedachtem Gericht in Person nicht wol zu erscheinen vermag / daß ich Tit. Hn. N. N. Jctum dienstlich ersuchet und gebeten / meo nomine vor mehr / hocherwehntem Gerichte / so esst es begehret wird / zu erscheinen / und meines Unmündigen Nothdurfft treulich zu beobachten ; Gestalt ich ihme Herrn N. hiemit unbeschränkter Vollmacht cum libera & de rato & gra-

grato ertheilet haben / und demselben in allen Schad-
 loß halten will / doch mit dem Bedinge / daß derselbe
 vor allen Dingen auf einen gütlichen Vergleich col-
 limiren und sich bemühen möchte / daß aus der Sa-
 chen kein weitläufftiger Proceß entstehe. Daes aber
 gleichwol nicht zu vermeiden / so gebe ich wehlgedach-
 tem meinem Herrn Actori, Tutorio nomine Volls-
 macht und Gewalt zu excipiren / dupliciren / qua-
 drupliciren / und ferner Juramenta zu de- und re-
 feriren / dieselbe abzuschweren / zum Urtheil zu schlies-
 sen / dasselbige anzuhören / darwider Suspensiv-Mit-
 tel zu gebrauchen / und alles das zu thun und zu lassen /
 was ich selbst persönlich von Rechts wegen thun
 und lassen könnte. Urfündlich habe ich dieses Acto-
 rium Tutorio nomine mit eigenen Händen unter-
 schrieben / und also ausgefertigt. Actum zu N.
 den 2c.

VII. Eine andere kürzere.

CUM clausulis, rati & grati, satisfactionis, sub-
 stitutionis, de- & relationis Juramenti, &
 cum libera, bevollmächtiget N. den edlen 2c. N. in der
 zwischen ihme Beckl. und N. Kl. in streitigen Schiffs-
 Part-Sachen vor Hochfürstl. Regierung allhier
 schwebend / daß er sich solcher Proceß-Sachen / als
 seiner eigenen / es sey Gericht oder auffer Gerichtlich /
 seinem besten Verstande nach annehmen / und selbige
 zu glücklichem Ende führen wolle und solle: Gestalt
 ihme dann pro medietate seines honorarii jeko so
 bald 10. Rthlr. ausgezahlt worden; Die andere
 Helffte soll Hrn. Bevollmächtigten / so bald der Streit
 zum Ende / es werde auch die Sache gewonnen oder
 ver-

verlohren / ebenmäßig 10. Rthlr. ausgefertigt werden; Freulich und ohne Gefährde. Zu Urkund hab ich dieses Mandatum und Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Signatum N. den N. &c.

VIII. Noch kürzeres / jedoch vollständiges Mandat und Vollmacht.

Cum Clausula rati, grati, recognoscendi, arrestandi, compromittendi, de rato cavendi, substituendi, quittandi, solutionem recipiendi, für mich / meine Erben und Erbnehmen / gebeich Endß Benannter Vollmacht Herrn N. N. wider N. wegen
 * * * Rthlr. Schuld bey der Hochfürstl. Cangelley N. zu thun und zu verrichten / cum libera potestate, was der Sachen Nohtdurfft allenthalben erfordert wird. Actum Stralsund / den 2c.

NB. Will man einem Anwalt noch zugleich auf einen andern Casum durch eben diese Vollmacht Gewalt einräumen / so setzt man unten darunter: Obige Vollmacht will ich auch auf den Casum N. N. erstreckt haben / als wann solche von Wort zu Wort inseriret wäre.

IX. Von Compromissen oder Anlaß.

Compromiss oder Anlaß / Kraft welcher sich zwei Partheyen auf einen Ober-Mann / auch jeder Theil auf zween Schieds-Männer / beruffen / vor denselben auf gewisse Terminen schriftlich zu handeln / auch beyde Theile bey ihren Ehren und Treuen angeloben / was durch den Ober-Mann und Schieds-Männer laudiret und gesprochen worden / getreulich / bey 1000. fl. Straffe / nachzukommen.

Zu

Zu wissen : Nachdem sich einige Zeit her grosse Irrungen und Differentien zwischen Hrn. Justo Reymers und Hn. Adrian Arnoldi , einiger Schiffs-Part-Rechnungen wegen zugetragen / deren sich beyde Theile / nach oftmahls gepflogener Handlung / danoch bis anhero nicht vergleichen noch vereinbahren können / daß sie (damit solche Irrungen und Gebrechen einmahl abgeholfen werden möchte) beyderseits ein Compromits und Anlaß / so sie und ihre Erben binden soll / verabredet / eingewilliget und verglichen ; Als nemlich : Es soll jeder Theil zween besondere Arbitros ihm erwählen / beyde aber zugleich einen Ober-Mann ; Wie sich dann auch Justus Reimers den Hrn. Peter von Sanden und Andreas Korff / Hr. Adrian Arnoldi aber Hrn. Levin Gutsmuhts und Herrn Martin Neubauer / erkohren / zum Obermann aber dem Hn. Polycarpus Irenxus beliebet und angenommen haben.

Diesem respective erkiessten Ober-Manne soll jeder Theil innerhalb Monats Frist seine Beschwerden und Forderung / so er gegen den andern zu haben vermaynet / in duplo abgeschrieben / verschlossen zuschicken / und der Ober-Mann dieselbe Beschwerden dem andern Theil übersenden / worauf dann ein jeder Theil / ohne einige aufzügige Einrede und Exception, in nechst-folgenden Monate seinen Gegen-Bericht gleichfals dem Ober-Manne duplirt übergeben soll / welcher solchen Gegen-Bericht jedweden Theile / mit Zustehung eines Monats Frist / zur Replie soll übersenden ; Wann dann keine Erneuerung geschicht / soll jedem Theile zu beschliessen verdonnet seyn.

Nach geschעהener Conclusion , so jedweden oder beyden Theilen Verweisung vonnöhten seyn würde / soll

soll solches in zweyen Monaten geschehen / und nach
 verhörter Zeugen und dessen Aussage Eröffnung soll
 jedem Theile Copia davon zugestellt / und welcher
 Theil es vonnöhten / in einem Monat nach solcher
 Zustellung dawider zu excipiren gehalten seyn / hiers
 auf im nächsten Monate der andere Theil repliciren /
 und ferner seine Nohtdurfft beybringen / worauf der
 Obermann und die vier Schieds-Männer die Par-
 theyen zusammen beschreiben / und solche / so viel mög-
 lich / in der Güte zu vertragen suchen sollen ; Wann
 aber solche nicht statt finden solte / sollen alsdann be-
 meldter Ober-Mann und Beysitzer innerhalb Mo-
 nats Frist / durch ihren willkührlichen Spruch und
 Laudum die Partheyen über ihre Gebrechen und Dif-
 ferentien entscheiden / welches beyde Theil ohne eini-
 ges Verweigern / Appelliren / Reduciren und Sup-
 pliciren / (immassen sie sich denn aller andern Beyhül-
 fen freywillig verziehen und begeben /) ihnen sollen ge-
 fallen lassen / und demselben gebührend nachleben.

Im Fall sichs auch begeben würde / daß der Ober-
 Mann / oder einer von den Arbitris, in währendem
 Compromiss und Anlaß mit Tode abgehen / oder
 sonst aus redlichen Ursachen / der Handlung auszu-
 warten / verhindert werden solte / alsdann sollen die
 Partheyen einen andern Ober-Mann erwählen / oder
 auch die Parthey / welcher von ihrer Seiten ein
 Schieds-Mann abgegangen in jetzt gemeldter Zeit
 einen andern an des abgegangenen Stelle präsentir-
 ren. Wann auch die Sache aus beweglichen Ur-
 sachen dermassen verhindert würde / daß sie in be-
 stimmter Zeit nicht erörtert werden könnte / so sollen Ober-
 Mann und Beysitzer Gewalt und Macht haben / den
 Anlaß oder Compromiss zu prorogiren und zu ver-
 län

gern. So auch eine Partey wider solches des Obermanns und der Beystiger Laudum und Spruch in einigem Wege thun und handeln würde/ soll dieselbige / so offft sie das thäte / dem andern Theil in Gülden zur Straffe verfallen seyn / solches auch willführlich erlegen und entrichten / und nichts destoweniger der Spruch in seinen Würden und Kräfften bleiben.

Daß aber dieses Compromiss, wie solches von Wort zu Wort oben lauter / mit unsern guten Willen beredet / beschlossen und aufgerichtet worden sey / wir auch selbigen / insonderheit / was der Obermann und Beystigere laudiren und aussprechen werden / getreulich nachkommen / und allen Gegen-Exceptionibus, wie solche auch Nahmen haben mögen / die uns könnten zu statten kommen / hiemit renunciiret haben wollen / bekräftigen wir / bey unserer Ehr und Treu / an Endes statt / auch bey Verpfändung unserer Haab und Güter / mit unserer eigenen Unterschrift. Magdeburg / den 3. April. Ao. 1709.

(L. S.) Adrian Arnoldi. (L. S.) Justus Reimers.

X. Ein anders / auf einen mündlichen Recess gerichtet.

Wir Ends-Benannte bekennen öffentlich / und thun jedermann / dem daran gelegen / mit diesem Brieffe zu wissen / daß wir (demnach zwischen uns einige Zeit her / wegen einiger streitiger Waaren und Wechsel / ein grosser und schwerer Rechts-Process entstanden / zu gütlicher Beylegung desselben /) auf Veranlassung einiger guter und wohl-meynender Freunde / auch zu Verhinderung fernerer Unkosten /

N n

uns

uns zu einem willführlichen Compromiss (aus einem Obermann und 4. Schieds, Männern bestehend) verglichen und verstanden; Immassen dann ich Peter von der Kanne den Wohlgelahrten Herrn Heinrich Kurkfuß / J. U. D. und den Wohlfürnehmen und Großachtbahren Hn. Diederich Nebenstock zu meinen Schieds, Männern / ich Tobias Glaser aber den Edlen und Wohlgelahrten Herrn Sebastian Francken / dieser Stadt Syndicum, und Herrn Claus von Bosteln / vornehmen Kauff, und Handelsmann / zu den Meinigen / wir beyde Parteyen abber / im Fall diese erkiesete Arbitri nicht unter sich einig werden könnten / oder wir bey ihrem Ausspruche nicht acqviesciren wolten / den Herrn von Großbach zu unsern Ober, Mann wollen erwählet und erkohren haben / dessen oder derer Aussprüche nachzukommen wir ohne einige Wiederrede / Exception oder Vorwendung einiger Privilegien, Freyheiten oder Beneficien, als denen wir hiemit freywillig und wohlbedächlich renunciiren / getreulich / an Eides statt / insonderheit das erstemahl bey baarer Auszahlung fünf hundert Rthlr. Straffe / das andere mahl aber bey Verlust unserer Haab und Güter / für uns und unsere Erben geloben. Urkündlich sind dieser Veranlassung drey gleich, lautende gemacht / jede mit unsern Pitschafften verwahret / eigenhändig unterschrieben / und zwey davon uns / das dritte aber dem Hn. Ober, Manne zugestellet worden / so geschehen Cölln / den 8. Martii 1709.

(L. S.) Tobias Glaser. (L. S.) Peter von der Kanne.

XI. Urtheil oder Ausspruch / in compromittirter Sachen.

In streitigen Sachen / so sich bis anhero zwischen Herrn Peter von der Kanne eines / und Herrn Tobias Glaser andern Theils / wegen einiger Waaren und Wechsel zugetragen / darüber die Hn. N. N. N. N. N. N. N. N. zu Schieds-Leuten erkohren / und daß ihrem Laudo oder Ausspruche solte nachgelebet werden / von obbemeldten beyden streitenden Parteyen / bey angehängter Straffe / compromittiret und angelobet worden / erkennen besagte Schieds-Leute / auf gnugsam eingenommene Verhör- und Examinirung des ganzen Handels / für recht / daß ic.

NB. Hier wird nun der Spruch gesetzt / welcher über die ganze Sache von den zu Schieds- und Ober-Männern erkohrenen Gelehrten und Kaufs-leuten gefället wird.

Deß allen zu wahrer Urfund ist dieses Urtheil mit obgenannter Schieds-Leute aufgedruckten Insiegeln verwahret / und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden / so geschehen Cöln den 13. Junii 1709.

N. von Großbach. (L.S.) S. Francke.
 (L.S.) Diedr. Nebenstocf. (L.S.) Henr. Kurksfuß.
 (L.S.) Claus von Bosteln.

XII. Ein ander Compromiss, auf arbitrarishe Schieds-Leute

Wir Ends-benannte bekennen hiermit / demnach wir wegen eines Schiffs-Parcs nun eine geraume Zeit her bey hiesigem Hochweisen Rachte Procefs

XI. Ur

cess geführt / worüber an beyden Theilen viel Geld und Kosten aufgegangen / und zu besorgen stehet / es dürfte dieser Streit sich noch auf eine lange Zeit hinaus erstrecken ; so haben wir uns endlich vereinbaret und verglichen / daß ein jeder von uns einen seiner Freunde zu sich nehmen / vor demselben seine Sache erslich mündlich / zum Versuch einer gütlichen Composition, vorbringen / in dessen Entstehung aber mit zwey oder drey gewechselten Schrifften gegen einander verfahren / die Acten verschliessen / und auf eine unparteyische Juristen-Facultät oder Collegium Rechtlichen Ausspruch verschicken lassen wollen ; Mit der Verpflichtung / daß / wann alsdann judiciret werden wird / und dermassen gefällig seyn solle / als wäre es von einem Hochweisen Racht also ausgeredet und gesprochen worden. Wir geloben auch hiemit und in Krafft dieses Compromisses, daß von solcher Sentenz wir bey 30. Rthlr. Straffe nicht abweichen / vielweniger von der eingelangten Sentenz an höhere Ort appelliren wollen ; Und dieses alles treulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Begläubigung haben wir beyderseits diesen Compromiss eigenhändig unter geschrieben / und mit unsern gewöhnlichen Pitschafften versiegelt.

XIII. Cessiones.

Ich Endts Benannter bekenne hiemit / nachdem Herr Philip Hartmann von Königs See / mir schon bey 3. Jahren her vier hundert Rthlr. schuldig gewesen / auf deren Abtrag er wenig oder nichts gedacht / ungeachtet er gnugsam solvendo ist / daß ich Herrn Nicodemo Freytag solche meine Schuldforderung / Krafft dieser Cession, wissentlich und wohlbedächte

bedächtlich überlassen / und samt allen von Hartmann in Händen habenden Documenten gegen ein ander Äquivalent übergeben / wie solches bester Form in den Rechten geschehen kan und mag ; Also / daßer / Herr Nicodemus Freytag / hinführo mit gedachtem Hartmann dieser Schuld wegen handeln und schaffen / auch thun und lassen mag / wie es ihm selbst gefallen / und vortrüglich seyn wird. Inmassen ich mich Krafft dieser Cession alles Anspruchs / so ich auf gedachten Hartmann habe / wie auch aller Rechten / Freyheiten und Privilegien , welche diese Cession möchten umstossen können / freywillig / getreulich und ungezwungen / will verziehen und begeben haben. So geschehen / 2c.

(L. S.)

N. N.

XIV.

Dennach mir Ends-benannten Monsieur Andreas Willig vor 2. Jahren her / für unterschiedliche von mir erkauffte Waaren und einige / seinem eigenhändigen Scheine nach / ihm baar geliehene Gelder / aufrichtiger Schuld / an Capital und Interesse, laut hierbeygehender Rechnung / schuldig worden 1250. (schreibe tausend zweyhundert funffzig) Rthlr. in hiesigen gangbaaren Courant-Gelde / solche aber einzutreiben meine Gelegenheit und wenig übrig habende Zeit nicht leiden will ; Als habe ich wohlbedächtlich diese Schuld / als eine richtige / gute und tüchtige Forderung / dem Hn. Stephano Craken abgetreten / und daß er hinführo mit obgedachtem meinem nunmehr gewesenem Debitoren / gütlich oder gerichtlich / als über sein eigenes / schalten / handeln und walten möge / wie er es gut befinden / und es ihm belieben

N n 3

wird;

wird; Will ihm auch solche Post der 1250. Rthlr. als eine gute/ tüchtige / exigibele oder zahlbare Forderung gewehren; Jedoch länger nicht/ als von dato an vier Monat/ nach welcher Zeit / so Herr Stephan Craß im Einmahnen besagter Schuld nachlässig seyn solte/ ich nicht mehr dafür gehalten oder responsable seyn will. Es hat mir aber besagter Herr Craß/ in Beyseyn zweer Ends. unterschriebener Zeugen / die ganze Schuld / nach Abfürkung 6. p. cent. für seine Mühwaltung / Zeit. Versäumniß und baaren Verschuß/ welche ich ihm auch gerne gegönnet / richtig bezahlt/ also/ daß ich Ursache gehabt/ nechst Ubergabe des Andreas Willigs Original-Scheine / zu seiner mehreren Versicherung / dieses Cessions - Instrument (damit er in allem Fall auf seinen Debitoren executive klagen könne) mit ihm aufrichten; Ist auch solches dem Debitori gebührlicher massen insinuiret und kund gemachet worden. Und dieses alles ohne Arg oder List/ so geschehen Magdeburg / den 15. Oct. 1709.

(L. S.)

N. N.

XV. Von Transactionibus.

Transaction über Prætensiones.

Zu wissen / demnach sich zwischen uns Ends. benannten/ als mir Tobias Weinstock eines / und Herrn Lucas Helmreich andern Theils / wegen eines unter Bornholm gestrandeten Schiffs / und unserer darinn in Gemeinschaft gehaltenen Güter / unterschiedliche Prætensiones, (davon die Meinige zu Ende dieser Transaction, sub Litera A. berragende acht hundert sunffzig Rthlr. Courant, die Seinige aber sub

sub Litera B. betragende 635. Rthlr. zu sehen) er-
 äugnet / welche leichtlich wegen ein und des andern
 Theils scheinbahrer Gerechtsamkeit zu einer zweifel-
 hafften Rechts-Führung hätten gedeyen können; Daß
 wir aus Liebe zum Frieden / und um alles / was unsere
 gepflogene Freundschaft alteriren und schwächen
 könnte / aus dem Wege zu räumen / auf guter Freun-
 de Einrahten und in ihrer Gegenwart / uns ohne wei-
 ters Bezeugniß / wie dieser von uns eigenhändig unter-
 geschriebene Vertrag ausweist / vertragen und ver-
 glichen.

Nemlich / daß Hr. Helmreich mir noch zweyhun-
 dert siebenzig Rthlr. innerhalb 8. Tagen bezahlen / und
 was aus den geborgenen Gütern / wann die Berge-
 Kosten davon abgezogen worden / kommen wird / zu
 gleicher Theilung gehen solle; Womit dann alle (Dieser
 Parthey wegen) zwischen uns enthaltene Mißhel-
 ligkeiten / und beyderseitige Prætextiones, sollen auf-
 gehoben / cassiret / und deren / unter was Prætext es
 auch seyn könne / nimmermehr wieder gedacht werden /
 welches wir alles bey unsern wahren Ehren / Treu und
 Glauben / geloben / und steiff und unzerbrüchlich zu hal-
 ten versprechen. Zu mehrerer Bekräftigung ist diese
 Transaction in duplo verfertigt. So geschehen
 Stettin / den 24. Maji 1709.

(L.S.) Lucas Helmreich. (L.S.) Tobias Weinstock.

NB. Hier köntten nun die Prætextiones sub Lit. A. & B.
 specificiret angeführet werden.

XVI. Transaction wegen Schuld- Forderung.

S wissen sey hiemit / demnach Herr Melchior Lie-
 benthal mir Gottfried Reichenbach / wegen vor
 N n 4 drey

drey Jahren abgekaufter und in seinen Nutzen ver-
wandter guter gangbahrer Waare / tausend Rthlr.
benebenst dreyjähriger aufgeschwollener Rente / wel-
che à 5. p. c. hundert funffzig Rthlr. beträgt / und also
in allem 1150. Rthlr. schuldig geworden/ wegen erlitte-
nen Feuers- und See-Schadens aber nicht in vollkom-
menen Bezahlungs-Stande ist: Dasiich aus Christi-
licher Liebe und Consideration ihme obbemeldte Ren-
te und 200. Rthlr. vom Capital erlasse / jedoch daß er
auf den Uberest gleich jeso (wie er dann auch bey Aus-
fertigung dieses würcklich gethan) zweyhundert Rthlr.
die übrigen sechshundert aber in 3. Terminen, als be-
vorstehenden Ostern/ Johannis und Michaelis/ dieses
Jahrs völlig entrichte / und dieserwegen gnugsame
Bürgen stelle/ welche hier Ends-unterschriebene beyde
Herren/ als Hr. Paul Otto und Christian Frischmuht
seyn sollen / die sich als selbstschuldige / bey Verpfän-
dung seiner und ihrer Haab und Güter / für ihn ver-
schrieben / welche beyde Herren auch als Zeugen der
dreyhundert funffzig Rthlr. Nachlaß / so ich ihm ge-
than/ hiemit seyn sollen; Womit dann von uns vieren
insgesamt zur Unterschreibung dieser Transaction in
duplo geschritten worden/ so geschehen Münster/ den
28. Febr. 1709.

Paul Otto	} als Bürgen	Gottfr. Reichens-
&		und
Christ. Frischmuht/	} Gezeugen.	Mich. Liebenthal.

XVII. Eine andere.

Su wissen; Demnach Herr Christian Mäurer
sein Unvermögen vorgeschüzet / daß er die sechs-
hundert / (mit Friederich Reinholzen von 5. Jahren
her

her (schuldige) Rthlr. nicht bezahlen könnte / es wäre dann / daß ich ihm gewisse Terminen setzte / und einigen Nachlaß gönnete / als habe ich mich endlich bewegen lassen / und dahin (durch diese meine eigenhändige Schrift) erkläret / daß / wann gedachter Mäurer mir jetzt zweyhundert Rthlr. baar / und bevorstehenden Ostern noch 200. Rthlr. erlegen würde / daß ich alsdann allen fernern Anspruch an ihn / wie auch die allbereit intendirte Rechts-Klage und leichtlich zu erhaltende Execution wolte schwinden lassen / hingeaen die von ihm in Händen habende Obligation annulliren und wieder ausliefern. Im Fall aber / daß er mit Bezahlung der jetzt und auf künfftigen Ostern verabredeten Terminen, jeden von 200. Rthlr. säumig seyn solte / solte ihm diese Transaction nicht zu statten kommen / vielweniger ich länger an dieselbe gebunden seyn / sondern mir mein Recht und ganze Forderung an ihn / gerichtlich oder auf andere Weise zu suchen / vorbehalten bleiben. Urkündlich ist diese Transaction in duplo verfertiget / und von uns beyden eigenhändig unterschrieben. Und weil jetzt eben auch die Bezahlung der 200. Rthlr. geschieht / daß ich Friederich Reinholz solche wohl empfangen / von mir bescheiniget worden. Ulm / den 30. Aug. Ao. 1709.

XVIII. Transaction oder güttlicher Vergleich.

Welchen ein / um Schulden einzufordern / von seinem Herrn ausgesandter Diener / mit einem seines Herrn Debitoren / jedoch unter dem Bedinge / in so fern es sein Herr oder Principal für genehm halten würde / geschlossen.

Zu wissen; Demnach mich Ends. Unterschriebenen/
 Erasmum Gutknecht / mein Herr und Princip-
 al, Augustus Wunderlich / Bürger und Handels-
 mann in Lüneburg / hieher in das Königreich Schwe-
 den / und absonderlich in die Stadt Nicöping / gesandt/
 einige Schulden / und unter andern auch bey Herrn
 David Reiß sechs hundert Rthlr. einzucassiren / daß
 ich bemeldten Herrn Reiß wegen erlittenen See-
 Schadens in unzahlbahrem Stande angetroffen / und
 dannenhero nichts mehr von ihm an Geld und Gelo-
 des. Wehrt / als vierhundert Rthlr. erpressen können/
 welche jedoch unter einer solchen Condition so lange
 bey einem Tertio niedergesetzet worden / bis ich / daß
 Herr Reiß mit solchen seine völlige Schuld wolte ab-
 getragen wissen / würde qvitiret / und seine Rechnung
 als völlig bezahlt unterschrieben haben / widrigenfalls
 ich es zur gemeinen Massam und Concurs der Credi-
 toren solte kommen lassen / und erwarten / ob solcher
 mir mehr als $\frac{2}{3}$. zusprechen würde. Weil nun mei-
 nes Principalen Gelegenheit nicht ist / mich mit schwe-
 ren Unkosten lange auf ungewisse Foderung alhier lie-
 gen zu lassen / als habe ich besagten Herrn Reiß völlig
 um die Schuld qvitiret / und die Effecten zu mir ge-
 nommen / verspreche auch innerhalb 14. Tagen meines
 Principals Ratification und Genehmhaltung dar-
 über einzubringen / oder die empfangene Waaren und
 Gelder wieder von mir zu geben. Nicöping / den 8.
 Junii A. 1709.

Erasmus Gutknecht.

XIX.

XIX. Vertrag/

Darinnen zweer Handels-Leute Differen-
tiation durch gute Freunde und erfohrne Schieds-
Leute verglichen werden.

Wir Endts genannte bekennen hiemit öffentlich/
demnach sich zwischen Herrn Robert Berkeley
und Jacob Watson ein Zwiespalt / über einige sechs-
hundert Rthlr. welche dieser von jenem prätendiret /
selbiger aber nicht vermehnet schuldig zu seyn / erhoben/
solcher Streit auch zu einer kostbahren Rechtfertigung
gedyen / welche wir / als beyderseits gute Freunde / lie-
ber in der Güte beygelegt / und die alte Vertraulich-
keit unter ihnen wieder hergestellt sehen möchten; Als
haben wir es endlich durch grosses Bemühen dahin
gebracht / daß / zc.

NB. Hier wird die ganze Sache und ihre Vergleichung er-
zehlet.

Womit dann beyderseits alle Irrungen aufgehoben /
geschlichtet / vertragen und abgethan seyn und bleiben
sollen / inmassen sie dann beyde / für sich und ihre Er-
ben / uns bey Hand gegebenen Treuen und Ehren/
an Eydes statt zugesaget / gelobet und versprochen; die-
sen Vertrag in den vorgeschriebenen Worten / so
viel er jeden verbinden thut / für genehm / wahrhaff-
tig / stet / fest und ganz unverbrüchlich / zu halten /
darwider in Ewigkeit nimmer zu reden oder zu thun /
oder zuzulassen / daß darwider geredet oder gethan
werde; Zu welchem Ende sich beyde Parthenen aller
und jeder Gnaden / Freyheiten / Exceptionen, Aus-
zügen und Behülff / wissend / und wohlbedächtlich
verziehen und begeben. Dessen zu mehrer Urkund sind
dieser Verträge zween gleichlautende verfertiget /

von uns als guten Männern unterzeichnet / wie auch von ihnen selbst unterschrieben / und jedem ein Exemplar zu seiner Verwahrung zugestellet worden. Leipz. den 3. Sept. 1709.

(L.S.) (L.S.)

N. N. und N. N.

XX. Ein anderer / in schärfferer Form.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / dem daran gelegen / daß / nachdem eine Zeitlang her / zwischen Herrn A. eines / und Herrn B. andern Theils / ein schwerer Rechts Streit entstanden / welcher beyden Theilen (die vielfältige Unkosten ungeachtet) zimlichen Verdruß und Ungelegenheit gemacht / daß endlich beyde Partheyen / um die gute Freundschaft zwischen ihren Personen und Familien wieder herzustellen / folgenden Vergleich unter sich placidiret und eingewilliget / nemlich / da wohlgedachter Herr A. an B. auf Rthlr. Prätenfiones gemacht / welchem Herr B. aus diesem Fundament widersprochen / ic. daß endlich beyde Partheyen einig worden / daß B. an A. bezahlen solle / womit alle desselben An- und Gegenforderungen und Prätenfiones, sie mögen herrühren / aus welchem Fundamente sie wollen / gänzlich sollen cassiret / annulliret und mortificiret seyn / dergestalt / daß von nun an keinem Theile mehr frey stehen solle / unter welchem Prætext es auch immer seyn möchte / neuen Streit dieser Sachen wegen zu erwecken. Inmassen dann auch / zu mehrerer Festhaltung dieses / beyde Theil entsagen allen und jeden Exceptionen, Ausflüchten / Statuten / Gewohnheiten / Recht und Ges

Gerechtigkeiten / geistlich oder weltlich / die entweder allbereit erdacht / oder durch Menschen Wiß annoch erdacht und erfonnen werden möchten / nicht weniger allen Privilegien, Indulgenzen und Freyheiten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / sonderlich dem Einreden eines Betrugs / Furcht / Gewalt oder listiger Ueberredung / daß die Sache nicht also / sondern anders sürgegangen / daß ein oder ander Theil dieses nicht recht verstanden / it. einer Laxion oder Verkürzung / groß / grösserer oder am allergrösten / *errori calculi*, nicht weniger den Rechts Wohlthaten der Leutation, Supplication, Appellation, Einsetzung in vorigen Stande / auch der gewöhnlichen Rechts Regul / daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte / wann nicht ein absonderlich vorhergegangen / und in Summa allen denjenigen / dadurch dieser Vergleich auf einigerley Weise hintertrieben / durchlöchert oder infringiret werden könnte oder möchte ; Inmassen derselbe nach seinem würcklichen Verstande festiglich also gehalten / und zwischen beyden Theilen ein absonderliches Recht seyn / auch *vim Instrumenti quarentigati* haben und behalten soll ; Gestalt dann über dis beyde Transfigenten ein ander zugeschworen / und Krafft dieses Zuschworen / diesen Vergleich in allen und jeden seinen Punkten und Clausuln ehrbar und unverbrüchlich zu observiren / so wahr ihnen Gott der allmächtige und sein heiliges Wort helfen solle. Solte aber / dieser scharffen Clausul ungeacht / B. obige eingewilligte Zahlung nicht prompt und in vorbestimmter Zeit prästiren / so soll auch A. an diesem Transact nicht mehr gebunden / sondern ihm frey zugelassen seyn / als wann niemahls einiger Vergleich getroffen / sein Rechte völlig zu prosequi-

sequiren / auch B. den Armen eine willkührliche Straffe bezahlen / dem Richter aber den gethanen Meinenß büßen. Daß nun dieses also von uns beyden beliebt / und darüber zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet worden / bezeugen unsere eigenhändige Unterschriften und aufgedruckte Pitschafften / so geschehen Leipzig / Den 8. April. 1709.

XXI Donatio inter vivos, darinn ein
Kaufmann seinem Freunde 200. Rthl.
verehret.

Und und zu wissen sey hiemit / daß ich Endß Benannter bey gesundem Leibe / Sinn und Vernunft / aus freyem Willen / ungezwungen und ungedrungen / dem ehrbaren und wohlbornahmen Herrn Peter Kurzen / meinem insonders lieben Freunde / zwey hundert Rthl. verehret / auch würcklich zugestellet / also und dergestalt / daß er und seine Erben solches Geld / von nun an zu ewigen Zeiten / frey und ungehindert / als sein Eigenthum soll gebrauchen / und damit nach seinen Willen handeln / schaffen / schalten und walten möge / wie er will ; Welches ich auch nicht zu wiederruffen gedencke / wann ich gleich in Armuht verfallen / oder gedachter Peter Kurz nach diesem gegen mich undanckbar seyn solte ; Sondern ich gelobe diese Donation , für mich und meine Erben / unzerbrüchlich zu halten / und zwar bey guten Treuen / Ehren und Glauben / mit Verzeihung aller Rechten / Privilegien und Freyheiten / wie mir solche zum Wiederruff zu statten kommen könnten oder möchlen ; Wie ich dann zu mehrer Bestättigung diese gegenwärtige Donation eigenhändig unterschrieben /

ben / und mit meinem Pirschaffte bekräftiget / N. N.
den 6. Augusti.

N. N.

XXII. Eine andere.

Dennach mein gewesener Diener Johann Gottschalck mir etliche Jahr lang treulich und fleißig in meinen Handels-Geschäften gedienet / und nun Willens ist seinen eigenen Handel anzufangen; Als habe ich ihm zu Belohnung seiner treuen Dienste / aus freyem ungezwungenen Willen / heute dato geschencket und übergeben sechshundert Rthlr. in hiesigem guten gangbahren Courant-Gelde / also und dergestalt / daß gedachter Gottschalck und seine Erben solche Summam, als ihr rechtmäßiges und wolgewonnenes eigenthümliches Erb-Gut / Macht haben sollen zu gebrauchen / zu veralieniren / damit zu schalten und zu walten / wie es ihnen gurdüncken und gefallen wird / ohne daß ich oder meine Erben zu ewigen Zeiten einige Prætion darauf haben / oder diese Donation, wenn es gleich zugelassener Ursache wegen geschehen könnte / wiederruffen mögen: Zu welchem Ende ich mich begeben aller mir dieserwegen zukommender Geist- und Weltlichen Beneficien, wie solche Nahmen haben / oder unter was Prætext sie auch geschehen mögen; Habe auch unten-gesetzten Kayslerlichen geschwornen Notarium gebeten / diese meine selbst-geschriebene / und mit meinem Munde bey guter Vernunft bekräftigte / Donation zu lesen / selbe in fidem & Testimonium zu unterschreiben / mit seinem Notariat-Siegel zu bekräftigen / und die Abschrift davon seinen Protocoll einzuverleiben / das
Do:

Donations-Instrument aber gedachtem Herrn Johann Gottschalck zuzustellen / 2c.

XXIII. Eine andere.

Da man ihm vorbehält / die Donation zu wieder ruffen.

ES Endsb. Benannter bekenne / daß ich aus sonderbahren bewegenden Ursachen / bey gesundem Verstande und Vernunft / Hrn. N. N. aus freyem Willen und eigener Bewegung / verehret / zugestellet und übergeben habe / Rthlr. vierhundert / solche für sich und seine Erben / ohne einzigem / meinem und meiner Erben / Anspruch / unter was Prætext solcher auch geschehen möchte / zu ewigen Zeiten / als sein eigenthümliches Gut zu gebrauchen ; Es wäre denn / daß ich / welches Gott verhüten wolle ! in solche Armut geriethe / daß ich solche vierhundert Rthlr. wieder an mich zu ziehen höchst nöthig hätte / oder das besagter N. N. sich undanckbar erwiese / mich höchlich schmähere und injurierte, Gewalt mit Schlagen und Verwunden an mir übet / mir grossen Schaden an meinem Gute zufügte / oder nach meinem Leben stünde / auch wenn mich Gott / der ich jetzt unbeerbet / hernachmahls mit Kindern gesegnet solte. In diesen erzählten Fällen will ich Macht haben / mein geschenktes Geld wieder von ihm zu fordern / es sey in der Güte oder mit Recht / so gar / daß mir auch im Verweigerungs-Falle seine Haab und Güter / wie er sich dazu (mit dem über dieses Instrument gegebenen Reverse) anheischig gemacht / mir und meinen Erben sollen verhaßet und verbunden seyn. Da aber gedachter Fälle keiner erfolget / immassen denn / bey
mei

meinem hohen Alter und gedachten N. N. allezeit gegen mich bezeugter Treu und Devotion, nicht zu vermuthen / bleibet diese Donation allerdings in ihren Würden; Dannenhero auch solche von mir / in Gegenwart des hierzu erbetenen Notarii und Gezeugen / unterschrieben / und mit meinem Pitschaffe bekräftiget worden.

XXIV. Revers wegen solcher Donation.

Dennach mir Ends-Benannten der Edle und Großachtbare Herz N. N. aus freyer Großmühtiger und Christlicher Bewegung / zu Anrichtung und Fortsetzung meiner neuen Handlung / vierhundert Rthl. verehret / solche auch auffer auf gewisse dem Donations-Instrument inserirte Fälle zu ewigen Zeiten nicht mehr zu fordern für sich und seine Erben gelobet und versprochen / als sage ich dem Herrn Donatori zuörderst schuldigen und gehorsamen Danck / verpflichte mich auch darneben / im Fall ich bey seiner gangen Lebens-Zeit solte undanckbar in Worten oder Wercken erfunden werden / oder gedachter Hr. Donator in Armuth verfallen / oder mit Kindern von Gott möchte gesegnet werden / daß ich ihm alsdann 4. Wochen nachdem ers wird von mir begehret haben / solche 400. Rthlr. zu Danck wieder zustellen will; Welches ich bey meinem ehrlichen Treu und Glauben / auch bey Verpfändung meiner Haab und Güter / hie mit bekräftige / arkündlich meiner eigenen Unterschrift und Pitschafft.

(L.S.)

N.N.

DO

XXV.

XXV. Form einer andern Donation.

Ich Burchardus Sax thue kund männiglichem/
 Daß ich / aus rechter unwiederrufflichen freyen
 Gabe / wie es unter den lebendigen beständigst seyn
 mag / übergeben habe / und in Krafft dieses Briefes
 von meinen / aller meiner Erben und Nachkommen /
 Händen / Besizung / Nüzung / Gewehr und Gewalt /
 übergebe dem Ehrbahren Herrn Heinrich Griesen
 und seiner Liebsten / meinem Garten vor dem neuen
 Thor gelegen / solchen / nebst allen ihren Erben und
 Nachkommen / forthin ewiglich zu haben / zu nützen /
 zu geniessen / zu besizzen / hinzugeben / zu verkauffen / zu
 verlesen / und mit solchem als mit ihren Gütern zu
 schalten und zu walten / wie es ihnen gut düncken
 wird ; Und solches alles ungesäumt / ungeirret und
 ungehindert / von mir / allen meinen Erben und Nach-
 kommen / für welche und mich selbst ich mich gemeldten
 Gartens und aller Eigenschafft / Besizung / Nü-
 zung Rechtens und Ansprach / hinführo ewiglich ent-
 ziehe / begeben / auch gelobe / diese freye Ubergab unter
 Lebendigen ohne Eintrag und Wiederrede zu halten /
 und solches bey meinen wahren Worten / Ehre und
 Glauben. Zu Urkund/ &c.

XXVI. Donatio, darinn ein Vater sei-
 nen Sohn in die Handlung einsetzet.

Nachdem ich Ends Benannter / in Betrachtung
 meines hohen Alters / weltlichen Geschäften
 mich numehr zu entziehen gedencke / dabey aber in reife
 Betrachtung gezogen / wie mein jüngerer Sohn Ni-
 colaus mir grosse Dienste in meiner Handlung erzei-
 get /

get / und es ihm vielmahls mit vielen Reisen und Bes
 schwerlichkeiten blut-sauer werden lassen; Als habe ich
 ihm / dessen zu einer Ergehlichkeit mein Wohn Haus
 und Kupffer-Handel / aus väterlicher Liebe und Hul-
 de / frey als sein Eigenthum geschencet und verehret /
 also und dergestalt / daß er (wie ich in Ends / Unter-
 schriebenen Notarii und zweyer Zezeugen Gegen-
 wart erklärhet / auch solches Krafft eines letzten Wil-
 lens will gehalten haben) besagtes Haus und Handel
 voraus als sein Eigenthum behalten / und solches nicht
 in die gemeine Erbschafft's Massa, nach meinem To-
 de / mit einzutwerffen verbunden seyn solle; Jedoch
 soll er nicht Zug und Macht haben / das Haus oder die
 Handlung / so lange als Männliche Stamm- und Na-
 mens-Erben verhanden seyn werden / die denselben vor-
 stehen können und wollen / von der Familie zu alieni-
 ren / bey Straffe / daß im dawider handlenden Falle
 die Kauff-Summa an die nechsten Stamm- und Na-
 mens-Erben solle verfallen seyn. Urfundlich sind dies-
 ser Donations-Beschreibungen zwo gleichlautende
 verfertiget / und von mir / meinem Sohne / dem Herrn
 Notario und beyden erbetenen Zeugen / eigenhändig
 unterschrieben / und mit Ausdrückung der Signeten
 bekräftiget worden.

XXVII. Donationes Mortis Causa.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich /
 daß ich / heute untengesetzten datum, vor Ends
 Unterschriebenem Käyserlichen Notario und darzu
 erbetenen auch unterschriebenen Zeugen / ausgesaget
 und mit dieser meiner eigenhändigen abgefaßten Do-
 nations-Schrifft bekräftiget habe / daß ich meines
 Bruders Sohne / und gewesenem Diener / Michael

N. N. meinen wohl- eingerichteten Tuch- Kram / (wie solcher an meinem Sterb- Tage / wann die zum Hause benötigte Trauer- Kleider erst davon genommen worden / stehen wird) vermachtet / und als eine Gabe unter Lebendigen / die aber erst nach dem Tode ihre Krafft erlanget / freyen Willens / ungedrungen und ungedrungen / übergeben habe / also / daß er nach erfolgtem meinen seligen Todes- Falle sich der in dem Krahm befindenden Waaren eigen- thümlich anmassen / und ohne meiner Erben Einrede damit nach seinem Gefallen schalten und walten mag. Wosern auch solche Donation, Ubergab und Schenkung / eines Mangels halber / als eine Ubergab mortis Causa, nicht gelten möchte / so will ich doch / daß es als ein Legatum, fidei Commissum, oder gemeiner letzter Wille / gültig und kräftig seyn soll; Im Fall ich / welches ich mir ausdrücklich will vorbehalten haben / in meinem Leben nichts darinn ändern / oder solches gar oder zum Theil abthun und widerruffen solte. Urkundlich &c.

N. N.

XXVIII. Eine andere / zwischen zweien unbeerbten Eheleuten / da dem Längst- lebenden die Güter vermacht werden.

Ich Eustachius Cornelsen und Sabina Cornelsen seine eheliche Haus- Frau bekennen einhellig / und ein jeder besonders vor sich selbst / für uns / alle unsere Erben und Nachkommen / demnach wir in einem glücklichen und friedlichen / wiewohl unfruchtbahren / Ehestande / bis auf den heutigen Tag gelebet und keine andere

andere / als etliche weiltläuffrige Seiten. Freunde / zu unsern Erben haben / Dannenhero auch beyde sämtlich / und ein jeder besonders / mit unsern Gütern / nach Inhalt gemeiner und auch gesreyter dieser Land- und Stadt-Rechten / unsers Befallens thun / schalten und walten mögen / daß wir beyde Eheleute hierauf (und weil wir sonderlich bedacht / daß etwan um ein oder anderer Ursachen willen / auf unser eines oder beyder Absterben / unter unsern Seiten-Freunden viel Widerwillens entstehen möchte) mit zeitigem Rahte und guter Vorbetrachtung / in Krafft dieses Briefes / freywillig und ungezwungen / zu den Zeiten / da wir solches thun mögen / bey gesundes Leibes und guter Vernunfft seyn / einer dem andern unsere Haab und Güter / in Krafft einer Donation *Causa mortis* (das ist / einer Ubergabe oder Schencke von Todes wegen) gar und gänzlich übergeben / vermacht und geschenkt haben; Ubergaben / vermachen und schencken / auch hiemit wissenlich berührte unsere Haab und Güter / je einer dem andern / also und dergestalt / welcher unter uns / über kurze oder langer Zeit / mit Tode abgegangen / daß alsdann deme / so noch im Leben ist / hinführo ewiglich / nichts davon ausgenommen oder hindangesezet / selbige bleiben / und eigenthümlich zu fallen sollen / also daß derselbige / so unter uns beyden im Leben bleibt / mit solchen unsern Haab und Gütern nach allem seinen Willen und Wohlgefallen / mit Verschencken / Vermachen / Verkaufen / Verpfänden oder in andere Wege thun und lassen mag / als mit seinem frey eigenen Gut. Und an diesem allen soll keiner aus unserer Freundschaft / wer er auch seyn möchte / oder jemand anders von unserm oder ihrentwegen / uns hindern oder irren. Ob auch diese unsere Dona-

tion, als eine solche/ nicht Krafft oder Würckung haben möchte/ so wollen wir doch / daß solche an statt un-
fers letzten Willens/ Codicills, oder sonst einer recht-
mäßiger Übergabe/ in höchster und beständiger Form
geultlichen und weltlichen Rechtes/ Krafft und Macht
haben solle. Dessen zu mehrer Urkund/ &c.

NB. Was zierliche Testamenta, Heyrahts-Notul und Ehe-Veredungen/ zu Latein Contractus Matrimoniales, item Hochzeit-Kindrauff und Leich-Be-
gänglich Briefe betrifft/ gehört nicht zu unsern Kauff-
manns- Correspondenten / sondern ist aus anderer
gelehrter Leute häufig am Tage liegenden Schrifften
und Brief- Büchern zur Genüge zu erlernen/ und mu-
tatis mutandis nützlich zu gebrauchen: Wiwol wir
auch darzu hin und wieder eine kleine Anleitung zu ge-
ben/ nicht unterlassen haben.

XXIX. Von Kauffmanns-Parere.

CAjus erkauffet von Alexandro eine auf Sempronium habende Prätension, groß von 1000. Rthlr. wofür / weil Sempronius für einen schlechten Bezahler gehalten wird / er Cajus 500. Rthlr. und also nur die Helffre der prätendierten Schuld bezahlet/ der Hoffnung lebende / daß er die ganze Schuld mit der Zeit noch wol von Sempronio extorqviren / und derselben habhafft werden wolle; Welches aber/ da es dieser erfähret/ will er mehr nicht/ als die von Cajo aus-
gezahlte 500. Rthlr. bezahlen/ und also für alles / was Alexander auf ihn zu prätendiren gehabt / qvitiret seyn. Ob nun solches mit Zug und Recht angehen könne / wird meiner Herren hochvernünftiges Gut-
düncken erfordert.

A. antwortet.

Weil Kauffleure Thun und Wandel auf Gewinn und Verlust bestehet/ also/ daß eine Waare/ welche ihnen 10. Rthlr. gekostet / wann sie insgemein zu steigen anfängt/ und nicht in Monopolisten Hände ist/ wol für 20. und mehr Rthlr. so es der Marckt-Gang mit sich bringet/ kan ausgebracht werden; Zudem auch täglich dergleichen mit Obligationibus, welche doch liquid, und von guten Leuten ausgegeben worden / geschiehet / daß solche mit einem ziemlichen Nachlaß an dem Capital verkauft werden; Als urtheile ich/ jedoch unmaßgeblich/ daß Sempronius schuldig sey / die tausend Rthlr. voll (wo er sie anders rechtmäßig schuldig ist/) zu bezahlen/ und darauf keine Reflexion, daß Alexander solche Schuld für 500. Rthlr. verkauft (welches gewiß nicht ohne erhebliche Ursachen wird geschehen seyn) machen dürffte.

B. antwortet.

S Sempronius erst von Cajo befraget worden / ob er Alexandro die 1000. Rthlr. schuldig zu seyn gestehet/ dieser sich hierauf beweislich darzu bekennet/ sein Ubel/ bezahlen aber darbey kundbahr gewesen. So hat Cajo, als ein Kauffmann/ die Schuld gar wohl an sich kauffen können / Sempronius aber ist schuldig/ die ganze Schuld zu bezahlen / weil von seinem Creditoren nicht das Recht/ sondern nur die Person verändert worden.

C. antwortet.

Wol in gemeinen Römisch. Rechten / und zwar secundum legem Anastasianam, verboten / daß der Debitor nicht mehr für seine Schuld bezah-

len solle/ als der Cessionarius dem Cedenti dafür gegeben/ jedoch / weil die Gewohnheiten unter Kauffleuten/ als *Leges non scriptæ*, solches vielmahls bis anhero zugelassen/ und ja billig ist/ daß einer/ welcher nicht den Nahmen eines Falliren / oder dem man Armahrt und böser Bezahlung halber etwas nachlassen / tragen will/ zu voll/ was er schuldig ist/ bezahlen muß; Als ist billig/ daß Sempronius, wo er hinführo unter ehrlichen Kauffleuten noch Treu und Glauben finden will / die ganze Schuld / in so weit sie liquid ist / abtrage; Es wäre dann / daß Cajus, in Ansehung / daß er mercklich bey der Cession profitiret / aus Freundschaft etwas nachlassen wolte. Dieses wäre meine unmaßgebliche Meynung/ der ich mich doch billig einer bessern unterwerffe.

D. antwortet.

Al Alexander / als ein Wohlhabender/ oder auch von Sempronio seinen gewesenen Debitore weit entlegener Mann/ den Cajum zu begünstigen/ ihm des Sempronii Schuld für die Helffte gelassen/ (und wenn es auch weniger gewesen wäre / sintemahl ein jeder über sein Gut disponiren mag / wie er will) so ist dennoch Sempronius gehalten / die ganze Schuld zu bezahlen; Dann also ist es der Kauffleute Gewohnheit gemäß.

E. antwortet.

Mein erfordertes weniges Gurdüncken / ob Sempronius Cajos die für die Helffte erkaupte Schuld ganz bezahlen solle / ist dieses: Daß / wenn Cajus von Alexandro die Prætension auf Sempronium in Bezahlung statt für 500. Rthlr. auf welche ihm

ihm Alexander vielleicht schon lang verhaftet gewesen / oder auch zu Compensirung grosser dem Alexandro erwiesenen Dienste / angenommen / so ist Sempronius selbige ganz zu bezahlen schuldig; Es wäre dann / daß Alexander wäre ein wucherischer Mann gewesen / hätte Sempronium sehr übersehet / die Schuld der tausend Rthlr. wäre nicht liquid, er hätte sie dem Cajo nur abgetreten / weil dieser mehr Macht / als er hat / dem Sempronio die Bezahlung abzuwingen / oder daß keine förmliche Cession und Abtretung der Schuld vor sich gegangen / und daß es keine Erkaufung besagter Schuld gewesen wäre. Auf solchen Fall wäre Sempronius nicht mehr schuldig / als nur das ausgelegte Geld dem Cajo wieder zu bezahlen; Und wann ja Alexander was wolte an der Schuld fallen lassen (insonderheit / wo sie noch etlichen Umständen nach / nicht allerdings liquid wäre) wäre er eben so nahe darzu / als der Cajus, um die Vortheile des Nachlasses zu geniessen.

XXX. Hamburgisches Parere.

A. In Hamburg stellt unterm 4. Febr. auf 14. Tage Sicht seinen Wechsel Brief zu Lasten C. in Amsterdam aus / zahlbar an D. wegen der von B. empfangenen Valuta: B. versendet den Wechsel-Brief ohne Verzug / D. aber erfordert die Acceptation nicht eher / als den 12. Ejusdem, da es schon den 7den hätte geschehen können; vermag doch die Zahlung nicht zu erhalten / weil C. den ersten Merz insolvent geworden; wird also erfahrener Cambisten Sentiment dienstlich erbeten:

1. Ob nicht den B. seine unumgängliche Schuldigkeit dahin angewiesen/ den Wechsel-Brief durch erste Post/ wie er auch gethan / nach Amsterdam zu versenden?
2. Ob D. in Amsterdam der Acceptation nachzusehen befugt / und nicht vielmehr dieselbe fertig / und vor Abgang der ersten Post nach Hamburg zu suchen/ auch bey Verweigerung zu protestiren schuldig gewesen? Und ob dann
3. Bey vorbeschriebener Beschaffenheit / D. durch B. an A. den Regrets rechtmäßig suchen könne?

Auf freundliches Ersuchen / mein Sentiment über obigen Wechsel-Casum zu geben finde ich (1.) daferne der Wechsel-Brief *Quæstiones directo* an D. in Amsterdam zahlbahr gestellt gewesen / daß B. solchen bey der ersten Post dahin zur Acceptation an D. versenden (wie er gethan) müssen. (2.) D. darauf nicht befugt gewesen / der Acceptation nachzusehen / sondern hat (nach hiesigen Statuten zu reden / P. 2. tit. 7. art. 2.) durch sechs tägige Verzögerung sich ein *Præjudicium* selbst zugezogen; jedoch aber müste meines Bedünckens (3.) A. die von B. empfangene Valuta vor der Hand in *locum tertium* deponiren / oder dafür *Cautio* stellen / und im übrigen D. belangen / wegen der dabey vorgegangenen Negligence, und dadurch *sua culpa* verursachten Verhinderung / daß C. nicht eher vor seiner Manquirung zu der Bezahlung nach Wechsel-Styl hat können constringiret werden / denn daß man D. fort so *placet* terdings *illa inaudito* condemniren solte/ lästet sich nicht thun / sondern solches muß sich in *Processu* finden/

den / denn Negligentia unius alteri nocere non debet, ex vulgatis. Dieses ist meine Meynung / salvo meliori. Hamburg den 23. Mart. 1701.

Lud. Becceler.

Auf vorgestellte drey Fragen / bin ich unterschriebener der unvorgreiflichen Meinung: (1.) Weilen der Wechsel-Brief Quæstionis an D. zu bezahlen gelauter / B. solches alhie nicht aufhalten mögen / sondern unverzüglich an ihn nach Amsterdam zu versenden / (wie auch geschehen) und dieses um so viel mehr / weilen diese Parthey auf Ordre von C. geschlossen ist. (2.) So ist D. nicht befugt gewesen / ohne sich ein Präjudicium auf den Hals zu ziehen / den Wechsel-Brief ganzer 6. Tage / ohne die Acceptation zu fordern / bey sich niederzulegen / wie solches dieser Stadt-Buch in dem von Ihro Wohlw. Herrn Ludwig Becceler angezogenen Articulo klärlich ergiebet. (3.) Damit auch D. nicht unerhöret condemniret werde / bin ebenmäßig damit einig / daß die Valuta von A. deponiret oder Caution davor gestellet / und es folglich mit D. wegen dieser Negligence ausgemachet werde: dennoch mich gerne einer bessern Meynung submittirende. Hamburg / den 30. Mart. Ao. 1701.

Walther Beckhof.

Auf obige Frage-Puncten ist meine wenige Meynung mit obiger Herren ihren vollkommen einig / und zwar ad primum, daß B. sehr wohl gethan / auch schuldig gewesen / den auf 14. Tage Sicht an D. zu zahlenden Wechsel-Brief bey der ersten Post nach Amsterdam zu senden / um Acceptation und Zahlung

lung zu procuriren / zumahlen er durch dessen Zurückhaltung den natürlichen Zahlungs Termin, dazuer meines Erachtens keinesweges besuget / eigenmächtig würde geprolongiret / und dadurch dem Ausgeber A. aufs höchste gepräjudiciret haben. Da er aber durch prompte Übersendung sich befreyet / wird A. sich müssen gefallen lassen / die von B. empfangene Valuta vor der Hand / bis zu Austrag der Sache mit D. dessen Exceptiones, wie billig / gehöret werden müssen / entweder in tertio loco zu deponiren / oder wenigstens davor gnugsame Caution zu bestellen.

Die andere Frage aber betreffende / halte / daß D. so bald der Wechsel Brief in seine Hände gekommen / allerdings schuldig gewesen / gleich auf Empfang denselben Tag davon die Acceptation zu procuriren / widrigens zu protestiren / zumahlen der C. so wohl als D. in Amsterdam wohnhafft / und also der Wechsel Brief an dem Ort / da er zu zahlen war / angelanget / er D. auch keinesweges zu Präjudiz von A. den Zahlungs Termin zu prolongiren besuget (wie er gleichwol gethan /) folglich an Mangel der Zahlung des auf primo Martii erst ausgetretenen C. in so weit Schuld trägt / daß er selbige nicht ehe procuriren / und ihn noch vor seinem Falliment nach Wechsels Stylo dazu constringiren können.

Daraus dann die Antwort auf den 2ten Frage Punkt herfließet / daß nemlich A. Recht habe D. zu verlangen und wegen des dabey durch seine Schuld verursachten Schadens sich an ihme zu erholen. Doch unterwerffe ich mich gerne einer bessern Meynung. Hamburg / den 4. April. Ao. 1701.

Hermann Harbart.

Auf

Auf die aus vorgesehter Specie Facti gezogene 3. Fragen / mein Sentiment anbegehrtermassen / jedoch unzielfeklich zu geben / erachte ich

Ad Imam, Daß B. allerdings schuldig gewesen / den Wechsel, Brief Quæstionis mit erster Post nach Amsterdam abzusenden / weil ihn Art. 2. Tit. 7. Part. 2. hiesiges von Wechsel, Briefen handelnden Statuti dahin anweist / denn wie nach desselbigen deutlichen Laut die Acceptation ungesäumt gesucht werden solle / also muß unstreitig ein gleichfertige Verschickung vorher gehen: so daß B. hierunter sehr wohl gethan / und sich als des D. Mandatarius wegen würcklichen geleisteten Fleisses ausser aller Verantwortung gesetzt.

Ad Idam. Ist D. keinesweges befugt gewesen / der Acceptation Frist zu geben / oder nachzusehen / dann der sich um die Rauffmannschafft sehr verdient gemacht / und in Amsteldam noch lebende J. Phoonfen, hat in den 3. und 23. §§. des X. Capitels seines Wisselstyl angerahen / ut expertus Rubertus, Sich sonder Tyt. Versuym / und sonder Uitstell / darum zu erwerben / auch in diesem X. Capitel die aus dem Widerspiel bewachsende Præjudicia zu wohl gemeynter Warnung nahmhafft gemacht. Es hat auch D. hierunter zum Nachtheil des Trahenten so vielweniger säumig seyn können / weilm in jedem Wechsel ein Mandatum, welches exactissimâ diligentia exactiorem erfordert / involviret ist / welches ich mir nicht träumen lasse / sondern bey dem Rechtsgelehrten Jeremia Reufnero, Respondente Nicolao Schaffshausen / Disputatione de Cambiis Th. 29.

Pro cambii literis Mandari actionem concedi:

mie

mir vorgeschrieben fiade / mit deme auch unsere Statuta, Part. 2. Tit. 7. Art. 11. genau übereinstimmen / daß ich anderer Statutorum & Dd. welche alle einhellig befehlen und behaupten / daß die Acceptation aller Wechsel-Briefe (die da in Forma als a data, oder auf Sicht eingerichtet / wohl differiren können / darum aber doch nur einerley Recht haben und behalten) ohne einigen Verzug gesucht werden müsse / und solle / aniko geschweige / weil ich es bey anderer Gelegenheit umständlich angeführet und bewiesen habe.

Ad IIIam. Kan also A. meines Ermessens kein Depositem angemuhet / weniger per Processum executivum angefochten werden / weilen D. durch seine Nachlässigkeit sich incapabel gemacht / den Regress an ihm zu suchen / wie der 4te §. des Perusischen Wechsel-Rechts / mit Zustimmung des 2ten §. der erst vor 2. Monat jung gewordenen Danziger Wechsel-Ordnung also wörtliches decidiret. Solte aber D. den A. nichts destoweniger / oder auch ex alio Capite zu actioniren suchen / muß A. bestmöglich sich defendiren. Es wäre aber herzlich zu wünschen / daß dergleichen Weiltäufftigkeiten und Verbitterungen / durch heilsame / deutliche / und vernünftig abgefaste Verornungen einmahl ein starcker Riegel vorgeschoben würde. Hamburg den 2. Maji 1701.

Andreas Leser.

ZU Folge dem freundlichen Ersuchen / über obgesetzten Casum, und den beygefügtten drey Fragen / meine wenige Meynung unborgreiflich zu eröffnen / habe ich beydes fleißig erwogen / und befinde: Weil A.
in

in Hamburg gegen empfangene Valuta von B. daselbst seinen Wechsel-Brief und zugleich nebenst solchen / natürlicher weise / unstreitig an besagten B. ein Mandatum von Versendung solchen Briefs; nicht weniger / und durch unfehlbare Folge / Mandatum Præsentationis, und dedito modo, procurandæ Acceptationis, auch ferner passivæ Solutionis an D. in Amsterdam; als welchem der Brief zugesandt / und remittirt werden solte / gegeben / daß alle beyden / nemlich B. und D. durch Empfang und Respectivè Innebehaltung solches Wechsel-Briefes / beyderley Mandata übernommen und sich dardurch zu deroselben gehörigen Expedition verbunden gemacht haben. Wenn nun so woll / die gesunde Vernunft / und unterschiedliche am Tage liegende Wechsel-Ordnungen / nächst dem die accuratesten, und der Wechsel-Sachen kundige Rechts-Gelehrte / als auch die wahre Usance und Praxis vorsichtiger / und erfahrener Handels-Leute / sonderlich Cambisten, über dieses viele aus Versäumniß fundbarlich entstandene Schäden / einmühtig dahin weisen / daß alle und jede Wechsel-Briefe / die nicht auf Messen lauten / sie mögen sonst eingerichtet seyn / wie sie immer wollen / wie auch alle mit denenselben offenbahrlich verknüpfte Mandata, citissimæ Expeditionis, oder also beschaffen seyn / daß man im geringsten nicht damit zu zögern habe / sondern solche Briefe und Mandata, so geschwind es nur möglich / expediren das ist / versenden / præsentiren / auf dem Fall verweigerter Acceptation oder Zahlung / alsfort protestiren / und das Protest an den Ort wo die Wechsel-Briefe herkommen / zu rück senden müsse / alles Krafft der grossen Verbindlichkeit und Gefahr / welche an diesen und andern Man-

Mandatis haſſtet; ſo beantwortet ſich die erſte Frage hieraus zu vollem Gnügen: daß nemlich den B. ſeine unumgängliche Schuldigkeit allerdings dahin angewieſen / den nunmehr ſtreitigen Wechſel-Brief durch erſte Poſt nach Amſterdam zu verſenden / geſtalt er Innhaltſ dieſer Frage angefügten Clauſul auch gethan / das Mandatum von A. wohl erfület / nicht weniger den D. beſtens bedienet / und ſich alſo dißfalls von aller Verantwortung liberiret habe. Hätte nun D. in Amſterdam / nachdem er den Wechſel-Brief Quæſtionis mit gedachter erſter Poſt / unzweifflich bekommen / (allermaſſen der vorgestellte Caſus nichts ins Gegentheil meldet / auch ſonſt keine andere Ausrede und Entſchuldigung in dieſem Paſſu etwas gelten kan) ſeine unumgängliche Schuldigkeit eben alſo beobachtet / und das klare Mandatum de Præſentando des A. welches ihm (dem D.) durch den zu Handen gekommenen Wechſel-Brief / und deſſelben Innebehaltung / nunmehr oblag / ohne eini- gen Verzug behörigermäſſen expediret / ſo wäre an- iß nicht nöthig auf die zweyte Frage zu ſagen / daß er D. der Acceptation nachzuſehen nicht beſuget / viel- mehr dieſelbe alſoſort / und vor Abgang der erſten Poſt / nach Hamburg zu ſuchen / auch bey Verweigerung zu proteſtiren / ſchuldig geweſen: doch weil dieſes letztere nicht geſchehen / ſondern D. durch ſeine Zögerung bloß allein verurſachtet / daß der Acceptant C. vor ſeinen Austritt der kurzen Zeit halber / zur Zah- lung nicht kräftig genug hat angehalten werden mö- gen; Daher dann der Schade erfolget / als weiſet ſich die Antwort auf die 2te Frage / von ſelbſten: daß nem- lich bey vorbeſchriebener Beſchaffenheit / der D. weder durch B. als welcher / nach richtiger Vollſtreckung
des

des von A. übernommenen Mandati von des Briefes Versendung / gar nicht mehr mit der Sache zu thun hat / noch sonst auf einige Weise an A. den Regress rechtmäßig suchen können; Vielmehr bedient sich A. des bekandten Spruchs: Beati Possidentes, wegen der empfangenen Valuta: könnte auch / wann solche nicht wirklich in seinen Händen wäre / sondern er / wie es wol geschehen mögen / durch des D. Zögerungen und differirte Präsentation, selbst den Schaden gelitten hätte / den D. Actione Mandati belangt / und sich alle Satisfaction von ihme versprechen / denn jeder Präsentant nimmt ein Mandatum auf sich / das Geld einzuziehen / daher er der Gebühr verfahren / oder / da er etwas versäümet / den Schaden tragen muß. Johann Jacob Heydiger / im Unterricht von Wechsel / und dessen Rechten pag. 70. So lehren auch die gemeinen Rechte / daß in Mandatis der höchste Fleiß und Sorgfalt anzuwenden / widrigenfalls aber / das allergeringste Versehen / levissima culpa, gut zu thun sey / wie jeder / der durch Nachschlagen sich darinn belehren will / leicht wahrnehmen kan. Nichts weniger ist gewiß und bekantten Rechts / quod non agere, & non rectè agere einerley seyn / wann ja D. etwa von endlich gesuchter / und erhaltener Acceptation was einwenden wolte. Ein mehrers finde ich in den vorgegebenen Casu und Fragen nicht / enthalte mich also fernerer Weitläufigkeit billig / und unterwerffe auch dieses einem besser gegründeten Gutachten. Hamburg / den 5. Junii 1701. **Marx Friderich Stenglin.**

Folgerds den Ersuchen wegen oben gemeldten Wechsel-Casu, ist meine unborgreiffliche Meynung

nung / daß B. nach seiner obliegenden Schuldigkeit gethan / indem er den Wechsel-Brief mit erster Post versandt / consequenter weiln er damit nichts versehen / ist er auch nun von allen Ansprüchen frey / und hat sich allein D. in säumig erwiesener Präsentation, und procurirter Acceptation des Wechsel-Briefes / die er doch mit aller erster Post zu ersuchen schuldig gewesen / präjudiciret / vormöge Stat. Hamb. Part. 2. Tit. VII. Art. 2. Also / daß A. weder schuldig / die Valuta an B. wieder zu geben / noch B. dem D. deswegen Satisfaction zu schaffen / allein muß sich D. aus das Versetzen an C. halten / wie solches nicht allein Vogt de Camb. pag. 99. & 100. ex Ufo Mercatorum gründlich ausgeführet / sondern auch davon mit mehrern zu lesen Doct. Henrici Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen / Sectione VI. pag. 177. & 178. da er unter andern auch den Amsterdamschen Willekeur de Anno 1661. und etlicher Practicorum Zeugniß Anno 1663. auführet. Und ob er zwar daselbst nur von Versäumniß der Protestation in specie handelt / so gehet doch die Meynung dahin aus / daß alle Nachlässigkeit / die der Präsentant begehet / allein ihm zur Last falle / wann er anders nicht erhebliche Ursachen anweisen kan / die ihn von seiner Schuldigkeit abgehalten. Mit dem übereinstimmet das Anno 1681. ans Licht gekommene Dänische Wechsel-Recht ; wiewol ich mich einer bessern Meynung willig unterwerffe. Hamburg / den 14. Junii Ao. 1701.

Franz Gerhard Schröder

XXXI.

XXX. Italianisches Parere.

SI Supplica riverentemente li SSri. Cambisti & Negotianti della venerabile Piazza di Venetia, di dar il Loro prudentissimo parere:

Imo. Se 'l contenuto del 28. paragrafo, cavato dalla regulatione di Cambii per la città & fiere di Lipsia, sia conforme allo stile di Cambii?

IIdo. Se 'l medemo ordine venga communemente cosi ineso & osservato, e per conseguenza possa & debba esser praticato anche in quelle piazze, ove non cene sono precisi statuti?

Noi sotto scritti Negotianti della Piazza di Venetia siamo di parere, che il paragrafo sudetto in proposito di Lettere di Cambio sia ottimo, & anco necessario di praticarsi in qualunqve piazza, per evitar le confusioni & litigii de' i casi possono succedere tra li contraenti, alla riserva però delli seguenti punti da essere in aggiunta di conformità dichiariti:

Che le di Cambio siano spedite al luogo destinato col piu prossimo Corriere, che parta dalla data di quelle dal luogo dove sono consignate.

Che la richiesta dell' accettatione sia al meno fatta nel giorno, che partir deuel' ordinario Corriere con le lettere, & venendo ricusata debba li cavare il protesto, & inviarlo col Corriere stesso.

Che il protesto del pagam, debba esser fatto doppo la scadenza del Tempo delle lettere & giorni di rispetto, secundo l' uso e pratica ri-

spettiuamente d'ogni piazza, & spedirlo col più
prossimo ordinario Corriere, come sopra.

Jo Franc. Rubbi sono di parere come sopra.

Jo Aless. da Verrazzano sono del istesso parere.

Jo Teodoro Tambani sono dell' istesso parere.

Jo Westenappel sono del med. parere.

Jo Andrea Redaeto sono dell' istesso parere.

Jo Giò Giorgio Chechel sono dell' istesso parere.

Jo Giò Giacomo Pommer sono del med. parere.

Jo Georgio Cro. Bruchner sono del' istesso pa-
rere.

Jo Giò Tom. Rottenhoffer sono del med. parere

Jo Franc, Christ. Ambtman sono del' istesso pa-
rere.

Jo Filippo Alberto Rad sono del med. parere.

Jo Erasino Hopfer sono del med. parere.

Jo Franc Avogadro sono del med. parere.

Jo Mattias Lauber sono del med. parere.

XXXII. Ein ander Venetianisches Parere.

ANDrea d' Hamburgo fa tratta in Breslauia
per Conto di terza Persona sotto li 18. Ago-
sto de Tollerì 500. in Teodoro od ordine; e di
Tollerì 400. in Cesare od ordine; & sotto li
21. del stesso mese di Tollerì 500. in Marco od
ordine. Cesare & Marco spediscono adirittura
per Breslauia le loro Lettere, ne ottengono l'
accettatione, & susseguentemente il pagamen-
to. Ma Theodoro, senza mandare prontamente
la di Cambio in Breslauia per l' accettatione,
cerca in altre piazze la sua conuenienza, e non
com-

comparisce in Breslauia la di Cambio se non il giorno della scadenza, (mentre le dette tre Lettere di Campio cantauano à 4. settimane data,) e non trouò ricapito, perche già era palese la caduta di quello, a chi atteneua il debito. Per lo che pretende Teodoro di esserne rimborsato d' Andrea, datore della di Cambio, qvale lo recusa con il fondamento, che Teodoro habbi mancato alle parti, che li conueniuano, perche se hauesfi mandato prontamente a fare accettare la di Cambio, come haueuano fattol' altri due, farebbe stata accettata, & susseguentemente pagata, come è sequito di quelle de Tollerer 400. dell' istesso giorno, & dell' altra delli Tollerer 500. del sequente ordinario.

Dal che si deduce, che se fusse stata mandata ancor essa in tempo per l' accettatione, come doueua, & che comporta lo stile del negotio, farebbe stata accettata, & pagata comel' altre.

Hora si domanda il prudente parere de SSri Negotianti della piazza di Venetia, se *Andrea* sia tenuto a satisfare à Teodoro il ritorno del debito delli Tollerer 500. tornati in protesto, o pure se spetti à Teodoro per hauer mancato delle sue diligenze in tempo debito.

Stante il narrato di sopra sono di parere jo FRANCESCO *Rubbi*, che Teodoro hauesse obbligo d' inuiare prontamente à Breslauia il ricapito delli Tollerer 500. all' accettatione, come comunemente si pratica facendosi piu Cedole, quando sono all' ordine pagabili, per mandarne immediate una per l' accettatione, à fine di non fogiacerè à pregiudicii, & puotere cauta-

mente procurare dell' altre le proprie conuenienze, oue piu credesi posfi complire, ne hauendo ciò fatto, & per tale negligenza essendo comparso il ricapito in Breslauia in tempo ch' era palese la caduta di quello, à cui atteneua il debito, per il che non fu, ne poteua per conto d' esso essere accettato. Non qvo però *Andrea* essere tenuto à fatisfare il ritorno del debito preteso da *Teodoro* contro del quale milita pure l' adempimento dato alle altre due Cedole à favore dell' ordine di *Cesare*, & di *Marco*, non ostante che una d' esse fosse del sequente Ordinario di quella consegnata à *Teodoro*, la quale per ciò doueua tanto piu incontrare la sua fine, se ueniua spedita con la donuta diligenza. Rimettendomi.

Simone Giogalli.

Francesco Meratti.

Antonio Franc. Motti.

Francesco Bourell.

Aurelio Anton. de Barberi.

Seitter & Tambani.

Angelo Zani.

Francesco Fracassetti.

Cornelio van Teylingen.

Mattia Lauber.

Gio. Giac. Poinmer.

Gio. Tomaso Rottenhoffer.

Erasmo Hopffer.

Gio Battista Schorer.

Alessandro da Verrazzano.

fiamo del medesimo Parere.

Verteutschte.

Andreas in Hamburg trasirt / vor Rechnung eines andern nach Breslau / untem 8. August. 500. Rthlr. in Theodorum oder Ordre, und 400. Rthlr. in Casarem oder Ordre; und unter dem 21. Ejusdem andere 500. Rthlr. in Marcum oder commiss.

Cæsar

Cæsar und Marcus senden ihre Briefe gerade nach Breslau / erhalten Acceptation, und folglich Zahlung: Theodorus hingegen / ohne daß er den Wechsel-Brief fertig nach Breslau zur Acceptation sende / sucht auf anderen Plätzen seine Begleichheit / und erscheinet daher der Wechsel-Brief in Breslau nicht eher / als am Verfall-Tage / (dann als le 3. Wechsel-Briefe lauterer auf 4. Wochen data;) dahero er auch nicht mehr acceptiret worden / weil der Fall dessen / den diese Parteyen angiengen / bereits ruchtbar war. Es prætendiret also Theodorus die Wiederbezahlung von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes Andrea, der sich weigert / mit Grunde / daß Theodorus zu thun unterlassen habe / was ihm doch gebühret; dann wann er den Wechsel-Brief fertig zur Acceptation gesandt hätte / wie die andern beede gethan haben / so wäre derselbe acceptiret / und folglich bezahlet / wie es geschehen ist mit den 400. Rthlr. von gleichem Tage / und mit den 500. Rthlr. von folgendem ordinari; Daraus sich ergiebet / daß / wann auch jener zur rechter Zeit zur Acceptation gelauffen wäre / wie es die Schuldigkeit und der Handels-Gebrauch mit sich bringet / so wäre demselben / wie den andern / Acceptation und Zahlung wiederfahren. Wird also der Herren Negotianten des Venetianischen Platzes hochverständiges Gutachten gebeten über die Frage:

Ob Andreas gehalten sey / dem Theodoro wegen Retour in Protest der Rthlr. 500. Satisfaction zu geben / oder ob selbiger auf Theodoro beruhe / weil er in rechter Zeit den geziemenden Fleiß unterlassen hat?

Auf vorstehende Erzählung bin ich Francesco Rubbi der Meynung / daß Theodorus schuldig gewesen / den Wechsel-Brief der 500. Rthlr. alsobald nach Breslau zur Acceptation zu senden / wie es durchgehends zu geschehen pfleget: Dahero man mehrere Wechsel-Briefe / wann selbe an einen Commiss gerichtet werden / ausstellet / damit einer davon ohne Aufschub zur Acceptation gesandt / Prajudiz verhütet / mit den andern aber anderwärts / nach Belieben / die eigene Bequemlichkeit vorsichtig gesucht werden könne: wann er aber dieses nicht gethan / und also / wegen dieser Nachlässigkeit / der Wechsel-Brief in Breslau erst zu der Zeit / da der Fall dessen / den diese Partey anginge / bereits ruckbahr worden / angelanget / und eben darum nicht acceptiret ist / auch vor Rechnung des Verunglückten nicht acceptirt werden könnte: Als ist Andreas disfalls zu keiner Satisfaction verbunden / denn es streitet wider Theodorum, die erlangte Richtigkeit der beyden andern Wechsel-Briefe des Cæsaris und Marci, ohngeachtet einer davon noch ein ordinari spater / als des Theodori, ausgegeben worden / welcher so viel gewisser gute Endschafft solte vorgesunden haben / wann er mit schuldigen Fleiß verschickt worden wäre.

Simone Giogalli mit den 14. Consorten
ist gleicher Meynung.

XXXIII. Hamburgische Parere.

Hamburg wurden von A. an B. vernegociirt zwey Wechsel-Briefe / beyde getrasirt von C. aus Bremen den 24. April. 2. Maji gedatirt / einer 12. und der andere 10. Tage data, beyde auf D.
in

in Amsterdam / B. nun sendet laut seiner Aussage / selben Tages / da er die Briefe an sich gekauft / als den 26. Apr. 6. Maji, solche directè beyde an E. nach Amsterdam / die Acceptation und Zahlung zu fordern / so er auch mit dem ersten / rechter Zeit bewerkstelliget / welcher dann von D. geacceptirt und folglich bezahlet worden / verzögert aber den andern Brief zur Acceptation zu produciren / bis auf den 7. / 17. Maji als letzten Respiet-Tage / da man des Orts allbereit völlige Nachricht haben können / daß C. als Trassent zu Bremen / gefallen war / forderende die Acceptation und Zahlung dieses letzteren Briefes selbigen Tages laut Protest zugleich derer sich aber D. zweiffels ohne obangeführter Ursachen halber gewagert / dem zu Folg besagter Brief nach Hamburg mit Protest zurück gesandt worden. Ist demnach die Frage:

Wer Capital, Protest-Kosten / Wechsel und Rück-Wechsel mit andern expensis zu zahlen schuldig seye?

Wann auf obengesetzte species facti ich Untergeschriebener mein Bedencken (parere) zu melden bin gesucht werden / so gehet solche dahin / daß zwar A. das Capital des quæstionirten Wechsel-Briefes sammt Protest-Kosten / Rück-Wechsel und übrigen Expensis zu fordern an B. entweder sub cautione zahlen / oder in loco tertio deponiren / B. aber völligen Beweis führen müste / daß der Wechsel quæstionis von ihm / so zeitlich an E. directè auf Amsterdam gesandt worden sey / daß die Präsentation desselben allda nicht dürffen so spät erst als geschehen bewerkstelliget werden / sondern dieselbe früher und

zwar zugleich mit den einen acceptirten und bezahlten Wechsel-Brief erfolgen können. Wann E. dessen gründlich überwiesen werden kan / und er also die Acceptation solglich / da dieselbe etwa refusiret wäre worden / den Protest in præjudicium tertii, so lange daß inzwischen vielleicht mehr als ein Bote von da auf Hamburg abgegangen / wider alle Wechsel-Rechte verabsäumet hat / ist E. in culpa und durch solche negligence des daraus entstandenen Schadens einzige Ursache. Falls nun E. hierinn schon nur Factor oder Mandatarius gewesen / so lauten davon hiesige Statuta, Part. 2. Tit. 12. Art. 3. also :

Ein jeglicher / so einen Befehl auszurichten / über sich genommen / ist dabey allen möglichen Fleiß anzuwenden schuldig / und derowegen / so durch seine Schuld / Fahrlässigkeit / oder Versäumnisß einiger Schade geschicht / ist er denselben zu erstatten verpflichtet.

Und wie Ulpianus saget. L. magna 226. ff. de V. S. magna negligentia culpa est. Ist aber diese Remessa für des E. propre Rechnung geschehen / so hat er ihme selbst zu dancken / daß er sich solchen Schaden durch seine Nachlässigkeit verursacht / und kan also weder auf B. noch auf A. einig Regress suchen / sondern ist A. befugt die an B. entweder sub cautione bezahlte / oder loco tertio deponirte Gelder wieder zurück zu nehmen / sintemahl vermögedefin. Forens. Carpzov. p. I. c. 18. d. 13. n. 4. Negligentia unius alteri non debet nocere. Des einen seine Nachlässigkeit soll dem andern nicht zum Schaden gereichen.

Ich gebe jedoch / dieses mein ganz unparteyisches sen-

auch
senmen
Septembr.

Unter
Wohl-
Meinung
bessern. S.

Untergel
des Tit. 12.
Rationes
gibet sich
Hambur

Untergel
der Meyn
wig Bece
v. Ham

Ob zu
den Bed
ner Nego
gelände / u
viel gering
gründlich
mannschaf
J. Phoon
Wissel-Ste
wann er cap

Sentiment gerne um ein besseres / **Hamburg** den 20.
Septembr. 1695.

Lud. Becceler.

Unterschiedener ist mit obensiehende von Zhr.
Wohl. B. Herr Ludewig Becceler wohl abgefahret
Neynung einig / und unterwerffe sich gleichfals einer
besseren. **Hamburg** den 7. Octobr. 1695.

Johann Cordes.

Untergeschriebener conformiret sich ebenfalls mit
des Tit. Herrn Ludewig Beccelers wohl angeführte
Rationes und Sentiment in dieser Sache / und unter-
giebet sich indessen ebenmäßig gerne eines besseren.
Hamburg 8. Octobr. Ao. 95.

Johann Selhoff.

Untergeschriebener ist wegen dieser Sache ebenmäßig
der Meynung von Zhr. Wohl. B. Herr Ludewig Becceler,
sich dennoch einer bessern submittiren.
Hamburg adi 21. Octobr. 1695.

Walther Beckhoff.

Ob zwar / laut vorstehender speciei facti, B. auch
den Wechsel, Brief quæstionis gleich nach geschעה-
ner Negotiation nach Amsterdam zur Acceptation
gesandt / und also so wol den guten Nahmes zwar bey
viel gering geachteten / durch seine mühesame und
gründliche Unterweisung aber / um junge der Kauff-
mannschaft ergebene Leute sich sehr v. dient gemachten
J. Phoonfen, welcher in seinem wohl ausgearbeiteten
Wissel-Styl gegenwärtigen Casum gleichsam besorget/
wann er cap. 10. §. 21. saget:

Een

„ Eeen Gever doet voorsichtigh, dat hy son-
 „ der tydt versuym d' acceptatie laat vorderen:
 „ wan t' by versuym en een ondertusschen ob-
 „ komende ongelegenhedt van den Trecker sal
 „ den Betrockene niet willen accepteeren, die te
 „ vooren, in dien d' Acceptatie sonder Vit-
 „ stel gevordert ware, verlicht niet gedifficul-
 „ teert soude hebben, &c. Und am Ende folget die
 „ dringende Ratio: immers en in alle Geval d'
 „ Acceptatie geprocureert hebbende, so heeft
 „ men twee verobligeerdens voor een: Und in
 „ dem 23. §. propter juniores, oder vielmehr wegen
 „ Wichtigkeit der Sache/noch mahl erinnert: d' eer-
 „ ste Briven ter stont, en sonder Vitstel verson-
 „ den te werden, om de Acceptatie te vordeeren,
 „ &c. gefolget / als auch der Anweisung des in
 „ Cambial-Rechten hochersfahrnen Raphaelis de
 „ Turri in Tractatu de Cambiis, Disputat. 2.
 „ quæst. 2. §. 12. Hæc præsentatio fit statim; deme
 „ Vogt de Cambiis Th. 7. lit. c. verbis: Solet au-
 „ tem talis præsentatio literarum cambii in irre-
 „ gularibus fieri statim, beystimmet / und der sehr ge-
 „ prietene Samuel Strykius in seinen Cautelis Con-
 „ tractuum sect. 3. cap. 5. de Cambio §. 12. urthei-
 „ let: Receptis itaqve literis cambialibus prima cu-
 „ ra est præsentantis, ut literæ, ab illo cui facta est
 „ trassa acceptentur. So erfordert auch Bode de
 „ Cambiis Th. 6. l. 1. Quod præsentatio in irre-
 „ gularibus statim fieri debet. Ja die erst 1683. aber-
 „ einst im Druck herausgekommene Wechsel-Ordnung
 „ der Stadt Leipzig / hat den 28. §. mit denen derben
 „ Worten.

„ Wechsel-Briefe / so nur einfach oder sola ausges-
 „ stellt /

follet / sollen
 der werden
 mos bey N
 vatalib.
 l. 2. ff. de p
 Eratio
 ras accept
 tio consen
 hau also do
 So hat hing
 die Gesell
 nen fertig
 acceptat
 cautus p
 glexit.
 L. in
 Und ruf
 aufstie
 Nech der
 tion ande
 em / und
 Wofol
 und and
 Ware a
 daß et
 kommen
 stauen /
 hang / do
 nicht gef
 gur zu th
 L. 23.
 LL. 11.

stellet / sollen ohne Verzug an gehörigen Orte abgese-
det werden / 2c. genaue nachgekommen / mithin /
was bey Nicolao de Passeribus, de scriptura pri-
vatalib. 3. q. 40. de literis cambii §. 68 aus Bald. in
l. 2. ff. de pactis angeführet stehet.

Etratio tunc ea potest esse, quoniam per lite-
ras acceptatas dicitur facta quasi quædam copula-
tio consensus duorum simultanei, consideriter
hat / also / daß B. vor seine Person ganz nichts versehen ;
So hat hingegen sein Mandatarius E. durch den star-
cken Fehler / daß er von zweyen Wechsels-Briefen ei-
nen fertig / wie es sich geziemet / den andern aber nicht/
acceptiren läßet / culpæ latæ sich schuldig gemacht/
cautius potuit enim negotiare, & id facere ne-
glexit.

L. incivilem 2. C. de furtis & serv. corrupt.

Und ruhet daher der klar am Tage liegende Schade
auf ihme / denn es lehret ja die Vernunft und also das
Recht der Natur / daß in Mandatis und Administra-
tion anderer Leute Sachen / gar vorsichtig zu verfahr-
ren / und sonderbare Sorgfalt anzuwenden seye / aus
Ursache / weil man sich sonst Verweiß / Feindschafft
und andern Verdruß auf den Hals ziehen würde.
Wäre aber jemand so unverschämt und hingeworffen/
daß er dergleichen Conseqventien wenig achtete / so
kommen jenem die geschriebene allgemeine Rechte zu
statten / und verordnen solches deutlich / mit dem An-
hang / daß wo ein Mandatarius in seiner Verwaltung
nicht gethan / was sich gebühret / er omnem culpam
gut zu thun gehalten seye.

L. 23. D. de Regul. Juris.

LL. 11. 13. & 21. C. Mandati.

An-

Anfaldus de Anfaldis de Commercio & Mercatura discursu 62. n. 15. 16. per Dd. ibi allegatos.

Kan derohalben der Unterschriebene nicht begreifen / quo jure A. zu der Restitution von Capital, Protestkosten / Wechsel und Rück-Wechsel mit andern Expensis angehalten werden könne / sondern er giebt auf die Frage hiemit seine Antwort und unvorgreifliches Parere dahin / daß / wie E. vor angeführter massen negligiret / daß nicht ein Wechsel-Brief wie der andere acceptiret worden / und dadurch zu guter Nichtigkeit gelanget seye / also auf ihm aller daher wachsender Schade ruhe / A. hingegen auf keine Weise vor sein Endossement weiter zu antworten habe. Doch wird hiemit gründlicherer Belehrung eine ehrerbietige und danckbahre Submission vorbehalten und zugestanden. Hamburg / den xi. Nov. 1695.

Andr. Zeser.

XXXIV. Von Protestationibus.

Protestatio. oder Bedienung / wegen eines unternommenen Arrests,

Hochgebietender Herr /z.

Ich kan nicht anders / als mit grosser Bestürckung und Verwunderung vernehmen / daß N. N. sich unterfangen / einen Arrest auf mein Vermögen zu legen / und dadurch meinen Credit nicht allein / sondern auch mich selber zum höchsten zu schwächen / und zu beschimpffen. Weil ich aber / Gott Lob! solvendo bin / und der Arrest an sich selbst ein extraordinarium Remedium, die gegentheilige Schuld-Forderung

derung auch theils ungeständig / theils disputirlich ist / so protestire ich wider solche Arrest-Verstattung solenni modo, behalte mich dessen Ahndung hiemit per expressum bevor / mit Bitte / angeregten Arrest ex officio zu relaxiren / und Gegentheil zu einer ordinair Action anzuweisen / damit ich nicht Ursache habe / mich an höherm Orte deswegen zu beschweren / und meine Competentia juris contra quemcunqve dardwider anzuführen ; verseehe mich gerechter Verordnung / und verbleibe / zc.

XXXV. Eine andere Protestation, wegen nicht zu rechter Zeit versandter Güter.

Monseur.

WAnn demselben meine aus der Leipziger Michaelis-Meß abgesandte Güter allbereit / laut Aussage des Güter-Bestäters und der darüber abgehörten Fuhrleute / ersten Novembris geliefert / auch vorlängst dem Herrn die schleunige Spedition desjenigen / was ihm auf unsere Rechnung würde zugesandt werden / höchst recommendirt worden / dessen aber ohngeacht der Herr solches so gar negligirt / daß besagte Güter ob wohl Schiffs-Gelegenheit genug vorhanden gewesen / in die 3. Wochen bey ihm gelegen / bis endlich der darüber einfallende Frost die Absendung gänzlich verhindert und dadurch uns in Gefahr gesetzt / daß wir solcher unserer Güter vor Weynachten / (da doch der beste Verkauf damit geschehen solte) nicht hafftig werden könnten / darüber aber niemand anders als des Herrn seine Negligence anzuklagen haben; Als soll er uns auch für allen dar-

aus

aus erwachsenden Schaden schuldig und gehalten seyn: Massen wir uns alle unsere deswegen zukommende Jura wollen reserviren / und ob *lucrum cessans* & *damnum emergens* feyerlichst protestiren / auch Bringen dieses den Käyserlichen Notarium requiriren haben / daß er diese unsere Protestation dem Herrn insinuiren / ihren Inhalt mündlich in Gegenwart zweyer Zeugen repetiren / auch darüber / daß solches geschehen / ein glaubwürdiges Instrument für die Gebühr uns ausfertigen soll/ welches dem Herrn zur Nachricht diene / von

N. N. und N. N.

XXXVI. Von Retorsion - Schrifften.

Retorsio ist eine Schrifft / darinn einer die Injurien und Schmah-Worte / so von einander auf ihn ausgegossen worden / demselben wieder in den Busen schiebet. Es sind aber zweyerley Injurien, die eine ist verbalis, *quæ verbis fit*, da einer zu des andern Schmach und Verkleinerung Ehren-rührige Worte ausgeußt / oder mit Schrifften / Pasquillen / *zc.* eines andern Autorität / Ehre und guten Leumund / verlezet; Die andere ist realis, *quæ re fit*, da einer zu thätliche Hand an dem andern legt / ihn beschädigt oder verwundet: Und soll die Retorsion-Schrifft alsbald und ohne Verzug auf die ausgestossene Schmah-Worte insinuiren werden / sonst ist die Retorsion nichtig / die Injurien-Klage wird auch nichtig / wann der Geschmähet mit der Person / von deren er geschmähet worden / darüber freudlich redet / trincket und isset / oder derselben die Hand gibt / *zc.*

For-

Formular einer solchen Retorsion- Schrift.

Dennach mir Ends / Unterschriebenen von ver-
trauten Freunden Eröffnung gethan worden /
ob solte N. N. aus boshaftigem und vergallerten Ge-
müht / ohne einzige habende Ursache / leichtfertiger und
verlogener Weise mich an meiner wohl hergebrachten
Ehre dergestalt verunglimpft haben / gleich wäre ich
einer von den falschen Münz / Verhelern und Beför-
derern mit gewesen / welche schmäbliche Beschimpf-
ung auf mich ersitzen zu lassen / ich keinesweges gesinnet
bin. Als schiebe ich besagtem N. N. Krafft dieses /
solche seine übelgebrauchte Schmähungen in bester
Form Rechts zurück in seinen verlogenen Hals /
schäke und achte ihn auch so lange für aller Schelmen
Helffers Helfer und Diebs / Gesellen / bis er mir / wie
reche / darthut und beweiset / daß ich mit den falschen
Münzern jemahls die geringste Kundschaft gepflo-
gen / und mich deren verübten Verbrechens theilhafte
gemacht haben solte: Immassen ich zu Rettung mei-
ner Ehre besagtem N. diese Schrift / zu einer Rechts-
gegründeten Retorsion, durch Notarien und Zeu-
gen in sein Haus / und damit zugleich in seinen schänd-
lichen Rachen schieke / mit Vorbehaltung aller meiner
Nothdurfft; Wie ich denn auch dadurch meines dis-
falls habenden Rechtes mich durchaus nicht begeben
haben will. Signatum, den 2c.

XXXVII. Andere Retorsion-Schrift/ von einem Notario gethan.

Vor euch offenen geschwornen Käyserl. Notario
und gegenwärtigen Gezeugen / erscheine ich N.

N. und thue euch hiemit zu Beschirmung meiner wohl hergebrachten Ehren / guten Leumund und Reputation, in der allerzierlichsten Form / Weise und Maas/ als solches immer beschehen soll / kan und mag/ nohtdürfftiglich für und anbringen; Wiewol nicht allein in den geschriebenen Käyserlichen Rechten / sondern auch in des heiligen Römischen Reichs Constitutionibus, Reformationibus, Ordnung / Abschied und Schatzungen / hochlöblich / nützlich / heilsamlich und wohl versehen/ gesetzet / geordnet / auch bey hoher Pœn geboten und verboten worden / daß niemand den andern/ wes Standes oder Wesens der sey / weder mit Worten noch mit Wercken/ die zu seiner Ehren/ guten Leumunds/ Herkommers/ Standes und Reputation, Schmäherung gereichen möchten/ antasten/ injurieren/ schmähen oder verläunden solle; So hat doch dessen unberrachtet N. N. wie ich nechst verschiener Tagen vnn einem meiner Anverwandten und andern glaubwürdigen Leuten berichtet worden/ mit Hindansetzung der Freundschaft/ welche bis anhero unter uns gewesen / verleumderischer Weise / und wie Calumnianten zu thun pflegen / lästerlich von meiner Person geredet/ als hätte ich 2c. 2c.

Wann ich mir nun solche Schmähworte / damit er mich ohne Ursache an meinen Ehren angegriffen/ nicht ohne sonderen Schmerzen zu Gemühte geführet/ mir auch nicht gebühren will / wo meine Ehre und bisherige Reputation nicht Gefahr leiden soll / darzu still zu schweigen / und solches also ungeahndet hingehen zu lassen; Massen die Rechte selbst eum, qui famam negligit, crudelem nennen; Als sage und bezeuge ich hiemit/ auf das beste und zierlichste / als solches immer beschehen soll/ kan oder mag/ daß er N. N.
mir

auch
mit solch
nestrogen
fontein zu
meiner
in seinen
salva veni
proben/
solcher Mann
Zurück
Vorteil der
und verbeha
halbet req
meine nicht
N. zu infim
oder mehr
tiger bin /
len/2c.

XX

P.

Wann
ge
men: selb
schoben /
ich ihn so
mich gesch
sam auf m
Mann sey;
die Retorik
standen hân
und Gemüth
Mittel des

mir mit solchen Worten Gewalt und Unrecht gethan /
 westwegen ich ihme dieselbe (nicht animo injuriandi ,
 sondern zu nothwendiger Defension und Rettung
 meiner Ehren / guten Leumunds und Reputation)
 in seinen Busen geschoben haben / und ihn für einen
 salva venia &c. so lang und viel halten wolte / bis er
 probiren / wahrmachen und darthun wird / daß ich ein
 solcher Mann sey.

Hierneben will ich mir alle Rechtliche Mittel und
 Vortheil dessenthalben per expressum reserviret
 und vorbehalten haben / auch Herrn Notarium Amts-
 halber requirirend und ersuchend / nicht allein diese
 meine nothwendige Honoris defensionem ihme N.
 N. zu insinuiren / sondern auch über dis alles mir eins
 oder mehr Instrumenta , und so viel ich deren benöthi-
 gigt bin / für die Gebühr aufzurichten und mitzuthel-
 len / &c.

XXXVIII. Eine andere Form.

P. P.

WAnn ich / so bald mir des N. N. gegen mich aus-
 gegossenen Schmah-Worte zu Ohren gekom-
 men / selbige ihm gleich wieder in seinem Busen ge-
 schoben / mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß
 ich ihn so lang und viel für eine solche Person / wofür er
 mich gescholten / halten wolte / bis er zu Rechte gnug-
 sam auf mich erwiesen würde / daß ich derselbige
 Mann sey ; Und dahero gehoffet hätte / er würde sol-
 che Retorsion , wie ihm gebühret / und redlich ange-
 standen hätte / alsobald gleichsals würcklich zu Herzen
 und Gemüht geführt / und gebührenden Weg und
 Mittel des Rechts gegen mich vorgenommen / nicht

aber stracks durch einen Notarium eine vermeynte nichts würdige Gegen Retorsion, wider die allegirte Rechte und Constitutionen, præpostero ordine mir haben insinuiren lassen: So muß daraus ersehen/ daß seine Intention allein dahin gerichtet sey/ wie er/ ehe und bevor er obbemeldte Schmach gegen mich ausführe / mich gerne zum Kläger machen wolte. Weil dann er / der Diffamant, nicht wieder retorcquiren kan noch mag/ sondern obgemelte mir zugesügte Schmach zuförderst Rechtlich gegen mich ausführen und erledigen muß / so lasse ich angeregte vermeynte Retorsion bey ihrer Nullität/ Iniquität und Unwehrt beruhen/ und sage nochmahlen / non animo injuriandi sed purgandi & defendendi, daß ich es so lange / bis er mich zu Rechte gnugsam bezeuget und überwiesen/ bey voriger meiner Retorsion gänzlich verbleiben lasse.

Hierauf so bitte und begehre ich von euch / dem Hn. Notario, solche meine Erklärung dem Diffamanten öffentlich zu insinuiren / zu verkunden / und im Fall er die anzunehmen sich verweigern würde / solche ex officio an die Thüre zu hefften/ auch mir hierüber eines und mehr offene und gewöhnliche Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen und mitzutheilen / deren ich mich im Fall der Noht zu gebrauchen haben möge/ &c.

XXXIX. Von Separationibus.

Separationes sind beschriebene Verträge / welche zween oder mehr eine Zeitlang in Compagnie zusammen gestandene Rauffleute/ wann sie sich / entweder eines Todes Falls oder unter ihnen entstandener

Miß,

Mißthelligkeit wegen (oder weil die Compagnie-
Jahre zu Ende gelauffen/ item vieler andern Urjachen
wegen mehr) von einander trennen und separiren /
und also ihre bisher in Gemeinschaft gepflogene
Handlung entweder erworbenen Reichthums halber
gar aufheben/ oder jeder einen Theil derselben hinsüh-
ro unter seiner eigenen Disposition, Resigo und
Gefahr / auf Gewinn oder Verlust zu führen / auf
sich nehmen wollen / unter einander aufrichten und
beschreiben; Wobey dann solche sich separirende
Gemeinschaftler unterschiedliche Præcautiones ei-
ner gegen den andern zu gebrauchen / und gewisse
Conditiones zu bedingen pflegen / welche der Sepa-
rations-Beschreibung einverleibet/ in Franckreich und
an vielen andern Oertern mehr vor öffentlichen Ge-
richten enregistriret/ an theils Orten in Teutschland
des aber vor Notarien und Zeugen/ auch wol vor dar-
zu erbetenen unpartheyischen Kauffleuten / verfasst
und beschrieben werden: Welches dann auch/ inson-
derheit aber wegen der Correspondenten und anderer
Leute / mit welchen die gewesenen Compagnons ge-
handelt/ sehr nothwendig/ auch allbereit in Franckreich
durch Königliche Verordnung/ daß dergleichen Sepa-
ration publice, und mit Zuziehung der Gerichte ge-
schehen sollen/ geboten worden. Wir geben hierzu
an einem andern Orte unser unmaßgebliches Gut-
düncken/ wie dergleichen Separationes in unsern Teut-
schen Handels-Städten in einer bessern Form kön-
nen angestellet werden; Hier aber wird es uns gnug
seyn/ nur ein Formular, nach welchem / mutatis mu-
tandis, andere können verfertiget werden/ anzuwei-
sen. Man muß sich aber in Verfertigung solcher
Formularien meistens theils nach den in dem Compagnie-

gnie-Contracte, beschriebenen Puncten / und was etwan bey der Separation neues zu bedingen vorgekommen/ richten/ und alsdann den Aufsatz folgendermassen machen:

Wir Endts Unterscriebene thun hiemit kund und zu wissen/ bekennen auch für uns/ unsere Erben und Erbnehmen/ daß/ nachdem wir beyderseits aus erheblichen (NB. dieser oder jener) Ursachen (oder weil unser Compagnie-Contract zu Ende gelauffen) resolviret / die unter uns bis anher gestandene Compagnie aufzuheben/ und hinführo jeder seinen eigenen Handel fortzuführen / daß wir dabey folgender Puncten und Conditionen seyn einig und schlüssig worden:

(1) Theilen wir nach Proportion unserer Einlage / die bey dieser Separation sich befindende baare Gelder/ Waaren/ Schulden und Gegen-Schulden / also und dergestalt / daß ich A. zwey Drittel des baaren Geldes / nemlich nach dem Bilanz / und Cassa-Buch/ auch würcklich vorhandenen Contanten, 2000. Rthlr. pr. Cassa, (die ich auch würcklich empfangen) ich B. aber ein Drittel / nemlich 1000. Rthlr. (die ich gleichfalls würcklich empfangen / und uns dannenhero gegen einander gebührend quitiren) zu mir nehme: Desgleichen auch mit den vorhandenen Waaren / welche den Kosten nach im Inventario specificiret / und in 3. gleiche Theile getheilet worden/ durchs Loß geschehen.

Mit den Schulden aber ist diese Eintheilung unter uns gemacht worden / daß ich A. alle die guten Activ-Schulden / berragende 2500. Rthlr. zu voll/ die zweifelhaftsten aber / berragende 1600. Rthlr. mit

10. p. c. Rabat, so 1455 $\frac{1}{2}$. Rthlr. ausmacht / annehmen / und dagegen der Compagnie Passiv-Schulden / betragende 2000. Rthlr. zu bezahlen / mich verpflichten ; Und weil alsdann noch 1955 $\frac{1}{2}$. Rthlr. überbleiben / wovon B. sein drittes Theil beträgt 651 $\frac{1}{2}$. Rthlr. solche ihm ebenfalls nach Abzug 4. p. cent. thut 626 $\frac{1}{2}$. Rthlr. auszahlen soll ; Welche Summa, daß ich B. von Hn. A. richtig empfangen / ich hiemit quittire und bescheinige.

(2) Haben wir verabredet / daß ich A. den Oesterreichischen Handel ganz allein behalten / die Böhmer Messen allein beziehen / ich B. aber derselben mich gänzlich enthalten / auch daß diese Negotien auf Herrn A. devolviret seyn / den Correspondenten unter meiner Hand avisiren solle. Dagegen bleiben mir B. die Leipziger und Franckfurter Messe zu bauen / und die Floret-Band-Handlung allein fortzutreiben frey / also / daß Herr A. sich nicht mehr damit meliren / vielmehr aber alle unsere bisher darinn gehabte Kunden auf mich verweisen solle. Daß aber diesem hier obbemeldten von uns beyderseits möge nachgelebet werden / verbinden wir uns in specie wegen dieses Articuls / im Fall der Ubertretung / zu einer Straffe von 200. Rthlr. jedesmahl von dem Contravenienten an den verletzten Theil zu bezahlen ; Wiewol dem Herrn A. die Correspondenz mit solchen mir zugewallenen Debitoren so lange / bis er die auf sich genommene von ihm einzucasirende Schulden wird eingetrieben haben / frey und ungehindert bleibet. Auch ist diese geschlossene separate Handlung nicht länger als auf 10. Jahr extendiret / nach deren Verlauff es jedem frey stehen soll / es sey in Oesterreich / Bogen / Leipzig oder Franckfurt / und was Orten der Welt / auch in was

Manufacturen es will/ sein Handels-Blück zu suchen und fortzusetzen: welches er aber bis dahin / unter was Prætext es auch immer geschehen möchte/ (solte es auch indirectè unter eines Compagnons oder Mit-Interessentien Nahmen seyn) bey obiger Straffe nicht besugt seyn soll.

(3) Gibt Herr A. mit B. aus sonderbahrer hierbey bedungener Abrede/1000. Rthlr. auf Deposito, jährlich Lands-üblicher Gewohnheit nach mit 6. p. c. zu verrenten/ worüber ich ihm eine eigenhändige Obligation ausgefertigt: Und zwar ist dabey verabredet/ daß jedem Theil frey stehen soll / besagte Gelder nach Verfließung zweyer Jahren dem andern ein halbes Jahr zuvor/ ehe die Zahlung geschehen soll/ loßzukündigen.

(4) Weil von den in Lintz/ Bogen / Leipzig und Franckfurt habende Gewölben / theils der Haus-Zinse schon verfallen/ theils ehestens verfallen wird/ so soll solches alles für die Rechnung desjenigen seyn / dem diese Gewölbe hinführo zum Gebrauche zufallen.

(5) Bleiben die Handels-Bücher und Brieffschafften/ wie sie tempore separationis gewesen / in Herrn A. als Besizers des Contoires, Gewalt; Jedoch in so fern Herr B. darinnen sich zu ersehen nöthig haben würde/ soll es ihm allezeit ohne Widersprechen (wiewol ihm allein/ und keinem seiner Bedienten) zugelassen seyn.

(6) Ist dieser Separations-Contract von uns beyden bisherigen Gesellschafftern / in Gegenwart vier hierzu erbetener und hier Ends-Unterschriebener Gezeugen verabredet / geschlossen / ausgefertigt und nebenst uns von ihnen unterzeichnet/ auch dabey angefüget und beliebt worden/ daß im Fall diese Separation wegen

wegen Irrung und Spaltung unter uns sich eräu-
gen solte / wir die Streit-Sache jetzt gemeldten vier
Gezeugen oder andern unpartheyischen Kauffleuten
zu decidiren / und darüber zu erkennen heimstellen /
auch an deren Ausspruch / bey willführlicher Straffe/
uns halten wollen. Welches alles geschehen ohne
Arg oder List/ bey ehrllicher Freu und Glauben; Dan-
nenhero auch die Contracten in duplo verfertigt /
von uns mit unserer eigenhändigen Unterschrift und
Pittschafften verwahrer/ und jedem Theil eines zuge-
stellet worden/ so geschehen Cölln am Rhein/ den 6. Jul.
1709.

N.N.(L.S.) N.N.(L.S.) N.N.(L.S.) &c.

Formularia unterschiedlicher *Suppli-*
qven und *Klag-Libellen.*

XL. Supplic, um einen so genannten
Eisernen/ oder Fristungs-Brief/ sonst
auch *Qvinqvennel* genannt.

Aller-Durchläuchtigster/ Großmächtigster/ Uns
überwindlichster Römischer Käyser/ Aller-
gnädigster Herr.

SBr. Käyserl. Majest. gebe ich allerunterthä-
nigst zu vernehmen/ wie daß ich durch vieler-
hand Unglücks-Fälle in Schwälerung und Abbruch
meiner Nahrung gerathen / und seither den Anfang
meiner Handlung durch böse Leute/ Krieg/ Raub/
Brandt und Schiffbruch / in vielerhand Unglück /
ja in dem Verlust meines ganken Capitals / gefezet
worden / also daß ich nunmehr nicht capabel bin/
meinen (in mich hart dringenden) *Creditoribus* ,

wie ich woll wolte / ein Genügen zu leisten. Wann aber diese Leute / meines beweislich erlittenen Schadens ungeachtet / ganz keiner Raison Stat noch Raum geben wollen / sondern durch gerichtlichen Zwang und Beschimpffung meiner Person / die unmögliche Bezahlung zu extorquiren suchen / welche ich aber nicht jetzt / jedoch mit der Zeit / zu leisten capable seyn möchte / so fern nur mit mir in Gedult gesehen und mir / (mich ein wenig wieder zu erholen und meine Schulden einzucasiren) Zeit und Raum gegönnet würde :

Als gelanget an Ewr. Käyserl. Majest. mein allerunterthänigstes Flehen und Bitten / mir umb Gottes und der Gerechtigkeit willen einen Anstands- oder Fristungs-Brief / sub clausula , si preces veritate nitantur , allergnädigst zu ertheilen / und solches um so viel mehr / weil Stadt und Land kündig / daß ich das Meinige weder verspielt oder verschlemmet / sondern ob erzehleter Massen durch unversehene Zufälle / zurück gesetzt worden. So wird auch meinen Herrn Creditoribus dadurch an ihren habenden Rechten und Gerechtsamen nichts benommen / und sollen sie bey gedultiger Nachwart / auffer der Zeit keinen Verlust haben. Hierauf nun Ewr. Käyserl. Majest. allergnädigste Antwort unterthänigst erwartende / verbleibe ich in tieffster Demuth

**Eurer Käyserlichen Majestät / als meines
Allergnädigsten Käysers und Herrn /**

Alle-nterthänigster / alle-gehorsamster
und alle-demüthigster Knecht /

N.N.

NB.

auch
NB. Sel
reichte Q
stungs-Br
oder 2. S
Kraft. da
ter Kaufm
und vor
und mand
und Käy
nicht we
tenden Ter
daran gef
er, ist zu
hält / wie
er nicht du
versehene
sten solch
wieder an
Contraria
um.
XL.
Da
C.B.
bring
daß meine
Lob! mit
send zu E
contribu
Manne sein

NB. Solche von Käyserl. allerhöchster Majestät ertheilte Qvinqvellenen, oder fünfjährige Fristungs-Briefe / welche auch manchmahl nur auf ein oder 2. Jahr gebeten und erlaubet werden / haben die Krafft, daß ein solcher damit begabter und begnadigter Kauffmann / im ganken Römischen Reiche frey / und von seinen Creditoribus unangetastet / handeln und wandeln mag; Dahingegen von Reichs. Chur- und Fürsten oder Städten ertheilte eiserne Briefe nicht weiter den Impetranten / als so weit des Ertheilenden Territorium gehet / schützen können. Die darinn geführte Clausula, *si preces veritate nitentur*, ist zu verstehen / wann es sich in der That also verhält / wie der Supplicant vorgebracht / nemlich / daß er nicht durch seine eigene Schuld / sondern durch unversehene Zufälle um das Seinige gekommen; Sonsten solche erhaltene Schirm- und Fristungs-Briefe wieder angefochten / und so der hohen Obrigkeit das Contrarium bewiesen wird / umgestossen werden können.

XLI. Eine andere Form einer Fristungs-Supplic.

Durchläuchtigster Fürst / gnädigster
Herr!

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. wehmühtig zu hinterbringen / kan ich keinen Umgang nehmen / wie daß meine Handlung / (welche ich lange Zeit Gott Lob! mit Ruhm und Ehren geführet / auch viel tausend zu Eurer Durchl. Zoll- und Maur- Kammer contribuiret / manchen ehelichen Handwercks-Manne sein Stück Brod und Nahrung geschafft /)

durch

Durch die jetzt eingefallene schwere und Geldlose Zeiten / auch die im Lande grassirende Kriegs Troublen, erlittene Banqverrotten, Feuer- und Ees Schaden / in solches Abnehmen gerahen / daß ich mein Leben in grosser Betrübniß zubringen / und nicht / wie ich wol wolte / meinem Nächsten gleich und recht thun kan. Wie aber selten ein Unglück allein kömmt / sondern eines dem andern auf den Fuß nachfolget / and die Hand bietet; Als ergeheth es mir jetzt auch / indem meine Creditores ohne einige Consideration mich drängen / exequiren und gerichtlich verfolgen / mit Inhaftirung meiner Person / Arrestirung meiner Güter / und andern dergleichen Beschwerlichkeiten mehr / hefftig dräuen / eben dadurch aber mich auffer Stand setzen / meine noch ausstehende Schulden einzucassiren / die noch restirende Waaren zu versilbern / und ihnen und mir Vortheil und Nutzen zu schaffen. Wann aber / Durchl. Herzog / gnädiger Herr / der allerhöchste GOTT darum den Stand der hohen Obrigkeit eingesetzt / daß Nothleidende unter ihren Flügeln Schutz und Schirm in Zeit der Noth und Anfechtung suchen sollen / so bin ich gezwungen wegen der Unbarmherzigkeit meiner Gläubiger auch dafelbst Zuflucht zu suchen / und wider ihre Gewalt Eurer Durchl. um Schutz und Schirm anzuruffen: Nicht zwar / daß ich gedächte meine Creditores um ihre Forderung gang und gar zu bringen / sondern / daß mir nur auf einige Jahr / Zeit möge vergönnet werden / benötigte Sorgfalt für ihre Bezahlung zu tragen. Wie ich nun solches von der hohen und Landsväterlichen Mild- und Barmherzigkeit Ew. Hochfürstl. Durchl. zu erlangen verhoffe / als werde ich auch nicht unterlassen / mit demüthigem Hertzen / für

dero

auch
 170 hohe
 und Gefun
 fen / und m
 fen / re.

XLII. Sa
 gen /

Durchl.
 Ze

S. W. D.

Wie d
 Durchl.

vorfend
 Böhmer
 ren in Arr

siren lass
 Weil m

Zeit / ein g
 vöge Vor

können g
 fürstl. D

hen / mit
 dem Böhler

und Güte

(welcher n
 Zoll-Geze

müsse: W
 rer Hochf

unterhän
 nimmerme

lächtigste

dero hohe Wohlfahrt und Prosperität / langes Leben und Gesundheit / den höchsten herzkinniglich anrufen / und mich Lebenslang in tieffster Demuht erweisen / 2c.

XLII. Supplic eines Kauffmanns / welchem seine Güter wegen verfahrenen Zolls confisciret worden.

Durchlächtigster Herzog / gnädigster Herr!

EW. Durchl. muß wehmühtig zu verstehen geben / wie daß gestern / als meine Waaren durch Ew. Durchl. Marck Flecken Neubruck gefahren / und unwissend des Orts Zoll-Berechtigkeit sich bey dem Zöllner nicht angegeben / derselbe besagte meine Waaren in Arrest nehmen / und bis anhero noch nicht relaxiren lassen.

Weil mir aber dadurch / wegen instehender MessZeit / ein grosser Schade zugesüget wird / also daß ich dieses Vorzuges wegen in den äuffersten Ruin solte können gesetzt werden ; Also gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein demühtigstes Bitten und Flehen / mir Barmherzigkeit wiederfahren zu lassen / und dem Zöllner anzubefehlen / daß er mir meine Waaren und Güter / gegen Erlegung des gebührenden Zolls / (welcher nur darum verfahren worden / weil man die Zoll-Berechtigkeit niche gewußt) wieder frey geben müsse : Welche hohe Gnade / wie ich sie gänglich von Eurer Hochfürstl. Durchl. Clemenz zu erlangen der allerunterthänigsten Hoffnung lebe / als werde ich auch nimmermehr ermangeln / für Deroselben Durchlächtigste Person und ihres ganzen Hochfürstl. Hau-

Hauses Wohl ergehen zu G. Ort zu seuffzen / und mich
jederzeit zu erweisen / als

Ew. Hochfürstl. Durchl.

demüthigster und gehorsamster Knecht.

N. N.

**XLIII. Ein anders / um die Relaxirung
gestrandeter Güter zu bieten.**

Durchl. Fürst / gnädiger Herr!

Ew. Fürstl. Durchl. wird Zweiffels ohn seyn referiret worden / wie daß bey jüngst / gewesenem harten Sturm und Ungewitter / mein Schiff bey Nacht / Zeiten unweit Heiligen Haven gestrandet / und des andern Tages darauf durch die harten Wellen in Stücken zerstoßen worden / also / daß ich kaum samt andern Passagiern mein Leben / und etwas weniges meiner Güter / retten können. Da nun in so betrübten Zustande billig mir / als einem verunglückten Manne / nicht mehr Herzeleyd hätte sollen zugesüget werden / so haben sich doch die unbarmherzigen Bauren / welche mir besagtes aus dem Schiffbruch errettetes Gut bergen geholffen / desselben aus einer vermeynten Strand-Berechtigkeit eigenthümlich angemasset.

Ob ich nun wol solches / wie weit sie dazu fundiret / an seinen Ort gestellet / und in seinem Wehrt und Unwehrt bewenden lasse / so weiß ich mich doch auch wol zu bescheiden / daß in solchem harten Strand-Rechte heutiges Tages viel gelinder gehandelt werde; Insonderheit aber / daß Ew. Durchl. Welt-bekühmte Clemenß und Gürtigkeit jederzeit mit verunglück

glückten Leuten Mitleiden getragen: Welches ich dann auch durch diese demüthige Zeilen auf das unterthänigste über mich will erbeten / und anbey gebeten haben / daß obbemeldten Bauern anbefohlen werde / mir meine wenige Haabseligkeit / gegen Abtragung gebührenden Berge-Lohns / abfolgen zu lassen.

Solches nun von Ew. Fürstl. Durchl. hohen Gnade zu erlangen verhoffende / verbleibe ich in tieffster Demuth / zc.

XLIV. Supplic, um ein Privilegium zu einer gewissen Manufactur zu erhalten.

Durchläuchtigster Herzog!

WAnn von den Staats-Verständigen für eine sonderbahre Maxime will gehalten werden / nügliche Manufacturen in einem Lande einzuführen / durch welche die Unterthanen zum Fleiß und Arbeit angehalten / viel Müßiggänger und Bettler in Brod gesetzt / Nothleidende ernehret / die rohe in einem Lande fallende Materialia consumiret / des Lands-Herren Zölle erhöhet / die Fremden zum Einkauf ins Land gelocket / und tausend andere Bequemlichkeiten mehr dem Vater-Lande produciret werden mögen ; Als habe ich auch meines Orts / als ein getreuer Unterthan / das Meinige beyzutragen niemahls ermangeln wollen / und zu dem Ende zu einer Lacken-Fabriqve Anstalt gemacht ; Als welche bis anhero in hiesiger Stadt gemangelt / so gar daß die rohe Wolle häufig ausgeführt worden / die daraus hernachmahls fabricirte Lacken aber um so viel theurer habē müssen wieder ins Land geschaffet werden ; Welcher Profit Ew. Durchl. Unter-

tha

thanen hinführo durch meine Fabriqve zu statten kommen kan.

Wann aber Durchläuchtigster Herzog / Gnädiger Herr / dergleichen Manufacturen einen grossen Bedarf erfordern / und meine gute Intention samt meinen daran setzenden Mitteln leichtlich könnten zu nichte gemacht werden / wann noch mehr neben mir sich setzen / und einer dem andern nach der Nahrung trachten / die Waaren wegschläudern / Arbeits-Leute abspannen / und also das gute Werck auf einmahl wieder ins Stecken bringen solten : Als gelanget an Ew. Fürstl. Durchl. mein demüthigstes Bitten / mir das Privilegium über obgemeldte Manufactur gnädigst also zu concediren / daß ich innerhalb 10. Jahren / ohne von jemand Eintrag zu empfangen / bemeldte Manufactur allein fortsetzen möge.

Ich verspreche dagegen / nicht allein gute Waare zu fabriciren / sondern auch selbige in dem Preise an hiesige Einwohner zu verkauffen / als sie solche von Fremden nehmen müssen ; Woraus nun Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolution erwartend verbleibe ich in tieffster Demuht / zc.

XLV. Gegen-Supplic der Einwohner / um solche Manufactur nicht zuzulassen.

Durchläuchtigster Herzog / gnädigster Herr !

Nachdem es Land-kündig ist / daß N. N. seinem eigenen Berühmen nach bey Ewr. Durchl. um ein Privilegium (eine Lacken Manufactur ganz allein aufzurichten) angehalten / so haben wir Endss Benannte Ewr. Durchl. Bürger und Einwohner hie

hiefiger Stadt für nohtwendig erachtet/ Ewr. Durchl. unterthänigst zu erkennen zu geben / was grosses Unheil ein solches Monopolium nach sich ziehen würde / und folglich supplicando um dessen Einstellung demüthigst einzufommen.

Es wird aber zupforderst von N. N. intendiret / die im Lande hitz und wieder sich befindende Meister / welche jetzt noch um ein billiges vielmahls ein Stück Zeuges einliefern / in seine Devotion zu zwingen / also / daß sie verpflichtet seyn sollen / für ihn gegen schlechte Belohnung zu arbeiten / und also aus freyen / gebundene Leute zu werden ; Die im Lande gewonnene Wolle wird er nur zu einem ihm anständigen Preise an sich zu bringen suchen / da vielmahls in der Fremde ein höher Preis / (welches hiesigen Unterthanen / als die sich meist von dieser Waare nehren müssen / trefflich zu Staten kömmt) dafür zu haben : Zu geschweigen / daß / wann einmahls die Fremden von hiesiger Correspondenz und Wollen:Kauff solten abgetrieben und abgewehnet werden / selbige nicht leicht wieder in der Folge möchten herbey zu bringen seyn. So ist auch hiesiger Land:Handel so beschaffen / daß viel im Credit bestehet / die ausschneidende Kramer unter so viel tausend zu Markt:Zeiten zu kauff gebrachten Stücken die Wahl und das Auslesen frey haben ; welches bey des N. N. Manufactur und Monopolio nicht würde zu hoffen seyn. Es möchte auch dadurch der Baratto einiger andern Land:Waaren / welche gemeiniglich mit Zufekung einiges baaren Geldes / gegen Lacken verstuhet werden / aufgehoben / und andere Inconvenientien mehr / die

hierzu erzählen zu weitläufftig / eingeführet worden; Daß also mit guten Zug und Recht an Ew. Fürstl. Durchl. unser aller demüthigstes Bitten und Flehen gereicht / Supplicanten mit seinem gesuchten Privilegio abzuweisen / und die Sachen in statu quo zu lassen. Hiedurch werden Ew. Durchl. dem ganzen Lande eine sonderbahre Gnade erweisen / Ends Unterschriebene aber insonderheit / nach Anerkennung wünschung beglückter Fürstl. Regierung / jederzeit verbleiben / &c.

XLVI. Supplican einen Magistrat, einen auf flüchtigen Füßen stehenden Kaufmann mit Arrest zu belegen.

Hoch Edle / Veste / Gestrenge / Hoch- und Wohlgelahrte / Hoch- und Wohlweise / insonders Groß- günstige Hoch- gebietende Herren!

SBr. Magnif. und Hochweisen Herrl. können wir unterthänigst zu hinterbringen nicht unterlassen / wie daß N. N. uns insgesamt bey 4000. Rthlr. für baar empfangene Gelder und contante Waaren / schuldig worden / deren Bezahlung bis hero mit guten Worten noch Bedrohung gerichtlichen Zwanges von ihm hat können extorqviret werden. Wann aber jetzt aus allen Umständen und getwissh-eingezogener Kundschaft erheller / ob stehe dieser Mann auf flüchtigen Füßen / und werde erster Tag den das Thor suchen; In solchem Fall aber das Prävenire unserer Seiten zu spielen allerdings nothwendig

dig und rechtsam seyn will: Als gelanget an Ewre Wohlweise Herrlichkeiten unser demüthigstes Bitten/ diesem der Glucht wegen verdächtigen Manne seine noch hier habende Güter / ehe solche anderwärts hin transportiret werden / zu arrestiren / und zwar so lange / bis er uns um unsere erweisliche Forderung völlig wird contentiret haben. Hiedurch werden Ewre Hochweisheiten hinführo dergleichen bösen Bezahlen / den Weg ihrer Boshait auszuüben / versperren / und unsern grossen Schaden abwenden / ihnen selbst aber (wie bis anhero geschehen /) den Namen für das Heil ihrer Unterthanen sorgender Lands Väter conserviren / und uns dadurch verpflichten Lebenslang zu seyn /

Hoch Edl.

N. N. N. N

XLVII. Klag=Libell eines Kauffmanns in Injurien=Sachen.

P. P.

DB gleich sowol in göttlichen als weltlichen Rechten bey grosser und schwerer Poen verboten/ niemand an seinen wohl hergebrachten Ehren zu schänden und zu schmähen; So hat doch dessen ungeachtet / sich N. unterfangen / mich am verwichnen Dienstag / als den 6. hujus, in Gegenwart unterschiedlicher ehrlicher Leute / auf öffentlicher Strassen im Vorbeygehen für einen Lurrendreyer und Banquerots=Bruder auszuruffen / auch mir noch darzu nachzuschreyen / ich gehörete an den Galgen. Wann

Nr 2

ich

ich dann / ohne Ruhm zu melden / mich allezeit der Ehr
 und Redlichkeit beflissen / und dahero diese atrocissimas
 injurias mir billig zu Herzen gezogen: Als bitte Ewr.
 Hoch. Edl. 2c. sie wollen besagten Injurianten nebst mir
 eines gewissen kurzen Termins vorfordern / und auf
 diese meine Injurien-Klage ihn zur Cathegorischen
 Antwort anhalten / auch darauf aussprechen und er
 kennen / daß er nebst Erstattung der Unkosten / vor Ge
 richt einen öffentlichen Wiederruff thun / und mit einer
 tapffern nachhafften Straffe / andern zum Abscheu /
 belegt werden möge. Solches ist den Rechten gemäß/
 und ich verbleibe / 2c.

XLVIII. Eine andere Klage / Ex lege Diffamari.

Ewr. Hoch. Edl. Excell. und Herrlich. gebe ich
 hiemit unterdienstlich zu vernehmen / was mas
 sen / N. N. mich bey unterschiedlichen Kauffleuten tra
 duciret und diffamiret / ab wäre ich ihm 2000. Rthl.
 schuldig / könnte auch und wolte nichts bezahlen / im
 massen ich ohnlängst einen Wechsel auf blasse 400.
 Rthl. mit Protest hätte zurück gehen lassen. Wann
 dann durch solche falsche Diffamation mein Credit
 geschwächet / und ich dahero in meiner Handlung über
 die Massen gehindert werden möchte / so bin ich gemüß
 figet worden / besagten N. N. ex L. diffamari C. de
 ingen. manum. zu beklagen / und gelanget darauf
 an Ewr. Hoch. Edl. Excell. und Herrl. mein unter
 dienstliches Bitten / sie geruhen mehr besagten N.
 vor Gericht anhero zu citiren / daß er seine Verschul
 digung gegen mich legitime ausführen und wahr
 machen

machen müsse; Widrigenfalls / und da er weder er-
scheinen / noch etwas darunter darthun würde / ihm
ein Silentium perpetuum aufzulegen / und in die
Unkosten zu condemniren. Verbleibe für so hoch-
geneigte Verfügung / wie sonst allezeit / also auch Le-
benslang / 2c.

XLIX. Eines Kauffmanns gemeine Arrest-Suchung bey Gericht.

P.P.

D Emselben gebe ich unterdienstlich zu vernehmen/
was massen mir Johann Neumann von vielen
Jahren her / laut hiebey gehender copenlichen Obliga-
tion, welche mit dem Originali in continenti kan er-
wiesen werden / 500. fl. ohne bisher vertagte Inter-
esse, rechtmäßiger Weise und ohne einige Beyen-
rede schuldig. Wann ich dann vernehme / ob solte sich
derselbe von hinnen zu begeben gesonnen seyn / auch zu
dem Ende so wol mobilia als immobilia verkauffen /
daß ich also besorgen muß / ich dürffte endlich nach Di-
strahirung seines Vermögens das leidige Nachsehen
sehen haben; So gehet an meine Hochgeehrte Herren
mein gehorsames Ersuchen / sie geruhen besagten mei-
nem Debitori zu inhibiren / daß er von seinen Gütern/
es seyn liegend oder fahrend / weiter nichts veralieniren
möge. Unterdessen will ich mich bemühen / ob ich bey
ihm in der Güte zu meiner Zahlung gelangen könne /
mir dabey alle Rechtliche Nothdurfft vorbehaltend /
und verbleibend / 2c.

L. Eine andere Arrest-Suchung.

P. P.

Aus beygeschlossener copeylichen Obligation geruhen dieselbe zu erschen / was massen mit N. N. für abgekauffte Waaren 1000. Rthlr. schuldig worden. Wann dann dieser mein Debitor je mehr und mehr in Abfall seiner Nahrung zu gerathen scheinet / und mir dannenhero zu vigiliren gebühren will / damit ich zu dem Meynigen förderlich gelangen möge/als bin gemüßiget dessen Vermögen/insonderheit seine Kram-Waaren / mit Arrest zu beschlagen ; Bitte dannenhero um einen Schein solches beschehenen Arrestes halben / und erbiere mich denselben von 14. Tagen zu 14. Tagen gebührend zu verfolgen ; Verbleibe daneben zc.

LI. Die zweyte Arrestes Prosecution.

Dennach ich vor 14. Tagen/als den 10. Augusti hora 8. antemeridiana, wider N. einen Arrest auf dessen Kram-Waaren geleger / auch darüber gewöhnlichen Schein/wofür ich gehorsamen Dancksage erhalten / als prosequire ich hiemit besagten Arrest secunda vice, mit Bitte / diese meine Prosecution ad Acta bezulegen / und mir darüber einen anderweitten Schein großgünstig ertheilen zu lassen. Hierfür bin ich/wie auch sonsten / jederzeit zc.

LII.

LII. Die zte Arrestes-Prosecution, nebst Überreichung des Arrest-Libelles.

S W. Excell. erinnern sich hochgeneigt / was mas-
sen ich zu zweyen unterschiedenenmahlen auf
meines Debitoris N. Kram-Waaren einen Arrest ge-
legt / und darinnen dem gewöhnlichen Arrest-Styla
nach gebührend verfahren; Wann dann nunmehr
nöthig / daß Arrestatus vor Hochfürstl. Regierung
vorgeladen werde / so überreiche ich hiemit Libellum
Attestatorium, mit unterdienstlicher Bitte / sie geru-
hen in dieser Arrest-Sachen einen kurzen Termin zu
präfigiren / meinen Debitorem darauf zu citiren / und
was sich disfalls pro justitia gebühret / mir hochgeneigt
wiederfahren zu lassen / 2c.

LIII. Arrests-Libell.

P. P.

S W. Hoch-Edl. Magnif. und Herrl. gebe ich
hiermit unterdienstl. zu vernehmen / welcher ge-
stalt ich / besage begeschlossener Original-Obligation
N. N. für 1000. Rthl. bedungener Waaren geliefert.
Ob ich nun wol solchen meinen Debitorem der Zah-
lung halber vielfältig erinnert / so hat doch derselbige
sich daran nicht gefehret / mir auch nicht einmahl ge-
antwortet / vielweniger einen Anfang zur Zahlung
gemachtet; Dannenhero gemüßiget worden / auf sei-
ne Kram-Waaren / welche ziemlich ins Abnehmen
gerathen / einen würcklichen Arrest zulegen / wie ich
dann solchen Arrest zu zweyen unterschiedlichen mah-
len legitimo modo prosequiret Bitte derome-

Nr 4

gen

gen gehorsamst / Ew. Edl. Hochw. Herrlichkeit geruhen / besagten N. nebenst mir eines Termins vorzubescheiden / dessen Erklärung hierüber zu vernehmen / und gestalten Sachen nach die Execution auf Capital, Interesse und Unkosten / wider ihn zu erkennen; Implorato desuper Nobilissimo Domini Judicis officio, pro largissima juris ac justitiae administratione &c.

LIV. Supplic, um in integrum restitui-
ret zu werden.

P. P.

S W. Excell. und Herrlichkeit wollen Ihr demüthigst vortragen lassen / welcher gestalt ich Endsbenannter junger Mensch / der ich noch nicht meine 25. Jahr erreicht / von N. N. in einem Rauff Contract arglistiger Weise hintergangen / und weit über die Helffte versetzet worden / und dannenhero jeko (da ich solchen Contract zu adimpliren hart von ihm gedrängt werde) wegen meines Unvermögens / und des mir daraus zuwachsenden Schadens / das beneficium Restitutionis in integrum, und daß solcher Contract gänzlich möge rescindiret werden / demüthigst zu suchen / groß nöthig habe. Als gelanget an Ew. Excell. und Hochw. Herzl. mein unterthänigstes Bitten und Flehen / gegen meines Adversarii Bedrängen / weil ihnen zum Theil die ganze Sache bekandt / mit Rescindirung bemeldten mir höchst nachtheiligen Contracts mir zu Hüffe zu kommen; Welche hohe Wohlthat Lebenslang mit aller Devotion zu erkennen ich jederzeit schuldig und geflissen seyn werde / der ich verbleibe / &c.

Lv.

LV. Gerichtliche Cautions-Be-
stellung.

PP.

S W. . . . geehrtestem Befehle gemäß /
habe ich nicht unterlassen wollen / zu Abwen-
dung der wider mich angestellten Execution, (weil
doch mein Herr Gläubiger anders nichts als gnugsa-
me Versicherung zu diesem mahle von mir begehret /
sonsten aber noch ein Jahr lang mit mir in Gedult zu
stehen sich so mündlich als schriftlich erboten) alles mein
Vermögen / an beweglichen und unbeweglichen Gü-
tern / wohl gedachtem Herrn N. cum constituto-pof-
fessorio zu einem wahren und unfehlbaren Unterp-
pfande dergestalt zu zueignen und übergeben / daß / wo-
fern ich denselben binnen Jahr und Tag nicht befriedi-
gen würde / er so dann dieses Unterpfandes ohne wei-
tern gerichtlichen Process, als ein Eigenthums Herr /
sich anmassen / auch folglich damit zu schalten und wal-
ten Macht haben solle / Erw. . . . gehorsamst
bittend / sie geruchen diese Caution Hoch-Obrigkeit.
Amts wegen zu confirmiren / und dieselbige so dann
meinem Herrn Creditori aushändigen zu lassen. Hier-
für verbleibe ich Erw. 2c.

LVI. Bitte um Subhastation.

P.P.

D Em selbigen ist unverborgen / wie weit es mit mir
und meinem Schuld-Manne gerathen / und
daß ich allbereit vorm Jahre in sein Haus und Hoff /
auf

auf der neuen Strassen gelegen / gerichtlich immittiret worden. Weil ich aber jetzt baaren Geldes benöthiget / und mir mit mehr Häusern wenig gedienet / zudem auch befahren muß / es dörrften andere Creditores, so einen Ständer an dem Hause haben / ihrer Zinsen halber / welche Jährlich höher hinauf lauffen / mir solche Last auf dem Halse lassen; Derowegen gelanget an . . . mein dienstliches Bitten / Er wolle nach verlauffenen diesem Jahr obbesagtes Haus / nach ergangener Besichtigung und eyndlicher Taxation, um den gewürdigten Preis öffentlich subhastiren / und auf das dritte Boht es den Meist-bietenden käuff und erblich zu schlagen / mir aber das Kauff Geld so weit ich darzu vor andern berechtiget bin / zustellen lassen. Solches ist Rechtens / und ich verbleibe. 2c.

Ende des allzeit fertigen Handels: Correspondenten erster Theil.



Eitt
bräuch
ders alle
Ehe

Wie m
allen
Nach vor
lo, zu

Wamb